Die Reformation

des

Klosters Schlüchtern

von

Friedrich Michael Schiele
TH. D.

SOLUS LOTICHIUS SCHOLIS ET ARIS
DOCTRINÆ STUDIUM DEIQUE HONORES
REDDIT FICTILIBUS DEIS REMOTIS
DEPULSISQUE SOPHISTICIS TENEBRIS

PHILIPPUS MELANCHTHON
11 DEC. MDLVII.

Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1907

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Der hochwürdigen

Theologischen Fakultät zu Gießen

als Zeichen des Danks

für die Verleihung der Würde eines Doktors der Theologie

Vorwort.

Aus lokalgeschichtlichem Interesse hatte ich die Reformation des Klosters Schlüchtern zunächst untersucht. Ich sah aber bald, daß ihre Bedeutung weiter reiche. Jene besondere Art von kirchlicher Reform, die in Köln mißlungen und in Fulda nicht ans Ziel gekommen ist, hat in Schlüchtern Erfolg gehabt. Keine äußere Macht vergewaltigt hier das Gut und die Verfassung des Klosters, sondern der Abt sucht es von innen heraus neuzugestalten. Er schafft die alte Form nicht ab, sondern er erhält den Konvent; er versteht unter Coenobium eine religiöse Lebensgemeinschaft des Klosters mit dem seiner Seelsorge anvertrauten Pfarrvolk und handelt danach, und er reorganisiert so das Kloster als eine Missionsanstalt zum Studium, die Klosterpfarreien als Missionsstationen zur Predigt des Christentums unter seinen armen Waldbauern, unter der rudis plebecula, die von humanitas und wahrer religio noch nichts weiß.

So gewinnen wir in Schlüchtern einen überraschend deutlichen Einblick in die Nöte, Sorgen und Aufgaben eines humanistisch gerichteten Prälaten, dem noch keine Jesuiten zu Hilfe kommen konnten und dem deshalb Melanchthon zum Retter wurde. Was mußte er anfangen, wagen, dulden, opfern, um sein Kloster zu erhalten? Wie mußte er draußen der Verachtung des mönchischen Lebens begegnen? wie drinnen dem Konvente die neuen zeitgemäßen Zwecke imputieren? Welche Mittel zur Erreichung der Ziele lagen im Bereiche der Möglichkeit? Auf welche Bahnen mußte unter dem Druck der Verhältnisse seine Reformarbeit gedrängt werden? Welche kirchenrechtlichen und politischen, welche wirtschaftlichen und sozialen, welche sittlichen und pädagogischen Aufgaben gesellten sich zu den religiösen Pflichten?

Außergewöhnlich groß ist der Reichtum von Akten und Urkunden über diese Schlüchterner Reformation; das zeigt schon ein Blick auf deren Verzeichnis am Schlusse meines Buches. Es wäre für einen Berufenern als mich eine lohnende Aufgabe, das gesamte Material, soweit es von Wichtigkeit ist, geordnet zu veröffentlichen und so zum ersten Male (von allem andern abgesehen) den vollen Einblick in die Entstehung und erste Entwicklung eines evangelischen Schulklosters zu erschließen. Meine Arbeit verwertet diesen ganzen Stoff und kann also wohl, wenn ihre Zuverlässigkeit sich erprobt, einen gewissen Ersatz für jenes größere Unternehmen bieten, zu dessen Bewältigung meine Mittel nicht ausreichen. Ihre Angaben werden leicht nachzuprüfen sein, da ich an Hinweisen, wie und wo sie aus den Urkunden und Quellen verifiziert werden können, eher des Guten zuviel, als zu wenig getan habe. Vgl. die Abkürzungen am Schluß. Ich greife absichtlich einer späteren Publikation der Akten so wenig als möglich vor. Deshalb gebe ich auch keinen gesonderten Anhang von Dokumenten, sondern verarbeite und verwebe den Stoff in den Text, doch nicht ohne die eigene Darstellung und Würdigung der Tatsachen aufs deutlichste von ihm abzuheben

Bei der Wiedergabe von deutschen Urkunden und Akten bin ich den orthographischen Vereinfachungs-Grundsätzen gefolgt, die J. Weizsäcker für die deutschen Reichstagsakten (Bd. I S. LXX ff) aufgestellt hat.

So reichhaltig nun dieser Stoff und so ausreichend er ist, um uns über die Reformation des Klosters Schlüchtern nach allen Seiten zutreffend zu unterrichten, so ist er doch nicht lückenlos. Die einst in Würzburg über das Kloster Schlüchtern geführten Akten sind nicht mehr vorhanden. In Bibliothek und Archiv des Würzburger bischöflichen Ordinariates befindet sich nichts (Mitteilung vom 16. X. 99), desgleichen nichts auf der Würzburger Universitätsbibliothek (Mitt. v. 23. XI. 99) und in den Sammlungsbeständen des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg (Mitt. v. 22. XI. 99); das Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg besitzt nur die bischöflichen Akten des Prozesses zwischen Würzburg und Hanau um den Besitz Schlüchterns (Mitt. v. 21. XI. 99). Nachforschungen, welche vom K. allgemeinen Reichsarchiv über Archivalien betr. die Verhältnisse des Klosters Schlüchtern während der Reformationszeit, insonderheit über den amtlichen Verkehr zwischen Würzburg und Schlüchtern angestellt wurden, sind ergebnislos verlaufen (Mitt. v. 16. III. 07). Die Bibliothek des Priesterseminars zu Fulda enthält über die Beziehungen zwischen Schlüchtern und Fulda nichts (Mitt. v. 23. IV. 07). Die bei Errichtung des Casseler Gesamtkonsistoriums von Hanau nach Cassel gekommenen älteren Akten, zu denen auch nicht wenige Akten des Klosters Schlüchtern gehören (die meisten kamen nach Marburg), sind noch nicht geordnet; sie waren darum für die Benutzung nur teilweise zugänglich.

Die Schätze des Marburger Archivs mußten, aber konnten auch für diese Lücken entschädigen. Die Freundlichkeit, mit der ich bei ihrer Durcharbeitung von dem Direktor des Archivs Geh.-Rat Könnecke und den Archivaren unterstützt worden bin, hat mir die Lösung meiner Aufgabe ermöglicht.

Tübingen, im August 1907.

Friedrich M. Schiele.

Inhalt

Im Tale der Kinzig zwischen hohen Bergen nahe ihrer Quelle liegt das Kloster Schlüchtern. Rings dichte meilenweite Eichen- und Buchenwälder. Im Süden der Spessart. Im Westen der Vogelsberg. Im Osten die Rhön, von der sich zum Vogelsberg hin der Landrücken erstreckt und seinen Drasenberg dem Schlüchterner Tal nach Norden vorlagert.

Die alte Frankfurt-Leipziger-Straße, die von Hanau an über Gelnhausen bis Schlüchtern dem Tale der Kinzig folgt, muß am Drasenberg in steiler Windung die Höhe des Landrückens und das Blachfeld von Fulda gewinnen. In Schlüchtern nimmt man Vorspann. Alle Reisenden sind hier zur Rast gezwungen, viele bleiben zur Nacht. Denn der Weg durch die einsamen unheimlichen Wälder ist unsicher. Eine Schlucht unweit der Straße heißt schon im Mittelalter der Mordgraben. So lag das Kloster zwar an einer Ader des Weltverkehrs; aber die Mönche nannten es doch mit Recht monasterium solitariense.

Von Süden mündet eine zweite wichtige Straße in das Schlüchterner Tal ein. Vom Main bei Gemünden her steigt sie an Rieneck vorbei das Sinntal aufwärts, um dann bei Sterkfrids (heute Sterbfritz) in der Nähe der Kinzigquellen die Wasserscheide zum Kinzigtal zu überschreiten. Viele Reisende befahren sie nicht; und das Weggeld in Sterkfrids ist für die Hanauer Herren, die damit belehnt waren (1353), gewiß nicht entfernt so ergiebig gewesen, wie der Zoll zu Steinau an „der" Straße im Kinzigtal (Belehnung: vor 1323 HU II 252). Aber wenn Krieg ausbricht, dann ist sie ein Heerweg der reisigen Völker. Für das Kloster stellt sie die Verbindung mit Würzburg her, dessen Bischof es untersteht.

Zum Schutz der Straßen sind drei Festen gebaut: die kleine Stadt Steinau, westlich von Schlüchtern; der Schwarzenfels auf steiler Höhe am Eingang zum Sinntal; der Brandenstein auf vorspringender Bergnase, dort wo beide Straßen sich begegnen. So trefflich der Brandenstein lag, um die Straße zu schützen, so trefflich aber auch fürs Gegenteil. Die Nürnberger wissen von ihrer Fehde (1516—1522) mit Mangold von Eberstein, hanauischem Lehnsmann auf dem Brandenstein, und mit seinen ritterlichen Genossen ringsum schlimme Dinge zu erzählen (Z 698).

Steinau und der Brandenstein sind beide von Schlüchtern zu Fuß schnell zu erreichen, jenes in zwei kleinen, dieser in einer Stunde. Seit dem 14. Jahrh. gehören Steinau, Schwarzenfels und Brandenstein mit Amt und Gericht, wie auch das Gericht Schlüchtern, den Herren von Hanau. Sie heißen zusammen, seit 1429 die Herren von Hanau in den Grafenstand erhoben sind, die

Obere Grafschaft und sind, solange es Grafen von Hanau gegeben hat, durch Kur-Mainzisches Gebiet von der Unteren Grafschaft in der Wetterau (mit der Hauptstadt Hanau) an Kinzig und Main getrennt.

Schlüchterns nächste Nachbarn sind seit dem späten Mittelalter die fränkischen Ritter von Hutten, die auf der Burg Steckelnberg sitzen. Sie hatten im Kloster eine Begräbniskapelle (1354 HU III 104), eine ewige Lampe (1373 HU III 658) und einen eigenen Kapellan (noch 1542 T). Die ersten Mönche, die Ulrich von Hutten kennen gelernt hat, sind die Schlüchterner. Im Süden sitzen auf Zeitlofs Herren von Thüngen mit ausgebreitetem Besitz im Sinntale, der Ausgang des Sinntals gehört den Rienecker Grafen.

Im Norden breitet sich in geschlossenem Besitz das patrimonium Bonifatii aus und umfaßt das Hanauer Amt Schwarzenfels noch im Osten. Auch einzelne Höfe und Dörfer, eins dicht vor den Toren Schlüchterns, gehören den Fulder Aebten. Nachbarn im Vogelsberg sind die Grafen von Isenburg; im Spessart ist es Kurmainz — nicht zu vergessen im Kinzigtale die an Hanau verpfändete freie Reichsstadt Gelnhausen, deren meiste geistliche Gerechtsame in den Händen des nahen Prämonstratenserklosters Selbold liegen (Z 175 Nr. 19).

Das Kinzigtal, bei Schlüchtern ziemlich breit, ist ganz mit Wiesen bedeckt. Die Abhänge der Berge sind Weideland. In geschützter Südlage, am Drasenberg und sonst, hat man Wein gezogen. Das Baufeld ist beschränkt und gibt wenig Ertrag (AS Bl. 50), deshalb sind die Müller in den Dörfern auch reicher als die Produzenten (T). Auf den rauhen Höhen ist es vollends unfruchtbar. Trotzdem ist Flecken und Amt Schlüchtern im 16. Jahrhundert, wie die Register der Türkenschatzungen ausweisen, gut bevölkert[1]). Aber das Volk lebt in Dürftigkeit und unter schwerer Arbeit — arme grobe Waldbauern.

Schlüchterns Lage bringt es mit sich, daß von den großen Bewegungen, welche am Ausgang des Mittelalters die Welt durchzucken, hierhin sofort die Kunde dringt. Aber wirksam wird die Kunde nur allmählich. Der Weltverkehr auf der Straße und das weltentlegene Leben des Bauernvolks im Schlüchterner Amt berühren sich kaum. Selbst im Kloster werden die neuen Ideen früh zwar sich bemerklich machen; aber spät werden sie seine Institutionen zu ändern vermögen. Geeignet, ein Brennpunkt regeren Verkehrs zu sein und nach allen Seiten hin geistigen Austausch zu pflegen, ist es in

[1]) Die Heberolle der Schatzung von 1542 führt für den Flecken Schlüchtern genau 200 besteuerte selbständige Personen (Haushaltungen), 50 besteuerte Dienstgesinde, dazu einen Nachtrag von 14 Posten auf. Die 15 Dörfer und Höfe im Amt, Kressenbach, Breitenbach, Reith, Rörichs, Gomfriz, Drasenberg, Ahlersbach, Almershauck, Hintersteinau, Reinhards, Wallroth, Hohenzell, Niederzell, Bellings und Marjoß, weisen auf: 268 besteuerte selbständige Personen und 61 Posten für besteuerte Gesinde (oft mehrere zusammengefaßt). Die Steuer in Schlüchtern ergab 173 Gulden minus 1 Heller. Die Steuer in den Dörfern trug 165 fl. 7½ Batzen 7 Heller. Der Steuerfuß war ½ Prozent des gesamten Vermögens.

den materiellen Grundlagen seines Daseins fest verankert in dem, was dem Waldbauernvolke und seinen Führern als Recht und Sitte gilt. Indessen: dadurch ist es durchaus nicht — wie das heute der Fall sein würde — zu unabänderlichem Verharren im Herkommen verurteilt. Ein Volk, das seine Schöffen selbst setzt und sich selbst sein Recht weist, steht geistig höher und freier, als das Volk unsrer Tage. So liegt dies Volk trotz seiner Weltferne nicht blind im Banne der Tradition und Superstition. Aber freilich: langsam nur und bedächtig wird es zur Neuerung sich entschließen. Erst wenn die Aenderung der Religion und die Reform des Klosters unabweislich notwendig sind, wird es sie wollen. Aber dann wird es sie auch zu seiner Sache machen und die säumige Kirche verachten, die willige vorwärts treiben. Seine Rechte wird dann das Kloster nur behaupten können, wenn es das leistet, was das Volk als Pflicht von ihm fordert.

In die Reformation Schlüchterns hat weder die äußere Gewalt des Landesherrn, noch die innere Macht einer überragenden Persönlichkeit tief eingegriffen. Vielmehr können wir hier ein fast unpersönliches Spiel der Kräfte und Tendenzen des Zeitalters beobachten. Es treffen in diesem Weltwinkel die reformkatholischen und reformatorischen Ideen von der Straße her mit den volkstümlichen Bauernforderungen vom Walde her zusammen, um durch ihre eigene Schwere das hergebrachte Kirchenwesen, das den Bedürfnissen der Zeit nicht zu genügen wußte, aus dem Kloster und dem Lande zu verdrängen. So gewinnt die Reformation Schlüchterns eine paradigmatische und, durch die Isolierung, sozusagen eine experimentelle Bedeutung für die Geschichte der Reformation überhaupt.

1. Kapitel.

Kloster, Bischof und Landesherr.

Das Benediktinerkloster Beatae Mariae Virginis in Sluhten war sehr alt. Als Otto III. am 12. Dezember 993 an Bischof Bernward von Würzburg die dem Bistum entfremdeten loca Neustadt, Homburg, Amorbach, Schlüchtern und Murhardt zurückgab (HU 47), hatte Bernward sein Recht darauf durch alte Urkunden der Könige Pippin und Karl nachgewiesen. Die Urkunden waren zwar nicht echt[1]). Denn darin wurde behauptet, Pippin habe auf Bitten des Bonifatius „seinem Kaplan" Burchard diese Orte übergeben, ut ibi monasticam et regularem vitam ordinaret; nachdem nun Burchard Bischof von Würzburg geworden sei, habe Pippins Sohn, König Karl, auf Bitten seiner Gemahlin Fastrade und Bonifazens verfügt, daß die Orte für immer an Würzburg dem heiligen Kilian zu eigen fielen. Karl der Große ist 742 geboren, der heilige Burchard von Würzburg ist schon 754 gestorben,

[1]) Vgl. Monum. Germ. histor., Die Urkunden der Karolinger, Bd. I (1906) Nr. 246 vom Oktober 788.

Fastrade wurde 783 Karls Gemahlin. — Aber die Fälschung setzt doch wohl voraus, daß schon seit Menschengedenken vor 993, wenn auch zu verschiedener Zeit, die monastica et regularis vita an den vier Orten eingerichtet war; Bernward läßt sich jedenfalls Schlüchtern so wenig wie Neustadt und die andern Orte zurückgeben, um erst jetzt dort ein Kloster zu stiften (Gegen HU I, 52). Neustadt zumal, mit dem Schlüchtern am engsten zusammengehört, besaß wohl eine echte Urkunde Karls (Hauck II 2 571); und Fastrade stammte aus der Gegend. So kann der Fälschung Bernwards einiges Wahre zugrunde liegen.

Zu Bernwards Zeit hatten nun die Grundherren des Landes nach germanischem Recht diese Abteien [1]) als ihr Eigentum behandelt; und Bernward wahrte gegen sie mit des Kaisers Hilfe das Eigentumsrecht des heiligen Kilian. Aber dies Recht mußte er gegen Gewalt verteidigen. Obschon Otto III. (inzwischen mündig geworden) seine Urkunde von 993 ausdrücklich 999 bestätigt hatte [2]), nahm im Jahr 1000 Ebe von Grumbach, der mächtige Vogt von Neustadt, sein Kloster, als ihm seine Rechte daran geweigert wurden, mit gewaffneter Hand ein und plünderte es (Fries, Würzb. Chron., ann. 1000). Kaiser Otto entsetzte ihn der Vogtei, die er aber doch nach wenigen Jahren wieder zugestellt erhielt. Die Grumbacher waren auch Schlüchterns Vögte (urkundlich HU I 69) und werden dort die Vogtei nicht anders als in Neustadt gehandhabt haben.

Der erste Abt Schlüchterns, von dem wir hören, war S i g i z o, ein Teilnehmer der vielgenannten Seligenstädter Synode (1023). Bischof Heinrich von Würzburg soll ihn auf Bitten des fuldischen Abtes Richard 1015 über Schlüchtern gesetzt haben [3]); Richard übergab Sigizo auch die Parochie Ramolz, die das ganze spätere Huttensche Gebiet umfaßt (HZ).

---

[1]) A b t e i e n heißen sie in der Urkunde von 999 HU I 48. „Zellen“ werden Amorbach, Schlüchtern und Murhardt 1003 HU I 50 in einer Bestätigung von Heinrich II. benannt. Aber diese Benennung von 1003 deckt sich hier mit dem Wortlaut der gefälschten Urkunde von 788. Der Fälscher hatte begreiflicherweise für 788 nur das Vorhandensein von Z e l l e n an den drei Orten zu behaupten gewagt. Wenn die Urkunde von 1003 diesen Ausdruck reproduziert, so beweist das also, zumal nachdem sie 999 Abteien genannt sind, keinesfalls, daß sie wirklich 1003 noch Zellen gewesen seien. Amorbach und Murhardt waren damals sicher schon Klöster (Abt Patto von Amorbach gest. 788; älteste Urkunde von Murhardt als Kloster 869 [873] Wirt. UB I 173 Nr. 147).

[2]) In der Bestätigung Ottos III. von 999 HU 48 taucht an der Stelle von Homburg S c h w a r z a c h auf; aber in der Bestätigung Heinrichs II. von 1003 HU 50 ist es verschwunden, und Homburg erscheint wieder an der alten Stelle. Ein Kloster ist in Homburg (nicht zu verwechseln mit Thomburg, erbaut 1079) nicht nachzuweisen. Vgl. die Listen bei Hauck. Nur von einer Kapelle in Homburg wird berichtet, „an die sich auch einige Klosterzellen allmälig anfügten“ (Bavaria IV, 1 S. 514).

[3]) Die Angabe 1015 kann nicht genau sein, da Richard erst April 1018 Abt von Fulda wurde. Entweder war Richard also damals noch Dechant, oder die Jahreszahl muß in 1018 geändert werden. Heinrich von Würzburg starb Novem-

Wie die Parochie Ramolz (deren völlige Inkorporation allerdings erst von Innocenz VI. 1354 vollzogen ist HU III 121), so wurden allmählich noch andere Pfarreien dem Patronat des Schlüchterner Klosters unterworfen oder ihm inkorporiert. Vor allem wurde auch die unmittelbar neben dem Kloster gelegene Schlüchterner Pfarrkirche 1196 mit ihm vereinigt (HU I 123 u. 127); immer einen der fratres des Klosters setzte der Würzburger Archidiakonus zum Pfarrherrn in Schlüchtern (HU I 164). Später ging dies Recht auf den Abt über.

Die Ausdehnung und die Macht des Klosters, das gelegentlich einmal „ordinis Clunicensis" genannt wird (1284. HU I 627), zeigt schon 1167 [1]) das Inventarium Heroldianum, ein Verzeichnis aller dem Kloster zugehörigen Pfarreien und Kirchen und aller Kirchengüter, das Bischof Herold von Würzburg zusammenstellen ließ (HU I 101).

Schutz- und Schirmvogt des Klosters war damals, als Herold das Inventar aufnahm, Marquard von Grumbach, der tapfere, ehrgeizige und freigebige Podestà von Mailand, der Freund Kaiser Friedrich Rotbarts [2]). Als erbliches Lehen hatte Würzburg, nach dem Inventar, die Vogtei über Kloster und Klostergebiet von Schlüchtern den Grumbachern verliehen; die in andern Gebieten gelegenen oder auf besonderem Erwerbstitel beruhenden Besitzungen des Klosters hatten natürlich andere Vögte. Die einträgliche Vogtei über die einzelnen Klostergüter ist ein häufiges Tausch-, Kauf- und Pfandobjekt in der folgenden Zeit. Wie begehrenswert die Schutzvogtei über das Kloster selbst war, zeigen nicht minder die Drohungen und Strafen, mit denen Bischof Herold Gewalttätigkeiten des Vogts vorzubeugen sucht, als die Vertröstung des gewissenhaften Advokaten auf den ewigen Lohn.

Mit Marquard von Grumbachs Enkeln starb sein Geschlecht aus. Nach dem Tode des Albert von Grumbach-Rotenfels belehnte der Würzburger Bischof Hermann den Edeln Albert von Trimberg 1243 mit der halben Vogtei Schlüchtern (HU I 225). Diese „medietas advocatiae in Sluteren" trägt fortan (noch im Lehnbrief von 1741 BHML Dok. Nr. 134) den Namen des Trimbergischen Gerichts.

Die andre Hälfte der Vogtei, genannt das Brandensteiner Lehen, war schon vorher unter Bischof Andreas 1303—1314 (HU II 220), an die Grafen von Rieneck-Rotenfels verliehen, welche die Grumbacher beerbt hatten.

Noch im selben Jahrhundert faßte Hanau in Schlüchtern Fuß. Den ersten Schritt tat Reinhard von Hanau, der glückliche und tatkräftige Begründer der Hanauer Macht, der die große Münzenbergische Erbschaft ge-

---

ber 1018. Vgl. HU I, 52. Vielleicht ist aber die ganze Angabe erfunden, um den strittigen Huttenschen Zehnten vom ältesten bekannten Abte Schlüchterns herzuleiten.

[1]) Es ist wohl auf 1166 zurückzudatieren. Nicht nur die Kaiser- und Königsjahre der Urkunde führen auf 1166, sondern auch der als Vogt genannte Marquard von Grumbach ist am 4. Mai 1166 gestorben.

[2]) Allg. deutsche Biographie. Das alte Grumbachsche Haßlau liegt nur einen Bogenschuß weit von Friedrichs I. Pfalz Gelnhausen.

macht hatte. Ihm hat 1274 der Würzburger Bischof seine Burg Steckelnberg verpfändet, deren Territorium ja mit der Schlüchtern zugehörigen Parochie Ramolz wesentlich zusammenfiel. Außerdem gestattete ihm der Bischof noch den Ankauf der im Bezirke der Burg Steckelnberg gelegenen würzburgischen Lehen, außer dem Burglehen. Und noch im selben Monat hat ihm auch das Kloster Schlüchtern zu erblichem Besitze die Lorenzkapelle samt dem Gästehaus überlassen, außen an der Klostermauer gelegen, das älteste Gebäude[1]) des Klosters (HU I 486—488).

Vorbereitet war diese Gebietserweiterung dadurch, daß er seinen Sohn Ulrich 1272 (HU I 463) mit Elisabeth von Rieneck verlobt hatte. Durch diese Erbin sollte ein gut Teil des Grumbachischen Besitzes an Hanau kommen. Aber Ulrich wartet das Erben (1333) nicht erst ab. Er läßt sich 1316 von Ludwig von Rieneck Schlüchtern mit dem Brandenstein verkaufen samt Burgmannen, Mannlehen, Leuten, Gerichten, Herrschaften u. s. w., „wie wir ez han unde bizher gehabet han" (HU II 154); und 1321 belehnt ihn Würzburg mit diesem „Brandensteiner Lehen" (HU II 220)[2]). Das war die eine Hälfte der Vogtei; die andere gehörte, wie wir wissen, zum Trimbergischen Gericht. Schon bevor Hanau auch diese erwarb, stellte 1346 Ulrich III. von Hanau bei seinem Regierungsantritt dem Kloster einen Schutzbrief aus (HU II 709).

Das Hanauische und das Trimbergische Gericht während dieser Zeit ist streng geschieden. Das Trimbergische Gericht in Schlüchtern selbst scheint dem Abt (vgl. HU IV 174) überlassen gewesen zu sein, der sein Recht durch seinen Amtmann wahrnehmen ließ. Hanau dagegen übte sein Recht durch einen Landrichter aus. Ein Weistum (vor 1331 HU II 379) setzte das Recht zwischen dem Abt und zwischen dem Hanauischen Gericht fest. Das Recht des Abtes wurde auf der Kinzigbrücke am Kloster gesprochen (vgl. 1350 HU III 20).

Im Zusammenhange mit den Rieneckischen Landen hat Hanau auch das Schwarzenfelsische Gericht, östlich von Schlüchtern erworben. Westlich ist ihm 1287 das fuldische Lehen Steinau an der Straße übertragen (HU I 655 vgl. mit II 694).

---

[1]) Die Laurentiuskapelle soll ein romanischer Bau des 10. oder 11. Jahrhunderts gewesen sein (Z 620/21). Sie ist 1832 abgebrochen. Das Gästehaus, domus hospitum, Spital, lag unmittelbar neben der Kapelle. An beiden führte die Landstraße vorbei.

[2]) Die von Hanau 1316 gekaufte „villa Sluchtern cum dominio in Brandenstein" wird in besondrer Urkunde (HU II 155) ausdrücklich als Würzburger Lehen bezeichnet (feodali tytulo possidenda). Nachdem nun aber der Bischof 1321 in seiner diesbezüglichen Lehnsurkunde für den Hanauer (seinen sororius) nur von den feoda de Brandenstein geredet hat (HU II 220), wird späterhin nur der Berg Brandenstein als Würzburgisches Lehen betrachtet, der gesamte übrige von Rieneck an Hanau übergegangene Besitz (Amt Schlüchtern, Amt Schwarzenfels und Amt Brandenstein) dagegen als Allod (BHML Dok. Nr. 186). — Wenn künftig von Würzburger Lehnsherrlichkeit in Schlüchtern die Rede ist, so wird immer nur die nicht-rieneckische andre Hälfte der Vogtei, das erst später erworbene „Trimbergische Gericht" darunter verstanden.

Immer stärker wächst Hanaus Macht. 1366 verpfändet Konrad, der letzte der Trimberger, sein Gericht Schlüchtern an Ulrich III. von Hanau (HU III 524). Zwar verkauft es der verschuldete Konrad kurz darauf an Richolf und Ulrich Hohelin, und es droht dadurch Hanau verloren zu gehen. Aber die Käufer müssen bekennen (HU III 629), daß der Bischof von Würzburg befugt sei, das ihnen verkaufte Gericht zu lösen, wenn Konrad kinderlos stirbt. Der Fall tritt ein. Doch nun will der Bischof statt des Hanauer Herrn einen Hutten damit belehnen. Ulrich von Hanau protestiert und fordert vom Bischof, daß er, der doch schon die eine Hälfte von Schlüchtern „unde was dazuo geheret" innehat, als berechtigter Ganerbe nun auch die andere Hälfte, die Trimbergischen Lehen, zugeteilt erhält (HU III 694/95); er siegt ob und wird auch 1377 am 11. Januar durch Gerhard von Würzburg damit belehnt (HU IV 40). Nun ist das einst geteilte Erbe wieder vereinigt, und die Vogtei über Schlüchtern ist damit endgültig an Hanau übergegangen (HU IV 79). Und zwar ist in diesem Lehnbrief nicht mehr davon die Rede, daß noch 1321 auch die erste, rieneckische Hälfte der Vogtei, Villa Schlüchtern und Dominium Brandenstein (HU II 155), ein Lehen war[1]). Was Hanau von den Rieneckern 1316 als Würzburger Lehen erworben hat, betrachtet man sichtlich jetzt schon als sein erkauftes und ererbtes Eigentum.

Das Trimbergische Gericht in Schlüchtern selbst überläßt Ulrich 1380 dem Abt Wilhelm von Schlüchtern, aber nicht die „uzwendig Drympperschin lude mit ir bede" (HU IV 174).

Der Abt von Schlüchtern ist zu dieser Zeit ein mächtiger Mann. Er baut das Haus Brandenstein, das Hanau ihm mit dem Trimbergischen Gerichte überlassen hat, zu einer festen Burg aus und besetzt sie mit wehrhaften Männern. Nicht wenige Ritter tragen Güter von ihm zu Lehen. In zahlreichen Fehden ist er glücklich. Ihm müssen sich allein in der Zeit von 1386—1392 ein reichliches Dutzend Ritter, v. Schlitz, von Bimbach, v. Hattenbach, v. Brenden, v. Schondra und v. Hornsberg, zum Teil unter harten Bedingungen nach und nach versöhnen (HU IV).

Aber nur im Bündnisse mit Hanau (HU IV 377) ist Schlüchtern so mächtig. Und seit es 1398 ein Viertel des Brandensteins an Hanau versetzt hat (HU IV, 791. 814), gerät es bald in immer straffere Abhängigkeit von ihm.

Mit starker Hand macht sich nun in kurzer Frist Hanau zum sichern Herrn des ganzen Landes. Der Besitz ist vortrefflich abgerundet: Steinau, Schlüchtern, Brandenstein, Schwarzenfels bilden ein geschlossenes Gebiet. Die Täler, die beherrschenden Berge, die Straßen und die Pässe, alles ist in der Gewalt Hanaus.

---

[1]) Nur von dem Berg Brandenstein wird 1377 gesagt, daß er von Würzburg zu Lehen gehe. Eine Verstärkung des Hauses auf dem Brandenstein erlaubt der Bischof 1377 unter der Bedingung, daß Hanau auch die Feste zum Brandenstein ewiglich vom Stift zum Lehen empfange. So bleibt die Lehnsherrschaft auf Berg und Feste Brandenstein beschränkt.

Der allgemeine Verfall des klösterlichen Lebens im folgenden Jahrhundert hat auch Schlüchtern ergriffen. Immer wieder müssen die Hanauer Herren Ordnung stiften und die Schäden des Klosters reformieren. So bedarf es weder der Gewalt noch der Erpressung, die sonst damals im Schwange gingen, um die Macht und das Recht der Landesherrn über das Kloster immer mehr zu steigern; nichts weiter ist dazu nötig, als ein geordnetes, aufmerksames und sicheres Regiment. Und das versteht Hanau auszuüben.

Dadurch wird auch zugleich der Einfluß des Würzburger Bischofs auf das Kloster immer mehr geschwächt. Im vierzehnten Jahrhundert war Würzburg der Ordnungstifter, wenn Streit im Kloster ausbrach (vgl. 1341 HU II 568); jetzt im fünfzehnten ist es Hanau. Hanau hält auf äußere Ordnung und gute Zucht im Kloster, Hanau schützt das Kirchengut vor Verschleuderung, Hanau setzt die Einkünfte der Aebte fest und schützt die Mönche vor Uebervorteilung, und Hanau sorgt für jungen Nachwuchs. Aber Hanau schafft auch, daß die innere Ordnung aufrecht erhalten, daß die Regel des heiligen Benedikt befolgt wird, daß die „freie" Wahl einen Würdigen zum Abt erkiest, daß die Messen gelesen und die Horen gesungen werden, daß man die Lebendigen mit Seelsorge bedenkt und die Verstorbenen erst recht nicht vergißt. Für den Bischof blieb dann fast nichts übrig, als die fürsorgenden Reformen des Landesherrn zu bestätigen und, wo er gar zu strenges Regiment führte, ihn um Milde zu bitten.

Den Feldklöstern fehlten damals die großen Ziele. Die Aufgaben der Besiedelung und der Landeskultur waren gelöst. Die Führung in der geistigen Kultur war an die Universitäten übergegangen. Schulen hielten sie gar nicht — oder höchstens um bei der Messe Knabenstimmen zu haben. Nur dem kirchlichen Baueifer wurde, wie in aller Welt, so auch in Schlüchtern, gehuldigt[1]).

Das untätige Leben, das die Mönche führten, hatten unablässige innere Zwiste zur Folge. Ein arges Gespänn im Jahre 1436 zwang Reinhard III., den ersten Grafen von Hanau, den Schlüchterner Abt Dietrich unter Belassung eines

[1]) Die alte Klosterkirche wurde damals abgebrochen und neugebaut; 1446 wurde sie geweiht. Sie ist eine Hallenkirche. — Der heutige Zustand des Klosters läßt noch Folgendes erkennen: Zwischen dem romanischen Westturm und den Klostergebäuden ein Raum (St. Katharinen-Kapelle) mit zwei rippenlosen Kreuzgewölben auf Halbsäulen mit Würfelknäufen und eckblattlosen Basen. Ein zweiter Turm an der Nordseite des Chors, daran ebenfalls romanische Reste. Die Krypta mit einem rundbogigen Tonnengewölbe; westlich quer davor ein schmälerer, ebenfalls mit Tonne gedeckter Gang. Am rechteckigen Chor romanischer Sockel. St. Andreas-Kapelle spätromanisch, von zwei Kreuzrippengewölben überdeckt. Huttensche Kapelle 1354 in besten gothischen Formen. Kreuzgang-Kapelle mit Grabsteinen von 1377, 1383, 1480. Gothische Küche. — Sonst sind heute die Klostergebäude gänzlich verändert (Dehio, Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler I, 274). Vgl. den Grundriß Z 620/621.

Ruhegehaltes zwangsweise zu pensionieren und einen neuen Abt einzusetzen. Bei den Benediktinern in Schlüchtern konnte er das unbedenklich tun; bei den Antonitern in Rosdorf bei Hanau, wo ein Deutscher und ein Franzose sich bis 1434 um die Abtwürde gestritten hatten, mußte man zum Leidwesen vieler Wetterauer Edelleute geschehen lassen, daß der Abt von Vienne, der Großmeister des Ordens, beim Basler Konzil die Exkommunikation des deutschen Abtes samt seinem Anhange und die Bestätigung des Franzosen erwirkte (Bernh. KG S. 18 f.).

Auch in Schlüchtern wenden sich die streitenden Parteien an ihre Obersten und an das Basler Konzil. Aber das kümmert ihren Landesherrn augenscheinlich nur wenig: der Konvent soll dafür sorgen, so bestimmt er, daß er von den Verpflichtungen, die Abt Dietrich dort etwa eingegangen sei, ledig werde. Und der Bischof? „unser herr von Würzburg soll solchen satz und entscheid willigen: das sollen die herren zu Schlüchter ußrichten und herwerben uf ihre koste". Dagegen dem Grafen zu Hanau müssen die Parteien für sich und ihre Nachkommen versprechen „bei unsern ambten und wahren gehorsamen zu halten" und „uns darwider nie nimmer keinen sachen, sie syen geistliche oder werntliche, nimmermehr zu helfen" (DP Lit. F.).

Graf Reinhard verstand es überhaupt die Kirche zu regieren. Vom Konzil zu Basel erwirkte er (18. März 1435), daß über keinen Ort seines ganzen Landes wegen Verschuldung eines Einzelnen das Interdikt ausgesprochen werden könne, sondern nur wegen Verschuldung der Gemeinheit oder der Herrschaft[1]). Und um die Vermehrung des steuerfreien Grundeigentums zu verhindern, hatte er schon 1424 den Verkauf von Gütern an die Geistlichkeit (wie auch an die Ritterschaft) verboten. Er hat nicht umsonst in Bologna studiert (ZVHG 1871 S. 240 u. S. 251).

Noch fester zog Hanau die Zügel an, als es sich 1457 den neu gewählten Abt Johann von Gilsa verpflichtete. Die Verpflichtungsformel sprach so trefflich und deutlich das landesherrliche Kirchenrecht aus, daß noch nach hundert und mehr Jahren die nach der Reformation gewählten evangelischen Aebte, die es besonders fest an die Hanauer Regierung und an ihr Konsistorium zu binden galt, auf ihren genauen Wortlaut verpflichtet wurden (1567 SH 57; 1588 ZVHG 1871 S. 278). Nicht bloß für das Stiftsgut bekannte der Abt seine volle Abhängigkeit vom Schirmherrn und Kastenvogt, nicht nur sein Keller sollte jedes Jahr der Hanauer Herrschaft Rechnung ablegen und was dergleichen wichtige äußere Dinge sind, sondern er erklärte:

. . . als wir durch helfe rat und ferderunge des wolgebornen junkers zu der würtigkeit der abtie kommen, und mit seinem willen darzu gesatzt und bestettiget sin worden durch den hochwürdigen fürsten und herrn herrn Johann bischoffen zu Würzburg . . ., der diß nach unserm gnedigen junkherrn von Hanouen nach geistlicher ordnunge zu thundte hat, alßo han wir . . . versprochen . . ., daß wir ihme und seinen erben gehorsam unterthan und

[1]) Nach dem Synodaldekret vom 22. Januar 1435. — BHML Beil. zum Anhang, Lit. K, S. 10.

gewertig sin wollen und sollen, und dem stifte zu Schlüchtern in geistlichen und werntlichen sachen getreulichen fürsin (DP Lit. H).

Johann von Gilsa war aber nicht der Mann, den geistlichen Sachen im Stifte Schlüchtern getreulich für zu sein. Die Zwietracht brach unter ihm wieder in hellen Flammen aus und drohte das ganze Kloster zu vernichten (DP Lit. M). Er hielt sich gegen seine Konventsherren und andere Untertanen im Kloster weder geistlich noch tugendlich. Prior und Keller setzte er nicht ein; das Einnehmen und Ausgeben besorgte er lieber selbst. Die horae canonicae und das Meßhalten wurden versäumt, die Regeln des Ordens vernachlässigt; wohl aber leistete er sich köstliche Reitpferde. Weltliche Priester ließen sich's im Kloster gut sein, der Konvent aber war nur mangelhaft versorgt mit „essen und drinken, kleidern und schowen und mit allen notturftigen sachen". Der Abt speiste nicht mit den Brüdern und ging nicht mit ihnen zu Chore. Mit den Urkunden und Kleinodien des Klosters gab es allerhand Unordnung, Klostergüter wurden verschleudert. Schließlich vertrieb der Abt noch einige Konventsbrüder aus dem Kloster. Die wurden klagbar, und es kam zu „köstlichen geistlichen kriegen an die geistlichen gerichte gen Mainz und gen Würzburg".

Als Verstörung und Verwüstung immer ärger wurden, mochte es Graf Philipp der Junge nicht mehr mit ansehen (DP Lit. M), „daß nit allein dem allmächtigen gotte und der hochgelobten jungfrawen und allem himmlischen heer lob und ehre zu bewißen entzogen, sondern auch allen gläubigen seelen (von denen soliche gottshuße gestift ist, und die ihre almußen miltiglich darzu gegeben hant) von ihren zeitlichen nahrungen und allem andern gute, der schwestern und brudern hilfe, steuer und trost damit entfrembt und benommen ist worden". Da nun das Kloster — so erklärt Graf Philipp weiter — „in unserer graffschaft und land gelegen ist und unser aldern desselben klosters stifter, handheber und werntliche schurer und schirmer alwege bishero gewest sind und lobelichen herbracht hant . . ., hetten wir allerding nit gern, daß solche clöster und lobeliche gottesdienste bei uns abnehmen und vergänglich solten werden . . ." Er hat deshalb darüber nachgedacht und mit weisen und gelehrten Leuten Rat gehalten, wie die Zwietracht gestillt werden könnte, auf daß Gottes Dienste inner dem selben Stifte wieder „oferhebt", Gott samt der Jungfrau und den Heiligen wieder geehrt und den armen Seelen wieder Hilfe und Trost zuteil würde.

Schließlich hat er 1468 die Streitenden zu einem gütlichen Tag gen Hanau beschieden. Dorthin haben beide Parteien etliche hochgelehrte Doctores, Licentiaten in geistlichen Rechten, auch Pröpste und Prälaten ihres Ordens mitgebracht; er hat seine Räte und Freunde dazu gezogen. Von seiner Seite sind den Parteien Vertragsartikel vorgelegt. Aber sie haben darüber nicht einig werden können. „Deshalben daruf abgeredt ist worden, also daß die beide parteien, der abt und conventsherren, uns die sachen ganz heime gegeben, mit wilkur an uns gestelt, und dabei in truwen und ime glauben geredt und versprochen han, wie wir sie solcher

zweitracht, spenne, irrunge und unwillen halben richten, scheiden, ordnen, setzen und entsetzen, daß wir des ganz gewißlichen mogende und macht haben sollen. Und sie wolln das stete, veste und unverbruchlichen halten und nimmermehr dawider tun in keine weise".

Auf Grund dieser Vollmacht suchte nun Graf Philipp in einer Verfügung vom 10. März 1468 eine Reihe scharf einschneidender Reformen durchzuführen[1]). Zunächst befahl er, alle die oben aufgezählten Mißstände abzustellen. Zwei andere, in den Regeln des Ordens geübte Benediktiner sollten ins Kloster eingenommen, Messe und horae canonicae sollten wieder gehalten werden. Es ist Philipps Meinung nicht, die heilige Regel und Ordensgewohnheit anders zu machen; aber „der rechnunge wegen wollen wir die unsern jährlichen darbei haben". „Es sollen auch etliche jungen und schuler, so viel uns mit rat des convents dünket not sein, ingenommen werden, die aus unserm lande und darzu abil und dogelichen sein sollen, und die erkant mögen werden, daß sie zur geistlichkeit geneiget und geschicket seien" (DP Lit. M). „Die ußgestoßen und verdriebben conventshern, die noch in leben sin", läßt Philipp „widderumb darin brengen in guter hoffenunge durch offsehunge in ire bose ringerunge sie widder off zu brengen — wie wole (in zehen oder zwolf jaren nechstvergangen) große swore schulde off das closter erwahßen und offgestiegen sin" (Phil. an Rud. v. Wzbg. 20. VI. 1469 SS 161).

Die Hanauer Verfügung stellte den Frieden nicht her. Noch kein Jahr ist vergangen, da muß Philipp der Junge seine Amtleute nach Schlüchtern schicken und Abt, Pfarrherr, Prior und Konvent drohen, wenn sie der versiegelten Ordnung nicht nachkämen, so würde er zu andern Mitteln greifen, „also daß je das arme Kloster nicht so verderblichen ganz werde" (DP Lit. L). Als Drohen nichts hilft, wird 1470 der Abt Johann von Gilsa (Gyls) zwangsweise zur Ruhe gesetzt. Am 23. Oktober 1470 (SU) richtet Philipp einen Vergleich auf zwischen dem neuen Abt Wilhelm von Lauter und dem alten Abt Johann Gyls, dem er tags zuvor aus den Einkünften des Klosters eine reiche Pension ausgesetzt hat (22. X. 70 SU); deutlich zieht er, wie schon 1468, eine Grenze zwischen dem, was die heilige Regel anlangt, und was zu seinen schirmherrlichen Rechten gehört. Er beschränkt sich darauf, die Mißhelligkeiten zu schlichten, die über einige Becher und sonstige Kleinodien, über Gelder (die sich der alte Abt angeeignet haben soll), über Geräte, Möbel, Jagdgezeuge, über Urkunden, über ein Buch „genant corpus evangelicum", über Einkünfte usw. entstanden sind. Aber: „umb die puncte und stucke beruren die entbindunge der gehorsam, item von der stimme wegen im cappittel zu haben, und von des stucks wegen dene pherner zu Sluchter beruren, von solicher drier stucke wegen, darüber scheiden wir nicht, und

[1]) Eine etwas andere, aber wesentlich übereinstimmende Reformenreihe findet sich CL I 181. Sie ist datiert von der „Septimana quatuor temporum post Invocavit" (6.—12. März), während DP Lit. M am Donnerstag nach Invocavit (10. März) ausgestellt ist.

wir lassen solichs alles off deme ußtrag des rechten besteen vor unserm gnedigen hern von Wurzburg, oder wohe sich das im rechten geburet uß zutragen". Diese drei geistlichen Sachen entscheidet der Bischof am 26. November in Würzburg. Wie er schon vorher die zweifellos wichtigste kirchenregimentliche Handlung Philipps, die Absetzung des alten und die Wahl des neuen Abtes, durch die Konfirmation des neuen ohne Einwände legitimiert hat und ihm auch sonst auf sein Ersuchen (SS 161) in der Sache zu willen gewesen ist, so billigt er auch jetzt sein Vorgehen in allen Stücken und versäumt nicht seiner Entscheidung hinzuzufügen, daß er durch sie den Vergleichen, die Hanau aufgerichtet hat, keinen Eintrag tun wolle[1]). Seine Autorität dabei auf dem Pergament zu betonen, läßt er sich nicht entgehen. In einem Punkte, der sich 100 Jahre später bei einem Gespänn im evangelischen Kloster wiederholte und von großer Wichtigkeit für die Konventualen war, ändert der Bischof sogar den Vergleich des Schirmherrn. Dieser hatte nämlich dem alten Abte abgeschlagen, sich eine Pforte in sein an das Kloster angebautes Haus, nach dem Dorfe zu, brechen zu lassen. Vor dem Bischof wurde dies Anliegen geistlich gewendet: Johann von Gilsa möchte die Pforte zu dem Zweck, daß er von außen in die Klosterkirche gehen könne. Der Bischof bewilligt ihm das[2]).

Der Zank hat noch ein böses Nachspiel. Der alte und der neue Abt hatten ihren Rechtsstreit zugleich vor den geistlichen Gerichten bis nach Rom verfolgt[3]). Nun kamen die Gerichtskosten; und niemand bezahlte sie. Der Termin, bis zu dem das Geld bei Strafe der Exkommunikation und der Suspension a divinis bezahlt werden sollte, verstrich. Am 11. Februar 1471 (SU) wurden Abt, Prior, Keller und der ganze Konvent, die Partei des Abts Johann, um 175 Gulden exkommuniziert. Das gleiche Los traf die andre Partei. Abt Wilhelm bezahlte seine Gerichtskostenrechnung sofort. Seine Absolution wurde am 6. April in Rom verfügt (SU). Gleich darauf, oder gar schon vorher, ist er gestorben. An seine Stelle tritt ein Abt Christian. Nun fängt gar Johann v. Lauter, der Bruder Abt Wilhelms (der früher mit diesem in Unfrieden gelebt hatte SU 9. XV. 1470) mit dem Kloster Streit an; auch er geht bis Rom und erlangt, daß Papst Sixtus eine Untersuchung anordnet (SU 15. III. 1472). Im Kloster bekommt der alte

[1]) Per hanc eciam nostram arbitramentalem sententiam nolumus aliquo pacto concordiae (sive concordiis) novissimae, ut profertur inter Wilhelmum abbatem et Johannem per nobilem Philippum comitem de Hanaw nostra tamen interveniente auctoritate, factae (aut factis) quicquam detrahere.

[2]) Der eigentliche Zweck Abt Johanns ist natürlich nicht der ungehinderte Gang in die Kirche, sondern ins Freie. — 1568 hat der Konvent dem Coadjutor verboten, sich eine Pforte, jetzt freilich in der Klostermauer, brechen zu lassen. Draußen an der Mauer wohnt dessen Ehefrau. (Die andern Konventualen haben auch alle ihre Frauen im Flecken, haben aber keine eigene Pforte). Ueber das Vorrecht des Coadjutors hat Hanau jetzt unbestritten die Entscheidung.

[3]) in palatio causarum apostolico ventilabatur (11. II. 71 SU).

Abt Johann v. Gilsa endlich seine Entlassung aus der Obedienz (SU 7. V. 1471). Immer noch ist er mitsamt dem Kloster im Bann. Erst am 11. Mai 1472 wird in Rom der Brief geschrieben, der die Absolution von Abt, Prior, Keller und ganzem Konvent, nachdem sie sich wegen der Gerichtskosten, amicabiliter verglichen haben, anordnet (SU).

Nun das Geld erlegt und somit die religiöse Seite der Sache erledigt ist, tut wiederum der weltliche Arm seine Pflicht. Graf Philipp setzt einen endgültigen Vergleich zwischen dem alten und dem jetzigen Abte fest (9. IX. 73 SU); er gewährt dem alten ein noch reichlicheres Einkommen und dazu ein Haus außen vor der Klostermauer.

In die Verpflichtungsformel seiner eigenen Geistlichen aber hat Hanau, nachdem es 1493 sein Kirchenwesen in der Untergrafschaft durch Erhebung der Hanauer Marien-Magdalenenkirche zu einem Stifte verselbständigt hatte[1]), gewitzigt durch die Schlüchterner Erfahrungen, die Worte aufgenommen: nec impetrabo quicquam contra dominos meos in vel extra curiam Romanam (Bernh. KG S. 47) — oder wie die deutsche Formel für die Hanauer Stiftsgeistlichen heißt: „ich verheiße auch, meinem gnädigen Herrn, Herr Dechant und Kapitel mit Römischen Rechten nichts vorzunehmen" (Z 209)[2]). Sogar die Prediger des lauter reinen Evangeliums verpflichteten sich noch nach dieser Formel, niemals beim römischen Hof und andren geistlichen Gerichten Umtriebe gegen den Landesherrn zu suchen.

War die Verwirrung in Schlüchtern selbst schon groß, so mußte sie in den inkorporierten Dorfkirchen ganz unbeschreiblich sein. Eine Klage aus jener Zeit ist uns aufbewahrt. Die Leute von Marjoß beschwerten sich 1476, daß sie vom Abt zu Schlüchtern mit Messehalten und Gottsdiensten und andern Sakramente-Reichungen nit gnuglichen versehen würden. Daraufhin wurde angewiesen, daß der Abt je über den andern Sonntag ihnen eine Messe bestellen und ihnen die heiligen Tage verkünden lassen solle. Und soll bestellen auch, daß ihnen in jeglicher Wochen, außer des Sonntags, auch insonderheit eine Messe gehalten solle werden (Z S. 178).

Die Instanz, bei der die Marjosser sich beschweren und die ihnen die Reichung der Sakramente zuordnet, ist nicht der Bischof, sondern der Graf. Und das, obschon es von Marjoß nach Würzburg sehr viel bequemer ist, als nach Hanau.

Daraus, daß Hanau sich so ausschließlich um Ordnung und Reform in Schlüchtern kümmert, dürfen wir aber nicht schließen, daß es in Würzburg überhaupt an Reformeifer gefehlt habe. Durchaus nicht. Die Würzburger Reformsynoden von 1451 und 1452, die Nikolaus von Kues geleitet hat,

[1]) Bis dahin hatte Hanau für die Schloßkirche seine Altaristen dem Aschaffenburger Kapitel präsentieren müssen. Bernh. KG S. 24. Für den Pfarrer und die andern Hanauer Altaristen war das Kapitel zu Seligenstadt zuständig gewesen (Präsenzordnung vom 29. VI. 1434. Z 216).

[2]) Vgl. B Weit. Ausf. Lit. 3, im Eid der Vicarien: „in oder usser Romischem Hoffe".

haben sich eingehend mit der Besserung des Klosterlebens beschäftigt. Die hier aufgestellten Grundsätze sind das ganze Jahrhundert hindurch maßgebend geblieben. Die Einschärfung der Reformen hat Würzburg sich immer wieder angelegen sein lassen. Bischof Rudolf hat grade jetzt (1570) alle diese Reformationsbeschlüsse sammeln und zugleich mit einer Reihe älterer und jüngerer von gleicher Art drucken lassen.

Die Macht zur Durchführung solcher Reform liegt aber bei dem Landesherrn. Als Herzog von Franken hat der Würzburger Bischof diese Gewalt; als bloßer Diöcesanus von Schlüchtern, dem weit abgelegenen, hat er sie nicht. Mochten die in seinem eigenen weltlichen Territorium gelegenen Klöster in straffere Abhängigkeit von ihm als Landesherrn geraten, wenn er sie im Geiste etwa der Windesheimer Kongregation reformierte; das im fremden Territorium gelegene Schlüchtern, das sich übrigens keiner dieser Kongregationen angeschlossen hat, wurde durch reformerisches Treiben und Drängen höchstens nur um so fester an den gekettet, dem das ius reformandi zustand und der dessen Ausübung sich als frommer Regent zu seiner Pflicht machte. Dabei sehen wir noch ganz davon ab, daß hinter der bischöflichen Reformpolitik meist eine laxe Praxis, hinter dem Kirchenregiment des Hanauer Landesherrn ein zielbewußter fester Wille steht.

Philipp von Hanau hatte durch seine kirchenregimentlichen Eingriffe endlich dem Kloster Ruhe geschafft. Unter den zwei folgenden Aebten, die beide den Namen Christian führten, kam es wieder empor. Namentlich der zweite, Christian Happ (Happo), den Philipp einst (ZVHG 1871 S. 324) als „einen züchtigen und tugendhaften Jungen" zur Aufnahme ins Kloster selbst empfohlen hatte, mehrte nicht nur die Einkünfte, errichtete nicht nur 1508—1519 für das Kloster einen stattlichen, schönen, wenn auch sehr einfachen Neubau, sondern verdiente sich auch das aufrichtige Zeugnis seines Nachfolgers, der ihn einen „frommen" Herrn nennt (WA) und seine Treue und Gewissenhaftigkeit bei jeder Gelegenheit rühmt.

So sicher es nun ist, daß Hanau sich im Verlaufe des Jahrhunderts immer größere Vorteile über das Kloster errungen hat, so wenig läßt sich doch verkennen, daß das stärkste Motiv für die Eingriffe Philipps des Jungen (1449—1500) eine redliche Frömmigkeit war, verbunden mit dem Bewußtsein, als Landesherr für die Ausübung der religiösen Pflichten des Klosters an den Seelen der Lebenden und der Toten verantwortlich zu sein. An Philipps frommem Sinn ist kein Zweifel. Die Schenkungen, die er reichlich gemacht, reden eine ebenso deutliche Sprache, wie die kirchlichen Bauten, die er errichtet, die kirchlichen Ordnungen, die er gestiftet, die Fahrt ins heilige Land, die er 1484 unternommen[1]), und die kirchlichen Vorrechte, die er sich erworben hat. Sein ganzes auf Frieden und Ordnung, Zucht und Recht gerichtetes Regimet war musterhaft (Z 671). Und in alledem schuf er eine feste Tradition, die nicht nur persönlich in seinen Nachfolgern,

---

[1]) Sein Tagebuch hat Reinh. Röhricht in ZVHG NF XVI abgedruckt. Z 196 f.

sondern auch sachlich in der ausgezeichneten Hanauer Kanzlei im ganzen sechzehnten Jahrhundert fortlebte.

Sehe ich recht, so darf man ihn cum grano salis geradezu als den Stifter der Hanauer Landeskirche bezeichnen.

Der Werdegang, der zu dieser Landeskirche führt, um darauf mit wenigen Worten einzugehen, scheint mir folgender zu sein[1]): 1. Mehrung der Patronate; Minderung der geistlichen Gerichtsbarkeit. — 2. Ordnung der Präsenz[2]) an der Pfarrkirche in Hanau 1434[3]); Präsenzen außerdem in Windecken und in Steinau; Konzentration und Organisation des Kirchenwesens von Stadt und Umgegend um diese Präsenzen, zumal um die Hanauer; Inkorporation bezw. Uebertragung der allodialen Patronate umliegender Kirchen auf sie; Verwaltung des Präsenzgutes durch Kirchenbaumeister (Vormünder, Pfleger), die aus den Schöffen des Stadtgerichts gewählt werden. — 3. Erhebung der Hanauer Pfarrkirche zu einem Stift 1493 (B Weit. Ausf. Lit. H); seine Geistlichen präsentiert der Patron statt ausländischen Kapiteln (Aschaffenburg, Seligenstadt usw.) fortan dem einheimischen Stift; schiedsrichterliche Stellung des Dekans. — 4. Konvokationen der ganzen Pfarrgeistlichkeit des Landes zur Beschlußfassung über Proponenden des Landesherrn; passiver Widerstand gegen die Mainzer geistliche Gerichtsbarkeit. — 5. Zugleich Ausdehnung der Klostervogteirechte: Kontrolle des Landesherrn über die seinen Klöstern obliegende cura animarum. — Die Entwicklung ist zu Beginn der Reformationszeit auf allen fünf Stufen noch nicht abgeschlossen; das Hanauer Stift, ihr Zentrum, ist ja eben erst gegründet. Aber stark genug ist diese landeskirchliche Organisation doch schon, um dann bei dem Zusammenbruch des Stiftes und der vollen Auflösung des Einflusses der ausländischen kirchlichen Gewalten zur Trägerin des neuen Kirchenwesens zu werden. Sie bedarf dazu keiner eigentlichen Umbildung, sondern nur der Weiterbildung. Eine gerade Linie geht von der Hanauer Präsenz über das Hanauer Stift bis schließlich zum Hanauer reformierten Konsistorium. Der mächtigste Förderer dieser Bewegung, die überall in Deutschland ihre Analogieen[4]) hat, ist im 15. Jahrhundert der Papst, der als Gegengewicht gegen die Bischofsmacht die landesherrliche

---

[1]) Material bei Bernhard KG, bei B Weit. Ausf., bei Z und bei Calaminus, Nachricht über die Gründung der evg. Marienkirche und Johanneskirche zu Hanau. 1858.

[2]) Näheres über die Präsenz am Anfang von Kap. II.

[3]) Z 214 überschreibt die Urkunde von 1434: Graf Reinhard II. stiftet die Hanauer Präsenz. Die Ueberschrift dürfte wohl nur heißen: Graf Reinhard giebt die Pastorei Schafheim dem Pfarrer und den Altaristen an Marie-Magdalenen, stiftet sie zu einer ewigen Präsenz und richtet dafür eine Ordnung auf. Dieser bedeutendsten Präsenzstiftung von 1434 sind schon andere vorhergegangen. So macht Metza v. Carben dem Pfarrer von Hanau und seinen Gesellen schon 1389 eine Seelgerät-Stiftung zu einer ewigen Präsenz HU IV 496.

[4]) Vgl. für den zweiten Punkt K. Müller: Die Eßlinger Pfarrkirche im Mittelalter. 1907.

Kirchengewalt allenthalben begünstigt. Alexander VI., der das Hanauer Stift 1493 bestätigt hat, ist der geistliche Stifter der Hanauer Landeskirche, wie Graf Philipp der Junge ihr weltlicher.

Es war durchaus ein Verdienst von Philipps landesväterlichen Fürsorge, daß Schlüchtern sich wieder emporschwang. Und es tat unter solchem wohlwollenden landeskirchlichen Regiment dem Kloster keinen Abbruch, daß beim Beginn des sechzehnten Jahrhunderts Hanau im ganzen Amt Schlüchtern ausschließlich die Huldigung hatte, die Amtleute, Zentgrafen, Bürgermeister und Gerichtsschöffen bestellte, die Reichsschatzungen einzog, Geleit, Rüstung und Folge allein ausübte, jährliche Stadt- und Landgerichte hielt, Schöffen ab- und einsetzte, Frevel und Bußen erhob (auch die Appellationen gingen nach Hanau) und daß es die Ordnungen über Brot, Fleisch und Viktualien, Abtrieb, Wasserstrittigkeiten und sonstige Polizeiordnungen erließ (Zusammenstellungen bei T).

Bezogen sich nun auch alle diese Rechte zunächst auf Amt und Flecken Schlüchtern (1500 hatte der Flecken auch Stadtrecht bekommen), so waren sie doch von wirtschaftlicher und von rechtlicher Bedeutung auch für das Kloster.

Gehörte das Kloster selbst, wie Flecken und Amt, jetzt mit zur Hanauer Landschaft? Schlüchtern lag doch eigentlich in fränkischem Territorium. Das halbe Schlüchterner Gericht war ja ein Würzburger Lehn. Sollte das keine landesherrlichen Würzburger Vorrechte dem Kloster gegenüber begründen? Besuchte der Abt nicht die Würzburger Landtage? Bestellte er nicht in Schlüchtern einen eigenen Schultheiß, der des Klosters Gericht, Freiheit, Gerechtigkeit und Herrlichkeit handhabte? (ZVHG 1877 S. 209). Hatte er nicht auch eigene Leute? Mußte er nicht außer den selbstverständlichen collecta episcopalia auch außerordentliche Landsteuern an den Bischof entrichten? An wen hatte er die Reichs- und Türkensteuer zu bezahlen, an Hanau oder an Würzburg?

Das ließ sich jedenfalls nicht nach allgemeinen Rechtssätzen entscheiden, sondern nur nach dem wirklichen Herkommen. Für das Verständnis der Reformation sind diese Fragen so wichtig, daß wir sie nicht nur oberflächlich streifen dürfen. Wenigstens an v i e r wichtigen Verhältnissen wollen wir die Rechtslage des Klosters zu Würzburg und zu Hanau illustrieren: an der Abtwahl, an der eigenen Gerichtsbarkeit, an der Würzburger Landsteuer und an der kaiserlichen Türkenschatzung.

1. Sobald ein Abbas zu Schlüchtern gestorben, ist Herkommen, daß „ein hanawischer ambtmann zu Steinaw sampt andern hanawischen dienern ins kloster gezogen und so lang darin verplieben, bis die conventuales ein andern abbaten aus ihrem mittel erwelt haben, und also dasselbig in bester verwohrung gehalten" (ASA)[1]). Die Sitte, daß der Landesherr nach dem

[1]) ASA: „Abt Sigefrids Antwort u. s. w.". — Der 1567 erwählte Abt teilt Hanau zur Information vertraulich mit, wie seiner Erinnerung nach die Dinge ihr Herkommen haben. Seine Schilderung entspricht genau der letzten Abtwahl von 1534. Die vorletzte hatte 1498 stattgefunden.

Tode eines Abtes das Kloster in Schutz nimmt, damit die Wahl nicht gestört werde, war allgemein[1]). Ein Konsens des Bischofs zur Wahl wurde nur in wenigen Gegenden gefordert[2]). In Schlüchtern jedenfalls nicht. So hat denn auch Würzburg nie zur Abtwahl Commissarios abgeordnet, sondern „die conventuales haben allzeit libere aus inen einen on zuthun des bischofs elegirt" (ASA). Nachdem sie einen Abt so „nach ihrem ansinnen und bewegung der sachen" gekoren hatten, haben sie „denselbigen erwehlten abt unserm gn. herrn von Hanaw ahngezeigt mit undertheniger bitte, daß seine gnaden ihnen und das gotshaus in ihrer gnaden schutz, schirm und vertheidigung gnediglich aufnehmen und ihnen lassen befohlen sein wölle". Und erst „nach demselbigen" haben sie „den erwehlten abt dem bischoffen von Würzburg, als dem ordinario zu endlicher bestetigung zugeschickt"[3]).

Bei der Abtwahl ist also Würzburg, obschon von ihm der Hanauer Graf die Schutzherrschaft über Schlüchtern zu Lehen trägt, ganz ausgeschaltet. Nur die Bestätigung des Abtes steht dem Bischofe zu.

2. Die eigene Gerichtsbarkeit, die der Abt in Schlüchtern durch seinen Amtmann, später durch seinen Schultheiß, ausüben ließ, war ihm von Hanau überlassen[4]). Hanau behielt also auch die Oberhand darüber. Ja selbst in demjenigen Orte, wo dem Abte seine Unabhängigkeit am stärksten verbrieft war[5]), in Niederissigheim, blieb er an Hanau gebunden. Dort hatte er das Recht, Gericht zu hegen. In einem Weistum darüber von 1443[6]) heißt es aber bezeichnender Weise: „Item ward gefragt, von weß wegen man das gericht hegen solle? Daruf ward zu rechte gewiset, daß man das gerichte von eines abts und hern von Sluchter wegen hegen solle und ist ein herre von Hanauwe dessen oberster beschützer."

Es fehlte bei solcher Abhängigkeit Schlüchterns von Hanau nicht an „Irrung und Mißverstand". Ein ewiger Vertrag zwischen Graf Reinhard und Abt Christian, der 1496 aufgerichtet wurde, versuchte deshalb eine Vereinigung in den „gerichten, obrigkeiten, ampten, wassern, wäldern, zöllen, umbgelt, weinschank bußen und andern gerechtigkeiten" aufzurichten (vgl. ZVHG 1877 S. 238). Nach diesem Vertrag stellte das Kloster das Trimbergische Gericht dem Grafen wieder zu, und es wurde nur eine stattliche Reihe von Gerechtigkeiten dem Kloster vorbehalten, in allermaßen als ob es dies Gericht noch in Pfands Weise inhätte (BHML Dokum. 144). Die Burgermeister zu Schlüchtern mußten

---

[1]) Martene, De antiquis monachorum ritibus. p. 644.

[2]) Martene p. 656.

[3]) Bericht der Conventualen vom 10. III. 1534 über ihre Freiheit und Abtwahl. Abschrift DP Lit. O³.

[4]) Trimbergisches Gericht im Orte 1380. HU IV 174. — Dies Gericht wird wird 1436 dem abgesetzten Abte zum Ruhegehalt eingeräumt DP Lit. F. — Später hat es Hanau dem Kloster gegen 600 Gulden verpfändet BHML, Dokum. 144.

[5]) ita ud advocatiam nullus haberet, nisi ad abbatis arbitrium et fratrum eius HU I, 101.

[6]) Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer V, 307.

jegliches Jahr auch dem Abt ihr Amtgelübde ablegen; drei Gerichte im Jahre hielt der Schultheiß des Klosters usw. Aber selbstverständlich hinderte der Vertrag nicht, daß Schlüchtern auch noch manche dieser Gerechtigkeiten fahren ließ und daß Hanaus Rechte zunahmen.

Indirekt übte Hanau noch dadurch einen großen Einfluß aus, daß es hanauische Beamte waren, die der Abt wählte, um sie seine Gerechtigkeit handhaben zu lassen[1]). Ein Ersatz für die Einbuße an Regierungsgewalt wiederum mußte es dem Abte sein, wenn er, wie Happ, während einer vormundschaftlichen Regierung der Grafschaft in den Rat zu Hanau gesetzt wurde, und so an der Leitung des ganzen Landes Teil gewann. Zum Zeichen solchen Rechtes wurde ihm ein „schlüssel zum gewelbe zu Hanau" zugestellt und vertraut (ZVHG 1877 S. 238).

Vollends Huldigung hat der Abt im 16. Jahrhundert nirgend im Schlüchterner Amt. Als in der Mitte des 16. Jahrhunderts (1. III. 1547. DP Eit. P6) der Bischof den Abt auffordert, „einen raißwagen mit pferden und anderm zugehör in ein feldgerüst und den fünften wohlbewehrten mann des klosters samt ihren notturftigen raißwagen" nach Würzburg abzufertigen, antwortet der Abt, daß das Kloster Schlüchtern kein zugehörig Dorf habe, dessen Mann ihm mit Huldigung verwandt wären, und denen er sich zu rüsten gebieten könne, „sondern sie seien allein den wolgebornen meinen auch gnedigen herren den graffen zu Hanau, in dero herschaft sie dan gelegen, mit huldigung, pflicht, eidt, folge und allen andern der obrigkeit anhengig allein zugethan und verwanth, also daß sie nicht mich, noch gedacht kloster Schlüchtern, sondern allein wolgedachte graffen zu Hanau für ihre rechte angeborne und einige landtsherrn .. erkennen. ..." „Dieweil auch kloster Schlüchter, in der grafschaft Hanau obrigkeit gelegen, in i. g. weltlichen schutz, schirm und verspruch stehet, so seien ich und mein vorfahren i. g. ieder zeit uff ihr erfordert einen wagen mit seiner zugehördte zu stellen ... schuldig gewesen"[2]). Zusammenfassend sagt darüber 1561 der Schlüchterner Pfarrherr bei einer Vernehmung vor dem Würzburgischen Kanzler aus: der Flecken Schlüchtern und sonst noch 6 Dörfer gehörten zum Kloster, ein Graf von Hanau aber hätte die hoch und niedre Gebot und Verbot auf derselbigen Leuten. Indes was des Klosters Zins und Gült belange, da hätt es gleichwol zwei eigne Gut[3]). Aber wenn es Exercitien haben wollten, müßte es doch dieselbigen durch den hanauischen Landknecht verrichten (T).

---

[1]) So wählt er 1542 den gräflich hanauischen Keller Jakob Marsteller zu Steinau als seinen Schultheiß ZVHG 1877 S. 210.

[2]) Auf die Forderung Bischof Lorenzens vom 27. Mai 1502, der Schlüchterner Abt solle sich „mit wagen, pferden, hobeln, plawen, hawen, schawfeln, ketten, bukeln und andern in ein feld gehorendt unverzogenlich rüsten" (AS 7), habe ich keine Antwort des Abts gefunden.

[3]) Die Klosterhöfe Reith und Drasenberg. Nach dem Vergleich von 1496. BHML, Dokumente, Nr. 144 S. 196.

In allen diesen Dingen haben augenscheinlich die gräflichen Rechte die älteren Gerechtsame der Aebte verdrängt — aber doch noch nicht so, daß sie nicht noch stritig wären; sonst müßten die Würzburger Ansprüche unverständlich sein.

3. Daß der Abt außer der jährlich am Tage Luciae fälligen bischöflichen Kollekte und ähnlichen Gebühren[1]) noch eine ganze Reihe außerordentlicher Steuern nach Würzburg zu entrichten habe, stand noch 1436 ganz fest. Als damals Reinhard von Hanau den alten Abt Dietrich ab- und den neuen Johann einsetzte, ging auf Abt Johann die Pflicht über, alle Schatzung zu geben, „es seien subsidia, contributiones, decima collecta, episcopalia iura consueta et inconsueta, archidiaconalia, sinodalia, cathedratica" usw (DP Lit. F).

In den folgenden Jahrzehnten kam das aber so in Vergessenheit, daß Schlüchtern und Hanau sich schon 1469 (und erst recht 1488) weigerten, auf Würzburgisches Anfordern einen Rüstwagen mit Gerät zum Bau des bischöflichen Schlosses in Gemünden zu stellen (AS 2 ff.), und es vollends 1528 als etwas ganz Unerhörtes ansahen, als der Bischof nach den Nöten der bäurischen Rebellion und der Packischen Händel den Schlüchterner Abt (wie alle andern Prälaten des Hochstifts) für die nächsten drei Jahre nacheinander mit dem fünften Teil aller Nutzung besteuerte. So groß die moralische Entrüstung darüber war, daß Würzburg diese Kriegssteuer von Schlüchtern forderte, obschon es dessen Schutz in den Kriegsläuften beide Male Hanau überlassen und selbst keinen Finger dazu gerührt hatte: größer noch erscheint in der darüber gepflogenen Handlung und Korrespondenz das juristische Bedenken und Befremden, welches die Steuer in Schlüchtern und in Hanau erregt.

Der Abt beschickte die Konvokation, die in dieser Sache für die würzburgischen Prälaten auf den 22. Juni 1528 angesetzt war, durch einen Konventualen. Am liebsten hätte er überhaupt die Beschickung verweigert. Aber sein geistlicher Nachbar, der Dechant Philipp Schenk von Schweinsberg in Fulda, bei dem er vorher Rats brauchte, empfahl ihm, doch einen Abgeordneten zu entsenden. Der solle sich an allen geistlichen Verhandlungen der Konvokation beteiligen; wo es aber auf eine weltliche Steuer hinausliefe, dürfe er nur mit großer Vorsicht und nach ausdrücklicher Instruktion antworten (SA 12/15 undat.). Für diesen Fall gab dann der Fulder Prälat —

[1]) Zum Beispiel: die Taxe für den Konfirmationsbrief eines neuen Abtes. Sie beträgt 20 fl. Entrichtet wurde sie zuletzt 1497 und 1534. Dagegen 1567 natürlich nicht mehr. Die Kollekte ist bis 1597 bezahlt: pro Jahr 10 ℔ Heller, das Pfund zu 60 ₰. In diesem Zusammenhang nennen die Akten sonst nur noch gewisse Beträge duplicis decimae. Diese sind 4mal mit je 12 fl., sonst mit je 6 fl. bezahlt und zwar nur in den Jahren 1486. 1493. 1495. 1498. 1499. 1505. 1509. 1510. 1516. 1521. Später nichts mehr. (Aufstellung vom Würzburger Fiskal. T). Kollekte und außerordentliche Auflagen wurden aus dem Mensalgut des Abtes, nicht aus dem Mönchsgut bezahlt. Dafür sangen die Mönche täglich eine Antiphon fürs Seelenheil des Abts. 1355. HU III, 136.

er ist der spätere Reformator des Stifts — noch sorgfältige und ins einzelne gehende Weisung; und der Abt rüstete nun gemäß dem Schenkschen Rat seinen Konventualen (er hieß Petrus Lotz) mit wohlerwogenem Kredenzbrief (DP Lit. FF1 = AS 16) und mit genauer Instruktion aus (AS 14). Lotz verfuhr ganz, wie Schenk und sein Abt ihn instruiert hatten (AS 19—22), und machte geltend, daß Schlüchtern in einer andern Herrschaft läge, daß diese Herrschaft dem Kloster einen weltlichen Kellner verordnet habe, der es in allem verwalte und ihr jährliche Rechenschaft tue, und daß sich deshalb Schlüchtern „angemaßter handlung und fürtrag der konvokation nicht, und schwerlich hinder Hanaw", einlassen könne.

Der Bischof erklärte sich einverstanden, daß Schlüchtern hinter Hanaus Rücken nichts bewillige, worauf dann Verhandlungen zwischen Würzburg und Hanau begannen. Hanau schickte zwei Regierungsbeamte nach Würzburg: Lorenz v. Fischborn und Secretarius Hölzer. Diese betonten gemäß ihrer Instruktion (AS 28/29 = DP Lit. FF2) vor allem, daß Schlüchtern „ohn alle mittel" in der Herrschaft Hanau weltlicher Obrigkeit, nicht aber „im Fürstentum Würzburg oder Franken" gelegen sei. Dagegen erhob der Bischof den Einwand (AS 30/31 = DP Lit. GG): seit 800 Jahren sei Schlüchtern durch kaiserliche Briefe das Eigentum des Hochstifts, also habe es an ihm „nit minder fug solcher gerechtigkeit, dan in andern ⟨klostern⟩, so ohne mittel in seinem fürstentumb gelegen" — ein Einwand, auf den der Hanauer Graf mit Recht nachträglich antwortete (T 5. XI. 28): das sei ihm „etwas seltsam zu hören". Der Hinweis der Abgeordneten auf die Unvermöglichkeit des Klosters fruchtete nichts. Das Erbieten zu einem subsidium charitativum genügte Würzburg nicht, noch weniger die Versicherung, man wolle sich nicht gegen die Besteuerung von denjenigen sperren, „so unter s. f. g. oberkeit gelegen" [1]). Als endlich den Abgesandten auf ihre Besorgnis, wenn Würzburg das Kloster der Obergrafschaft schatze, würde gewiß auch Mainz von seinen Klöstern in der Untergrafschaft Steuer einfordern, erwidert wurde, die Mainzer Gerechtigkeiten seien ungleich: da brachen sie die Verhandlungen ab und erklärten, von den Würzburger Gerechtigkeiten wüßten sie nichts, sie müßten darüber erst an Hanau berichten. Nun gingen die Verhandlungen schriftlich weiter. Nach einem Brief vom 5. Nov. bewilligt Würzburg Schub und Frist bis auf schierstkommend Weihnachten, also 1529. Philipp von Hanau zog jetzt bei dem Doktor Rücker, einem damals hochberühmten Rechtsgelehrten [2]), Rat ein. Dieser gab — und das beleuchtet die ganze Lage aufs deutlichste — sein Gutachten folgendermaßen ab. Hanau solle einlenken und die Frage der weltlichen Oberkeit fortan so viel als möglich mit Fuge umgehen; denn aus dem Wesen der Schirmherrschaft folge nicht, daß Hanau das Kloster gegen den

---

[1]) Der Hof, den Schlüchtern in der Stadt Würzburg besaß, dazu die Güter in Gössenheim bei Lohr (HU I, 101), für die das Kloster einen eignen Schultheiß hatte (1543 CL I, 246), und ähnliche Besitzungen.

[2]) Vgl. B Weit. Ausf. S. 13 u. 14 und CLI, 175.

Bischof schirmen dürfe. Vielmehr solle man das geistliche Recht Würzburgs zu der Steuer in Frage stellen. Das geistliche Recht lasse zwar zu, „ein zimlich hulf von geistlichen underthonen lieblich zu erfordern" (subsidium charitativum), aber es verbiete übermäßige und unerträgliche Exaktion. Da nun diese Anlage nicht „auf die gewonlich tax des subsidiums, sonder uf den funften theil alles des closters jerlichen einkommens, auch nit allein auf ein jar sonder auf drei, und nit allein auf drei mit zeit zwischen jedem jar, sunder drei jar gleich nach und uf einander volgend" gestellt sei, so sei sie nicht lieblich, sondern vielmehr unerhört. Hanau könne sie überhaupt nicht für ein Subsidium achten; und, weil es „des closters alwege getreulich gemeint", bäte es „die anlage uf die gewonlich tax des subsidiums gnediglich zu miltern". Bestünde nun Würzburg auf seiner Meinung, so solle Hanau drohen: die Beschwerung des Klosters sei so groß, daß „es zu vereusserung des closters guter kommen" müsse. Dem Rate folgte Philipp und bat am 22. Dez. 1528, die „exaction uf die gewonlich tax eins subsidiums zu miltern". Der Bischof möge doch „mit vatterlicher miltigkeit gnediglich betrachten, daß solich exaktion zu des klosters verderben und ringerunge der gotsdienst ursach geben moge, who es aber ie nit sein mag, als ich nit hoff", so schließt Philipp trotz Rückers Rat, „bezeug ich mich als der schirmher, solchs wider mein willen sein" (T 22. XII. 28).

Der Bischof verlangt nach Temporalien, der weltliche Schirmherr sorgt für die Spiritualien! Gemäß dem früher geäußerten Einwand, daß es außer stande sei, die Steuer zu entbehren (DP Lit. GG), besteht Würzburg auf seiner Forderung[1]).

Als 1529 der Termin kam, schickte der Abt zwei Abgesandte gen Würzburg, darunter seinen Pfarrherrn Peter Lotz, und ließ nochmals seines Klosters Gelegenheit anzeigen (Begleitbrief vom 26. XII. T und AS 49 ff.). Schlüchtern bekam die Anlage auf 100 fl. ermäßigt (AS 51). Aber nicht als subsidium charitativum, sondern als Steuer hat es sie entrichtet (AS 53—56).

Durch diese Schatzung ist, nachdem die inconsueta episcopalia iura in Vergessenheit geraten waren, ein Präzedenzfall geschaffen, aus dem für die Reformation des Klosters die empfindlichsten Hemmnisse entstehen konnten. Reformen werden nicht nur durch die Einsicht in ihre unbedingte Notwendigkeit gemacht, sondern sie kosten Geld. Das machte sich im Reformationszeitalter bei dem ungeheuren Sturz des Geldwertes noch ganz anders bemerklich, als heute, wo teurer als das Geld meist der gute Wille ist. Wie sollte ein immer wieder schwer besteuertes Kloster sich aus eignen Mitteln reformieren? Selbstverständlich zieht Würzburg Schlüchtern in der Folgezeit noch zu einer ganzen Reihe solcher Subsidien oder Steuern heran — und ebenso selbstverständlich wiederholt sich immer von neuem das Spiel der Jahre 1528/29: Ausschrei-

---

[1]) 29. XII. 28. T. Die Jahreszahl ist hier fälschlich 1529 angegeben; aber 1529 war Philipp schon tot.

bung der Steuer, Bitte des Abts um Erlaß, Konvokation in Würzburg, Berufung des Abts auf Hanau, Fürsprache des Grafen, Streit hin und her, endlich Erlegung einer ermäßigten Steuer. Zur Klarheit wird das Recht auch hier nicht gebracht.

4. In welchem Maße sich die Verhältnisse zugunsten Hanaus verschoben haben, zeigt am deutlichsten die Türkensteuer und Reichsschatzung. Noch 1481 hat Würzburg von Schlüchtern 30 fl. Türkensteuer und 1489/90 drei Reichssteuern erhalten. Später aber nicht eine einzige mehr [1]). Dagegen veranschlagt Hanau 152? oder 153? (wohl 1529 T) Schlüchtern zu 200 fl. 1332 bezahlt der Abt an Hanau 100 fl. (ZVHG 1871 S. 235). 1542 versteuern sogar die Brudermeister im Kloster ihre Kasse an Hanau (21 fl. T), nachdem auch der Abt (DP Lit P 1) unter dem Hinweise darauf, „daß jeder, er seie wes standes oder wesens er wolle, allein an dem ort, da er gesessen, sein anlag" geben solle, und daß sein Kloster „ohne alle mittel in der grafschaft und herschaft Hanaw gesessen sei", zur Selbsteinschätzung aufgefordert worden war. 1548 entrichtet der Abt für seinen Pfarrer und selbst 200 fl. (Vgl. 1549 T). 1567 sind Abt und Konvent mit 25 fl. gebucht (T); das Kloster selbst war 1569 von dieser Schatzung noch 100 fl. an Hanau schuldig (DP Lit P 2). Wenn Würzburg 1578 100 fl. fordert (SS 162), so will es damit nur Rechte geltend machen, die es seit fast 100 Jahren nicht mehr ausgeübt hat.

Hanau hat nun zwar diese Türkensteuern bekommen, aber doch kaum auf Grund einer unzweifelhaften Steuerpflicht. Der Abt gibt seine Steuer „aus besondrer eigner gutwilligkeit" (1532), oder er „will seiner schatzung halb selbst mit meinem gnedigen hern handeln" (1549). Und das Kloster findet sich in den Steuerlisten von 1537/38, 1544/45 und 1552/53, die ganz genau darauf durchgeprüft sind, überhaupt nicht verzeichnet. Das Recht ist unklar.

Es ist das aber die gleiche Unklarheit, wie in allen den Verhältnissen, die wir eben untersuchten. Nutzt das Kloster diese Doppelstellung geschickt aus, läßt es dort den Bischof befürchten, daß er Rechte an den Grafen verliert, und hält es hier die Begehrlichkeit des Grafen durch die Sorge, daß er Gerechtsame an den Bischof einbüßen könne, im Zaum, so kann es sich grade in unsichern Zeiten eine gewisse Selbständigkeit bewahren.

Schlüchtern hat diese Klugheit besessen und dadurch erreicht, daß der Bischof die Reformation des Klosters nicht hindern, der Graf das Gut des Klosters nicht hat einziehen können.

---

[1]) Zwar ein Auszug und Verzeichnis bei T behauptet „anno 1543 ist die große türkensteuer allen des stifts prelaten, abten, gottshäusern ꝛc und iren underthanen uffererlegt worden, wie auch hernacher anno ꝛc 47 im schmalkaldischen krieg, und ein abt und convent zu Schluchtern 60 gulden gehn Wurzburg zu stewer erlegt". Aber diese 60 fl. von 1547 sind eben keine Türken- oder Reichssteuer, sondern eine Landsteuer; und 1543 hat Würzburg überhaupt nichts von Schlüchtern bekommen.

II. Kapitel.

Das Evangelium.

Philipp II. von Hanau trat 1523 seine Regierung an. Alsbald präsentierte er seinem Stift den Magister Adolf[1]) Arbogast zum Pfarrherrn von Hanau. Arbogast war ein Oberländer. Er stammte aus Neuweiler (Kreis Zabern) in der Straßburger Diözese. In Heidelberg hatte er studiert; am 13. X. 1511 war er immatrikuliert, am 19. I. 1514 Baccalaureus und am 9. III. 1517 Magister Artium geworden (Matrikel). Von den Heidelberger Doktoren der heiligen Schrift war er dann auch dem Grafen empfohlen (B Lit. B). Den Straßburgern Capito und Butzer war er bekannt[2]).

Arbogast kam; doch er stellte seine Bedingungen. Mit den täglichen Messen und Vespern wollte er möglichst wenig zu tun haben. Die Hanauer Kirchenordnung, die ordinatio der priester zu Hanawe vom 29. IV. 1434[3]) (Z 214), legte ihm aber gerade darin sehr viele Lasten auf. Um die Gottesdienste in der Hanauer Pfarrkirche recht fruchtbarlich zu machen, waren die Priester (der Pfarrer, der Burgkaplan, die Altaristen) aus Hanau zu einer stattlichen Präsenz vereinigt worden. Sie mußten in der Pfarrkirche bei Messe und Vesper sich am Altar als „Wochener" abwechseln, stets aber alle täglich mitwirken; wer nicht zugegen war ging seiner Präsenz, seiner Gebühren, verlustig. Seit Philipp der Junge die Pfarrkirche zu einem Stifte erhoben hatte, waren diese Gottesdienste noch feierlicher ausgestaltet (Z 218 Anm. 1). Der Pfarrherr hatte nicht nur jeden Sonntag und Montag Messe und Vesper zu singen, von andern solchen Pflichten zu schweigen, sondern er scheint auch regelmäßig zum Präsenzmeister (praesentiarius) gewählt zu sein, sodaß ihm auch die Buchführung, die Geldverteilung und alle Verantwortung für die pünktliche Feier der Messen und Vespern zufiel.

Solche Verantwortung wollte Arbogast nicht übernehmen.

Graf Philipp berief deshalb eine Konvokation von Geistlichen aus der oberen und unteren Grafschaft und legte ihr am 23. IX. 1523 (Bernh. KG 39) drei Dinge zur Bewilligung vor: 1. daß der neue Pfarrherr vom Präsenziariat befreit werde, denn es sei ihm beschwerlich, sich um weltliche Rechnungen und Besorgungen zu bekümmern und um zeitlicher Sachen Geschäfte, statt sich ganz dem Studium der göttlichen Dinge zu widmen — niemand könne zween Herren dienen[4]); 2. daß er die vier großen Schmausereien (die mit

---

1) Nicht Arnold, wie Bernhard und seine Benutzer schreiben.

2) Calaminus, Ev. ref. Kztg. 1876 S. 94.

3) Eine Vergleichung der von Graf Reinhard IV. (1502—1512) zur Konfirmation nach Mainz geschickten „Gesetze und Gewohnheit Sanct Marien Magdalenen Stifts und Kirche zu Hanaw, die anderwärts Züchtigung genennt ist" (erwähnt B, Weit. Ausf. S. 11), konnte ich nicht vornehmen, da der Aufbewahrungsort dieser Kirchenordnung bisher nicht zu ermitteln war.

4) quod sibi esset grave et difficile intendere censibus secularibus et curis ac negotiis rerum temporalium, et vacare studio divinorum, quod nemo posset duobus dominis servire.

der Präsenzmeisterei verbunden waren) nicht mehr zu geben brauche; 3. daß er an den Tagen, wo er predige, und am Tage vorher nicht mehr zu Chor stehen müsse, daß ihm aber trotzdem an seiner „Präsenz“ nichts abgezogen werde, „damit er um so freier sich dem Studium und der Betrachtung zur Aussaat des Wortes Gottes im Volk widmen könne“ [1]).

Die anwesenden Pfarrer gaben zu diesen in die kirchliche Ordnung tief einschneidenden Neuerungen consensu omnium die Antwort, daß der Wunsch des Grafen billig sei, und genehmigten alles [2]).

Daß Arbogast und der Graf mit der „Aussaat des Wortes Gottes im Volk“ nicht an Altar und Messe dachten, zeigt die Verschreibung, durch die sich Arbogast tags darauf vor denselben Geistlichen zu seinem Amte verpflichtete. Darin verspricht er zwar, er wolle sich in keinerlei Weise dagegen sträuben, am Altar zu ministrieren. Das wird aber im nächsten Satz sofort dahin erläutert: bei den heiligen Offizien im Stift, wenn bei der Schriftverlesung die andern Chorherrn die täglichen Evangelien in üblicher Weise erledigen, muß er seinerseits dazu die Epistelverlesung besorgen. Ja die Einschränkung geht noch weiter: er braucht es nicht selbst zu tun, wenn er nur geeignete Vertretung stellt [3]).

Man wird mit der Annahme nicht Fehl gehen, daß die Geistlichen unter dem Eindruck der damaligen Bewegung des Volkes, die der Graf gewähren läßt, so nachgiebig sind. Schon 1522 z. B. hat Philipp II. mehrmals geistlichen Herrn, die ihre Sendgerichte abhalten wollten, zu verstehn gegeben, daß er sie „wider willen des gemein volks nit wisse zu vertrösten“ (B Weit. Ausf. Cit. E); einen Schultheißen hat er damals angewiesen, dem Sendherrn das weitere Geleit sofort zu versagen, sobald er sich unterstehe, die armen Leute in Geldstrafe zu nehmen (Cit. D); ja als die Bauern einen Mainzer Erzpriester beim Send in der Gelnhausener Gegend bedroht haben, hat er sich geweigert, für dessen persönliche Sicherheit zu sorgen, weil es „in dissen leuften nit tunlich sei, also frei strack geleit zu geben“ (Cit. G).

Arbogast hatte mit seiner Predigt des Evangeliums solchen starken Erfolg, daß schon nach einem halben Jahr Erzbischof Albrecht von Mainz sich beim Grafen Philipp beklagen mußte (17. II. 1524), er habe einen Pfarrherrn bei

---

[1]) ut eo liberius studio ac contemplacioni ad seminandum populo verbum dei posset esse intentus.

[2]) Bernhard zieht a. a. O. aus dem Protokoll ganz falsche Schlüsse, die dann in spätere Darstellungen kritiklos übernommen sind. — Zu dem Protokoll ist noch eine undatierte Aufzeichnung zu ziehen, die Z 579 mitteilt. Der darin genannte Pfarrherr kann nicht Enneobolus sein, wie Z meint, sondern nur Arbogast.

[3]) neque resistam aliquo modo ministrare ad altare. Epistolas ad evangelia ferialia, quae ceteri canonici praebendati et ministri alias solebant et solent circa divina officia persolvere, per me vel capellanum ydoneum scientia preditum et moribus ornatum vel per aliam personam nostre ecclesie . . . fideliter procurabo. (Bernh. KG S. 47). — Auch hieraus schließen Bernhard und seine Nachfolger das Gegenteil.

sich, der sich der lutherischen Sekte und Lehre täglich auf der Kanzel öffentlich gebrauche „mit unverschampter anzeigung, als ob sele- und andere messen niemands zu gutem komme". Er predige gegen Beichten, Fasten, Feier der Heiligentage, Wallfahrten, Kerzenbrennen usw. Und das „arme einfeltig gemeine volk" laufe ihm „haufend und mit der menige" zu (B Lit. A).

Philipp nahm sich seines Pfarrherrn an (26. II). Ihm geschehe Unrecht. Luthern habe er nie genannt (was von dem Oberdeutschen durchaus glaublich ist); von den guten Werken aber lehre er, wie man sie aus dem rechten Grunde tun solle, „und dasselbig all uf das evangelium grundet" (was den vorsichtigen Verhandlungen bei seiner Präsentation und Präskription ganz entspricht). So bittet Philipp darum, den Pfarrer auch fürder am Predigen nicht zu hindern, denn: „ich und mein arm volk (welches das wort gottes zu horen fast hungerig und disse heilige zeit [Fasten!] am meisten notturftig) des beschwerlich mangeln musten" (B Lit. B).

In Mainz nahm man diese Erklärung jedenfalls als das, was sie war: Hanau konnte man nicht mehr trauen. Bald darauf, am Johannistage 1524 traf denn auch ein expresser Bote von Kaiser Karl V. ein mit einem Briefe, der dem Grafen das Wormser Edikt einschärfte (OL p. 56).

Aus diesen Repressalien von seiten des Erzbischofs und des Kaisers hat man sehr voreilige Schlüsse gezogen und gar von Einführung der Reformation in der Grafschaft Hanau geredet. Das ist ganz schief. Hatte der Graf bei der Präsentation Arbogasts für s e i n e Hanauer Stiftskirche alle Entscheidungen dem Beschluß der zusammenberufenen Geistlichen anheimgestellt, so liegt auf der Hand, daß er in die inneren Verhältnisse a n d e r e r Kirchen oder gar der Klöster erst recht nicht mit äußerem Zwang eingegriffen hat. Es ist klar — und wird doch immer übersehen — daß die Religionsänderung, die ein Landesherr durchsetzen kann, sich, wenn er nicht grobe Gewalt anwenden will, genau nach den Rechten bemißt, die er über die einzelnen Altäre, Kirchen und Klöster besitzt. Je nachdem er Stifter, Patron, Kastenvogt und Schutzherr ist oder nicht, und je nachdem weiterhin diese Rechte im einzelnen beschaffen sind, kann er seinen Reformeifer betätigen oder muß er ihn zügeln. Auch von einer evangelischen inneren Politik der Grafen Philipp wird man kaum reden können. Er wollte in seinem Hanau einen Prediger des Evangeliums haben — aber das genügte ihm auch. Bei Arbogasts Anstellung hatte er ausdrücklich dafür gesorgt, daß die kirchlichen Pflichten, denen dieser Neuerer sich etwa entzog, von anderen Chorherrn an seiner statt erfüllt würden. Was hätte auch aus dem Religionswesen seines Landes werden sollen, wenn er die Rechts- und Besitztitel durch die es ökonomisch fundiert war, hinfällig werden ließ?

Hanau war an die alte Religion wirtschaftlich und rechtlich allerdings nicht so stark gebunden als viele andere Länder. Zwar Pfaffen gab es genug im Lande[1]). An Pastoren, Pfarrern und Plebanen, Vikaren, Stipen-

[1]) T, Undatiertes Register vom Ende der 20er Jahre (1529), vielleicht auch

diarien und Altaristen in etwa 40 Orten zählt man um diese Zeit mindestens achtzig Personen. Dabei ist aber die zahlreiche Stifts- und Ordens-Geistlichkeit samt den ihnen reichlich inkorporierten Pfarren noch nicht mitgerechnet. Voran das Hanauer Stift mit 13 Priestern. Dann das Kloster Schlüchtern: der Abt und 11 Konventualen, die alle Priester waren, die Probstei Naumburg, die Johanniter in Rüdigheim, die Antoniter von Roßdorf. Und auch damit noch nicht genug: zu den in der Grafschaft seßhaftigen Stiftsherrn kamen noch viele ausländische Geistliche, die ihr Einkommen aus dem Hanauer Lande zogen und zum guten Teil auch kirchliche Pflichten darin auszuüben hatten: gegen 30 Klöster, Stifter u. s. w. der Umgegend, darunter allein 10 Frankfurter (T). Beim Begängnis Philipps des Jungen 1500 waren 214 Priester erschienen, bei dem der Gräfin Katharina 1514 hatte man 141 Priestern Präsenzgeld gegeben (Z 204), nicht alle nahmen es an.

Aber diese Geistlichkeit war im Hanauer Lande wirtschaftlich nicht so übermächtig, wie anderswo. In dem Voranschlag einer Türkensteuer vom Ende der zwanziger Jahre (T), dem ich auch die oben mitgeteilten Angaben und Zahlen entnommen habe, finden wir die Steuerkraft des Landes folgendermaßen in Ansatz gebracht. Abgesehen von nachträglichen, nicht ausgeglichenen und für uns nicht ausgleichbaren Korrekturen und abgesehen von der steuerkräftigsten Stadt, Hanau selbst, ergibt die Schatzung:

der Einwohner	9813	Gulden
„ gesamten Geistlichkeit [hiervon sind wieder gestrichen, aber nicht subtrahiert, ca. 400]	1391	„
„ Juden (außer den Hanauern, s. o.)	380	„
„ Bauerschaften und Pfandschaften	2010	„
	13594	Gulden.

Man wird daraus mit aller Vorsicht schließen dürfen, daß höchstens ein Zehntel, wahrscheinlich noch weniger, des Besitzes in geistlichen Händen ist[1]). Die Bauerschaften und die Pfandschaften allein leisten mehr als die Klöster und Kirchen. Trotzdem aber bleibt die wirtschaftliche Bedeutung der Kirche so groß, daß eine Erschütterung des Religionswesens zugleich eine schwere wirtschaftliche Gefahr für das ganze Land bedeutet. Die Pflichten des Stifters, Vogts oder Schirmherrn der Kirchen und Klöster sind darum jetzt ernster als je. Er hat aller Orten die Aufgabe, die Krise entweder zu

---

vom Anfang der 30er, das alle geistlichen Stellen einzeln für die Türkensteuer veranlagt.

[1]) Die Klöster sind augenscheinlich in Anbetracht ihres Mangels an Bargeld und der Strittigkeit ihrer Steuerpflicht verhältnismäßig milde besteuert. Der Voranschlag beruht — nach Analogie der Ziffern in späteren Schatzungen — auf einer Steuer von $1/2$% des Besitzes. Wenn z. B. Kloster Naumburg mit 40 fl. geschatzt wird, so ist es mit 8000 fl. taxiert. Stimmt damit überein, daß es 1561 mit allen Rechten für 18000 fl. verkauft ist? Der Verkaufswert ist natürlich höher, als der Steuerwert; und der Geldwert ist in der Zwischenzeit stark gesunken. Die Differenz, die noch bleibt, erklärt sich wohl aus der Milde der Taxation.

verhüten oder ihr eine Wendung zum Vorteil seiner territorialen Politik zu geben. Aber fast jeder Ort stellt diese Aufgabe anders. Ein mächtiger Fürst freilich, der es nötigenfalls mit Kaiser und Reich aufnehmen kann, darf nach einem einheitlichen Plane gewaltsam vorgehen. Ein Wetterauer Graf hat es nicht so leicht. Er muß jeden Fall anders anfassen. Denn was hier die Krise verhütet, wird sie dort verschärfen. Was der Landesherr dort tun darf, dazu hat er hier kein Recht. Was ihm hier nützt, kann ihm dort schaden.

Nirgends bedurfte man im Hanauer Lande jetzt der Hilfe des Schirmherrn und Kastenvogts so, als im Kloster Schlüchtern. Denn es war um die Zeit, als Magister Arbogast in seinen Athanasius die Verse schrieb[1]):

Der babst der ist kaysers worden:
schafft Martin Luter augustiners orden!
Het Luter nit wider den babst geschrieben,
so wer der babst francesisch blieben.
Der babst ist blind,
der kayser ein kind,
die fürsten sind narren,
so führen die buren den karren.

Die Wetterau blieb vom Bauernaufruhr ziemlich verschont; nur an einzelnen Orten machte sich die allgemeine Erregung auch in Taten Luft. Anders in Schlüchtern. Das Kloster war der einzige große Grundbesitzer in der oberen Grafschaft. Und zugleich war es der einzige Seelsorger im ganzen Amt. Alle sozialen Anklagen und alle religiösen Beschwerden, die der Bauer hatte, mußten sich gegen den einen Schuldigen richten. Oder war das Kloster unschuldig? Gerade seine wirtschaftliche Hebung unter dem Abt Christian Happ, die stattliche Reihe seiner Rentenkäufe und Erbpachtverträge usw. (ZVHG 1871 S. 333 ff. Nr. 285—303 ferner Nachträge: ZVHG 1873 S. 18—28; 1877 VI. S. 290—300.) mußte ihm den Haß der dadurch Bedrückten zuziehen. Und so fromm Abt Christian im Vergleich zu anderen Aebten sein mochte, so streng er insbesondere darauf hielt, daß keine Messe und keine Hora versäumt wurde[2]), im Kloster stand es doch schlimm ums geistliche Leben. Der Prior Bonifacius Gyse z. B. war, wie der Abt dessen Verwandten schreibt, „nicht mit weniger schand, unehr und nachteil sein und des closters mit leiblichen kindern und schändung frommer personen überzeuget". Das kostete das Kloster „groß mühe und arbeit, die feindschaft, so daraus entstand, zu stillen . . . und die schand zuzudecken" (ZVHG 1871 S. 339). Zum sozialen Haß kam so die religiöse und moralische Verachtung und nicht minder das bittere Gefühl der Betrogenen. Für Seelgeräte hatten sie ihre Ersparnisse hinge-

[1]) Calaminus Ev. ref. Kztg. 1876 S. 93.

[2]) WA s. u. S. 33. — Im Entwurf einer Grabschrift für ihn sagt sein Nachfolger: sua cura et labore auxit iuvit extulit perditam prope Solitariae prioris ecclesiae rem, bona atque disciplinam negligencia patrum. EuCL, 7.

geben, und Bruder Rausch trieb im Kloster sein Wesen damit.

Schon vor dem Bauernaufstand hatte das Kloster die Geringschätzung der neuen Zeit zu spüren bekommen. Dennoch dürfen wir uns den Aufruhr in Schlüchtern nicht als allgemeinen denken. Die Mönche zwar hatten allen Kredit verloren und mit ihnen das Papsttum, aber die Dinge, welche die Kirche, die von den Mönchen versehene Schlüchterner Pfarrkirche, zu bieten hatte, vor allem die Sakramente, waren dem Volke durchaus unentbehrlich.

Die Fackel des Aufruhrs ist von außen ins Land getragen worden. Die Fuldischen Rebellen, die daheim furchtbar gehaust hatten, fielen vom Norden ein. Vom Süden her pflanzte sich die Gärung durch das Sinntal und durch die Rhön- und Spessartwälder fort. Die Mönche flohen, die Bauern drangen in das Kloster. Da hat Hanau seine Pflicht als Schirmherr so umsichtig und fürsorglich getan, daß es sich drei Jahre später gegen Würzburg rühmen konnte: Es ist jedermann offenbar „das Hanaw abt, prior und convent in sein schloß Hanaw und Winnecken in seiner cost lang erhalten; die pawren, so das closter ingenommen, mit fugen heraus bracht; das closter und sein gueter in sein verwaltung genommen, gegen menniglichen als sein aigen gut vertheydinget, ein eigen keller darein gesetzet, geschützt und geschirmt, und dasselbig noch uff diesen tag [1528] innhab". „Durch sollich besetzen oder inhaben" hat Hanau „ganz kein nutzen" begehrt, „sondern nit mehr, den das solches in seiner gewonten narung also bis zur besserung der leuft erhalten werde" (DP Lit. FF[2]).

Nach Steinau war ein großer Teil der beweglichen Habe gebracht, das übrige an Ort und Stelle verwahrt worden. Erst nachdem die Mönche sich und ihre Wertsachen geflüchtet hatten, war das Kloster von den Bauern eingenommen worden. Das muß gegen Pfingsten geschehen sein. Am Pfingsttage aber melden schon die Lohrhauptener Spessart-Bauern den Gemündenern am Main daß ihnen „uf heut (4. Juni) umb zwue hore glaubhaftig botschaft komen ist, wie daß 600 raisiger zu Steinau und Schluchtern besichtigt" [1]). Die Furcht vor dieser Truppenmacht, wenn es auch nur 100 Reisige gewesen sind, hat wohl die Bauern schnell „mit Fuge" aus dem Kloster wieder vertrieben. Am 7. Juni sind schon die Hanauer Schreiber bei der Hand, um das Inventar des Klosters aufzunehmen (I). Dies Inventar ist erhalten und zeigt uns, mit welcher Sorgfalt Hanau in dieser Sache verfahren ist: „Anno 1525 uf mitwochen nach penthecosten ist uffgezeichnet, was mein herr von Schluchtern zu Steinaw hat, und was in der uffruer dohin gefüert". Dann folgt im Protokoll, was im Kloster selbst inventiert ist. Jeder Schemel und jeder Topf, bis zu dem „viel norrisch gerumpel" in der Abtei ist gebucht. Bücher und Dokumente finden sich im Inventar nicht; sie werden bei den Kleinoden verwahrt sein. Weiter hat der Schreiber alles aufgeschrieben, was in den

---

[1]) Lorenz Fries: Bauernkrieg in Ostfranken. Hrsg. v. A. Schäffler und Th. Henner. 1883. II, S. 105.

eigenen Häusern des Klosters auf den Dörfern und Höfen nicht niet- und nagelfest ist. Die Verleihung des Fruchtzehnten für 1525 wird gebucht, damit die Einnahme nicht verloren gehe, die Kasse der geistlichen Bruderschaft im Kloster wird revidiert (die Revision ergiebt ein Defizit von 25 fl. 5 albi), die ganze ausstehende Schuld des Klosters in den Dörfern ringsum wird notiert. Aber damit nicht genug. Auch die inneren Angelegenheiten des Klosters regelten die Hanauer: „uff sontag trinitatis ist Claß Hoffmann so sich mit 50 fl. ins closter gekauft, der bescheid geben, er soll sich anderswerts bestellen. Dan man wolle inen nimer im closter haben, und ime sein 50 gulden . . . widergeben".

Ja selbst die Seelsorge wurde von dem Landesherrn geordnet. Für die Zeit, wo Abt, Prior und Konvent fort waren, setzte der Hanauische Amtmann zwei Vertreter ein, die das ganze Pfarrvolk ringsum mit Meßlesen, Amtsingen, Predigen, Taufen, Beichthören Sakramentreichen usw. versehen sollten: Johann Jdmann und Johann Schönbub (Freitag nach Pfingsten, den 9. VI.). Der Aufruhr hat also in Schlüchtern das Bedürfnis nach der cura animarum noch nicht ausgelöscht. Das Pfingstopfer hatte noch über 2 fl. getragen (I).

Aber freilich: die Mönche mußten sich von Schlüchtern verziehen. Beide Pfarrverweser waren keine Konventualen, sondern gehörten zu dem Klerus, der von den Bauern nichts zu fürchten hatte: ein armer Spessartpfarrer und ein Altarist. Und allzu sicher waren im Kloster sogar sie nicht. Herr Johann Schönbub hat „ime furbehalten, wo sich die sach dermaßen zutragen, das er widerumb uff seim pferd ghein Biber [im Spessart] ziehen wurde, das er in dem ongehindert sein . . . soll". Sie machten sich für ihr mühevolles Amt täglich eine kräftige Ration Wein, je 2 Dreiling, und dabei noch „ein notturft beier" aus (I).

Der Bischof von Würzburg konnte für das Kloster, für die Mönche, für die Seelsorge nichts tun. Sein eigen Land war durch den fränkischen Aufruhr schwer getroffen. Er konnte an Schlüchtern erst wieder denken, wenn er Steuern ausschrieb.

Nachdem alle Ordnung wieder hergestellt war, kehrten auch die Mönche, wenigstens zum Teil, zurück. Hätte Hanau sie nicht geschützt, sie würden ihr Kloster und seine Rechte kaum haben behaupten können. Unweit Hanau hatte z. B. eine Rotte Bauern aus dem Dorfe Niederrodenbach unter Führung ihres Schultheißen das unbeschützte kleine Wolfgangskloster überfallen und zerstört: es blieb den Mönchen verloren; bis an ihr Ende wurden sie im Hanauer Spital verpflegt (Z 700). Als Entgelt für den Schlüchtern gewährten Schutz hat Hanau seine Unkosten liquidiert. Noch 1529 (wo allerdings neue solche Unkosten dazugekommen waren) schuldete Schlüchtern 400 Gulden an Hanau (AS 50)[1]).

---

[1]) Die Mönche erkannten trotz der hohen Summe Hanaus Uneigennützigkeit an (AS 50). Auch Hanau selbst rühmt sich seiner Uneigennützigkeit, wie schon 1528,

Hanau hat bei seinem Eingreifen im Bauernaufruhr nicht nur die Rechte der Kirche gegen die Bauern vertreten, sondern auch die Rechte des Pfarrvolks gegen die Geistlichen.

Als (in der Untergrafschaft) der „Wolf im Bornheimerberg“ sich in einem seiner 19 Artikel beschwert hatte, der Pfarrherr zu Seckbach sei der Gemeinde kein rechter Hirte, die Seckbacher wollten ihren Pfarrer selbst setzen und entsetzen, forderte Hanau den Pfarrverweser[1]) auf, sich zur Beschwerde zu äußern. Bei der späteren Untersuchung stellte sich dann heraus: der Pfarrherr hat zur Pfarrversehung „etwan schwarz, etwan weiß mönch (aus Frankfurt) bestellt, die sich nit gebührlich gehalten, etwan bei nächtlicher weil verstellt, weiberkleider angezogen, in die spinnstuben gangen und dermaßen gehalten, daß nit one“. Daraufhin weist Hanau den verantwortlichen Pfarrherrn am 15. Dezember 1528 an, „unsere unertanen mit predigen, messen und anderm wie sichs gebührt, getreulich und fleißig versehen und keinen mangel erscheinen lassen . . . dann wo es nit geschehe, kunnt ihr selbst ermessen, wozu es ursach geben möcht“ (Z 700 ff).

Wenn die Beschwerde des verschworenen „Wolfs“ einer solchen Untersuchung und Antwort wert war, so wird Hanau auch in Schlüchtern die Mönche mit gleicher Energie zu ihrer Pflicht angehalten haben. Die Bestellung der beiden Seelsorger während der Abwesenheit der Mönche ist dafür ein deutliches Zeichen. Und auch der bald nach dem Aufruhr neueingesetzte Schlüchterner Pfarrherr wußte noch im Alter davon zu erzählen, wie er sich damals mit Predigt und Seelsorge habe anstrengen müssen (WA s. u. S. 33 f. 44).

Jedenfalls ließ sich Hanau durch den Bauernaufruhr nicht von der Linie abdrängen, die es in seiner Kirchenpolitik gegenüber der Predigt des Evangeliums bisher innegehalten hatte. Von niemandem. Auch vom Kaiser nicht.

Karl V. hatte am 13. März 1526 von Sevilla aus angeordnet, daß die Grafen Wilhelm von Nassau und Eberhard von Königstein als seine Kommissare alle Reichsgrafen am Rhein, am Westerwald und im niederländischen Kreis womöglich in Person aufsuchen und ihnen vorstellen sollten, der Kaiser wüßte darum, daß „die unevangelische verdampte ketzerische leer des Martin Luters im heiligen reich deglichen zuneme, dardurch so vil mord, dotschlage, uncristliche gotslesterunge und zerstorung land und leut erfolgt“; und der Kaiser würde nicht mehr zögern, diese Lehre gründlich abzuschaffen und auszutilgen. Den Kommissaren gab er aber zweierlei Kredenzbriefe mit, die eine Fassung für die Lutherischen Grafen[2]), die andere Fassung

---

so auch im späteren Prozeß mit Würzburg. Würzburg hätte gewiß etwas dagegen vorgebracht, wenn es gekonnt hätte.

[1]) Der Pastor (v. Epstein) ist Domherr in Köln. Also der bekannte typische Fall.

[2]) Vgl. das Schreiben Karls V. an die Direktoren der Wetterau- und Niederländischen Grafen bei Kopp, tractatus de insigni differentia inter comites et no-

an die Altgläubigen, die nur zur Treue ermahnt werden sollten. Letztere waren die Grafen zu Nassaw, Bielstein, Wissbaden und Sarbrücken, Solms und Eißenberg (= Ysenburg), Hanau, Newenar, Manderscheid, Vienenburg, Sayn und Westerburg[1]).

Gelang es dem Kaiser, die Reaktion der Herren gegen die Rebellion zugleich gegen die evangelische Ketzerei zu lenken?

Am 18. Mai 1526 traf Graf Philipp von Hanau mit seinen Nachbarn von Solms, Ysenburg, Leiningen und Nassau zu einer Beratung in Mainz zusammen; und man gab hier den Kommissaren die ganz allgemein gehaltene schriftliche Versicherung, daß man „by altem christlichen glauben standhaftig bleiben" wolle und daß man im Gemüt hege, durch „gotlich hilf in warem christlichen glauben zu leben, zu beharren und zu sterben". Von einer Absage an die Lutherische Lehre, wie der Kaiser sie erwartete kein Wort (Bernh. KG Beil. S. 3). Das waren die Grafen, die der Kaiser für die Lutherischen Lehren nicht anhängig achten mußte. Und das waren sie nach dem Aufruhr der Bauern.

Die Klöster im Würzburger und Mainzer Sprengel fingen kaum an, sich von der Brandschatzung im Bauernaufruhr zu erholen, da überzog sie aus Anlaß der Packischen Händel Landgraf Philipp von Hessen von neuem mit Plünderung und Verwüstung. Wiederum nahm sich Hanau des bedrohten Schlüchterner Klosters mit Waffenschutz und Politik kräftig an; gegen eine dauernde jährliche Abgabe an Hessen, blieb es von der Brandschatzung verschont (AS).

Nicht so, wie gegen die Bauern und gegen den Landgrafen, konnte Hanau das Kloster gegen den dritten schützen, der jetzt die Hand danach ausstreckte, gegen den Würzburger Bischof. Der brauchte Steuern und subsidia; und Schlüchtern mußte sie schließlich bezahlen.

Unbeschreiblich schwer muß es gewesen sein, aus dem wunderbaren Gemisch von Nichtachtung und Bedürfnis, von Schmähungen und Ansprüchen, die dem Kloster entgegengebracht wurden, die Stimme der Pflicht herauszuhören. Das Kloster wäre verloren gewesen, hätte es nicht einen Mann in seinen Mauern gehabt, der sie zu hören vermochte, der unermüdlich nach Wegen sann, wie die rechten Forderungen der neuen Zeit mit Hilfe der guten Institutionen der alten Zeit befriedigt werden konnten. Das war der junge Pfarrherr Peter Lotz.

Peter Lotz war ein Sohn des Bauern Hen Lotz, der in Niederzell — zwischen Schlüchtern und Steinau gelegen — ein Laßgut des Klosters inne hatte. Seine Sippschaft war die wohlhabendste des Ortes[2]).

---

biles. Ed. 2, 1728, p. 654. Die Instruktion, auf welche hier verwiesen wird, findet sich Bernh. KG Beil. S. 1 ff.

[1]) Bernh. KG Beil. S. 1 ff. Dort auch das zugehörige direkte Schreiben an Hanau.

[2]) Die drei Lotzschen Haushaltungen zahlten 1542 volle 6 fl. 1 β Türken-

Im Januar 1501 ist Peter Lotz geboren. Als Junge wurde er auf die Schule nach Leipzig geschickt, wo immer schon Schlüchterner studiert hatten und gerade jetzt wieder einer — Theoderich Hesperg — immatrikuliert war.

Aber er mag selbst [1]) erzählen:

Do man schreib nach Christi geburt tausentfünfhundert und sechszehn jar, ward, ich von Leipzig auß der gemeinen schul, ein knab von 15 jaren, im christmonat

---

schatzung, während die übrigen 24 Haushaltungen in ganz Niederzell zusammen nur 9 fl. 5 β aufzubringen brauchten. Das Vermögen der drei Familien war veranschlagt:

Hen Lotz	262 fl.
(Hans Lotz) der Müller	363 fl.
Fritz Lotz	345 fl.

Im Schuldregister 1525 und später in den Listen der Türkenschatzung sind folgende Lotz in Niederzell genannt:

[1501]	[Peter Lotz*, Sohn des Hen Lotz]		
1525		Fritz Lotz (I)	
1542	Henn Lotz (T)	Fritz Lotz (T)	Der Müller (T)
	[Henn Lotz †]		
1545	Hans Lotz der Alt (T)	Fritz Lotz (T)	Hans Lotz der Müller (T)
[1546]	[Peter Lotz (Abt) leiht seinem Bruder Hans Lotz ein Gut in Niederzell, das früher ihr Vater Hen Lotz unterhat SU]		
1547	[Hans Lotz †]		
1549	Hen Lotz Witwe Katterina (T) [Also die Mutter des † Hans Lotz]	Fritz Lotz (T)	Hans Lotz der Müller (T)
1567			Hans Lotz (T)

[1]) (WA Abschrift a. d. J. 1849 im Nürnberger Germanischen Museum, verglichen mit der Uebersetzung des deutschen Originals ins Lateinische OL p. 19 ff.). Der Titel dieser autobiographischen Aufzeichnung lautet: Wahrhaftig anzeigung, was und wie viel ich in der zeit meiner regierung, über die dreißig jahr, vor gelehrte leut in- und außerhalb unsers closters, in hohen- und nider-schulen, mit großen schweren kosten auferzogen, von denselbigen new conventuales, pfarrherrn und kirchendiener verordnet, item von neuem ein schul uffgericht, von neuem bibliothecam und liberei gezeuget und täglich daran bessere, und wie es dieser zeit in unsern kirchen und schulen ein gestalt, und was von nöten sein wil, gut angefangen christlich werk in guter bestendigkeit zu erhalten und zu verbessern, hiermit mein

abgefordert und alsbald darnach im folgenden 17 jar im januario in mein closter Solitariam durch mein lieben eltern offerirt, bin also 49 jar bestendiglich unverrückt bis auf diesen tag darin blieben, und will auch mit gottes hülf bis an mein ende in solchem mein gehorsam und beruf bleiben und das beste tun.

Zu dieser zeit, als ich in mein closter kam, was abbas Christianus Happ von Windecken bürtig, mein fürfarer, ein ehrlicher frommer mann; was 19 jar abt gewesen, wie ich in das closter kam; hatte unter ihm elf conventuales, waren alle priester. Ihr ambt was täglich viel meß halten, ihr horas canonicas, das ist die sieben gezeit, als metten des nachts umb elf awer, primas, tertias, sextas, nonas, vesperas, completorias ꝛc., die zeit ward keine mit singen und lesen verseumbt. Zu dem trugen sie die gewohnlichen closter-kleidung, hatten viel fasttage, und keiner nichts eigens habende, sondern alles dem abbati auf einen haufen zutragende.

Aus diesen eilf conventualibus war einer loco abbatis ein prior, einer ein bereiter oder landkeller, einer ein küchen- oder hauskeller, einer ein pfarrherr einer desselbigen capellan, einer ein custos, die anderen fünf warten ihres singens, lesens und meßhaltens, auch etlicher handarbeit. Diese trugen alles zusammen in einen casten, daß ein abbas gut machen hatt[1]). Von keinem studiren, schulmeistern oder schülern wist man der zeit zu sagen.

Zu dieser zeit finge Lutherus an zu schreiben, denn es war auch hoch von nöten.

Diese drei hauptlaster hatten im bapstumb durch alle stift und closter überhand genommen

lügen und abgötterei,
unzucht und hurerei,
müßiggang und füllerei,

daß es nichts länger bestehen kondte.

Also bin ich bei meinem fürfarer in gehorsam blieben und ein fleißige gehorsame junge closterperson gewesen. Anno 1523 ward ich zum priester ordinirt, hielt mit groser andacht täglich meß neben andern gottesdiensten.

In den ersten vier jaren, wie ich in mein closter kam, starben und vergiengen aus den eilf conventualibus, die fürnembsten fünf person hinweg; und ward je länger je ärger, bis auf anno 1525, erregt sich die bawrische aufruhr, stieß dem faß den boden gar aus. Do must mein fürfarer abbas Christianus mit sambt den übrigen conventualen aus dem closter weichen, und die herrschaft Hanaw that das best bei abt und convent.

Wie die aufenruer nach vielem blutvergießen gestillt worden, kamen wir conventuales übrige wieder in unser closter, nemlich unser sechs, denn sie wolten nicht alle wieder hinein. Eins theils wollten nicht wieder hinein. Und war in diesem aufrühriſchen jare, ein erschrecklIche confusion in unserer kirche worden; das ministerium lage darnieder, niemands konnte sich darein schicken, es wolt das babstum nichts mehr gelten, so waren nicht leut bei der hand, die das evangelium vom reich gottes rein und lauter hätten können lehren. Weil aber unserm closter viel

---

unschuld und getreu arbeit an tage geben, mein nachkömlingen und successores dadurch zu ermanen: Petrus Lotichius abt der kirchen und closters Schlüchtern 1565.

[1]) OL p. 21: e quibus proventibus, in unum collectis, cum Abbate non nisi praeclare agebatur. Aber diese Uebersetzung beruht wohl auf Mißverstand, nicht auf abweichender Lesart. — Ueber die Trennung des Mensalguts von Mönchsgut, s. o. S. 19 Anm. 1.

pfarrkirchen incorporirt sein und sonderlich ein abbas aus sein conventualibus einen obersten pfarrherrn zu Schlüchtern verordnet, welcher sehr viel volks zu versorgen hat, so ward ich eben in dieser aufrührischen geschwinden zeit, do alle kirchenordnung zerrüttet, die menschen bös und aufgereigt, zu einem pfarrherrn von Schlüchtern durch mein fürfarn verordnet, und das pfarrambt über so viel volks, do jezund [?] [1]) vier ministri aufbeschieden sein, mir befohlen. Denn der pfarrherr vor mir wolt nicht wieder in unser kloster, blieb haußen und nam ein weib. Also bin ich pfarrherr worden. Und hie hatte ich jammer über jammer zu sagen und zu klagen, wie bekümmerlich es mit mir ergangen ist. Ich hatte keine gehülfe oder caplan, sondern wo ich irgend ein verlaufen buben aufnahm, war alles unbestendig [2]).

So war das mein klag, daß ich in mein closter nicht studirt hatte, denn es war der gebrauch nicht. Aber gott unser herr gab genade, und kamen täglich viel gute bücher an tag durch Lutherum, Melanchthonem und andere mehr, daß ich also dessen baß bestehen kondt.

III. Kapitel.

Peter Lotz, der Pfarrherr. 1528—1534.

Graf Philipp II von Hanau mußte jung sterben. Er war erst 28 Jahre alt, als er am 28. März 1529 „mit allen sacramenten versehen, von dießer welt schied" (Bernh. KG S. 44). Tags darauf wurde er mit Prozession ins Stift getragen, auf einer Bahre ins Chor gestellt, eine Vigilie über ihm gesungen, und dann wurde er begraben. Er hinterließ zwei Söhne Philipp und Reinhard. Deren Vormünder wurden Graf Balthasar von Hanau, ihr Oheim, und Graf Reinhard von Solms.

Hanaus evangelischer Pfarrherr Arbogast war schon im Jahr vorher gestorben. Sein Nachfolger war Philippus Neuheller, oder wie er sich in seinen lateinischen Briefen nannte: Enneobolus (= Neun-Heller) [3]) aus Ladenburg in der Wormser Diözese, wieder ein Oberdeutscher, der in Heidelberg seit 8. XI. 1515 studiert hatte und dort am 14. I. 1517 zum Baccalaureus promoviert war (Matrikel). Neuheller setzt es nach allerhand Irrung und Wirrung gegen die Versuche der Regierung, ihn zur alten Ordnung anzuhalten (12. VI; 15. IX. Z 578), durch, daß er am 23. XI. 1532 von allem Meßdienst enthoben wurde. Er sollte das Wort Gottes lauter und rein predigen; die Stiftsherren versahen die Messen, wofür ihnen die Präsenz der vazierenden Pfründen zu gut kam (B, Weitere Ausführung Lit. X). Neuheller war ein Stürmer und hatte eine scharfe Zunge: daß er ohne „hepfen" pre-

[1]) OL 24: antea . . . vix sufficiebant. Dies ist sicher dem oben gegebenen Text vorzuziehen.

[2]) Sed prout ista tempestate fieri amabat, tribolariis et semitariis id genus homunculis, si qui forte obvii vix prima litterarum elementa gustassent, necessario, deficientibus ad id operis idoneis magistris, cultus sacrorum, committendus erat: si quid tamen istis, tanquam umbris et fugitivis mercenariis, quicquam committi digne poterat.

[3]) Z behauptet S. 576: er schrieb sich nie Enneobolus.

dige, mußte ihm mehr als einmal eingeschärft werden (26. II.; 23. XI. 32 Z 578).

Mit Neuheller stand **Peter Lotz**, der Pfarrherr von Schlüchtern in lebhaftem Verkehr; auch Graf Balthasar hatte zu ihm ein sonderes Vertrauen (Reinh. v. Solms an Lotz 8. XII. 34. T). Vor allem aber konnte sich der alte Abt Happ auf den jungen Lotz verlassen. Nach dem Tode des Priors bestimmte er, daß die Konventualen einstweilen dem Pfarrherrn an seiner Statt gehorchen sollten (CL I, 7). Und er ließ es sich sogar gefallen, wenn Lotz selbst ihm gegenüber mit Schärfe geltend machte, daß ihm aus getaner Pflicht gebühre, das Gotteshaus mit Personen zu bestellen, die nicht nur für den Meßdienst, sondern auch zur Versorgung des Pfarrvolks tauglich wären[1]). Ja er ließ sich sagen, daß ein Abt nicht nur einen Stand, sondern daß er auch ein Amt habe, und ließ sich mahnen, den Kirchen Gottes ein treuer Diener zu sein (s. u. S. 41).

Lotz suchte durch eifriges Privatstudium die mangelnde Universitätsbildung zu ersetzen. Es war ihm schmerzlich, bei einem Versuch in den guten Künsten bekennen zu müssen (1534. EuCL 7): neque grecus, neque hebreus, neque latinus, neque poeta sum, sed imitor, quando imitans non nocet. Der treffliche Balthasar Raid, der schon 1523 mit Adam Kraft in Fulda das neue Evangelium gepredigt hatte, war sein Lehrer gewesen[2]). Mit Neuheller korrespondierte er über literarische Neuerscheinungen und kirchliche Zeitereignisse[3]). Aber vor allem suchte er im Kloster selbst Weg und Hilfe, damit er, was Studium und Bildung anlangt, seine Pflichten erfüllen könne. Der Abt ging auf seine Ideen so weit ein, daß wir in seinem letzten Briefe vom 24. I. 34 (an den Bischof CL I, 13) nicht ihn, sondern Lotz sprechen zu hören glauben.

Jungen Ersatz für den aussterbenden Konvent zu schaffen: das war Lotzens nächstes Ziel. Wir hören von einem Hiob Hopf, welchen der Steinauer Keller Georg Schnell schon 1531 dem Steinauer Amtmann zuschickt, damit er ihn dem Schlüchtener Pfarrer empfehle (7. I. 31 CL 11); wir erfahren von einem Johann Merckel und einem Wendelin Idmann, die sich in dieser Zeit ins Kloster tun, um Priester zu werden[4]). Am 3. VIII. 1533 (CL I, 10) verfertigt Lotz eigenhändig für zwei Jungen, die ins Kloster wollten[5]), eine Bittschrift an Amtmann und Keller in Steinau, „demnach

[1]) In dem „Gutdünken in sachen die jungen belangen" von 1533. T.

[2]) Brower, Antiquitates Fuld. p. 337. — Raid an Lot: 28. XII. 51. CL I, 134 Ueber Raid vgl. Herrmann, Das Interim in Hessen 1901 S. 78. 81 f.

[3]) Ueber ein Buch Melanchthons 1533: Bernh. KG p. 48; über den Consensus Luthers und der Zürcher in der Abendmahlslehre Okt. 1535: OL 58 usw.

[4]) CL I, 13. Ueber Joh. Merckel vgl. Fritz Herrmann, Das Interim in Hessen 1901 S. 103 und 120. Merckel ist papistischer Interimspfarrer 1548 in Großumstadt, 1549—52 in Friedberg.

[5]) Darunter ist der schon 7. I. 1531 empfohlene Hiob Hopf. Die Bittschrift ist also wohl sicher für die im folgenden Schriftstück genannten Hiob und Gerhard aufgesetzt.

... nun der erwirdige in got unser lieber herr, herr Cristian abt, sein gotshaus ordenlicher und christlicher weis zu bestellen, ser genaigt" ... — so beginnt sie höchst charakteristisch. Und derselbe Lotz setzt auch, nachdem die Jungen sich gemeldet haben, dem Abt ein Schriftstück auf (RdR), das er bei der Verpflichtung der beiden zugrunde legen soll.

Hiob und Gerhard sind beide schon über 20 Jahre alt und haben sich angeboten, in priesterlichen Stand zu kommen. Dabei solle der Abt, so rät Lotz, ihnen ja helfen. Aber er solle bedenken, wie „große sorg darzu gehort, das solch jung leut in solchen erlichen standt nicht ubel geratten". Und darum solle er sie nicht so bald zur Profession und Konfirmation (als Mönche) aufnehmen. So nötig das Kloster grade Professen hat: nichts ist böser, „than meineidt und gelübdt brechen und zusag nit halten". Der Abt möge vielmehr einen ganz langsamen und vorsichtigen Weg mit ihnen einschlagen, einen Weg auf dem er sein „conscienz bewaren" kann.

Wozu rät das Gewissen?

Wenn die beiden Jungen durch Promotion des Abts in geistlichen Stand kommen, wenn also er gegen die Kirche alle Verantwortung für sie auf sich nimmt, so muß er darauf bedacht sein, daß er sie wie in der Vorbereitungszeit, so auch „nach entpfahung des pristerlichs ampts in seiner gewarsam hab, bewar und anhalt ... in allen und iglichen officiis ecclesiasticis". Dieser Gewahrsam ist besonders nötig, weil sie auch noch nach der Ordination „in mererm studiren gnugsam" Weisung empfangen müssen. In einem bürgerlichen Vertrag der vor dem Amtmann errichtet wird, sollen sie und ihre Angehörigen sich deshalb dem Abt verpflichten; werden sie abtrünnig, so müssen sie für jedes hinterstellige Jahr, in welchem der Abt Kost und Arbeit auf sie gewendet hat, 20 Gulden zahlen. Mißraten sie, so darf sie der Abt „als die verloren buben und ubel geraten pfaffen zum closter hinaus jagen vor tausent tufel".

Lohn sollen sie nicht bekommen. Sobald sie Priester sind, „soll man inn ire pfrundt geben, wie ander des convents hern und bruder". Aber daß sie selbst Konventualen, Mönche, werden, dazu soll man sie nicht drängen, geschweige denn nötigen. Vielmehr wo sie „in mitler zeit zu volkommen verstandte und erkentnes gots kemen und sich on alle schew in bestendigs und bleibents wesen zum gotshauß begeben, und mein her oder sein nachkommen des also gut wissens, gezeugnus und hoffnung hetten, mögt es stehen zu baiden teil, sich zu vergleichen, wie sich das geburt".

Lotz hat außer dem schweren Ernst der Mönchsgelübde noch mehr als einen Grund, die Probanden nicht schnell einzukleiden. Im Mönchshabit sind sie der Verachtung und Beleidigung durch das Bauernvolk ausgesetzt [1]). Triftige kirchenrechtliche Erwägungen lassen es unvorteilhaft erscheinen [2])

---

[1]) Happ hierüber an den Bischof 24. II. 34 (CL): agrestis haec regio multa dissimulare suadet.

[2]) Vgl. Kap. VI, Anfang.

Die ganze besondere Verfassung des Schlüchterner Klosters begründet die planmäßige Unterscheidung der Priester von den Mönchen [1]). Der Hauptgrund aber liegt in dem bewundernswerten Glauben Lotzens, nur durch pädagogische Maßnahmen, durch gesteigerte Anforderungen, durch höhere Leistungen und darum auch durch verlängerte Ausbildungs- und Probezeit könne man dem Mangel des Klosters an Personen steuern.

Durchführbar ist der Plan in dieser Form freilich nicht. Schon in dem nächsten Notfall wird man trotz allen pädagogischen Vorsätzen doch die Probanden zu Novizen machen und sie alsbald Profeß tun lassen müssen. Aber mag die Form des Plans fallen: die pädagogische Gesinnung des Schlüchterner Pfarrherrn, aus der er sein Werk treibt, wird die gleiche bleiben.

Seine Ueberzeugung, daß nur vertiefte Erudition die Not der Zeit und die besondere Not seines Klosters heilen könne, ist so fest und stark, daß er darauf nicht nur jenes Gutachten zur Erziehung der Probanden gegründet hat; sondern er hat einen größeren weiterausschauenden Reformplan für das Kloster in allen seinen kirchlichen Aufgaben überhaupt ausgesonnen und diesen Plan auf die gleiche Zuversicht gegründet.

Hier baut er ebenfalls die ganze Zukunft der Kirche Gottes im Schlüchterner Land auf die Jugenderziehung auf, die das Kloster leisten muß. Aber auf eine noch weiter ausholende Erziehung, als im Gutachten. Nicht sowohl auf die mehr als zwanzigjährigen, dem kanonischen Alter schon nahe stehenden gewachsenen Gesellen wie Merckel und Hopf, Idmann und Gerhart zählt er hier, als auf die bildungsfähige Jugend im reiferen Knabenalter. Die Erziehung muß früher beginnen und schulmäßiger geordnet werden. Ein gelehrter Mann muß ins Kloster, der in christlicher Lehre und

---

[1]) Ein Bruder nebst vier andern Konventualen sollte 1. die Pfarrei Schlüchtern mit den umliegenden Dörfern und die Parochialkirchen Hintersteinau (mit drei Dörfern), Marjoß, Kressenbach und Elm (mit Höfen und Dörfern) versehen; daneben aber hatte 2. der Abt noch Kollation und Patronatsrecht über die Kirchen in Ramolz (mit vielen Dörfern), Motgers, Gunthelm, Neuengronau (mit vielen Dörfern) und 3. in der Diözese Mainz über die Kirchen [Nieder-]Issigheim und Auffenau. (Lot: an den Bischof 8. III. 43. CL I, 52.)

Man vergleiche damit das Inventarium Heroldianum von 1167. Auch hier wird unterschieden: 1. die Klosterparochie (zu der 1196 erst die Schlüchterner Michaeliskirche hinzugekommen ist) mit den Kirchen Steinaha (Hintersteinau), Elmaha, Cressenbach. — 2. die Parochie Ramundes (Ramolz) mit vielen Kirchen, nämlich: Kalbaha, Gunthelmes (beide 1543 zur Pfarrei Gunthelm, 1565 WA zur Pfarrei Oberkalbach zusammengefaßt), Grunaha, Zonzelesbach, Stercfrides, Stekelenberc, Cella, Steinbach, Citolves, Otekares (Gronau, Züntersbach, Sterbfriz Steckelnberg, Oberzell, Steinbach [?], Zeitlofs, Motgers; 1543 zusammengefaßt in den drei Pfarreien Neuen-Gronau, Ramolz und Motgers). — 3. Ohssenheim (Nieder issigheim und Uvenowe (Aufenau). — Außerdem nennt das Inventarium Heroldianum noch: Gunzenbach (?), Jazaha (Jossa. vgl. 1543 Marjoß sub 1) und Wisenbach (1220 vertauscht). —

den guten Künsten unterweisen kann; und artige Knaben mit guten ingeniis sollen aufgenommen werden, um sie von „Kind" auf, etwa vom 15. bis 16. Lebensjahre an, heranzubilden.

Was bildungsfähige Jugend ist, wußte Lotz. Zur privaten Erziehung waren ihm schon damals heranwachsende Knaben anvertraut (28. IX. 33 CL I, 11). Aber das nützte dem Kloster nichts. Waren sie ausgebildet, so zogen sie davon. An den Klosterdienst wird man tüchtige Lehrer und feine Schüler nur fesseln können, wenn das Klosterleben selbst reformiert wird. Die pädagogische Reform verlangt die kirchliche.

Pädagogie und Seelsorge gehören zusammen. Die Pflicht evangelischer Seelsorge muß der Leitstern der Schlüchterner Klosterreform sein. Das eben fordern auch die kirchlichen Verhältnisse des Klosters. Dem Abt ist die cura animarum in den vielen ringsum inkorporierten Pfarreien von seines Amtes wegen auferlegt. Die seelsorgerische Berührung mit den Laien wird durch die im Kloster gestiftete geistliche Bruderschaft (vgl. 1525 J; 1542 T) noch vermehrt. In ihr muß dem Pfarrer die Superstition des armen Volks, über die er immer wieder klagt, am krassesten, das Bedürfnis nach evangelischer Seelsorge am deutlichsten entgegengetreten sein.

Bei der kirchlichen Reform seines Klosters geht er darum der Sache an die Wurzel und leitet alle seine einzelnen Reformgedanken aus einem einzigen schlichten und großen seelsorgerischen Gedankengange grundsätzlich ab. Die Kirche entsteht aus der Vereinigung von drei Dingen: Volk Gottes, Wort Gottes und Dienern des Wortes. Aus dem Wesen dieser unteilbaren Drei erhält alles religiöse Wesen und Leben sein Gesetz; davor muß auch das regulierte Leben bestehen können. Wo Volk ist, da sollen Diener Gottes durch Predigt des Worts für die Seele des Volkes sorgen, damit eine christliche Kirche aus ihm geboren werde.

Die Kritik die Lotz von hier aus an der Klosterregel übt, ist äußerst konservativ, die Art und Weise wie er den an der Oberfläche liegenden Schwierigkeiten aus dem Wege geht, fast mehr als naiv. Man merkt, wie jung Lotz noch ist. Aber Grundüberzeugung und Stimmung sind durchaus klar. Alles, was an den alten Institutionen bewährt und förderlich ist oder sich zum Guten wenden läßt, erkennt Lotz an. Wo dagegen der Brauch ein Hindernis ist, daß jene drei beieinander seien, da muß er gereinigt werden damit niemand mit zwecklosen Traditionen beschwert und im Gewissen verstrickt werde.

Lotz führt die Gedanken in einer Denkschrift aus, die an den Abt von Schlüchtern gerichtet ist. Allerdings: sie ist nicht von ihm unterschrieben, nicht adressiert, auch nicht datiert; aber seine Hand hat sie (wenn auch z. T. in ungewohnt steiler Schrift) geschrieben, und ihrem Inhalt nach kann sie von niemand anders als von ihm verfaßt sein und stammt dann sicher aus der letzten Zeit des Abtes Christian.

Wenn wirklich doch ein Andrer als Verfasser und dann natürlich Lotz als Adressat angenommen werden sollte, würde die Denkschrift nur wenig jünger

sein — 1534/35 statt 1533/34 — und nicht minder die Anschauungen wiedergeben, von denen Lotz sich bei seinem Reformplan hat leiten lassen. Was er an Originalität verlöre, käme dann seiner gewissenhaften Belehrbarkeit zu gut. Aber die äußere Form wie die inneren Gründe sprechen so stark für die Abfassung der Denkschrift durch ihn, daß wir sie ihm getrost zuschreiben dürfen.

Wie das reich gottes geistlich und ewig ist, also ist gottes wort und die kirch oder gemein, so aus gottes wort iren ursprung und gewechs hat, auch ewig und unversthorlich. Diser seiner kirchen hat got geben und verordnet, diener, lerer, pastores rc. Das also keins on das ander sein kann noch will [1]), sondern dise drei (ex necessaria coherencia) bei und miteinander iren lauf haben: gottes wort, christlich kirch, diner der kirch.

Wo und an welchem ort in diser welt leudt sein, will got sein wort auch haben, auf das do selbst ein christlich kirch geborn werdt.

Bei dem closter oder stift Sluchter sein vill der armen bawrischen einfeltigen leut, irer seelsorg und geistlich wartung do selbst annhemenden; und ist einem abt zu Sluchteren, die selbigen sorg zudragen, aufgeleg.

Nun ists vor augen, was gespenst, confusion und mißhelligung under anderm in die ordnung des pristrlichen stands kommen, und zuvor der prister, so in caenobiis (wie zu Sluchtern) die wonung haben sollen.

Was von alther kommende personen, sein entweders abgestorben oder sunst ungeschickt. Der halben junge zur sach auf erzihen, auf das gots wort, kirch und diener beieinander seien, erfordert die notturft, und nit leicht notturft. Sonder die gottes ordnung ewigkeit, gericht in sich hat, begreift und haben will rc.

Hoc opus, hic labor est, et contendimus, qua moderacione opus sit, ut racio coenobiticae conversacionis, quae olim maxime conveniebat clericis, non abrogetur, sed tamen sic statuatur, ut neque tradicionibus vanis neque conscienciarum irreticulis quisquam gravetur.

Was hir geredt wurdt vom caenobio, welchs heist im latein communis vita oder communis vivendi forma, soll verstanden werden, who mher personn leben in gemeiner gleicher leibs narung, gemeiner arbeit und fortuna equalis omnibus est.

So nhun dem caenobio Solitariensi so vill volks angehorig ist, das sechs oder sieben prister, mit gottes wort dem selbigen fur zesein und curriren, do sein mussen (auch zu disen ander pfarrkirken, so ein abt zu Schluchtern zu bestellen hat) — der halben nit allein zu bedenken, das es itzundt bestelt ist, sonder das es fur ad omnem perfectionem et augmentum nostre fidei bestelt bleib und werde, und, wie gottes wort und die kirch darauß geborn gegenwertig ist, also rechtschaffen diener auch beihanden seien rc—

so erforderts der handel, das neben denen, so die minsteria dragen, allwegen sechs, funft oder sieben guttartiget darzu erwelet jungen im studio zum kirchendinst auf erzogen werden.

---

[1]) Vgl. die Reformationsschrift von 1543 OL p. 76: „Porro cum haec tria: Populus Dei, Verbum Dei, Minister seu praedicator verbi, ita necessario cohaerent . . .“ Und gleichfalls im Brief Lot.s an seinen Bischof vom 28. VII. 43: Ich hab aber gehort, das wo und an welchem ort volk ist, da will got sein heiliges wort auch haben, das eine kirch do geboren werde. So auch im Brief an Melanchthon 1543 CL I, 237 und noch 1565 in WA.

Dann nit allein das der dot hinnimbt, wil widerumb bestelt und ersetzet werden, sonder man muß etwe ein pfarhern propter suam nequiciam amoviren und ein dignioren an sein stadt setzen, welchs man nit thun kann, who solcher mangel ist. Wie man offentlich sich [= sieht!], das etlichen ganz ergerlich person kirchenambt inhaben und verlassen sich drauf, das sie haben muß, werend sunst entsetzeng woll werden.

Auß betrachtung villermelts closters gelegeheit, ardt und ende, der leudt nutzung und inkomen des closters, schickt sichs, so vil den eusserlichen wandel der pristerschaft belangt, caenobitice am besten in der maß, das nichs furgenomen wider die kenliche warheit, und die kirchen woll versehen, und nimants an seinn rechten bedrangt werde rc.

Und so man darvon redt, wie die gotliche vereinigung, gottes wort, kirche und dero diner zusamen komen und so ein schon herlichs wesen und gestalt darauß wurdt, so erscheint es ein feindseliger und strafwurdiger handel sein, so man geringe sach, solchs zu verhindern, anziehen wolt. Dan es muß je alles, was christlich geacht oder geheissen sein will, nit wider dise vereinigung gotlichs worts, der kirchen und der selbigen diener, sonder fur und mit derselbigen sein.

Nhun sein vir stuck, die geacht werden hinderlich zesein

1. professio (vocant) monastica
2. disparitas officiorum coenobiticorum
3. dissensio dogmatum
4. matrimonium clericale: celibatus.

Aufs erst, wer es je ein jemerlicher handel, das professio monastica solt diser gotlicher ordnung zuwider sein, so man doch woll weiß, das professio illa nichs mit sich bringt allein quandam stabilitatem externe conversacionis. Wie es dann in diser sach billich ist, das ein prister, [so] uber ein volk gesetzt ist, nit on groß ursach permutiren, hin und wider schweifen sol, und die gewonheit zwischen priester und volk auf teglichem gebrauch der lare, lebens und gut getrawens woll etwas furderlichen ist.

Mit dem habito [!] und closterkleid wer es ein dotlich schandt, wider die schone gestalt der kirken verwirrung machen. Man muß aber doch seiner ordnung geleben, wurdt je maßs wol finden.

Mit sonderlichen gebetten und zeiten, so geistlich leudt in eim stift oder closter in irer constitucion haben, sol man kirken, so auß gottes wort leben, nit beschweren oder verhindern, sonder mit besser- und forderung thun, und solche zeit, gebet, singen oder lesen also ordiniren, das es dem gemeinen volk scheinbarlich zu nutz, der halben es do ist, kom, und gor unserm herren sein geburlich ere und lob reichlich aufgeopfert werdt.

Hie mocht man auch klagen, das wo einer in solchen coenobien wer und sich gleichs mit gots wort und der kirken woll vereinbart het rc., so het er nichs eigens, kondt nichs hinder im gelassen seinn freunden oder andern zu gut. Antwort: wan du der kirchen woll dinst, hastu gnuk hinder dir gelassen, und who du hettest arme vater, muter, schwester rc., sie worden deins dinst woll geniessen.

Aufs ander: es mengt sich der satan allwege mit under. In eim cenobio, do equalis fortuna ist, sein ungleiche ambter und officia; und dieweil sich die unartige geistliche personen umb diselbige zanken, verlieren sie ire bestes gluck und erzernen gott. Das aber solchs narrenwerk die fein ordnung zwischen gottes wort, kirken und dienern nit verhinder, ist radts gnuk verhanden; und man wurd in finden.

Aufs drit, des zwispalt die lere und religion belangen, sol man dem besten theil anhangen, es wurdt sich selbst fein schicken.

Aufs vierdt, wem der celibatus ergerlich und in diser ordnung verhinderlich sundhaftig ist, dem sol matrimonium unverbotten sein, auf das man des bosen geschreis ein mal abkomen.

Dan es ist besser, ein prister sitz zuhauß und dine der kirchen christlich und woll, dan das er in ein cenobio solt leben mit unruhe, schann und sonden, zu grosser ergernus und anstoß der kirchen Cristi.

Dieweil man nhun, was itzo von pristern sein, zu einer guter ordenung vermanen und auch anhalten soll, und mit den jungen und lermaistern gut fundament legen, so ist einem hern und abt zu Sluchtern zu raden, das diweil er den standt hat, das er auch nach dem ambt dracht [1]), und sich gegen kirken gottes, wie oblaudt, ein ernsthaftigen getrewen diner und vorfrochter beweiß

und erst sich gewiß mach, was er an den pristern, so itzundt im cenobio und convent sein, in diser gottlicher sach sich getrosten solle;

zum andern sollen sein erwurden zu sich bringen in ein erlich bestallung ein wollgelerten man, und sunst allen vorradt schaffen, so zu forderung cristlicher lere und guten kunsten dinglich;

item sechs oder siben jungen, die gutartig sein und guter ingenia, di selbigen in die heiligen schrift und ander gutter kunst ....[2]) lassen.

Dise jungen sollen verpflicht sein mit irer eltern wissen und glauben, sich kein andern kirchen, dan was dem closter Sluchtern zugeeiget, zubegeben, und in aller zuch und erberkait erzogen werden.

Mein her von Sluchtern soll auch ernstlich ermanung thun an die pfarher im Schwartzenfelschen gericht und sonderlich an den pastor zum Ramondts, uber welchen sonderlich geclagt wurdt. Es mogten sunst ander leudt inmengen. Und denk, das armvolk versehen werdt.

Was ewern erwirt in iglichem und allem des closters sachen von notten sin will, wissen ir woll, wo ir radt suchen sollt (CL I, 24).

Bald sollte Lotz auch die Verantwortung für die Denkschrift übernehmen. Am 7. März 1534 bekam der Steinauer Amtmann Philips vom Eberstein von ihm den folgenden Brief (T):

... Ich schreib euch mit trawrigem gemut, das mein herr von Schluchtern heut disen tag itzund umb vier awer ganz vernunftigs christlichs abscheidts von disem jamerthal gescheiden ist. Ich hab heut disen tagk zweien jungen ire klosterkleider angezogen mit meins hern guten wissen, willen und bescheidt. Und wer sein erwirdt auch selbst gern dabei gewesen, so was sie amechtig. Got genadt im. Liber Amptman, ich schreib euch mit weinenden augen, kombt morgen frue, herab zu uns. Und seint unßers armens verlassens closters guter freundt.

---

[1]) Vgl. wie energisch Lotz am Eingang seines Gutachtens über Hiob und Gerhard den Abt Christian an seine Pflicht mahnt. — Wollte man aus dieser Stelle auch schließen, daß Lotz nicht der Verfasser, sondern der Adressat der Denkschrift sei, so müßte sie ihm alsbald nach seiner Konfirmation zum Abt, also auch ca. 1534 übergeben sein.

[2]) Ueberschrieben: lernen.

Auch vom Hanauer Vormund Reinhard v. Solms erhielt der Amtmann die Aufforderung, sich samt Johann v. Rüdigheim mit etlichen reisigen Knechten ins Kloster zu begeben (EuCL 4).

Als das geschehen, sind die Konventualen sofort zusammengetreten. Sie waren außer Lotz nur zwei: Johannes Bernhardus und Wolfgang Henßler; dazu die beiden ad hoc promovierten: Hiob Hopf und Wendelin Idman. Sie haben dann, wie die beiden Ritter (10. III. 34. DP Lit. O 2) berichten, „uns als die geschickten furgefordert, und uns von der herrschaft Hanawe wegen ihre alte freiheit und herlichkeit furgehalten". Und alsbald ist von ihnen Peter Lotz einstimmig zum Abt gewäht. Sie gehorchten damit dem „treulichen Zeugnisse des Erw. Abts Christian, das er in seiner letzten Stunde über die Nachfolgerschaft Lotzens verkündigt hatte"[1]). Nach der Wahl ließen sie ihre Handlung der Hanauer Regierung schriftlich anzeigen (10. III. 34 DP Lit. O3), worauf der Vormund Graf Balthasar (12. III. 34 DP Lit. O4) den beiden Rittern schrieb, sie sollten dem neu erwählten Abt Schutz und Schirm zusagen, „und du Johann Rudigheim demnach mit deinen reutern widerumb abziehen".

Wie sie sich gen Würzburg zu verhalten hatten, war dem neuen Abt und seinem Konvent nicht so vertraut. Inkorrekterweise hatten sie die beiden soeben als Novizen Eingekleideten Hopf und Idmann mit wählen lassen, während nur den Professen die Wahl zustand. Eine Meldung der 4 Konventualen an den Bischof setzte ihnen der neue Abt, wohl als der einzige im Konvent, der die Feder geschickt zu führen wußte, eigenhändig auf und schrieb sie auf ein — recht schäbiges — Pergament. Darin sagten sie: „sie hätten ihre Stimmen dem Petrus Loticius gegeben in Einmütigkeit mit dem Rat der gelehrten und frommen Männer, die ob der großen Verstörung der Kirche einträchtiglich in ihrem Kloster mit ihnen zusammenwohnten[2]), um dem Kloster zu nützen und zu verhüten, daß das Christenvolk zumal in dieser Zeit ohne wachsamen Hirten in Gefahren stürze"[3]). Aber Klagen über die Verstörung der Kirchen und Sorgen darüber, wie das Hirtenamt in dieser fährlichen Zeit möge versehen werden, gehören in solch Schreiben nicht hinein. Dazu die andern Formfehler! Vor allem der, daß man dem Bischof den Tod des Abtes nicht zuvor gemeldet hat! Und die Inkorrektheiten der Wahl.

---

[1]) fidele testimonium reverendi patris Christiani abbatis, quod in ultima exitus sui hora de illo [Loticio] substituendo promulgavit. EuCL, 12.

[2]) Diese Wendung kann sich auf die beiden Neulinge nicht beziehen, die ja die Meldung selbst mit erstatten. Es werden wohl Johann Merckel (seit 1531 im Kloster) und Johann Widmann (seit 1534) sein, also Geistliche, die gegen ein Jahrlohn dem Kloster bei der Seelsorge helfen, aber nicht Mönche des Klosters sind.

[3]) Nos igitur unanimiter convenientes cum consilio doctorum et piorum virorum, qui in ... nostro coenobio ob magnam ecclesiasticarum rerum dispersacionem nobiscum concorditer cohabitant, pro utilitate nostri coenobii et ne christianus populus maxime hoc tempore pastorali vigilancia destitutus periculis se immergat, ... vota nostra dedimus in ... Petrum Loticium ... 12. III. 34 EuCL, 12.

Der Sekretär Ewald Creuznacher — übrigens ein Verwandter des alten Abtes (OL 133) — schickt darum (EuCL 8)[1]) an Loticius das Muster einer Präsentationsschrift, das die beiden Konventualen abschreiben und unterschreiben sollen. Die beiden Novizen dürfen ja nicht mit unterschreiben! Ein vorschriftsmäßiges Pergament legt er bei. Ueber den Inhalt der Präsentation beruhigt er Loticius. „Die gestelt notul der election und praesentation ist dermaßen, wie gewonlich alle prelaten des stifts thun, auch die so in der weltlichen oberkeit nit sein, und darumb darf sich E.E. nit furchten, das sie sich mit der etwas verschrieben, das der herschaft Hanawe zuwider sei ..." Und zum Schluß bereitet er ihn vor auf die Einzelheiten seiner Konfirmation, die in Würzburg stattfinden wird.

Die beiden Konventualen taten, wie sie geheißen waren (SU, 19. III. 34), und am 21. März konnte Loticius in Würzburg konfirmiert werden. Seiner Vereidigung wurde die forma iuramenti zugrunde gelegt, die vor Jahren bei der Vereidigung des Abtes Christian S. Jacobi Scotorum in Würzburg gegen Bischof Rudolf (1466—1495) gebraucht war (EuCL 1). Sie erhielt aber doch Zusätze, die für die besonderen Verhältnisse Schlüchterns von Bedeutung sind [2]).

---

[1]) Der Brief ist von Samstag post Judica datiert = 28. III. Er muß aber am Samstag vor Laetare = 14. III. geschrieben sein.

[2]) Ich gebe die Vorlage und stelle die für Loticius getroffenen Aenderungen und Zusätze (EuCL 14) in Klammer: Ego Christianus [Ego Petrus] abbas monasterii Sancti Jacobi Scotorum Herbipolensis [abbas monasterii Beatae Mariae Virginis oppidi Solitariensis] ordinis Sancti [Divi] Benedicti bona fide promitto et juro, ex nunc in antea, quamdiu vixero in abbacia praedicta, subiectionem, obedientiam et reverentiam sanctae sedi apostolicae reverendoque domino meo Rudolffo [meo domino Conrado] episcopo Herbipolensi et duci Franconie (et duci Franconiae ist natürlich für Loticius fortgelassen) et suis successoribus canonice intrantibus me exhibiturum, nec ero in consilio nec in facto, ut vitam sive membrum perdant vel capiantur mala captione, et consilium quod mihi credituri fuerint per se vel [aut] nunctios vel literas, ad eorum dampnum me sciente nemini pandam. Adjutor quoque ero pro posse et nosse ad defendendam et retinendam ecclesiam Herbipolensem in bonis et juribus suis, ordine meo salvo. Ad synodum episcopalem vocatus veniam, si non fuero canonice praepeditus, statuta quoque sacrorum canonum provincialia et episcopalia, praecipue disciplinam monasticam tangentia, observabo pro posse et a meis monachis observari cum effectu mandabo. Possessiones vero et bona maxime immobilia et clinodia ad dictum monasterium spectantes et spectantia non vendam, non donabo non impignorabo nec de novo infeudabo neque aliquo alio modo alienabo [seu nec in et ad quorumcunque protectionem et defensionem consignabo] absque decreto mei episcopi meique conventus expresso consensu [quodque etiam nulli alteri in temporalibus vel spiritualibus principi seu nec domino neque cuiquam eorum nomine ante electionem meam, in electione seu post usque modo quam praefato domino meo episcopo Herbipolensi tanquam vero et indubitato superiori et ordinario meo aliquas obligationes seu nec juramenta aut scripta praestiterim nec unquam in futurum faciam neque praestabo seu nec alicui astrictus sum. Salvis tamen in praemissis nonnullorum feudorum temporalium iuribus, praetextu quorum

Ueber die Bestätigung ist ein Protokoll aufgenommen (EuCL 14) und dann ein Brief darüber ausgestellt worden (21. III. 34 SU. Abgedr. ZVHG 1877, 197). Der Weihbischof hat sein Geschenk bekommen, weil ja diese Art von Menschen — wie der Würzburgische Sekretär schreibt — auf andere Weise sich kaum freundlich stimmen lasse (CL II 3. IV. 34). Dem Fiskal ist die Konfirmationsgebühr von 20 fl. entrichtet (s. o. S. 19). Und am 3. April (CL II) übersendet Creuznacher dem bestätigten Abt seinen Konfirmationsbrief mit dem schönen Konfirmationswunsche: Der Gott, der dich über die Schlüchterner Kirche zu einen Hirten gesetzt hat, konfirmiere, stärke, dich in den Werken des Worts, der Gerechtigkeit und der Frömmigkeit. — Deus qui te ecclesiae Solitariensi bonum pastorem prefecit, c o n f i r m e t te in operibus verbi et iusticie et pietatis.

Solche Stärkung aus der Höhe tat ihm not. Denn jetzt lag auf seinem skrupulösen Mönchsgewissen die ganze Verantwortung allein. Aber so zart sein Gewissen war, so unverdrossen war auch sein Mut. Als er ein alter Mann war, erinnerte er sich dieser sorgenvollen und doch gesegneten Jahre mit den Worten (WA):

In dieser zeit starben die übrigen conventuales alle hinweg, daß mein fürfarr abbas Christianus niemand mehr hatte, sondern mich als einen pfarrherrn, und noch einen mit nahmen Wolfgangum und dann ein armen unnützen alten mönch, hieß Johann Binth [Johann Bernhardi], von Windecken. Und der fromme alte herr abbas Christianus ist uff lezt auch christlich gestorben anno 1534 in mense martio. Da ward ich ungeschickter und unwürdiger an seine statt verordnet, und da ich also abbas bestettiget worden, ging erst meine sorge und bekümmernis an. Dann es waren die conventuales alle vergangen und verstorben, aus dem folgt, daß ich niemands hatte, den ich zum pfarrherrn an meine statt verordnen mogt, so wollt sich niemands in das closterleben einlassen. Hie must ich mich behelfen, wie ich kondte und manchem losen buben den kirchendienst vertrawen. Ich war jung und unverdrossen, predigt selbst, wann es von nöthen war, und hulf andern gottesdienst täglich vollbringen.

IV. Kapitel.

D e r j u n g e A b t. 1534—1538.

Die praktischen Vorschläge, die Loticius am Schlusse seiner Denkschrift gemacht hat — tüchtigen Nachwuchs durch Errichtung eines propädeutischen Theologiestudiums im Kloster heranzuziehen — wollen uns heute als das

---

quibusdam temporalibus dominis obligatus et obnoxius efficiar. Sine tamen et absque praeiudicio penitus capitulorum juramenti et obedienciae meis (!), in quibus commemorato domino episcopo Herbipolensi et suis successoribus tantundem obligatus et astrictus existo]. Bona autem mei monasterii inutiliter dispersa pro viribus recuperabo et recuperata conservabo, et alias in omnibus et per omnia dicte abbacie mee administracionem in spiritualibus et temporalibus fideliter geram et exercebo, uti salubrius et ferventius potero. Sic me deus adjuvet et conditores quatuor evangeliorum, quos [quae] sic manibus meis propriis [manibus propriis] tango.

Allerselbstverständlichste von der Welt erscheinen. Merkwürdig nur, daß unter allen Klöstern, die sich den Gedanken der Reform öffneten, fast keins auf dies Mittel verfallen ist, um sich sein Kloster- und Kirchengut und damit seine Selbständigkeit zu wahren.

Die Schulklöster aus der Reformationszeit, die jedermann kennt — die württembergischen Stifter, die sächsischen Landesschulen — sind nicht von Aebten sondern von Fürsten, und nicht aus Klostergut sondern aus sequestriertem Klostergut gegründet. Andere, wie z. B. die Klosterschule des Abts Herbard von Holle in Lüneburg (1535), die Domschule in Naumburg (1538), u. a. m. lagen in Städten; und wo hier die Gründung einer neuen oder die Reform einer bestehenden Schule wirklich aus freiem Entschluß eines Prälaten geschah, war der Zweck der Schule nicht sowohl, das Cönobium durch die Jugend aufrecht zu erhalten, als dem gemeinen Besten zu dienen. Die von den Städten oder den Landesobrigkeiten in den städtischen Bettelklöstern zahlreich eingerichteten Schulen gehören vollends nicht hierher. Mit den Feldklöstern lag es ja überhaupt ganz anders, als mit den Stadtklöstern. Luther hatte zwar in der Schrift an den christlichen Adel ihre Umwandlung in Schulen vorgeschlagen; aber schon 1523 in der Leisniger Kastenordnung forderte er ihre Einziehung: es wäre gut, wenn überhaupt keine Klöster auf Erden kommen wären. Ich weiß als Analogieen zu Schlüchtern aus der gleichen Zeit nur das Zisterzienserkloster Heilsbronn bei Nürnberg zu nennen, aus etwas späterer Zeit nur das Prämonstratenserkloster Ilfeld. Aber auch in Ilfeld war die Schule Selbstzweck; als der Abt Thomas Stange starb, der sie errichtet hatte, blieb sein Nachfolger Michael Neander lediglich Administrator eines Pädagogii. Die Heilsbronner Schule, die der Abt Johann Schopper schon vor 1534 eingerichtet hatte[1]), war, wie Johann Brenz ihm in der Widmungsepistel seiner Homilieen zur Apostelgeschichte schrieb (22. I. 34), ein fast einzigartiges Unternehmen[2]). Aber auch in Heilsbronn ist die Analogie nicht genau. Schoppers Absicht ging in erster Linie darauf aus, Mönche heranzubilden; dem weiterblickenden Lotz kam es auf die Erziehung künftiger eigner Klosterpfarrer vor allem an. So ist es geschehen, daß Heilsbronn als Kloster nicht mehr aufrechtzuerhalten war, wie es keine Mönche mehr hatte; das Schlüchterner Cönobium konnte bestehen, so lange es seinen Konvent aus den Pfarrern der einverleibten Kirchen zu konstituieren vermochte.

[1]) Nicht erst 1534, wie Georg Muck, Geschichte des Klosters Heilsbronn Bd. 1 (1875) S. 419 sagt. Vgl. den Brief des Joh. Brenz.

[2]) Cum alia coenobia quondam ad hoc instituta, ut ingenia illic alerentur et studia sacrarum literarum conservarentur, hoc tempore partim diripiantur, partim ad sectandam impiam hypocrisim tyrannide cogantur, tu prope solus, quod ego sciam, inter nostri seculi abbates, verum ac legitimum κοινοβίων usum pervidens, hoc maximum agis, ut abrogata superstitione adolescentes bonae spei ad collegium tuum vocentur et illic in vera pietate tum doctrina tum exemplis liberaliter erudiantur ... Opp. Brent. Tom VII.

Daß andere Klöster diese Wege nicht eingeschlagen haben, liegt an den ungeheuren Schwierigkeiten, die sich der Ausführung entgegentürmten.

Woher das Geld nehmen? Reiche Klöster waren selten geworden; und auch Klöster mit stattlichem Landbesitz konnten damals nur mühsam ihre Insassen ernähren. Kloster Naumburg in der Untergrafschaft, das für Hanau 1561 noch ein Kaufgeld von 18 000 Gulden wert war, ist 1528 schon „in solchem unrat und verderben, daß die mönch, wiewol über sechs personen nicht daselbst seien, mit dem innkommen des closterleins nicht mogen von einen jahr zu dem andern erhalten werden" [1]). Mochten Schlüchtern und andere Klöster in etwas besserer Lage sein: die Errichtung einer Schule, Sold des Lehrmeisters, Kost und Kleider für die Schüler, Schulbücher und Bibliothek — das kostete tausende von Gulden. Woher sie nehmen, wenn Schatzungen und Steuern der weltlichen und geistlichen Oberkeit die baren Einkünfte verschlangen, wenn Jahresbesoldungen für Pfarrverweser und ähnliche neue Geldausgaben das Kloster belasteten, wenn die Kaufkraft des Guldens immer tiefer sank?

Selbst wenn das Geld zusammengescharrt werden konnte: durfte man es für die Schule verwenden? Es war ja nicht dafür gestiftet. Was für die Schusterzunft gestiftet ist, kommt der Schneiderzunft nicht zu, nach Butzers deutlichem Vergleich. Wenn man sich darüber hinwegsetzte: lief man nicht Gefahr, daß die für Seelgeräte, für eine ewige Lampe, für einen Meßkaplan, für Armenspenden bestimmten Lasten und Abgaben nicht mehr eingetrieben werden konnten, weil sie ihrer Stiftung entfremdet seien?

Aenderte man am Recht, so brachte man sich noch dazu in die bedenklichste Lage gegen die weltliche Oberkeit. Wird sie die Gründung der Schule ratifizieren? Und wenn sie es tut, gibt man sich ihr nicht dadurch allzusehr in die Hand? Bereitet man nicht die Sequestration vor? Jede Lockerung der alten Verhältnisse stellt in den unsicheren Zeiten die ganze Existenz des Klosters in Frage.

Vollends im Volk lief man Gefahr, den Haß gegen das klösterliche Wesen durch Maßnahmen zu seiner Erhaltung noch zu schüren.

Lag doch das ganze Schulwesen in Verachtung! Seit der Lutherischen Bewegung waren die blühenden Schulen aus dem ersten Anfang des Jahrhunderts verödet. Mühsam flickte man ihre Reste in den Städten durch Schulordnungen zusammen. Vergeblich bot Luther seine heiße Beredsamkeit auf, um die Oberkeit zur Lehrpflicht, das Volk zur Lernpflicht zu ermahnen. Melanchthons Eifer half, wo zu helfen war; sein Ansehen wandte das Schlimmste ab, und seine Arbeit säte die Keime aus für eine bessere Zeit. Aber die lag noch fern. Jetzt, wo die alten Schulen verkamen, wo Städte wie Nürnberg und Frankfurt kein gutes Studium zu halten vermochten, gehörte ungewöhnlicher Mut dazu, in einem abgelegenen Waldkloster, wo

---

[1]) Bernhard, Antiquitates Numburgenses p. 135.

seit Menschengedenken keine Schule gewesen war, eine neue zu errichten.

Und nun gar noch, daß Loticius mit der Schulgründung zugleich die Reform des Klosterlebens erstrebt! Gewiß, ohne diese Reform lohnt auch das Erziehungsinstitut nicht. Aber sie verstärkt nicht nur alle jene Unsicherheiten und Gefahren, die vom Landesherrn und vom Volke dem Unternehmen drohen, sondern sie setzt es der schwersten Gefahr aus: dem Scheitern am Widerstande der Kirche. Zwar müht sich Loticius in seiner Denkschrift darum, die Grenzen des kanonischen Rechts und der bischöflichen Jurisdiktion nicht zu verletzen. Aber tatsächlich verletzt er sie doch. Eine harmlose Naivität, ein glücklicher Mangel an Sinn für die Starrheit der überlieferten Normen verbirgt ihm das. Aber wird die kirchliche Oberkeit seinen guten Willen für die Tat nehmen können? Darf sie um der Lebensfähigkeit seiner Reformen willen ihm seine Verstöße gegen den Geist Gratians nachsehen?

Alle diese Sorgen hinderten Loticius nicht, zu tun, was er für seine Pflicht ansah. Er hielt sich und andern vor, daß „man bei dem Umschwung der Sitten doch nichts Sicheres voraussagen könne" [1]) und gelobte sich um so fester, alle Sorgfalt darauf zu wenden, daß im Schlüchterner Kloster und den ihm unterstellten Kirchen nicht gänzlich das wissenschaftliche Studium und die eifrige Frömmigkeit mangelten, bis der gütige Herrgott sich unser erbarmt und wieder Frieden in der Welt stiftet (OL 137 Uebers.).

Bei seinen Ueberlegungen, Plänen und Versuchen blieb er ganz auf sich und seine Steinauer Nachbarschaft selbst angewiesen. Von den erklärten Anhängern der neuen Lehre muß er sich fern halten; mit Enneobolus in Hanau verkehrt er so vorsichtig, daß dieser einmal boshaft seinen Brief schließt: „daß ich dich nur nicht mit meinem Schreiben anstecke" [2]). Gelnhausen ist weiter zurück als Schlüchtern. In dem ganzen Fulder Sprengel sei niemand, mit dem er sich über diese Dinge vertraulich aussprechen könne, so beschwert er sich (9. XI. 35. OL 139). Er sucht Verkehr mit dem Abt von Neustadt im Spessart, mit dem Pastor von Lohr am Main; aber das Interesse ist dort nicht groß genug, die Entfernung zu überwinden. Von Würzburg ist erst recht nichts zu erwarten. Keine Konvokation wird einberufen, keine freie Zusammenkunft tagt. Und so klagt er: einst sei der Chor der Aebte, wenn es galt nichtige und wertlose Streitsachen zu begleichen, nur so zusammengeströmt, um den Krieg um die Ziegenwolle (Horaz, I epist. 18, 15) zu begleichen. Heute aber, wo man durch soviel Unglück aufgerüttelt, soviel Gefahren der Kirche Christi erschüttert, so viele Beispiele gewitzigt sein sollte, käme man nicht zusammen, ja befragte sich nicht einmal (OL 139).

Der Plan der Denkschrift hatte einen Fehler. Loticius wollte die Ausbildung gleich mit einem propädeutischen Theologiestudium beginnen, statt

[1]) variatis hominum moribus nihil certi pronunciari posse 22. X. 36. OL 137.

[2]) ne te literis meis inficiam. Bernh. KG p. 49.

von Grund auf regelmäßigen elementaren Unterricht zu erteilen und erst im allmähligen Fortschritte den höheren Zielen sich anzunähern. Nicht sowohl eine Schule war es vorerst, was der Abt errichten wollte, als, wie wir sagen würden, eine „Presse". — Einen vortrefflichen Lehrer fand er schon 1535. Johannes Femel war die letzte Säule, die in Erfurt von verschwundener Pracht zeugte. 1508 war er dort immatrikuliert, 1513 Magister geworden[1]); anfangs wie die andern Poeten gesinnt, war er dann dem Pfaffenstürmen entgegengetreten. Erfurt verödete, aber er blieb und wirkte dort weiter als Lehrer. Es gelang Loticius, auf kurze Zeit seine Person und auf längere Zeit seine Interessen an Schlüchtern zu fesseln. Im Jahre 1535 unterrichtete er die Jugend, die Loticius damals ins Kloster gezogen hatte (Lot: an Kolbenschlag 5. X. 35 OL 140). Aber bald ermahnte er seine Schlüchterner Schüler brieflich (27. V. 36 CL II) und kommt nur noch zu gelegentlichen längeren Besuchen ins Kloster zurück (23. I. 37; Mai 37 CL II). Er bringt dann seine Erfurter Privatschüler so lange mit nach Schlüchtern (20. I. 37 CL II). Ist er wieder fort, so muß der älteste der Schlüchterner Schüler, Nicolaus Loticius, ein Neffe des Abts, sich der jüngeren wohl oder übel annehmen (27. V. 36 CL II). Ein Versuch, ihn 1538 wieder dauernd zu gewinnen schlägt fehl: Erfurt konnte ihn nicht entbehren; er sollte dort die elend verfallene Universität aufrichten helfen[2]). Aber er ist auch jetzt noch der Berater des Loticius und verspricht wiederholt, zu ihm zu kommen und mit ihm zu ratschlagen, sobald er nur Zeit hat (30. VIII. 38; 11. VI. 39; 27. XII. 39 CL II).

Zu einer wirklichen Schule, einem festen und geordneten Institut, ist es unter Femel noch nicht gekommen. Es fehlt eben noch an jeder geordneten Einrichtung zum elementaren Knabenunterricht. Femel bereitet die Zöglinge des Klosters darauf vor, daß sie möglichst bald Priester werden können und predigen lernen. Ein Oberbau, dem der Unterbau fehlt! Ein Notbau, der keinen Bestand haben kann, wenn die Fundamente nicht unterfangen werden, wenn nicht eine Schule gegründet wird. Femel hat wohl Schüler gehabt, aber keiner Schule vorgestanden. Und so blieb es auch noch bis zum Jahre 1540.

Femel hat in Erfurt, gebunden auch durch sein Hauswesen, geehrt und versorgt als Domherr bis zuletzt ausgehalten; 1554 war er Rektor, und im selben Jahr starb er. Er blieb in der alten Kirche. Aber einen Gegner der Reformation kann man ihn in der Zeit, wo er mit Schlüchtern verkehrt, keinesfalls nennen. In Sondershausen z. B., wo der Graf von Schwarzburg die lautere Lehre des Evangeliums predigen ließ und „von Grund aus alle Unreinheit und allen päpstlichen und teuflischen Sauerteig aus-

---

[1]) Krause, Eobanus Hessus I, 247. 147. 204. 352. 415.

[2]) Nuper delectus est in collegam praecipui collegii, ut rem literariam misere hic collapsam una cum aliis restituat; ad quod praestandum suam fidem astringit. G. Rüdiger 1538. CL I, 25.

fegte“ [1]) wurde die Stelle des Informators der Knaben damals nach Femels Vorschlage besetzt.

Durch Femel hat der Geist des Erfurter Humanismus die Schlüchterner Klosterreform bestimmt und nachhaltig beeinflußt. Mit dem einstigen Erfurter Chorus Aonius, mit Micyllus, Camerarius, Stiebar und Draconites sucht und findet Loticius später Fühlung und bleibt mit ihnen dann dauernd verbunden. Und blicken wir weiter in die Zukunft, so wird er schließlich diesem Humanismus unendlich viel mehr zurückerstatten, als er von ihm empfangen hat; er wird ihm aus seiner Schule und seiner Familie den größten Lateindichter zuführen, den Deutschland besitzt. Aber auch seine kirchliche Reform wird bis zuletzt, auch zur Zeit der stärksten Spannung mit den Päpstlichen, die humanistisch-katholische Tendenz behalten.

Als Femel sich 1537/38 von seinem Wirken für Schlüchtern mehr und mehr zurückziehen mußte, traten andere Humanisten an seine Stelle. Immer nur auf kurze Zeit. Die gute Kunst vagabundierte ja damals, und die Kindermeister wechselten so schnell wie heute die Kinderfräulein. Dazwischen lagen störende Pausen. Dann mußten die Schüler den Lehrern nachwandern; aber die Kosten der auswärtigen Erziehung lohnten nur für die tüchtigeren. Und welches Hin und Her im Studium, welche Unsicherheit der Lernerfolge brachte das mit sich.

So wurde z. B. des Loticius Neffe Nikolaus im April 1535 nach Friedberg abgefordert [2]), 1535/36 hat ihn dann in Schlüchtern Femel unterrichtet (27. V. 35 CL II), Sommer 36 wird er einem auswärtigen Präzeptor übersandt (7. VI. 36 CL I, 20), 1537 zieht er nach Erfurt (vor 15. V. 37 CL II) und bleibt über ein Jahr bei Femel [3]), 1538 wird er dort auch immatrikuliert [4]). 1539 ist er nicht mehr dort; Femel lädt ihn ein, zurückzukehren, auf kurze Zeit zu bleiben und Baccalaureus zu werden (11. VI. 39 CL II). Wenn wir seine Laufbahn kurz auch über den Zeitraum dieses Kapitels hinaus verfolgen, so ist er 1541 vielleicht einer von den zwei Confratres, die Loticius an Georg Witzel nach Fulda mit der Bitte schickt, sie noch einige Monate zu unterrichten und auf den Besuch einer celebris academia vorzubereiten (6. XI. 41 CL I, 42). Im Mai 1542 wird er in Wittenberg immatrikuliert [5]) und soll ein Triennium bleiben, aber schon 1543 fordert ihn sein Oheim wieder ab, weil er jetzt einen Lehrer ersten Ranges im Kloster hatte, der dialecticen cum graeca litteratura et romana dictione vortragen konnte [6]).

Die weniger strebsamen, zuverlässigen, begabten Knaben waren noch viel übler daran. So oft es hieß: deest pedagogus, „kein Lehrer da“,

---

[1]) amota et funditus deleta omni inquinatione et fermento papistico et diabolico. Seb. Schauffel an Lot. 22. III. 39. CL II.

[2]) 1. IV. 35. CL II. Vgl. die Abberufung des Andreas Hörden 4. IV. 35 CL II.

[3]) 30. IX. 38; annum et ultra 11. VI. 39 CL II; sein eigener Bericht 1538 CL II.

[4]) nicht in Marburg, wie ZVHG 1877 S. 255 behauptet.

[5]) Album Viteb. ed. C. E. Foerstemann p. 196 a.

[6]) 7. IV. 1543 CL I, 47; undatiert CL I, 246 und 237.

waren sie allerhand prekären Notbehelfen preisgegeben. Und der Erfolg war denn auch danach. So drängte die praktische Erfahrung den Abt daraufhin, der Halbheit eines theologisierenden höheren Privatunterrichts ohne die Unterlage eines tüchtigen elementaren Unterrichts ein Ende zu machen und eine ständige Schule im Kloster zu errichten. In diesem Sinne schreibt er am 5. November 1538 an einen Freund[1]: er wolle zu seinem Plane, ein Studium der Theologie einzurichten, auch das noch hinzufügen, daß für den Unterricht von Knaben Veranstaltung getroffen würde[2]. Gerade damals war ihm von seinen Freunden ein tüchtiger Knabenlehrer empfohlen, der auf Königstein im Taunus, das dem Grafen Ludwig von Stolberg gehörte, Schulmeister gewesen war. Dietrich Reiffenstein, der bekannte Humanist, Micylls Schüler, hatte ihn (28 IX. 38 CL II) mit der bezeichnenden Empfehlung „dieser jung esel hat mich gebetten, das ich im an euch ein furschrift geben wolle" an den Hanauischen Sekretär Steindecker und zugleich (29. IX. 38 CL II) an Loticius gesandt. Aber trotz allem seinem guten Willen mußte Loticius auch jetzt noch gestehen, daß sein Plan zum Unterricht für Knaben noch nicht ausgeführt werden könne. Es sei noch nicht alles genügend vorbereitet, was nötig wäre; und die Sache hinge auch nicht von ihm allein ab[3]. Darum sandte er den Empfohlenen weiter. Aber schon in Steinau fand er auf einige Zeit als Schulmeister Unterkunft, und Loticius konnte dort seine Dienste auch für seine Zwecke ausnutzen (22. III. 39 CL II und undatiert: CL I, 191). Er hieß Sebastian Schauffel[4].

Schauffel, ein Nürnberger, hatte in Wittenberg studiert[5]. Er war ein schroffer Feind des päpstlichen „Sauerteigs" und machte daraus auch gegen Loticius kein Hehl. Aber eben deshalb war er auch für die Schlüchterner Klosterpläne auf die Dauer nicht zu brauchen. Was sollte der Abt mit einem Lehrmeister anfangen, der ihm über einen begaben Knaben den Rat erteilte, ihn nur um Gotteswillen nicht ins Kloster treten zu lassen; es sei Sünde, ja die Sünde gegen den Geist, wenn man ihn in diese Knechtschaft stürzen wolle; alles Studium dürfe doch nur darauf ausgehen, daß es dem Staate einst Nutzen trage[6].

---

[1]) „ornatissime Cellari", wohl der Keller in Steinau.

[2]) cum mea diligencia, quam in erudienda christiana plebe et instituendo theologico studio (quantum ad meam pastoralem sollicitudinem attinet) ⟨adhibuerim⟩, palam sit, volui et hoc adiicere, ut et aliqua haberetur docendae pueritiae racio. CL I, 26.

[3]) Jam non omnia in promptu sunt, quae desideramus, et res non tota ex solo me pendet. Konzept 4. XI. 38, Rückseite CL I, 26.

[4]) In den Empfehlungsschriften ist sein Name nicht genannt. Wohl aber ist ein undatierter nicht unterzeichneter Brief aus Königstein (der in CL II bei 22. III. 39 liegt) von Schauffels Hand geschrieben.

[5]) Immatrikuliert 1535. Album p. 156.

[6]) De puero tuo . . . hoc meum consilium . . . eius consideres ingenium, bonam indolem, manibus pedibusque hoc agas, ut in studiis conservetur, neque illum facile

Durch seine Haltung zur reinen Lehre des Evangelii kam Schauffel auch bald in Konflikt mit Johann Widmann, den Loticius vor einiger Zeit zum Pfarrherrn gen Schlüchtern gesetzt hatte. Auch Widmann trat zwar wie Schauffel für das lautere Evangelium ein. Aber über dessen Verständnis waren beide uneins. Das kann uns nach der Probe von Schauffels Ansichten nicht wundernehmen. Ihre Gegnerschaft spitzte sich so scharf zu, daß der Pfarrer den Schulmeister von der Kanzel angriff und dieser das Feld räumen muße[1]). Loticius war gutmütig genug, dem streitbaren Lehrer, der, wie er schreibt, den Pfarrer am liebsten umgebracht hätte, nach Erfurt weiterzuhelfen und ihm Unterkunft bei Femel zu verschaffen, der ihm dann eine Lehrerstelle in Sondershausen erwirkte[2]).

Wie lange Schauffel in unserm Steinau Lehrer gewesen ist, ob nur 1/4 oder ob 1 1/4 Jahre, bleibt ungewiß. Wenn die Jahreszahl unter seinem Briefe vom 22. III. 39 stimmt, ist seines Bleibens nur von Michaelis bis Weihnachten 1538 gewesen. Ist aber die Zahl unter Loticius Brief an Femel vom 27. XII. 1539 richtig[3]) so hat er ein Jahr länger ausgehalten.

Jedenfalls ein Schulanfang mit Not und Sorgen! Wie das Alte keinen Bestand mehr haben will, so ist auch das Neue unstet und unsicher. Und der unruhige Geist der Lehrer macht die Verwirrung nur noch größer.

Mehr noch als die Lehrer müssen uns die Zöglinge interessieren. Da fällt auf, daß der Abt den Nachwuchs für sein Kloster nicht sowohl aus dem Gebiete seiner Abtei, als weither aus der Wetterau decken muß.

Dorther hatte schon 1533 der Dechant Johann Gleipurg an Peter Lotz die Bitte gerichtet, den Balthasar Koch noch ein Jahr zu behalten (28. IX. 33. CL I, 11), dorther stammte Wendel Idmann (1533 CL I, 13 s. o. S. 35), dorther Gerhardus Hanau (1533, s. o. S. 36 CL I, 198). Windecken und Grüningen treten besonders hervor. Von Windecken schickt der Keller Joh. Wyß schon 1533 drei junge Personen, darunter zwei von Windecken selbst, dem Abte zu (14. II. 33 CL II); 1535 tritt sein Neffe Cyriacus Wyß mit dem Windecker Johann Schauermann ins Kloster (s. u. S. 53). Aus Grüningen in der Wetterau stammen Siegfried, der Sohn Jakob Hetts und ein ungenannter Zögling (5. X. 39. CL II. Undatierter Brief Siegfrieds CL I, 214). Aus

in hanc vestram servitutem praecipites, unde posthac nullo modo eximi possit; sed agite ut olim reipublicae inservire suo ingenio posset ... peccatum, profecto peccatum ingenii esset, optimam huius pueri indolem in pistrino latitare ... cum nostra studia ad rem publicam solum modo spectare debeant, ut alii doceantur. Undatiert, s. o. S. 50 Anm. 4. CL II.

[1]) Exulari coactus sum non aliam ob causam, nisi cum me rabula tuus parochus, nugator maximus, hypocrita et pluma levior, falsarie et factiose e sugestu proclamando propter evangelii doctrinam, cuius se cultorem summum esse somniat, accusaret ... Quapropter nisi me pietas christiana ... a meo proposito revocaret, anima privarem virum! CL II, 22. III. 39.

[2]) S. o. S. 49 Anm. 1.

[3]) Schauffels Name wird darin nicht genannt. Aber Loticius weist hier das Kostgeld für jemanden auf Girischius an; und Schauffel wiederum klagt in seinem Briefe, daß er das Geld von Georgio Gyrischio nicht bekommen könne.

Kloster Naumburg bei Windecken kommt ca. 1540 Johann Urseler (WA I Nr. 10), Gelnhausen sendet, weil „wir von Gelnhaußen auch ein ordens persone bei e. ew. haben mochten", einen Sohn des Bürgers Peter Eeben (16. IX. 1536 CL II), ferner Heinrich Heyn und später Lorenz Voltz (WA III Nr. 6 u. 7). Schon 1530 hatte der Gelnhauser Stadtschreiber Dhyl seinen Sohn Johannes dem Kloster angeboten (6. I. 30. CL II und undatiert CL II). Alle diese stammen aus dem Mainzer Sprengel. Wollten sie für ministerium und sacerdotium in Schlüchtern, im Würzburger Sprengel, ordiniert werden, so bedurften sie alle eines Dimissoriale.

Auch Steinau, die Heimat Hiob Hopfs (1533, s. o. S. 35) und Bernhard Melmanns (Marb. Matrikel) ist nicht würzburgisch; wo Nikolaus Gaß gebürtig ist, der aus Steinau ins Kloster kommt (6. I. 43. CL I, 48), ist nicht zu ermitteln.

Fuchsstadt bei Hammelburg, woher Velten Kolb [1]) dem Kloster zugeführt wird, liegt zwar im Würzburger Land, aber auch weit ab von Schlüchtern. Aus Schlüchtern stammen — von Späteren abgesehen — nur Nikolaus Daniel und Nikolaus Bamberg, die ich Ostern 1544 (CL I, 62), zuerst erwähnt finde. In Niederzell bei Schlüchtern sind Sebastian Paulinus (?) und die vier Loticii geboren, die ihr Oheim, der Abt, erzieht und studieren läßt: Nikolaus Lotz (seit 1535, s. o. S. 49) und die drei Söhne seines Bruders Hans Lotz: Peter, Christian und Georg [2]). Am 24. XI. 1536 (CL II) bitten die Gebrüder Philips und Hans vom Sterfferiz (Sterbfritz) den Abt, einen Knaben ins Kloster aufzunehmen: das ist das einzige Beispiel dafür, daß Leute aus den inkorporierten Pfarreien ihrem Kloster zu jener frühen Zeit ein Kind offerieren.

Aus dieser Uebersicht — für die uns erhaltenen Namen ist sie vollständig — läßt sich mit Deutlichkeit erkennen, daß das Kloster seinen Ersatz in der Ferne suchen muß. Zwar werden immer in den größeren Orten der reicheren Gegend sich die Leute leichter finden, die das gute Ingenium ihres Sohnes entdecken und ihn auch in ihrer Wirtschaft entbehren können. Aber Steinau und Schlüchtern sind nicht minder Städte als Hanau, Windeken und Grüningen, die Gegend ist volkreich, die Einwohner sehen das wohlhabende Kloster vor Augen: wie tief gewurzelt muß noch immer die Geringschätzung des Klosterlebens sein, daß fast Keiner seinen Sohn, sei es auch nur, um ihn zu versorgen, dem Abte zuführt. Von der Verwirklichung seines Ideals einer religiösen Lebensgemeinschaft des ganzen Pfarrvolks mit dem Kloster als Mittelpunkt und mit einheimischen Pfarrern als ihren Dienern, ist er noch weit, weit entfernt.

Schwer und ernst, wie seine mühsame Arbeit, trägt der Schlüchterner Waldbauer sein Leben. Leicht und heiter — wie ihm die fröhliche Wetterau mühelos eine reiche Ernte in den Schoß schüttet — nimmt es das Hanauer Völklein damit. Darum brachte die Erziehung der vielen Wetterauer Jungen dem Abte manche trübe Stunde. Nicht allem einzelnen wollen wir da nachgehen, was uns seine Blätter erhalten haben, aber den Lebenslauf eines Windeckers wollen wir doch verfolgen. Es ist viel daraus zu lernen.

---

[1]) Collobius 1539 CL II; durch seine Mutter Eva mit Loticius verwandt. 12. VI. 48. CL II.

[2]) Peter * 1528; Christian * 1530/31(?); Georg * 1533, † 1544.

Cyriacus Wyße (Weiß), aus guter Windecker Familie, trat 1535 ins Kloster. Seine Oheime, der Frühmesser Johann Scriptoris (Schreiber) und der Keller Johann Wyße empfahlen ihn (28. IX. 36 CL I, 17; 26. IX. 35 CL II), Keller Wyße nicht, ohne dem Abt zu versprechen, „ich wil e. w. in myn testament nit vergessen". Cyriacus war zwar „ein kleiner knab", doch wohl mindestens 19 Jahre alt[1]) (WA); mit ihm zugleich trat sein Gefährte Johann Schauermann ein (WA). Das Jahr darauf hat Cyriax schon Profeß getan. Aber sein Lebenswandel ist nicht der eines Professen. Femel muß über ihn klagen, daß er den Becher gar zu lieb habe; sobald er eines Geschirrs mit Wein habhaft werde, dann — tränke er nicht daraus, nein in einem Augenblicke schütte er den ganzen Inhalt in seinen geräumigen Bauch[2]). Und er läßt ihn ermahnen: das würde damit endigen, daß er in das Haus Plutos kommen und dort auf ewig Schwefel, Feuer, Pech und noch schlimmere Dinge saufen müsse.

Das half nicht viel; Cyriacus, der jetzt seinen Namen „Windecker" (= Wonnecker) bezeichnenderweise in Foelix (= Wonniger) latinisierte, hatte sich Anfang 1537 so im Kloster benommen, daß ihn Loticius nach auswärts tun mußte. Der Prior Wolfgang Henßler mochte ihn nicht mehr sehen (1538 CL I, 28) Es scheint, daß er dem etwas gestohlen hatte[3]). So bittet Loticius den Abt von St. Petersberg zu Erfurt, er wolle den Cyriacus Foelix aufnehmen, „das er bei den ewern tanquam hospes sein möge" (3. III. 37 CL I, 23 u. 24). Femel sollte ihn wohl gleichzeitig unterrichten. Im Erfurter Kloster währte es nicht lange mit ihm, denn alsbald hat ihn ein Erfurter Bürger an seinen Tisch genommen und macht für ihn beträchtliche Auslagen[4]).

Dort kann er nicht bleiben; Abt Peter muß ihn wieder in ein Kloster tun. Er schickt ihn einstweilen nach Fulda. Der Dechant des Klosters auf dem Johannisberge verspricht, allen möglichen Fleiß mit ihm anzuwenden (17. III. 38 CL II), und tut es auch[5]). Es muß aber schlimm geendet haben. Denn gleich drauf liegt Cyriacus in seiner Heimat seinen Verwandten zur Last (1538 CL I, 32), ja schon in den Ostertagen kommt seine Mutter zu Loticius und fragt an, ob ihr Sohn wirklich geistlich werden solle, oder nicht. Sie hat viel Arbeitsgut an Acker und Weingärten, da kann sie ihn brauchen (Joh. Wyße an Lot. 21. IV. 38 CL II). Das mochte eine schreckliche Aussicht für ihn sein; er fleht den Steinauer Pfarrherrn Bartholomäus an (1538 CL I, 32), daß er ihm beim Abte helfen möge. Und der Abt hilft.

Mit einem sorgenvollen Briefe schickt er ihn schon am 2. Mai an den

---

[1]) Denn schon 1539/40 hat er das Alter, zum Priester geweiht zu werden.

[2]) Magnus poculorum amator est; mox ubi appetiverit vasculum aliquod, in quo quid vini inest, non bibit ex eo, sed uno momento totum, quicquid inest, effundit in ventrem capacem. 27. III. 36 CL II.

[3]) „es seye doch kein diepstahl ... so ers doch wieder hat". 9. XI. 38. CL II.

[4]) 1538 CL I, 25. Vgl. Georg Rüdigers undatierten Brief CL II.

[5]) Cyr. an Lot. 1538 CL II. Vgl. CL I, 28 nebst Einlage.

Abt Konrad von Neustadt a. M.[1]). Zur Empfehlung des Cyriacus weiß er nichts zu sagen als: man könne ihn beim täglichen Psallieren ganz vortrefflich brauchen.

In Neustadt bleibt Cyriacus nicht ganz ein Jahr. Seine unablässigen Bitten, ihn heimzunehmen, erfüllt Loticius nicht. Vielleicht wäre er schwach genug dazu, wenn nicht der Prior Wolfgang unerbittlich bliebe. Februar 1539 muß er die Fürsprache des Lohrer Pfarrherrn für ihn in Anspruch nehmen (Hesperger an Lot. 24. II. 39 CL II). Dann ists auch in Neustadt aus. Wohl nicht ganz im Schlimmen; denn in den Fasten schickt ihn Loticius nach Würzburg, um ihn zum Subdiakon weihen zu lassen (18. III. 39 CL I, 29).

Am 1. Mai taucht er für uns in Kloster Naumburg auf und schreibt:

S. P. D. Mein lieber her. Ich thun ewer erwurden zu wissen, das ich noch zu Naumberk byn und keinen fehl haben an essen oder an trinken: und ich wyl mich auch dergleichen halten, das sie keinen fel an mir mechten haben. Wolt got, her, das ich vor vier jar do wer gewesen. Ich bekenne meine sundt, das ich gesundiget haben. Ich wyl es got dem almechtigen befellen und wyl thun wie ein sunder. Do wyl ich bleiben und wyl mich rechtschaffen halten. Halt ich mich nicht do, so thut die hendt ab. Ich wolt euch auch nymmer mehr under ewer augen gehen. O her, wie wolt ich doch so gern mit euch ein wordt reden und auch gern sehen, wen es doch muglich wer. Ihr hadt myr gethan wie ein vatter, und auch noch; ich habe sorg, ich kyndt es nymmer mehr umb euch verdienen. Eberhardus[2]) und der alte keller der gleichen auch thun. Von ewer wegen kompt es uber zehen jar oder lenger, das myr got gehylft. Nymmer mehr wyl ich ewer verleugnen. Ich kan es nit thun. Mein herz wyls nicht tragen. Her, ich besynnen allen tag und nacht, waß ich gethan hab. Got erbarme es, ich werdt noch zu einem narren daruber wern; den es leidt mir so hardt im kopf, waß ich doch gethan hab rc. Dergleichen byn ich auch notturftik eins rocks. Der ist mir seher von neten. So bit ich ewer erwurde, ihr wolt mir so schlechts duchlin darzu kaufen. Aber schreibet dem alten keller, so ledt er myrs machen ... [folgen noch 12 Zeilen Kleiderwünsche] ... Ich wyl ewer erwurde folgen an dem ort, wo ir myr zu helffet und radet; und ihr soldt auch nicht anders erfaren dan recht. Woddt got, das ich do wer gewesen auf ein zeit, e ich in das ungluck byn kommen. Ich wyl volgen wie einem vatter. Mein lieber her vatter, ich wollt auch gern wyssen, wo ich heudt aber morgen ein par schu solt nemen ... [darüber noch 3 Zeilen] ... Auch mein lieber her, ich byn

---

[1]) Er schreibt ihm 2. V. 38. CL I, 27: Cum hisce maxime diebus, rever. pater, animarum regimen et ecclesiarum sollicitudo, praeterea ecclesiastici ministerii forma et institucio, res sint tam anxiae et scrupulosae, nemo iustam irae caussam se habere ideo arbitrandus est, si in hisce negociis non omnia ut volumus succedunt. Sathan iratus et coniuratus hostis foelicem cursum ad edificacionem Christi ecclesiae prepedire nititur. Mundus cum suo vano splendore et terrore nos a bonis laboribus et studiis avocat; incompositi et irrequieti homines bonam segetem conspurcant. Que mala animum cordati alioquin hominis nonnihil commoverent, si non certo nobis constaret, virtuti nunquam deesse suos adversarios ...

[2]) Eberhard Happ, Spitalmeister in Schlüchtern, der gleich dem Abte Happ aus Windeken stammt und seine letzten Lebensjahre im Kloster verpflegt wird, ZVHG 1877 S. 212 ff u. S. 221 f.

auch bedurftig ein bareten, ich hab warlich ein arme pareten. Die hosen sindt noch gut — es hebt doch auch an nun und wyl auch brechen . . . [darüber noch 4 Zeilen] . . . Der rock ist boeß; ich bit euch fleyssik, ihr wolt myr den rock lassen machen und wolt mir ein pareten geben und auch ein hortulosanime [so!]. Es stehet mal heslich, wenn einer an ein ort kommt und hat kein betbuchlin. Eberhardus hat doch auch also sein betbuchlin. Heist mir eins schicken und schenken. Mein lieber vatter, ich laß Eberhardum auch fleissik bitten, er wolt doch auch thun wie ein vatter, das ir mir ein rock schickt oder befelet es dem alten keller &c., es wer auch zeit her, das ich auch ey mal geweiet wurde. Thut doch auch das beste mein lieber her vatter &c. Vyl tausent gutter nacht euch und Eberdt und alle meinen gutten freunde &c. Geschehen am donnerstags Philippi et Jacobi, im jar 1539 &c. Ciriacus von Wynecken S. D. (CL I, 34).

Wie dieser Brief, so lauten seine Briefe alle. Wörtlich. Und immer diese Mischung von Leichtsinn, reuigen Redensarten und Begehrlichkeit. Schon nach 14 Tagen folgte diesem Brief ein zweiter: der Naumburger Probst will ihn ordinieren lassen, wenn Loticius ein Testimonium gibt. Flehentlich bittet er um die Ordination und — um das neue Baret (15. V. 39 CL II). Er ist aber nicht zum Priester ordiniert worden[1]). Trotzdem nennt er sich Priester. Wir wissen das aus einer Urfehd, die er 1540 Donnerst. nach Francisci (7. X.) schwören mußte:

„Ich Ciriacus Wynecker diesser zeit priester zu Numburg, ein priester und profeß zu Sluchter, tun kundt, . . . nachdem ich Panthaleon, Numbergischen keller, mit bewapneter handt bei nechtlicher weil one alle rechtmeßige ursachen auß seiner gewonlichen kammer frevelicher und muthwilliger thatt halber herauß geheischen und also inen verwundt . . ." (Bernh. Ant Numb. S. 143 f.). Wir brauchen wohl nicht weiter zu lesen, obschon noch allerhand Erbauliches kommt.

Cyriacus geistliche Laufbahn ist damit nicht zu Ende. Statt die Hand von ihm abzuziehen schickte ihn der mehr als geduldige Loticius mit Schauermann zusammen zu dem besten und berühmtesten Lehrer, den er sich wünschen konnte, zu Georg Witzel nach Fulda. Der las ihnen das neue Testament griechisch vor (undatiert CL I, 244). Sie zeigten sich der Güte ihres Abtes würdig, indem sie ihn weiter mit allen möglichen Wünschen behelligten. Vor allem: in einen altiorem gradum in choro sollte er sie aufnehmen, damit sie beim Chordienst einen vornehmeren Platz bekämen. Gelernt hat Cyriacus bei Witzel nichts, höchstens daß er statt eines Baretts jetzt ein „piladium" (πιλίδιον) erbettelte (a. a. O.).

Schließlich hat ihn Loticius, ich weiß nicht wann, doch noch ins Kloster genommen. Seines „kranken schwachen leibs halben". Und er versprach: „summa summarum, ich will mich von E. E. closter nicht begeben, diewyll ich lebe, ich will je etwas anders thun" (undatiert CL II).

Es ist selbstverständlich, daß er das Versprechen nicht gehalten hat. Als es 1547 zur Zeit des Interims im Kloster unsicher wurde, reiste er ab

[1]) B 52: „hatte aber nur ordines minores empfangen."

und ließ an den Abt schreiben: Ciriacus „gedenkt mit nichten im closter zu bleiben, wo es für sich geht, wie sichs lest ansehn" (C. Cleß 6. XII. 48 CL I, 88). Doch auch diesmal kam er wieder und blieb bis 1551, wo er ein Weib nahm. Nun mußte er endgültig dem Klosterleben Valet sagen. Er wurde Pfarrer in Oberissigheim; und die Kirchenvisitation des Jahrs 1562 stellt ihm das Zeugnis aus: „konnte von keinem Artikul der Religion Red und Antwort geben" (B 52).

Cyriacus ist nicht der einzige, der dem Abt solche Sorgen macht. Sein Windecker Gefährte Johann Schauermann ist fast noch unsympathischer. In Cyriacus schneller Reue und hündischer Bußfertigkeit liegt doch auch etwas Rührendes, in seiner langen Verbannung und seinem Heimweh etwas Versöhnendes, während bei Schauermann sich die Bettelei mit der Arroganz verschwistert. Er war zwar leistungsfähiger, und Loticius konnte ihn sogar eine Zeit lang als Lehrer verwenden (undatiert CL I, 219). Aber schließlich mußte er auch ihn forttun, weil er heirathete (Alber an Lot. 15. X. 45. Bernh. KG 42). Neuheller in Hanau hat ihn noch einmal praktisch unterwiesen (undatiert CL I, 211), schließlich ist er von da 1545 zu Erasmus Alber nach Babenhausen geschickt. Der hat ihn auf ein Pfarramt vorbereitet und ihm auch eins verschafft (Alber an Lot. 5. X. 1545) [1]). Fürs Kloster waren alle die großen Aufwendungen, die der Abt bis zuletzt um ihn gemacht hatte, ganz nutzlos gewesen.

Man kann es angesichts solcher Schwäche des Abts gegen seine Sorgenkinder und angesichts seines Aberglaubens an die alles heilende Kraft der humanistischen Bildung verstehen, wenn der energische und grobe Prior diese leichten Burschen straff hielt, dem Abte das Leben um sie schwer machte, auch einmal mit Fäusten darein fuhr und Schauermann, dem Büchermarder, seine ganzen Bücher in Fetzen riß (undatiert CL I, 239).

Dennoch ist diese Schwäche des Abts nur die Kehrseite einer zähen Geduld; und ohne den Aberglauben an den endlichen Sieg der Wissenschaft über die Barbarei, ohne die Zuversicht, daß der Unterricht eines Georg Witzel oder eines Erasmus Alber selbst über Leute wie seine Windeker triumphieren müsse, wäre das Kloster Schlüchtern ebenso untergegangen, wie tausend seinesgleichen.

---

[1]) Dieser ungedruckte Brief Albers ist für seine Lebensgeschichte von großem Interesse. Alber war von seinem Grafen, seiner Meinung nach ohne billige Ursache, aus seinem Pfarramt beurlaubt worden und hatte ihn darauf in etlichen Zuschriften an seine Freunde tyrannicum et improbum comitem genannt, worauf der Graf eine Leibesstrafe über ihn verhängen wollte (Schnorr v. Carolsfeld, Alberus, S. 69 ff.). Eine solche Zuschrift ist der oben zitierte Brief Albers an Loticius (bei Bernh. KG 42 abschriftlich). Es heißt darin: post duas septimanas cogar hinc discedere, comitis exactus improbitatibus, Witebergam. — Alber braucht das Kostgeld für Schauermann (pro Tag 2 Bazen, im ganzen 17 fl. 11 b.) sofort und bittet auch noch um ein nach dem Gutdünken des Abtes bemessenes Lehrgeld. — Wie Neuheller und die Hanauer Räte dem Aermsten in seinem Konflikt nach Möglichkeit geholfen haben, darüber vgl. v. Schnorr a. a. O.

Exemplare wie Wyß und Schauermann werden fortan immer seltener, das Kloster wurzelt von Jahr zu Jahr tiefer in seinem eigenen zuverlässigen Pfarrvolk. Und der schwache, nachsichtige Abt erreicht schließlich doch, daß gerade auch in der äußern Disziplin und der feinen Gesittung sein Kloster dem ganzen Lande zur Zierde gereicht.

V. Kapitel.

Klosterregel und Schulregel. 1538—1542.

Constituenda est ergo a nobis dominici schola servitii ..., ut ab ipsius [a Dei] nunquam magisterio discedentes, in eius doctrina usque ad mortem in monasterio perseverantes passionibus Christi per patientiam participemur, ut regni eius mereamur esse consortes. Das ist der Zweck, zu welchem S. Benedikt nach seinen eigenen alles zusammenfassenden Worten seine Regel aufgestellt hat: eine Schule des Dienstes, um unter dem Magisterium Gottes für das Reich Christi reif zu werden.

Diese Grundregel blieb auch für die Form des Schlüchterner Klosters in Kraft. Sie erhielt einen besonderen Sinn dadurch, daß der Abt eine wirkliche Schule aufrichten wollte. Zugleich aber trat dadurch doch eine Verschiebung in der vita regularis ein. Die schola servitii der alten Benediktiner verstand unter dem opus Dei, das durch den täglichen Dienst vollbracht werden mußte, vor allem die 7 kanonischen Horen, dann die täglichen Messen, das nach den Horen disponierte Offizium der Maria und das dreiteilige Seelenoffizium, ferner Bußpsalmen, Litanei, Lobgesänge und Bitten um die Hülfe der Heiligen[1]). Für Loticius besteht das opus Dei wesentlich in etwas anderem: darin, daß Gott durch sein Wort aus dem Volk die Kirche zeugt. Das servitium muß für ihn darin gipfeln, daß Gottes Diener dem Volke Gottes, das Kirche werden soll, dies Wort verkünden. Und die schola servitii konzentriert sich ihm ganz um das Studium des Wortes Gottes. So stark die Verschiebung des Inhalts ist: die alte Form bleibt auch jetzt noch tauglich. Bietet doch die Regel selbst durch die täglichen Lektionen aus der heiligen Schrift sowohl in divinis (Reg. cap. 8—18) als bei Tische (Reg. cap. 38) die dringendste Aufforderung zum Schriftstudium dar. Freilich war gerade dieser Teil des regularen Lebens in den ärgsten Verfall geraten. Aber vergessen war er nicht. Für den Würzburger Sprengel hatte noch Bischof Johann (1455—1466) besonders eingeschärft (aus der Regel cap. 38): mensae non desit lectio[2]). Das Zeremonial verteilte die Lektüre aller biblischen Bücher über das Kirchenjahr. Dazu kam noch die Pflicht, in den Pausen zwischen der Handarbeit sich der Lektüre zu widmen. Aber freilich die Hauptsache der

---

[1]) Ceremoniale Benedictinum (Bursfeldense). Paris 1610. Kap. II: Quid opus Dei dicatur.

[2]) In der Reformationsordnung Rudolfs von Würzburg vom Jahr 1470. Bibl. Tub. Gc 71 fol.

schola servitii war das Studium des Wortes Gottes nicht. Die Verlesung bei den officiis divinis hatte nicht den obersten Zweck, ein Leben aus Gottes Wort zu erzeugen; die Lektüre im Refektorium war etwas beiläufiges; das Privatstudium blieb Nebensache. Darum hatte schon 1533 Loticius gefordert, daß man Kirchen, so aus Gottes Wort leben, nicht mit den sonderlichen Gebeten und Zeiten der Mönche beschweren, sondern solche Zeiten Gebete, Singen oder Lesen also ordinieren solle, daß sie dem gemeinen Volke offensichtlich zu Nutzen kämen — denn derhalben seien sie da.

So vollzieht sich unter Festhalten an den Formen der Benediktinerregel eine völlige Modernisierung ihres Inhaltes. Messehalten und Psallieren bekommen einen neuen Sinn.

Loticius ist durchaus nicht der Einzige, der hier Hand ans Werk legt. Blicken wir einige Jahre voraus, so fällt uns die constitutio de vita et moribus religiosorum ins Auge, die 1542 der „Primas der Aebte des Ordens S. Benedicti durch Germanien und Gallien", der Fulder Fürstabt Philipp Schenk von Schweinsberg erlassen hat[1]). Hier wird in sieben Artikeln das Festhalten am regulierten Leben eingeschärft, aller Nachdruck aber liegt auf Art. 3: „Nachdeme der mensch nicht allein durchs brot lebt, sondern in allem wort, das von gottes munde gehet, so sollen alle personen etzliche stunden außerhalb der zeiten, wo sie zu chor stehen oder in ihrer handarbeit sind, in der heiligen Schrift lesen". Und dieser Artikel 3 über das Studium der Schrift erhält sein Licht durch die gleichzeitig erlassene ordinatio circa statum ecclesiae Fuldensis[2]). Hier wird die gesamte Kirchenordnung darauf gegründet, daß gute christliche Gelehrte das Evangelium Christi und Gottes Wort rein, klar, deutlicher- und verständlicherweise verkündigen, predigen, auslegen und erklären, nachdem und wie es sein eignes Wort „in der heiligen Biblia und katholischen[3]) schrift und lehr mitbringen". Diejenigen aber, welche Pfarren und Predigtstühle zu besetzen haben, also vor allem Collegiatkirchen und Klöster, sollen solche taugliche Gelehrte, Pfarrer und Prediger beschaffen.

Auch hier ist dem Klosterleben eine andere Richtung gegeben, als die Regel sie vorzeichnet, aber auch hier wird der Zusammenhang mit den Ordnungen der Regel bewußt und streng festgehalten, strenger als in Schlüchtern. Welchen Nachdruck Philipp Schenk v. Schweinsberg gerade darauf legt, zeigt uns ein Brief, den er drei Jahre vorher, als er noch decanus maior des Fulder Stifts war, an Loticius geschrieben hat (CL II):

Dem erwirdigen in got vatter hern Petro abt zu Sluchtern meinem besondern lieben herren und guten frunde.

Erwirdiger in got vatter. Ewer eruirth seien mein fruntwillge dienst zuvor.

---

[1]) Schannat, Codex probationum hist. Fuld. Nr. 269.

[2]) Schannat, Probationes dioeces. et hierarch. Fuld. Nr. 152.

[3]) Heppe, Die Restauration des Katholizismus in Fulda usw. S. 20, macht aus „(Gottes Wort) in der . . . katholischen schrift und lehr" — „die apostolische Schrift und Lehre".

Besonder lieber her und frundt, nachdem durch die bawerischen auffrore (so sich des vorlaufen funf und zwenzigsten jars schwerlich und onmentzliche im stift Fuldt ereugt und zugetragen) allerlei unordenunge wider geistlicher und weltlicher ordenunge und regirunge begeben, dardurch der mehertheil des stifts Fuld angehorigen und unterworfen closter der personen (einstheils durch absterben und zum theil, das sich in sollicher ufrore und alsbald darnach ezliche, in vorgeß irer gethanen profession und gehorsam, vom orden und geistlichen standt wider ire gewissen gethan, in weltlichen und ehelichen standt begeben) gar entplosset, also das allenthalben junge person und knaben aufgenomen, darunter dann einer, zeiger diß brives, Johan Weinemar von Orba, uff s. Peterßberg bei Fuld beneben andern zur profession, wie sich geborth, aufgenomen und darnach gradatim zu diacon geordent und geweihet ist wurden. Dieweil aber nuhn da des alters [1]), das er zu priesterlicher wirde und ampt gefordert und gelassen moge werden, er aber diser zeiten (auß oben angezeigten ursachen, und das die alte personen mit tode vorscheiden; uber die so abtrenigt sein wurden) hieoben nit sonderlichs regulirt und ordensleben hat mogen lernen, und ich doch so vil mir moglich die gefallen ordens zucht, an enden und orten ich das zu thuen habe, gern widerumb offrichten und fordern wold, so habe ich gedachten Johan Weimar von Orba, zeiger diß brives, abgefertiget ganz fruntlichen bittende, e. e. wollen den (umb des ordens, auch meiner bith willen) ufnemen, gutwilliglichen underweisen, do mit er bei e. e. ordens zucht und regulirt leben moge sehen und lernen, auch kunftiglichen das andere jungen underrichten; und, ob ers begeren wurde, inen zu priesterlicher weihe und stande komen lassen. E. e. wollen sich hierin des orden zu gut und mir zu gefallen gutwilliglichen und fruntlichen erzeigen. Das wil ich umb dieselbge e. e. und deren closter (. . . [unleserlich] lebendig) meins vormoges furterhin zu verthinen und zu vergleichen williglich erfunthen werden. Datum dominica post Januarii [20. Okt.] anno 38: Phlips Schenk zu Sweinßbergk, dechant des stiftes Fuldt, probst uff s. Jehanniß und Peterßberg bei Fuld gelegen.

Wenige Monate vorher hatte ja auch Loticius einen seiner Zöglinge, Cyriacus Weiß, nach Fulda zur Ausbildung geschickt und zwar auf den Johannisberg. Aber dem Decan Nicetias Nebelius vom Johannisberg wollte die Vorsorglichkeit der Reformäbte nicht in seinen alten Kopf, die ihre Professen zur Ausbildung in der Welt herumschickten, statt den Konvent vollzählig beisammen zu halten. Und so schreibt er an Abt Petern, er wolle zwar gern mit Cyriacus möglichen Fleiß anwenden „. . . waiß aber nichts zu zu sagen; dann ich kann mich zu hanth auß unserer prelaten religion nicht zu richten, die so wenig mit ernst ire closter uberflüssig unt personen anzunemen unt zu besetzen besorget sein, sondern behelfen sich wie sie moegen ꝛc, das ich in dem nichts geraten weiß zu sein“ (1538 17. III. Cl. II). Wozu alle diese Ausbildungssorgen? Was hat Bildung mit Religion viel zu schaffen? Wenn nur die Klöster genügend mit Mönchen besetzt sind! Braucht man dazu solche Notbehelfe zu suchen und solche Umstände zu machen wie Propst Philipp und Abt Peter?

---

[1]) Wohl so zu verstehen: Dieweil aber nun da ist das Maß des Alters, daß . . .

Im Sommer 1539 konnte Loticius endlich auch daheim in seinem Kloster die Ausbildung der jungen Probanden und Professen in feste Ordnung bringen. Wir hören, daß seine Jungen „diesen Sommer woll bestelt, auch wol versehen gewest sein" (Jacob Hett, 5. X. 39 CL II). Und in den Briefen taucht bald darauf der Name eines Lehrers Bonifacius auf, der längere Zeit in Schlüchtern gewirkt zu haben scheint[1]). Eine „Schule" freilich nennen wir lieber im Sommer 1539 die Lehrtätigkeit des Bonifacius an den wenigen Zöglingen noch nicht. Aber schon zu Ende desselben Jahres meldet Loticius der Hanauer Regierung seine Absicht, eine Schule neben dem Studium der Theologie im Kloster einzurichten. Die Antwort vom 3. I. 1540 ist uns erhalten:

Unsern freundtlichen dienst zuvor. Ernwirdiger in gott andechtiger lieber her und guter freundt, wir haben den wolgebornen unsern gnedigen hern, den Hanawischen furmondern, das erelich furnemen, so e. w. einer schul und studii halben der theologien furhaben, wie ir an uns das habt gelangen lassen, zum trewlichsten angezeigt. Das ir gnaden gnediglich und gern gehort, und uns daruf, damit solich erlich nutzlich furhaben gefurdert werden möcht, bevolhen, uns bei e. w. eigentlich zuerkunden, welcher massen e. w. entschlossen, das bemelte furhaben (und mit waß ordnung) anzustellen, und wasserlei ratificationen e. w. darzu begern. Wollten ir gnaden zu solichem guten werk mit ratificierung und handhabung nichts an inen erwinden lassen. Demnach so ist unser beger, ir wollet solichs in schriften verfassen und uns zuschicken. Wollen wir das furter wolermeltem unsern gnedigen hern ferner antragen, zweifelson, ir gnaden werden sich irm gnedigen erbieten nach in der sachen gnediglich erzeigen. Wollen wir uch uff bemelten bevelhe guter meinung nit verhalten. Datum Sambstag nach dem newen jarstag anno rc. 40. Bevelchhaber zue Hanaw[2]).

Ob Loticius damals sehr ausführlich nach Hanau gemeldet hat, mit was Ordnung er sein Vorhaben anzustellen gedächte, ist zweifelhaft. Erhalten ist nichts. Aber er selbst war sich über die Unterrichtsordnung und den Stundenplan bis ins einzelne klar. Von seiner eigenen Hand ist der Entwurf eines Lehrplans für den ersten Elementarunterricht erhalten („Zum ersten soll er inen den Cathonem furlegen" CL I, 204), der wahrscheinlich in diese Zeit gehört. Und Bonifacius hat 1539 den folgenden Lehr- und Stundenplan ausgearbeitet und dem Abte in einem ausführlichen Briefe (dessen Eingang ich kürze) vorgelegt (CL I, 190):

⟨Ordo in instituendis discipulis observandus.⟩

... Nescio profecto quid dicam, nescio unde tam vesana coecitas orta sit, quod quidam profugi monachi ..., nullam esse dierum differenciam asserentes, in

---

[1]) Seinen vollen Namen wissen wir nicht, er kürzte ihn Bonif. Helph. ab. Auch sind seine Schreiben allesamt undatiert. Aber als er am 22. VI. 1540 mit einem Knaben von Schlüchtern nach Grüningen in der Wetterau, seiner Heimat, reist, heißt es in einem Briefe, der ihm mitgegeben wird (CL I, 36): Bonifacius apud nos pedagogi fungens officio eum in grammatices regulis satis copiose instituit rc. Also muß er schon eine Weile dort sein.

[2]) Gedruckt B Beil. E. — Original CL II, vorn.

diabolicam incidunt heresim. Dicam cuius gracia? nullam equidem aliam ob causam, quam ut posthac non magis psallere ac deo inservire cogantur, sed libere sine omni servitute et obediencia circumvagentur. Quoddam autem esse dierum discrimen hinc satis clare apparet, quod bruta animalia temporis observant rationem [usw. usw. Ueberleitung zum Stundenplan].

... Matutino tempore hora quinta grammatica Philippi Melanchtonis, viri nostro tempore eruditissimi, summa et brevitate (absit a verbo invidia) et diligentia praelego. Neglectis enim primis linguarum elementis, ad altiora pervenire non possunt, ut refert Quintilianus [?] scribens: declinare nomina et coniugare verba pueros scire inprimis necesse est.

Sic haud aliter mihi Jeronimus sentire videtur dicens: non sunt contemnenda quasi parva, sine quibus magna constare non possunt. Terentium itaque (quem Erasmus Roterodamus, nostro seculo totius latinitatis instaurator, tersum ac quottidiani [!] sermoni proximum facit) pueris tradendum censui¹). Qui quidem cum sex ediderit comedias, ex his mihi optimam nempe Eunuchum elegi, ex qua discipuli mei non tantum varios hominum mores, consilia, consultationes, ac quam perniciosum inhonestumque sit agere Trasonem, quam miserum inservire scortis, discere possint, verum etiam elegantissimas quasque latini sermonis formulas, insigne aliquod verbum imitatione dignum, proverbia, sententias, quas ipsam moralem philosophiam dixeris, facile percipient.

Porro a prandio hora prima bucolica Virgilii a Sifrido²) praelegun tur: sed hac lege ista tradenda suscepit, ut ego illum in Aphtonii progimnasmatis (³ informarem. Quanta autem ex bucolicis utilitas proveniat, dicere haud possum; tota equidem dies ad hoc narrandum non sufficeret. Una Quintiliani auctoritas poesin mihi satis commendat, ubi sublimitatem ex hac proficisci scribit.

Praeterea, statim ubi tercia est audita, illos iterum accedo ac in constructione Erasmi erudio, ne ignari sintaxeos ad autores audiendos infoelicius properent: nemo enim vel poetam vel oratorem vel quemquam denique scriptorem recte intelliget, qui non ex parte sintaxin callet. Sic eadem in hora distichon Catonis materna lingua expono ac ad sintaxin redigo, ut usum simul et exercitationem cum regulis habeant.

Verum cum stilus (teste Cicerone) sit optimus dicendi magister [de or. I, 33, 150], necessarium ac frugiferum fore duxi, argumenta germanicis verbis conscripta pueris proponere, ut ipsi in latinam vertant linguam. Quare per singulam septimanam pueris tria a me argumenta dantur, quae, ubi verterint, secundum meum iudicium fideliter emendantur, a Sifrido unum, quod et ille quam diligentissime a mendis corrigit.

Super haec omnia rogatus a domino Joanne parocho nostro, ut in tota hebdomade unam tantum horam in catechismo consumerem, nefas esse censui, honesta petenti quicquam denegare. Die itaque Saturni hora tercia a prandio

¹) Natürlich nicht in derselben Stunde wie die Grammatik Melanchthons, sondern in einer späteren Stunde vor dem prandium.

²) Siegfried Hettenus, von Loticius 1539 ins Kloster aufgenommen; nach den niedern Weihen 1540 zum Priester ordiniert (16. V. 40. CL II; 22. VI. 40. CL I, 36).

³) Die vielgebrauchten προγυμνάσματα τῆς ῥητορικῆς des Aphthonius (4.—5. Jahrh.), die sich durch ihre ausgeführten Beispiele trefflich zum Elementarunterricht eigneten.

illos in catechismo exerceo, ut cum eruditione prima pietatis semina inbibant; a teneris enim consuescere multum est.

Habes hic ordinem, venerande pater, tribus verbis descriptum, quem in instituendis meis discipulis observo. Et quod semel incepi ac decrevi, me naviter perfecturum videbis . . .

Eine genauere Verteilung der hier genannten Unterrichtsstunden auf die Tageszeiten und ein Einblick in den ganzen Tageslauf des Lebens im Kloster ist uns ermöglicht, wenn wir den Plan des Bonifacius mit einem ordo ministeriorum vergleichen, den der Abt 1543 den Hanauer Befehlshabern eingereicht hat (s. u. Kap. VII). Dann ergibt sich, daß die Horen und die andern Ministerien z. T. verlegt oder kombiniert waren und sich mit dem Stundenplan zu folgendem Bilde zusammenfügten:

Zeit	Ritus sonst	Ritus jetzt	Unterricht (1539)
5	Prim	lectio sacra im Auditorium; oder concio publica in der Kirche	
			Grammatica Philippi
6	missa matutinalis	precatio publica in der Kirche; oder celebratio synaxeos (collectae)	
			Eunuchus Terentii
8	Terz	(Die Terz ist mit der Messe zusammengezogen)	
gegen 9	missa maior	psalmi, hymni, precationes in der Kirche	
			prandium
11	Sext. refectio	(Sext fällt aus. Das Mahl schließt an die Messe an)	Hausarbeit und Privatstudium
1	Non	(1543 fällt die Non aus. Dafür wird die Vesper schon 2 h gefeiert)	Bucolica Virgilii
3			Constructio Erasmi (Samstag: Katechismus)
			Privatstudium. Wöchentlich 3 argumenta
Sonnenuntergang	Vesper	(Vesper ist mit der Non kombiniert, s. o.)	
	coena	coena	
	Komplet	preces (ut vocant) completoriae	

Welch wunderliche Verschlingung der frommen und gelehrten Uebungen. Sie ist ein treues Bild für die Bestrebungen des ganzen Kreises, dem der Abt angehört.

Trefflich bringt der Entwurf des Bonifacius auch die didaktischen Grund-

sätze zur Ausführung, die damals das Gemeingut des Humanismus waren. Sein Urteil über Melanchthons Grammatik, sein Preis des Eunuchen (nebst Begründung), seine Ansicht vom doppelten Nutzen der Sentenzenbehandlung (der sprachlichen und der moralischen), seine Hoffnungen auf den Wert und Erfolg der „Argumente": alles das sind Gemeinplätze, die uns überall in den Schulordnungen jener Tage, und zwar fast wörtlich, wieder begegnen. Bei Bonifacius sind sie klar erfaßt und gut formuliert. Vor den meisten Schulordnungen (vgl. die Jahreszahlen bei Vormbaum) kann er auch noch die Priorität für sich beanspruchen.

Der Brief des Bonifacius hat noch eine Fortsetzung. Auf die Schulfrage folgt die Lehrerfrage. Der Leistung muß die Gegenleistung entsprechen, dem Unterricht der Lohn. Mit einem großen „Aber" knüpft er an den Lehrplan an:

Verum qua lege per dimidiatum anni spacium tuae dignitati meam adstrixerim fidem, non est unius vel loci vel temporis ut referam. . . . Quatuor puerorum causa mihi certum datur solarium, ab aliis ne obulum quidem accipio, nec mihi olim (ut credo) vel relaturi vel acturi sunt gracias. Nec desunt interim (ut video, ac sentio), qui putant me non quatuor puerorum esse ductorem, verumeciam omnium, qui advenerint, nolim velim meum hoc esse officium. Quod quidem si facerem, res eo tandem perveniret, ut quilibet vel doctus vel indoctus, aut clericus aut laicus, me famulum pocius communem quam ludimagistrum existimet ac merito dicat. Quare te eciam atque eciam oro, piissime pater, si aliquos pueros non suscepero, ne mihi in malam vertas partem. De meo enim luditur chorio. Omnia quae chare emuntur, chara sunt, quae parvo precio parantur, parvi existimantur. Verum si tibi est animus, ut hos, qui advenere, pro veris discipulis habeam et prioris consaguineum suscipiam, tantum pecuniae des mihi, familiariter oro ac impense precor, quantum antecessor meus a tua humanitate accepit, ne ego illo inferior videar. Nec equidem me indignum credo, quoniam plus diligenciae in pueris informandis adhibeo, quam tuae pietati promisi, ac numerus puerorum accrevit. Sed quid de antecessore meo loquor, cum hoc dictum verum esse sentiam: quanto quis nequior tanto fortunacior: ut Salustius pulchre testatur, scribens, quam quis pessime fecit, tam maxime tutus est. Nihil est profecto quod a te homine humanissimo desiderare possim, nisi quod mihi certam praescribas mensam, ne huc atque illuc cursitare, ac coenam usque in multam noctem expectare cogar. Sic ut liceat mihi, unicam tantummodo horam in tua bibliotheca per totum diem versari. Haec tuae dignitati scripsi, inclite Mecenas, nescio quo genio persuasus. Quapropter si quid minus apte posuerim aequi bonique consulas oro. Vale. B: H:

Wir erfahren aus dem Schlusse, daß es nur vier reguläre Schüler sind, die Bonifacius unterrichten soll. Zweifellos sind bald mehr hinzugekommen. Denn nach zwei Jahren hat Loticius schon 11 Jünglinge, die er ordinieren lassen will (24. VI. 42 T). Wir sehen ferner, daß viele andere die Schule mitbenutzen wollen, ein Umschwung der allgemeinen Stimmung bereitet sich vor[1]). Die Verachtung des geistlichen Lebens und damit zugleich der

[1]) Sehr langsam allerdings. Noch schreibt z. B. Hans Kolb, der Vater eines

Schule nimmt wieder ab. Endlich hören wir in Bonifazens Briefe von der Bibliothek des Abtes: sie ist jetzt schon stattlich genug, um einen stolz gebildeten Humanisten wie Bonifacius zur täglichen Benutzung zu reizen. Merkwürdig aber, wie der junge Abt — er ist eben erst 39 Jahre alt — den Ludimagister in Distanz von sich hält. Es mochte nötig sein. Hoffentlich hat er ihm eine certa mensa verschrieben. Bonifaz war, wie so mancher Musensohn, mit Glücksgütern nicht gesegnet. Wir haben einen Zettel, worin er seinen Mäcenas um Geld anfleht: Der Vater seines Schülers Nicolaus Molitor lädt ihn zum Abendessen ein — ein Symposiarch, dessen Einladung er ebenso gern folgt, als er die convivia derer verschmäht, die nur oskisch und volskisch sprechen (Gellius, lib. 17 cap. 17). Aber er kann nicht hin. Er hat keine Stiefeln — der Schuster macht sie nicht ohne Bezahlung — und ihm fehlt das Geld (CL II undatiert).

Auch Bonifacius blieb natürlich nicht lange in Schlüchtern. Ihm folgte Christophorus Im Hoff (Auläus) aus Erfurt, der, von allen Mitteln entblößt, gegen die Unbilden des Winters 1541/42 einen Unterschlupf suchte. Er war ein Dichter, sogar ein poeta laureatus. Eobanus Hessus, aus dessen Werken er eine Chrestomathie herausgegeben hat, war sein Vorbild[1]). Die deliciae poetarum Germanorum bewahren (nach Jöcher) einige seiner Gedichte auf. Griechisch und Dialektik zu unterrichten wollte er sich in Schlüchtern nicht unterfangen, sondern nur in der poetischen Kunst die Knaben nach Kräften unterrichten (undat. CL I, 199). Eine Probe seiner, selbst in der Zeit der Verseschmiede ungewöhnlichen Gewandtheit legte er ab, als Anfang 1542 das Gerücht auch nach Schlüchtern kam, daß Karl V. gestorben sei: er extemporierte, statim arrepto calamo, ein langes Epicedion auf seinen Tod, das für die Hoffnungen, welche die Reformkatholiken auf ihn setzten, höchst bezeichnend ist:

Quis nunc restituet sanctae pietatis honorem? . . .

Ein „sed vivat" hat der Abt nachträglich an den Rand geschrieben.

Noch im selben Jahr zog Im Hoff-Auläus weiter[2]), nicht ohne auch später noch dem Abte Gedichte zu schicken. So dankt ihm dieser einmal für eine Epistel der Germania an den König Galliens und fährt fort: ach wenn doch der Gott des Friedens die Herzen zum Frieden kehren, die Pläne der Könige lenken, die Tyrannei brechen und seiner Kirche die Eintracht und

---

Knaben, den er schon eine zeit lang zur Schule gehalten hat: „So ich in [den Knaben] der schul nach laß ziehen, wie vor zeiten die armen sich beholfen haben bei den leuten mit der partecken ꝛc, dasselbige wil nimmer sein. Etliche beschuden sie mit wasser vor den heusern. Etliche tun in andere schmachheit, wie itzund die leute gesint sein, ꝛc. Derhalben ist mein freundtliche bit . . . [ihm weiterzuhelfen, daß er] nit zu einem schelmen und esel mocht werden und zu einem gespot der leuten" (CL II 1539. Hans Kolb). Aber der Vater hat doch den Mut, seinen Sohn einem Kloster zu übergeben.

[1]) Paulsen I² S. 338 Anm. 1.

[2]) Quittung über seine Besoldung undat. ZVHG 1877 S. 209.

seine wahre Erkenntnis geben wollte! (Undat. CL I, 219).

An des Erfurters Im Hoff Stelle trat im Herbst 1542 Thomas Mysenius (einige Monate vor dem 20. XII. 42. CL I, 45), der sich in Wittenberg längere Zeit aufgehalten hatte[1]). Aber er glaubte zu größeren Dingen berufen zu sein, als zum Ludimagister in Schlüchtern, nahm die Stelle nur an, „bis ihm Christus eine Tür zu größerem Erfolge auftun würde", und strebte bald weiter[2]). Noch ehe ihm das gelang, brach in Schlüchtern die Pest aus, und voller Angst rettete er sich, obschon er bis Ostern zu bleiben sich verpflichtet hatte (undatiert CL 245), nach dem benachbarten Steinau[3]), nicht ohne nach verlaufener Gefahr von dem Abt zu verlangen, daß er ihn bis Ostern in die alte Stellung wieder annähme. Mysenius war theologisch gebildet und hat wohl auch Loticius in der Theologie unterrichtet. Er dünkte sich dabei weit über den schlichten Abt erhaben: Gott hat ja allen Menschen die suffragia naturae gespendet, die zur Erfassung der artes und scientiae nötig sind. Darum glaubte er, „daß auch S. Ehrwürden lauter und rein in der Theologie unterrichtet werden könne" (CL I, 245).

Ob Loticius ihn nach der Pest wieder aufgenommen hat oder vielleicht an seiner statt den Johannes Xenantopoeus, der während der Pest 6 Dillenburger Kinder in Hanau unterrichtet hatte und dann brotlos, empfohlen vom Hanauer Kanonikus Johann Wedel, in schönen Hexametern um Anstellung als Schlüchterner Ludimagister bat (undatiert CL I, 226), das weiß ich nicht; aber ich möchte es glauben[4]). Der Abt mußte auch für die anmaßenden und die unzuverlässigen Helfer dankbar sein, wenn sie nur überhaupt ein wenig halfen.

Was für Wirrnis und Schwierigkeit! Es ist zum mutlos werden. Aber nur noch wenige Jahre, und durch Loticius unermüdliche Arbeit hat der Lehrermangel ein Ende. Vorerst freilich sollte sich diese Not noch verschlimmern.

VI. Kapitel.

Kirchenrecht und Kirchenreform.

Die tüchtigsten und die gebildetsten Jünglinge nützten dem Abte der dem wahren katholischen Glauben treu bleiben wollte, ganz und gar nichts, wenn sie nicht ordiniert wurden. Denn der erste katholische Grundsatz für die Verwaltung der Gnadenschätze der Kirche ist der, daß sie nur der Ordinierte spenden darf. Loticius konnte seine ganzen Schulpläne in den Wind schlagen, wenn die Ordination seiner Schüler scheiterte.

Schwierigkeiten gab es da genug. Sie wurzelten alle in der unabänderlichen Vorschrift, daß niemand ohne „Titel", ohne Nachweis des ge-

[1]) M. an Micyllus 3. XII. CL I, 43. — Nicht immatrikuliert.

[2]) Nach Ortenberg, a. a. O. eingelegter Zettel.

[3]) Bitte um saubere Bettwäsche CL II undatiert; Abgangszeugnis 20. XII. 42. CL II, seine Quittung undat. DP Lit. W[2].

[4]) Vgl. Lot. Secundus an Lot. 18. III. 43. CL I 55, 3.

sicherten lebenslänglichen Unterhaltes, geweiht werden dürfte. Jetzt in den geschwinden Läuften, wo alles im Wanken war, bedeutete die Verleihung eines Ordinationstitels an einen Ordinanden, auf den man sich nicht felsenfest verlassen konnte, ein sehr großes Wagnis. Darum sehen wir auf Seite des Abtes das Streben, diejenige Art des Titels herauszusuchen, bei der er am wenigsten zu verlieren hatte, während der Bischof natürlich bedacht ist, nicht nur das Kirchenrecht überhaupt zu wahren, sondern den Abt zur Verleihung derjenigen Titel zu drängen, die ihn am stärksten binden und ihm für Reformationen am wenigsten freie Hand lassen.

Es kamen für Loticius vier Titel in Betracht:

1. Der nächstliegende ist der titulus professionis. Wer im Kloster Profeß getan hatte und nicht irgendwie defekt war, konnte anstandslos alle ordines bekommen. Wen jedoch der Abt hatte Profeß tun lassen, den hatte er sein Lebetag im Konvent auf dem Halse; — also wehrte er sich dagegen. Aber auch viele Zöglinge sträubten sich dagegen, die Mönchsgelübde auf sich zu nehmen. Zudem hat es der Abt mit der heiligen Regel, daß nur auf anhaltendes, eindringliches Bitten ein Novize zum Profeß zugelassen werde, sehr ernst genommen, geschweige daß er jemanden — etwa als Gegenleistung für die Kosten der Ausbildung — dazu gezwungen hätte.

2. Das Kloster hatte das Patronat über eine große Zahl von Kirchen. Für sie alle konnte der Abt die Ordination unter dem titulus beneficii erwirken. Aber dieser Titel war jetzt, wo der Kampf um die reine Lehre tobte und alle Bande der Zucht sich im Klerus aufgelöst hatten, fast noch bedenklicher. Denn bis zum Lebensende des Benefiziaten war ihm dann mit der Pfründe das Kirchenamt und die Seelsorge für das arme Pfarrvolk anvertraut. Wer verdiente damals solches Vertrauen, bevor seine Treue erprobt war?

3. Es gab noch einen titulus patrimonii oder pensionis: der Ordinand oder an seiner Stelle ein Patron, der „Promotor“, wies soviel Vermögen oder Rente nach, daß er lebenslänglich standesgemäß versorgt war. Hätte das arme Kloster seinen Ordinanden soviel patrimonium oder so sichere pensio geben wollen, wie hier rechtens erfordert wurde, so wäre es bald bankerott gewesen[1]). Der Titel schied also von vornherein aus.

4. Diese Schwierigkeiten lasteten auf der ganzen katholischen Kirche. Darum hat sich, unter Anpassung an die veränderte Zeitlage seit dem Tridentinum noch ein vierter Titel ausgebildet, der titulus mensalis. Nach ihm genügt es, wenn vor der Ordination der patronisierende Promotor — hier also der Abt — für temporären Unterhalt des Ordinanden aufzukommen verspricht, hinsichtlich der Dauer des Titels aber nur bedingungsweise und zwar lediglich dafür Bürgschaft leistet, daß er den Ordinierten, wenn

[1]) Das Tridentinum hat Sessio XXI de reform. c. 2 bestimmt, daß der titulus patrimonii (und pensionis) nur subsidiär eintreten dürfe, wenn keine ausreichenden Benefizien vorhanden seien.

es ihm am Lebensunterhalt gebrechen sollte, mit aller Notdurft angemessen versorge. Der Titel erlischt, sobald der Ordinierte einmal eine Pfründe bekommt; verliert er die Pfründe, so bleibt er erloschen.

Wir finden zwar in Hinschius Kirchenrecht I, 70 den ältesten Nachweis des titulus mensalis erst aus dem Jahre 1567, und sein nachtridentinischer Ursprung wird stark betont. Aber es kann kein Zweifel sein, daß er mindestens in Franken schon vorher verbreitet war[1]). Die Korrespondenz des Loticius mit seinem Bischof setzt ihn als bekannt voraus. Der Bischof weist z. B. einen Ordinanden zurück, weil er weder Profeß getan noch einen „titulum beneficialem oder mensalem" [2]) gehabt habe (s. u. S. 83); worauf ihm dann der Abt „titulum mensalem" assigniert (ebenda, Anm. 1). Sehe ich recht, so hängt sein Ursprung mit den Vorrechten zusammen, welche die Tischgenossen der Bischöfe überhaupt bei der Ordination besaßen. Wer einige Zeit zum Tisch eines Bischofs gehört, auf seine Kosten gelebt hat, der darf, auch wenn er kein Diöcesanus ist, von diesem Bischof, ohne Dimissoriale des kompetenten Bischofs, ratione commensalitii ordiniert werden. Wie hier der Tisch die Kompetenz begründet, so scheint er in unsern Fällen auch den Titel begründet zu haben — und zwar nicht nur als mensa des Bischofs, sondern auch als mensa abbacialis. Loticius legt allen Nachdruck darauf, daß die Ordinanden seine Tischgenossen sind.

1538 ist dem Diener des Klosters, Lampert Rüb, seine Frau gestorben, und er wünscht geistlich zu werden. Am 15. XII. schickt ihn der Abt an den Bischof, daß er die ersten Weihen bekommt (CL 117). Nachdem Rüb weiter ausgebildet ist (CL I, 236 undatiert), meldet er sich am 17. III. 1539 zur Weihe als Subdiakon. Schon jetzt teilt der Abt mit, wie er sich Rübs geistliche Laufbahn denkt. Er gibt ihm Lebensunterhalt von seiner mensa abbacialis, Kleidung aus den Einkünften des Klosters; einige Jahre soll er so amtieren und sich dabei weiter ausbilden, bis er später ein Benefizium erhalten kann[3]). Bevor er zum Presbyter ordiniert wird, muß nun die Titelfrage geregelt sein. Und in der Tat wird am 14. IX. 1539, zwei Tage bevor er nach Würzburg zur Ordination reist, folgender Vertrag abgeschlossen (Konzept CL I, 31):

Ich Lampertus Rube bekenne mit disem offen brief: Nachdem die erwirdigen und wirdigen hern, herr Petrus abt des gotshauß Sluchtern, prior und convent gemainiglichen doselbst, mich zu inen aufgenomen und durch ire hulf, promocion und verlegung zu meinem studiren und ander sachen mich zu und in den pristerliche standt gefurdert haben, in welchem standt ich meiner berufung mit gotshilf

---

[1]) Vgl. auch bei Joh. Nacke: Der Tischtitel, Paderborn 1869, S. 9, das Zitat aus Garcia, de beneficiis II, 5 n. 93: Ante promulgationem S. concilij episcopus poterat promovere clericos suos ad diversos titulos: . . . 4. ad titulum stipendii ab episcopo sibi assignandi super fructibus mensae suae episcopalis.

[2]) Die Unterscheidung der Titel ist analog der Teilung des Klosterguts in Pfründengut der Mönche (Benefizien) und Tafelgut des Abtes (Mensa). Vgl. o. S. 19. 33.

[3]) 17. III. 39. CL II, 29. Ueber Rübs Weihe zum Diakon fehlt ein Nachweis.

5*

getreulich nachkommen will und mit gutem leben und lar dem gemeinen christlichen volk mit allem vleiß dienen: so hab ich obgemelten hern abt und convent bei guter warheit verheissen und zugesagt, von dato an diß briefs die nechstkommende drei jar bei iren erwirden in irem closter zu pleiben, neben andern die heilge schrift studiren, und, was mir befolen wirdt meinem standt und ambt zugehorig getreulich ausrichten, in der pfarr und seel sorg unverdrußlich helfen ministriren. Auch ob sich eincherlei irrung oder unwillen zwischen mir und andern, wer sie weren, (welchs doch nit sein soll) zudrug, will und soll ich bei obgemeltem hern endtlich bleiben zu entrichten. Dargegen sollen und wollen egedachte herrn, herr Petrus abt, prior und convent mir geben und mitteilen den disch und pfrundt [1]), wie ander des convents angehorigen, und jerlich zwelf gulden, mich mit kleidung und anders dester stadtlicher und ordenlicher zu erhalten. Des allen zu warer urkundt, so hab ich Lampertus Rube mit vleiß gebetten den edelen und ernfesten Hans von Lauttern, ambtmann zu Steina und Schwarzenfels, das er sein angeborn sigel auf diße brif drucken wölle, welchs ich Hans von Lauter ambtmann obgenant bekenn gethan haben, doch mir und mein erben on schaden. Datum auf exaltacionis sancte crucis. anno 1539.

Ein wesentliches Merkmal des nachtridentinischen Tischtitels fehlt hier: die Verpflichtung des Promotors, für den Ordinanden auch dann zu sorgen, wenn er sich nicht aus anderen Revenüen erhalten könnte. Wenn diese Verpflichtung dem Abte klar gewesen ist, wird er sie durch das bei der Weihe Rübs zum Subdiakon dem Bischof gegebene Versprechen erledigt geglaubt haben, ihm nach einigen Jahren eine der vielen vakanten Pfründen zu geben [2]).

Ganz hat Rüb die drei Jahre nicht ausgehalten. Am 20. I. 42 scheidet er aus. Er stellt eine Quittung aus (ZVHG 1877 S. 209) und unterzeichnet sie als Kanonikus des Stifts Salmünster. Durch die Pfründe, die er jetzt inne hat, ist der Schlüchterner Abt nun jedenfalls aller aus dem titulus mensalis erwachsenen Pflichten quitt, auch dann noch, wie Rüb die Pfründe aufgibt und wieder heiratet (WA).

Kost am Klostertisch, Kleidung und jährlicher Lohn bis zur Versorgung durch ein Benefizium, das war in praxi schließlich der titulus mensalis.

Dadurch fiel er praktisch zusammen mit der Form, in welcher der Abt in den ersten sechs Jahren seines Amtes vagabundierende geistliche Personen die schon ordiniert waren, sich verpflichtet hatte. Schon als Pfarrherr unter Abt Happ hatte er ein solches Engagement in die Wege geleitet und dem Dominikaner Wilhelm Meissner um einen Jahrlohn das officium eines Kapellans in Schlüchtern übertragen lassen, der es dann auch 1 Jahr und

---

[1]) Unter „pfrundt" kann nach dem Zusammenhange natürlich nicht die Pfründe selbst sondern nur das laufende Einkommen daraus für die Dauer des Vertrages gemeint sein.

[2]) In seinem jetzigen Brief an den Bischof verweist Loticius auf eine oftmalige frühere Korrespondenz über den Fall: quod prius sepe testatus sum. 16. II. 39. CL I, 29.

10 Wochen versah[1]). Es gab genug solcher „verlaufener Buben". Und sie mochten manchmal ganz tüchtig sein, so rühmt der Abt als „ziemlich" gelehrt den Johannes Salicetus. Dieser, mit seinem deutschen Namen Widmann geheißen, ein Benediktiner aus Eichstätt, war 1534 nach Schlüchtern verschlagen worden. Loticius nahm ihn als Kaplan an. Daß er vom Gelübde der Stabilität dispensiert gewesen sei, lesen wir nicht. Dagegen wissen wir von Loticius in einem andern Falle, als er sich 1536 den Frater Wilhelmus Eppenich auf dem Wege von Erfurt nach Mainz gegriffen und festgehalten hatte, daß er nicht ruhte, bis dessen Herr, der Abt des Mainzer Jakobsklosters, zu seinem Bleiben die Erlaubnis gab (24. VII. 36; 21. IX. 36; Herbstmesse 36. CL I, 21—22). Den Widmann machte Loticius nach einem Jahr zum Pfarrherrn von Schlüchtern. Doch verlieh er ihm nicht das beneficium dieser Pfarrstelle. Vielmehr bezog Widmann auch als Pfarrer nur einen Jahrlohn, wogegen er sich durch Brief und Siegel nach den Worten des Abts verpflichtet hatte: „gleich wie andere mein conventuales meim closter Schlüchter in der seelsorg und kirchenregiment helfen furstandt thun" (Beschw.).

Solche vorausgehende Bewährungszeit im Amt, bevor er eins seiner vielen Benefizien verlieh, suchte der Abt, wie für die Anwärter vom Schlage Rübs und für die geistlichen Vaganten, so nun auch für die von ihm herangebildete Jugend einzurichten. Sie bedurfte einer solchen Probezeit noch viel dringender als die älteren Männer, denen man bald anmerkte, was sie taugten. Aber das ließ sich nur für diejenigen Jungen durchführen, die nicht eingekleidet, nicht in den Orden getreten waren. Sie blieben weltlich während der ganzen Ausbildungszeit, und wenn sie das nötige Alter hatten, konnte mit ihnen genau wie mit Rüb verfahren werden.

Ganz anders aber lag es mit denen, die Novizen wurden.

Das überrascht uns, denn das Noviziat war ja grade eine probatio. Aber es war eine Erprobung der Tauglichkeit fürs Mönchtum, nicht fürs Pfarramt. Wer einmal das Novizenkleid genommen hat, muß die probatio hinter sich haben, muß Profeß getan haben, muß als Mönch rezipiert sein, ehe er auch nur die niederste Weihe und die erste Tonsur erhalten kann.

Durch diese Bestimmung werden alle Novizen aus dem Plane des Abts ausgeschaltet. Sie zählen erst nach der Benediktion wieder mit; und ihre Ordination muß dann nach dem drückenden titulus professionis erfolgen. War es da nicht viel zweckmäßiger, wenn die Jünglinge erst gar nicht das Kleid nahmen? Sie standen dann als brauchbare Reserve ununterbrochen in Bereitschaft und konnten schließlich auf den bequemen titulus mensae ordiniert werden. Für das geistliche Amt und die Verkündigung des Worts war so jedenfalls viel leichter gesorgt. Aber freilich kam dann wieder das Kloster zu kurz: denn gesetzt, es brauchte Mönche, werden dann diese clerici saeculares noch die Ordensgelübde auf sich nehmen und zu clericis regularibus werden wollen?

---

[1]) ZVHG 1871 S. 335 Nr. 305. — 10. VII. 32. CL I, 8; vgl. auch Gabriel Bletzigen CL I, 23.

Kein Wunder, daß der Abt den Versuch machte, sich über diese unzweckmäßige Bestimmung, die ihn seiner besten Reserven beraubte, stillschweigend hinwegzusetzen. Er wagte den inkorrekten Plan, die Jünglinge, die er ins Kloster nahm, als Novizen anzunehmen, ihre Probezeit bis zur Ausbildung und Bewährung fürs geistliche Amt zu verlängern und ihnen in währender probatio die Weihen erteilen zu lassen. Ließ sich das machen, dann war für die cura animarum und das Kloster zugleich gesorgt.

Mit diesem Versuche wich Loticius von dem Gutachten ab, das er selbst 1533 für Erprobung und Ausbildung des Hiob und Gerhart aufgestellt hatte. Damals sollten die Probanden nicht ad habitum rezipiert[1]), nicht Novizen werden; sondern erst ganz ans Ende der künftigen Möglichkeiten war ihr Eintritt auch in den Orden gestellt. Tatsächlich hatte denn auch Abt Christian damals (24. II. 34 CL I, 13) den Hiob und noch zwei andere an den Bischof uneingekleidet zur Ordination geschickt[2]). Ihre Beziehung zum Kloster drückte er darum auch nur durch die allgemeingehaltene Formel aus, daß sie „in und zu Kloster und Konvent" aufgenommen seien[3]).

Aber grade dieser Fall zeigt, wie schwer der Plan in solcher Gestalt durchzuführen war. Die Not der Zeit hat das Kloster dazu gedrängt, die Probanden einzukleiden, längst ehe sie die vorgezeichnete Laufbahn außerhalb des Ordens durchmessen hatten; Hiob und seine Genossen sind grade einen Monat lang nach dem Plane des „Gutachtens" erprobt worden. Februar 1534 sind sie uneingekleidet Akoluthen und vielleicht auch Subdiakonen geworden — aber schon März 1534 liegt der alte Abt im Sterben, und damit das Kloster nicht ganz ohne Mönche sei, zieht er zwei von ihnen das Klosterkleid an. Nun tun sie auch Profeß und erhalten die Priesterweihe titulo professionis (vgl. 18. V. 35 CL I, 16) — nicht wie das Gutachten gewollt hatte: auf des Abtes Titel (also auf den Titel der mensa abbacialis). Alle die Erwägungen und Skrupel über die Notwendigkeit einer langen Probezeit waren — binnen einem Monat — über den Haufen geworfen. Mit dem Profeß hatte das Erproben ein Ende.

Jetzt, 1540, hat der Abt das ganze Haus voll Probanden noch immer ist es mit der Zahl der Ordenspersonen im Kloster schwach bestellt; darum versucht er jetzt, in der oben geschilderten inkorrekten Weise den Plan seines Gutachtens mit der Institution des Noviziates zu kombinieren. Er schickt seinen Neffen Nikolaus nach Würzburg zum Weihbischof und läßt ihm diesen kombinierten Schul- und Klosterplan vortragen. Aber der Weihbischof schreibt ihm schleunig die Warnung: wen er künftig von seinen Zöglingen weihen lassen wolle, den solle er ja nicht Mönch werden lassen[4]).

---

[1]) Die receptio ad habitum leitet das Noviziat ein, die susceptio in ordinem ist der Profeß.

[2]) nos illum amictum certis ex causis et consilio illis nondum circumiunximus.

[3]) in et ad nostrum coenobium et conventum suscepimus.

[4]) Ceterum quia audio alios pueros tecum esse, quos velit paternitas tua ad habitum sumere et indutos in noviciatum pro ordinibus huc mittere, quod

Diesen sonderbaren Rat mußte der Weihbischof nach dem geltenden Rechte geben[1]). Konnte der Rat eine andere Folge haben als die, das Band zwischen Schule und Klosterregel zu lockern und den Abt, der seinen kirchlichen Pflichten genügen wollte auf der Bahn der Reformation vorwärts zu drängen?

Es sind nicht die besten aus der kleinen jungen Schar, die Mönche werden. Aber es ist doch eine ganze Anzahl. Von den beiden: Idmann und Merckel blieb Idmann im Kloster, von Hopf und Gerhart Hanaw blieb Hopf. Hanaw wurde wegen ungebührlichen Betragens entlassen, dann 1535 wieder aufgenommen (CL I, 198. Vgl. WA), aber: „es wolt mit ihm kein gut tun, wie mit andern auch" (WA).

Ihm folgten die Windecker Cyriacus Weiß[2]) und Schauermann, während der Neffe des Abts, Nicolaus Coticius, der einzig tüchtige aus jener Zeit, nicht Novize geworden zu sein scheint. Sigfrid Hett, der nach guter Vorbildung seit Sommer 1539 im Kloster weiter gebildet ist, tut erst unmittelbar vor der Priesterweihe und wohl ohne eigentliches Noviziat Profeß (CL I, 37). Nun folgt aber auch schon der Letzte, der überhaupt Novize wird. Er ist der Sohn eines Priesters und einer Ledigen[3]), den der Würzburger Weihbischof geschickt hat (2. IX. 40 CL II. — 1541 CL II = CL I, 240). Dieser muß Mönch werden, weil er sonst wegen seines Geburts-Defektes die Weihen nicht erhalten kann. Aber wenn er erst zum Profeß rezipiert ist, kann er zu allen ordines, auch den heiligen (Diakonat und Presbyterat), promoviert werden, ohne daß er dazu irgendwelchen Dispenses bedürfte. Freilich an der dignitas und der cura animarum hindert ihn auch dann noch sein Defekt; doch: „wenn er unbeschadet jenes Makels im Kloster bleiben könne, dann würde sein Vater auch dafür gern die Dispensation erlangen." — Ein hübscher Beitrag, um zu vergleichen, was der Schlüchterner Abt mit seinem Kloster wollte, und wozu Würzburg es brauchte!

Die Knaben, für welche 1540 die Schule eingerichtet wurde, sind nicht Novizen geworden. Als sie es werden sollten, hat es ja der Weihbischof widerraten. Profeß hat von ihnen wohl auch nachträglich keiner mehr getan.

Die Eltern bieten in der älteren Zeit ihren Jungen dem Kloster zur Probation an[4]). Ihre Briefe sprechen die Bitte aus, ihn „anzunemen" (wie

---

omnino tua paternitas non faciat, quia religiosus novitius ante professionem non poterit ordinari, nec eciam ad primam tonsuram. XIX, quaestio 3, ca.: Monasteriis ꝛc. Si ip[s]orum parentibus placuerit, mittantur huc ante habitum assumptum (1541 CL II). Die Stelle im Decretum Gratians (c. 6 C. XIX qu. 3) verbietet die Tonsur, bevor der Novize die zweijährige Probezeit hinter sich hat.

[1]) Für die Jesuiten ist beispielsweise die zweckwidrige Bestimmung abgeändert worden. Hinschius I, S. 75 Anm. 8.

[2]) Profeß schon vor 27. V. 1536 CL II. Subdiakon erst 18. III. 39 CL I, 29

[3]) genitus a sacerdote ex soluta.

[4]) Von sich selbst sagt Coticius, daß ihn seine Eltern dem Kloster „offerirt" haben. Mit dem Brauch der Oblation hat das natürlich nichts zu tun.

vom Meister Lehrlinge „angenommen" werden) und ihn zu „versuchen". So

1517 CL I, 2 (Bechthold Schulp) ob her mocht angenommen werden.

1530 CL II (Dhyl) ihn aufzunehmen.

1531 CL II (Snell) in ein jar zu versuchen.

1533 CL I, 10 (Lotz für Hopff und G. Hanau) uns auf ein jar oder zwei zu versuchen annemen.

1533 CL I, 11 (Gleipurg) den jungen noch ein jar zu seinen erwirden zenemen ... Den jungen zu sich nemen.

1535 CL I, 189 (Hanau) wollet mich noch ein zeit lang versuchen.

1535 CL I, 17 (Scriptoris) uffnemen, ob sie sich schicken wollen den orden anzunemen.

1536 CL II (vom Sterffriz) annehmen und auf das beste ziehen.

Die Ausdrücke zeigen, daß die Eltern und Gefreunde die Probanden zum Noviziat anbieten.

Aber diese Ausdrucksweise wandelt sich, und es heißt:

1539 CL I, 224 (Hett) suscipi in contubernium litterarium.

1539 CL II (Kolb) beholflich zu sein, wie er weiter mocht kommen.

1540 CL II (Kraußhar) wolt er nuhr studiren.

1541 CL I, 40 (Druida) eum in tuorum sodalitium suscipere.

1542 19. VI. CL II (Creutznacher) zu sich nemen und ime closter mit anderen knaben lernen lassen.

Der Ausdruck „annehmen" im besondern Sinne tritt sofort wieder auf, wenn die Zöglinge in eine engere Beziehung zum Konvent treten sollen. So schreibt Johann Goetz (Gotfridus) am 21. XII. 48 (CL II): „Ich hab under anderm vernomen, wie ewer e. etliche gottforchtige jungen zu euch in ewer closter aufzunehmen in willens. Dweil dan ich meinen sone Hartmann etliche jare bei euch gehapt ..., so bitt ewer e. ich, ewer e. wollet gedachten meinen sone Hartmann mit andern knaben annemen."

Früher wenn Knaben zur Probation aufgenommen wurden, genügte die heilige Verpflichtungszeremonie in der Kirche. Jetzt aber wurde die weltliche Macht zu Hilfe gerufen, um die Verpflichtung zu sichern. Die Eltern oder die Vormünder mußten vor dem Amtmann oder dem Magistrat, unter Brief und Siegel erklären, daß der vom Kloster mit vielen Unkosten erzogene Knabe das später wieder abverdienen solle und zwar dadurch, daß er sich für die Pastoration der Gemeinden dem Kloster zur Verfügung stelle. Eine Verpflichtung, später Profeß zu tun (etwa gemäß dem Brauche der Oblation) war hiermit nicht verbunden. Auch die Novizen waren ja nicht gehalten im Kloster zu bleiben[1]). Viel werden alle diese Sicherheitsmaßregeln nicht genützt haben; aber sie steuerten doch grober Unordnung.

---

[1]) Vgl. das Verfahren bei Hiob und Gerhard Kap. III. Anf. — Bürgschaft der Eltern vgl. Brief des Joh. Gassius vom 1. IX. 42. — Ein Verpflichtungsschein auf Lebenszeit aus späterer Zeit, undatiert CL I, 194, für Johann Glumper.

Nachdem Loticius eben unter dem Ludimagister Bonifacius die Schule so eingerichtet hatte, daß er auch nach Hanau Meldung davon hatte tun können, fiel er in eine Krankheit. Ende November 1540 mußte er nach Würzburg reisen und dort sieben Wochen Arznei brauchen. Kaum hatte er Schlüchtern den Rücken gewendet, als sein Pfarrherr Widmann alle reformkatholischen Pläne über den Haufen warf und ein Weib nahm.

Zwar hatte der Abt das Recht der Priesterehe selbst verteidigt. Aber er war so sehr Mönch, daß ihm der konkrete Fall schwer zu schaffen machte. Daß Widmann im Kloster bliebe, war natürlich ganz ausgeschlossen. Aber nicht einmal in Schlüchtern duldete er ihn weiter. Ja er zürnte ihm ob der Störung aller seiner vorsichtigen Pläne so, daß er von Würzburg aus einen sehr aufgeregten Beschwerdebrief nach Hanau schickte (Beschw.). Sicherlich wird er nicht verfehlt haben, den Brief vor der Absendung der zuständigen Stelle in Würzburg vorzulegen und dadurch das Mißtrauen im Hochstifte gegen sich zu beschwichtigen. Aber seine Erregung ist nicht erheuchelt; nur zu berechtigt ist seine Besorgnis, daß sein Plan als Reformplan zusammenbreche, wenn er sich die Mitwirkung Würzburgs verscherze. Mochten Pfarrer auf den entlegenen Dörfern statt einer Konkubine ein Eheweib bei sich haben. Aber Heiraten im Kloster selbst — unmöglich. Zwar Bischof Konrad III., der im Jahre 1523 an seinen beiden heiratenden Canonicis Johann Apel und Friedrich Fischer [1]) mit äußerster Strenge ein warnendes Exempel für alle heiratslustigen Priester statuiert und 1528 den verheirateten Ambrosius Friedrich als Wiedertäufer verbrannt hatte [2]), war vor kurzem — 1540 — gestorben; und sein Nachfolger Konrad IV. von Bibra galt für weniger streng. Daß er aber eine so flagrante Verletzung des geistlichen Rechtes übersehen würde, war kaum anzunehmen. Bestrafte er den Schuldigen nicht selbst, so mußte er doch künftig gegen die Ordinanden, die ihm von Schlüchtern präsentiert wurden, mit größter Vorsicht verfahren, damit er nicht Häretiker weihe, die es womöglich dem Schlüchterner Pfarrer alsbald nachtaten. So stand für den Abt nicht weniger als alles auf dem Spiel. Seine Aufregung darüber zittert noch nach in der „Wahrhaftigen Anzeigung“, die er 25 Jahre später schrieb, zu einer Zeit, als der ganze Konvent verheiratet war (ZVHG 1862, S. 297).

Jetzt berichtete er nach Hanau (15. I.): „Eelich werden ... ist nit unchristlich, aber in meim closter und pfarvolk solch zerrüttung und confusion mit merklichem nachteil, schaden, scham, angst und not ... werd ich nit leiden“. „Wer es ein aufrichtig sach gewest, er hets nit in meim abwesen heimlich furgenommen!“

Der Abt täuschte sich nicht, daß der Schritt auch in Schlüchtern selbst noch sehr wenig am Platze war. Widmann hatte ein Schlüchterner Mädchen

---

[1]) Defensio Jo. Apellii pro suo coniugio. cum praef. Lutheri. 1523. — Vgl. Lorenz Fries, Chronik, zum Jahre 1523.

[2]) Seinen tapfern Tod schildert Lorenz Fries, Chronik, zum Jahre 1528.

geheiratet. Darüber war das „gemain pfarvolk“ so „seltzam und unstets“ (Beschw.), daß die Schöffen den Schwiegervater von dem Schöffenstuhle stoßen wollten (Z S. 577). Im Kloster aber hatte Widmann unter den „pristern und andern person, so ich meim closter zu zukunftigen dienern und pfarsorgern in guter christlicher zucht und lar auferziehe, ein seltzam rumor angericht“ (Beschw.), sodaß zumal der temperamentvolle Prior Wolfgang aus dem Schelten und Keifen nicht herauskam.

Widmann war schleunigst mit seiner Frau gen Windeken gezogen, wo ihm die Hanauer Regierung eine Pfarre gab (Z S. 589). Nun wollte er vom Kloster sein Hausgerät holen lassen. Aber als die Verwandten der jungen Frau es abfordern, fährt der Prior mit „bollerhaftigen“ Worten darein, „sagt den leuten fur dieß und jenigs narwegt und kindertreidung [so!], macht die leut unwillig“ usw., daß diese seiner Reden halber „das haußgeredtlich“, „das dinlach“, nicht heraustragen mögen.

Aber damit noch nicht genug. Es „ist ein witfraw hie zu Schlichter wanhafftig gesessen ... mit namen Anna Kressen, die selbige lis durch den buttel hie zu Schluchter offenlich wie sichs geburt ein kommer [= Arrest] und verbott aufs gemelt des pfarrers haußgeredt legen, also ligt es noch dieß tags“ (Lot. an Hanau 14. II. 40, Beschw.). Der Amtmann muß eingreifen, daß die „bekomerten“ Sachen wieder frei werden; und die Sorge ist nicht unberechtigt, daß die Wittfrau dem Pfarrer „irgents, wie weiber sitten ist, sagen mogt, das er nit gern hordt“.

Da werden wir verstehen, daß der Abt seinen letzten Bericht gen Hanau mit dem Seufzer schließt: „wo nonnen, monch und witfrawen in eim spil sein, do ist gemeiniglich vill clages, weines, anforderung und leudt bemühes“.

Seit Loticius zum Abt erwählt war, hatte sich in Hanau vieles geändert. Der vorwärtsstürmende Pfarrherr von Hanau, Philipp Neuheller, der schon 1532 im Kampf um die Abstellung der Zeremonien (26 II. 32; 12 VI. 32 Z S. 579 und S. 578) den Sieg davongetragen hatte (23. IX. 32, B Weit. Ausf. S. 26), ist der damaligen Warnung, das Wort Gottes ohne alles „hepfen“ zu predigen, gewiß nicht allzu gehorsam gewesen. Seine aggressive Predigt hatte Erfolg, beim Volke wie bei der Regierung. Ohne der alten Religion entgegenzuwirken, begünstigten die Hanauer Vormünder doch die reformatorische Richtung so, daß schon 1536 ein Windecker Pfarrverweser, als ihm gekündigt wurde, der Regierung schrieb: „Ich merke, das Luther und sin hauf sollen sin bapest, bischoff, kaisser und konnigk in dem Hanauer landt“ (1. I. 36. Z S. 604 f.). Von den beiden Vormündern des noch immer minderjährigen Grafen soll Reinhardt von Solms der alten Religion gegeneigt gewesen sein. Er habe auch darum, so heißt es, seine Mündel die papistischen Universitäten Mainz und Ingolstadt beziehen lassen (Bernh. KG p. 61). Da Reinhardt aber später (1547) von den protestantischen Grafen der Wetterau als Abgefallener betrachtet wurde, muß er doch wohl

vorher grade der neuen Lehre sich irgendwie angeschlossen haben[1]).

Die Gräfin Mutter Juliane hatte schon 1531 wieder geheiratet. Ihr Mann, Graf Wilhelm von Nassau, wurde nach ihres Schwagers Balthasar frühem Tode 1534 Mitvormund. Im eigenen Land (Nassau-Dillenburg-Siegen) hatte Graf Wilhelm schon seit den Tagen der Augsburger Konfession (seinem älteren Bruder Heinrich, dem Höfling Karls V., zum Trotze) die Religion reformiert, 1533 die Nürnberger Kirchenordnung eingeführt, ein Jahr darauf sogar die Franziskaner aus Siegen exmittiert und seit 1536 die Religionsänderung durch Erasmus Sarcerius organisieren lassen (Keller S. 85 ff.). Er setzte dann auch die Reformation von Stadt und Land Hanau im Jahre 1538 durch. Mit großer Vorsicht! Es sollte niemand inskünftige sagen können, daß einer von den Vormündern die „Aenderung" gemacht habe. Darum riet er, „daß der jungen grafen von Hanau freundschaft an eine gelegene malstatt [Z walstatt] zu beschreiben, jemand von der landschaft dazu genommen, und daselbst von ordnung der kirche geredet, gehandelt und, was göttlich [Z gätlich] und nutz, beschlossen und im land allenthalben also zu halten verkündigt werde, damit das arm einfältig völklein nicht verführet irre gehe und eine beständige einigkeit in dem gemacht und aufgerichtet werde" (Bernh. KG 61).

Mag diese Verhandlung nun stattgefunden haben oder nicht, jedenfalls ging man mit dem Abtun der alten Zeremonien bedächtig und langsam vor. Erst von 1542 an kommen in den Rechnungen der Stiftskirche die Posten für Chrisam, Weihrauch und Thymian, von 1543 an die für Osterkerzen nicht mehr vor. An Abendmahlswein wurden schon 1536/37 sechs Maß gebraucht (1 Maß zu Palmtag, 1 Gründonnerstag, 1 Osterabend, 3 Ostertag), ein Verbrauch, der sich nach der Einführung der allsonntäglichen Kommunikation nur um wenig mehr als das Doppelte gesteigert hat, z. B. 1554/55 $14^3/_4$ Maß (Z S. 210 ff.). Von den 13—14 Herren des Stifts waren 1532 schon 5 von ihrer Religion gewichen und verheirathet, 4 gestorben, aber die Stellen wurden auf 8 wieder besetzt (B Weit. Ausf. Lit M); 1538 waren es nur noch 5 (Lit. O), zur Interimszeit noch 4, bald keine mehr. Während sie anfangs die vakanten Pfründen für sich eingezogen hatten, wurde ihnen 1538 (Bernh. KG 62), darin von der Vormundschaft Einhalt gethan.

Von Hanau hatte also der Abt zur Stillung des Rumors keine Hilfe zu erwarten. Seine vorwärtsweisende Arbeit, die Schule, wollte man dort zwar unterstützen. Aber wenn er fürs Kloster die rückwärtigen Verbindungen aufrecht erhalten wollte, so war das jetzt seine Sache. Hanau hatte Widmann sofort in Windecken angestellt, obschon er erklärt hatte, mit den Windecker Priestern[2]) wolle er nichts zu tun haben und Messe halten sei gegen seine Conszienz (Z 589). Wer weiß, ob es nicht schon vor der Heirat mit ihm verhandelt hatte. Es nahm sich auch seiner gegen den Abt

[1]) Vgl. C. F. Keller, Gesch. Nassaus I. S. 143.

[2]) Die Windecker Präsenz bestand aus dem Pfarrherrn und 5 Priestern.

an; und nicht ohne Schadenfreude schrieb die Regierung, wie Loticius den bollerhaften Prior vorschob, sie trage es „nit geringe befrembdens, in betrachtung, daß ir sein oberher seiet und ime, und er nit uch, zu gebieten hapt“ (15. II. 40. Beschw.).

Loticius mußte schon weiter ausschauen als bloß bis Hanau, wenn er für seine katholische Reform weltliche Hilfe erhoffte. Der Kaiser war es, der gegen die ausweichende Politik des Papstes immer wieder das „freie christliche Concilium an bequemer Malstatt deutscher Nation“ zustande zu bringen versuchte, das er schon 1524 im Nürnberger Reichstagsabschied verheißen hatte; an diesem Konzilium aber hing für den Schlüchterner Reformabt nicht weniger als alles. Der Widerstand, den die protestantischen Fürsten den Reunionsversuchen des Kaisers entgegenstellen machte ihm Kummer. „Ich habe die unterschiedlichen Verordnungen der Kaiserlichen Majestät empfangen. Nichts wünsche ich mehr, als daß die Fürsten des Reiches Ihren Gesetzen gehorchen und dem Kaiser folgen möchten.“ So schreibt er am 2. I. 1538, zu der Zeit also, als die Schmalkaldischen Fürsten die Beschickung des Konzils abgelehnt hatten[1]), an den Würzburger Sekretär Kreuznacher. Und er fährt fort: „Daß solche guten Absichten und Verordnungen aufs treuloseste vernachlässigt und mit Füßen getreten werden, das muß mich trösten, wenn ich meine Dinge einmal nicht nach meinem Willen zwingen kann. Es schmerzt, wenn das Glück der beiden allerhöchsten Brüder — Karl und Ferdinand – nicht unsern Gebeten entspricht; der Schmerz vergeht, wenn wir ihre schönen Vorsätze verkünden hören. Wollte doch der König aus dem unheilvollen Ausgang des ungarischen Krieges lernen, sich nicht auf Menschen zu verlassen“ (OL 142. Uebers. gekürzt).

Ebenso bedauert er anderthalb Jahre später – man merkt, es ist die Zeit seines Verkehrs mit Georg Witzel –, daß die Fürsten Deutschlands nach so viel Reichstagen den Zwiespalt noch immer unbeglichen weiter währen lassen. Aber im selben Brief wagt er auch den geistlichen Herren, den Bischöfen, vorzuwerfen, daß sie nicht durch Synoden oder auch kleinere Zusammenkünfte den schlichten Pastoren zu Hilfe kommen, während sie doch vor Augen haben, wie schwere Schuld und Fehle die Kirchendiener auf sich laden, und wie unzählige Kirchen veröden. „Ich bitte dich, Ewald – so schließt er –, schreibe mir doch, was die zu planen scheinen, denen daran liegen muß, die Wogen des Zwiespalts zu besänftigen (d. h. also: was der Würzburger Bischof und sein Kapitel plant). Ich wundere und ängstige mich, was wir solcher gröblichsten Fahrlässigkeit und Achtlosigkeit wegen dem ewigen Richter für Strafe geben müssen. Wenn die Bischöfe nicht ihr Vermögen, ihre Macht und ihre Weisheit an die Restauration der reinen Religion wenden wollen, dann nehmen meine Sorgen kein Ende“[2]).

Seine Hoffnungen wuchsen, als der Kaiser eingriff und im Gegensatze

[1]) 1537. – Hortleder Bd. I, Buch I, Kap. 25—29; Buch VII, Kap. 1—4.
[2]) Uebersetzt aus CL I, 29, Entwurf von 1539 undat., etwa 16./17. Sept.

zum Papst seit 1540 durch die wiederholten Religionsgespräche die reine Religion zu restaurieren unternahm. Der Beginn des Regensburger Reichstags machte ihm sogar Mut, dem Würzburger Weihbischof sein Herz auszuschütten. Er schrieb ihm: „Hoffentlich wird in Regensburg viel Deformiertes reformiert! . . . Ach, wenn man auch bei dieser Zusammenkunft nicht Feier und Austeilung des Abendmahls, dazu Leben und Sitte der Geistlichen fester und solider ordnet (oder mit besseren Gründen verteidigt), dann weiß ich nicht, wie ich und andere Seelenhirten noch im Amt [officium] bleiben können, es sei denn amtlich [officiosum] etwas, was schwankt, sticht, beißt, ängstet, keinen Halt hat in der Seele [1]) — wie heut jeder erfährt, der für die Kirche Sorge übt. Aber genug! Vielleicht wirds bald besser" (Uebers. 13. IV. 41 CL I, 39).

Laienkelch und Priesterehe: das sind die beiden Hauptwünsche des Abts. — Den Laienkelch gestanden in Regensburg die römischen Kolloquenten ausdrücklich zu[2]); und konnten sie auch die Priesterehe noch nicht erlauben, so betonten sie doch in einer Weise, „wie ungleich die canones in diesen Sachen stimmten", und hoben so stark hervor, wie man auch die Strafen gegen das Konkubinat dann wieder in Brauch bringen müsse, wenn man die neueren Canones mit ihrem Eheverbot den älteren Canones vorziehen wollte, daß die Nutzanwendung daraus für reformerische Prälaten nicht schwer zu ziehen war[3]). Zumal in der Gestalt, in welcher die Regensburger Verhandlungen noch 1541 der Oeffentlichkeit bekannt wurden, herausgegeben von Martin Butzer und allenthalben mit einem „merks christlicher Leser" kräftig im evangelischen Sinne verdeutlicht, mußten sie für einen Loticius geradezu als kaiserliche Sanktion seiner Pläne erscheinen, ganz zu schweigen von der Stärkung, die sein Vorhaben durch die Ausführungen über notwendige Reform des Klosterlebens, über die Verwendung der Kirchengüter und über das Anrichten von Schulen im einzelnen daraus schöpfte. Mehr noch: hier wurde ja den Prälaten ausdrücklich die Pflicht auferlegt, eine christliche Reformation anzurichten. Und da hätte er noch zaudern sollen?

Noch 1541 schickte er zwei seiner Jünglinge zu Witzel nach Fulda; der sollte raten, auf welche Universität man sie am besten schicke, und welche Lehrer man für sie wählen solle, denn „wir wissen keinen Rat" (omni consilio destituimur). Da es Winter sei, sollte Witzel sie vorläufig einige Monate selbst unterweisen[4]). Zum Sommersemester zogen dann wirklich die beiden tüchtigsten jungen Kräfte Nikolaus Loticius und Sigfrid Hettenus auf die Universität, und zwar nach Wittenberg zu Melanchthon. Das war

---

[1]) quod fluctuat, impugit [so!], mordet, angit, animo non cohaeret.

[2]) Hortleder I, Kap. 37 S. 239 Nr. 174. [= Butzer]

[3]) Hortleder I, Kap. 37 S. 241 Nr 205—206. [= Butzer]

[4]) 6. XI. 41 CL I, 42. Vgl. auch den undatierten Brief des Leonardus Guarinus CL II.

für den Abt ein schwerer Entschluß. Denn Sigfrid war seit einem Jahre sein Pfarrherr. Trinitatis 1540 war er, noch minorenn, zum Priester ordiniert, zu Weihnachten war seine Primiz gewesen. Endlich hatte so der Abt für Widmann einen Ersatz, nun gab er ihn und samt ihm den zuverlässigen Nikolaus her, bereit, die Bürde des großen Schlüchterner Pfarramts wieder auf die eigenen Schultern zu nehmen. Eine harte Aufgabe bei den vermehrten seelsorgerlichen Pflichten, die grade das Jahr 1542 mit der schrecklichen Pest noch bringen sollte (3. XII. 42. CL I, 43; OL 33), ein schweres pekuniäres Opfer bei der hohen Türkensteuer eben dieses Jahres (T 5. VI. 42; DP Lit. P 1) und eine drückende Last angesichts der immer schwierigeren Verwaltung des Klosters. Kaum verlautete die Absicht des Abtes, da meldete der Steinauer Keller noch zwei Verwandte an, die auch mitziehen wollten[1]). Die Wittenberger Matrikel enthält zwar ihre Namen nicht, weist aber außer Loticius und Hettenus noch zwei andere Studiosen auf, die von dem Abte unterstützt sind: Johannes Demuth aus Schlüchtern und den Gelnhäuser Ludwig [H]ungerman[2]). Er gab seinen beiden einen Empfehlungsbrief an Melanchthon mit[3]). Sie wohnten im Hause des berühmten Juristen Melchior Kling[4]), eines geborenen Steinauers. Kling hatte eben beim Regensburger Reichstag als kursächsischer Rat fungiert, er konnte also trefflich die beiden jungen Geistlichen zur Reformation im Rahmen des Regensburger Programms anleiten. Schon im Juni brachte Kling mündlichen Bescheid nach Schlüchtern, wie die beiden sich eingerichtet und eingearbeitet hatten — freilich auch eine von Nikolaus entworfene Spezifikation der vielen Geldausgaben, die das Wittenberger Studium kostete. Es mochte den Abt trösten, daß jedermann in Wittenberg seinen Eifer um die res publica christiana und seine Großmut bewunderte. Auch an den Studienberichten und den Geschichten, die ihm Hettenus aus Melanchthons Kolleg erzählte, ergötzte er sich gewiß. Mehr noch erfüllte es ihn aber mit Freude, daß Melanchthon sich seiner beiden Sendlinge ganz besonders annahm (Hett. an Lot. 1542 CL II). Kling hat sicher dem Abte für seine juristischen Sorgen jetzt ebenso bereitwillig Rat erteilt, wie er ihn ihm später für solche Fälle ausdrücklich anbietet (2. VII. 48 CL I, 96).

Zugleich förderte der Abt jetzt mit noch stärkerem Nachdruck die Schule daheim. Am Johannistage 1542 konnte er nicht weniger als 11 Knaben auf einmal in Würzburg die ersten Weihen erteilen lassen. Er selbst reiste

---

[1]) Hektor Schnell-Emmel und Ernst, seines Schwagers Sohn. — Jak. Marsteller an Lot. 23. IV. 42 CL II.

[2]) Vgl. CL I, 41 eine sehr hübsche Paraphrase des Vaterunsers in Distichen von Johann Demuth, der damals in Marburg studiert. — Ein Dankbrief Ungermanns CL II, 17. IX. 39.

[3]) WA; der Brief selbst ist verloren.

[4]) Den Theologen ist er bekannt unter seinem späteren Spitznamen „Doctor Interim". Vgl. über seine hervorragende juristische Bedeutung Allg. d. Biogr. 16, 185. Stintzing, Gesch. d. deutsch. Rechtswissensch. I, 274 ff., 304 ff.

mit, um gleich für die künftigen Weihen alles zu ordnen und hinsichtlich der Ordinationstitel die erforderlichen Sicherheiten auch für später zu geben. Wie sich die Reform im Kopfe der Zöglinge widerspiegelte, sehen wir aus dem Brief, den einer von ihnen, Nikolaus Gaß, an den Fulder Organisten Lorenz Dhaun (6. III. 45. CL I, 48) geschrieben hat: Zehn Jungen habe der Abt ausgewählt, daß sie Pfleger der Wissenschaften werden sollten. Als einer von ihnen sei auch er berufen. Schon wären sie eingeweiht und der Hirtenschaft zugezählt, damit sie schließlich ihr anvertrautes Amt zu versehen und die Herde des Herrn zu weiden und zu versorgen wüßten. Denn deshalb habe der Abt ja solche Studien eingerichtet. Der üble Ruf solle nicht weiter um sich greifen (wie man doch sagte, daß in den Klöstern viele wären, die das Studium verdammten, ja sogar dem heiligen Amte der Religion widerstrebten), als ob die, welche Haupt und Säulen der Kirchen zu sein sich rühmten und darum in erster Reihe stehen müßten, gar nicht Hand anlegten. Der ehrw. Herr Abt dagegen betreibe nichts anderes, als daß Seelenhirten die Kirche Gottes tränkten, pflanzten und erbauten.

Ein engerer Anschluß an Hanau war die selbstverständliche Folge dieser Reform. Aber Loticius ließ es dabei nicht an Vorsicht fehlen. Hanau war ihm zu radikal. Wenn wir der Autorität des Hanauer Archivars Bernhard folgen dürfen, der (1734) eine Reihe jetzt unauffindbarer Briefe benutzt hat, so hatte die Heftigkeit und Schärfe des Enneobolus seit etwa 1536 sogar eine persönliche Spannung zwischen dem Schlüchterner Abt und dem Hanauer Pfarrherrn zur Folge gehabt, die schließlich „in eine heimliche Feindschaft auf seiten des Abts" ausbrach. Bernhard schreibt darüber (KG p. 49):

„(Lib. II, cap. VI, § 7.) Die gantze sache verhält sich nach ihren wahren umständen also. Lotich ware oft und meistens alle jahr in den hundstagen zu Hanau; er vermeidete von der zeit allen umgang mit dem Enneobolo. Nun mogte er es wol getan haben, um andern keine ungleiche gedanken zu erwecken, als wäre er mit ihm in der lehr einstimmig. Dann ein guter theil hoher und niederer personen zu Hanau war der romischen kirche noch zugethan. Inzwischen schmerzte dieses den Enneobolum nicht wenig, daß ihn derjenige, der vorher seine freundschaft gesuchet und selbe einige jahre unterhalten, ihn seiner meinung nach so verächtlich hielte.

(§ 8.) Endlich aber brach der unwill zwischen ihnen offentlich auß. Der abt ware a. 1542 abermalen zu Hanau, er gieng aus curiositet und einem von Wurzburg zugefallen, den er bei sich hatte, in des Enneoboli predigt, in welcher er damals die meß widerlegte und das, weil er wußte, daß er den abt zum zuhorer hätte, mit eifrigen und scharfen worten. Dagegen redete nicht nur der abt, sobald er ins wirthshauß kam, sondern sprache auch zu den hofleuthen, die ihn tractirten, ziemlich verächtlich von ihm; ja er schrieb einen brief nach Gelnhausen an den damaligen oberpraeceptor Druida. Die reden werden dem Enneobolo sobald hinterbracht, den brief bekam er auch, als er bald darauf nach Gelnhausen sich begabe, selbsten zu lesen, welcher dahin außlieffe: (inseratur ex Annal. Wetter. p. 72. Die Annales Wetter. sind verloren; der Brief ist nicht aufzufinden).

(§ 9.) Da konnte sich nun Enneobolus nicht länger enthalten, seinen un-

willen gegen den abt offentlich an tag zulegen. Er beschwerte sich nicht nur schriftlich gegen seine gute freunde und unter andern an den Johannem Cassium, prediger zu Steinau an der straße, der dem abt dieses so bald wieder zuwißen thate, da er unter andern an ihn schriebe: Philippus Enneobolus Hanavensis presbyter suis ad me literis conquestus est inter alia, quam indigne ferat, quod se absente concionem illam tuo calculo notaveris (apud fratres Gelnhusenses puto), qua missam ipsam nedum aqua et igne interdixit, sed et ferro et lanceis insuper et orbis viribus excarnificandam censuit; sondern, was das meiste, so schriebe er einen groben brief an den abt selber, welchen weil er den ganzen streit am besten an tag leget, allhier ganz zu lesen gebe: (inseratur ex Annal. Wett. p. 73—75. verloren! s. oben).

(§ 10.) Nun hätte man denken sollen, der abt würde dieses resentirt haben, so hatte es vielmehr nebst andern dazugekommnen ursachen einen solchen eindruck und wirckung bei ihm, daß, da er die sache in reifere überlegung zoge, er, innerlich gezwungen, gewonnen gabe, seiner vorigen meinung von der meß absagte und die schon langsten von vielen gewünschte reformation anfienge.

(§ 11.) Hiemit wurde dann so gleich der vorige umgang zwischen beiden hergestellt, ihre verstellte freundschaft in eine vertraulichkeit verkehret. Dann so bald Lotich durch seine geschriebene apologie sich zu dem evangelio Christi bekennet, gratulierte ihm Enneobolus wiewol kurzlich in folgendem brief: (inser. ex. Annal. p. 76. verloren! s. oben).

Soweit Bernhards Bericht, der den Ereignissen schon etwas vorauseilt. Aber da er wichtige, uns unzugängliche Briefe benutzt hat, mußten wir ihn im ganzen Zusammenhange mitteilen.

Zweifellos stellt Bernhard hier etwas Nebensächliches als die Hauptsache hin. Jeder Mittelparteiler lebt bald in Verstimmung, bald in Versöhnung mit den Zielbewußten der eigenen Richtung, so auch Loticius mit Enneobolus. Aber weder die Schärfe solcher Verstimmung, noch die Wärme solcher Versöhnung darf uns die Erfahrung verdunkeln, daß die Vermittelungstheologen aller Zeiten sich von niemandem so wenig als grade von den Ultras auf ihrer Seite in ihrer Kirchenpolitik bestimmen lassen. Sie schließen Kompromisse mit dem Gegner — aber nicht mit dem Radikalismus im eigenen Lager. So sehen wir auch unsern Abt immer in erster Linie darauf bedacht, wie er bei seiner Reformation mit den Würzburgern auskommt.

Freilich je stärker sein Rückhalt an Hanau ist, um so mehr kann er auch zur Durchführung seines Reformkatholizismus wagen. Schon im Februar 1542 — also längst vor der Neuhellerschen Predigt — ist er nach Hanau geritten, um mit den „Magnaten" dort über seine Pläne zu ratschlagen. „Ihr wißt ja", so schreibt er aus Hanau an Prior und Konvent, „daß viel in unserm Kloster und in der Schlüchterner Kirche Rat, Autorität, Regelung, Protektion und sonderliches eifriges Betreiben nötig hat. Das vorauszubedenken und einzurichten reiche ich allein nicht aus" (Uebers. OL 116). Nachdem die „Magnaten" Rat und Zustimmung gegeben haben, reist Loticius mit ihrem Einverständnis weiter gen Speier. Wir gehen kaum fehl, wenn wir annehmen, daß er dort bei den Rechtsverständigen des Reichskammergerichts

— das für Prozesse in Sachen der Religion und der Kirchengüter zuständig war — sich gründlichen Rat darüber geholt hat, wie er die Reform einzurichten habe, wenn er unwillkommne rechtliche Folgen vermeiden und weder von Würzburg abgesetzt werden noch das Klostergut dem Landesherrn in die Hände geraten lassen wollte.

An den Predigten Neuhellers wird ihn daher nicht sowohl ihr polemischer Inhalt beeinflußt haben, als erstens die Tatsache, daß Neuheller darin Recht und Pflicht der weltlichen Obrigkeit auf Abschaffung der Messe behauptet hatte (Bernh. a. a. O. § 9), zusammen mit der andern Tatsache, daß die Hanauer Vormünder diese Predigten ausdrücklich billigten und daß das ministerium Dillenburgense (Dillenburg ist Residenz Wilhelms von Nassau) sich Exemplare davon ausgebeten hatte (Fabricius OL 58).

Um ganz sicher zu gehen, verständigt sich Loticius auch mit anderen Prälaten. So nimmt er am collegium patrum teil, das zu Kloster Neustadt im Herbst 1542 abgehalten ist, freilich ohne rechte Befriedigung (an Kreuznacher 29. IX. 42 OL 133). So hat er damals gewiß insbesondere mit dem reformerisch gesinnten Neustädter Abte Konrad konferiert[1]). So spinnt sich endlich in dieser Zeit ein regerer Verkehr mit Fulda an.

In diese hoffnungsvollen Ansätze fällt aber ein ernster Konflikt mit Würzburg — der Vorbote des Bruchs. Vielleicht hat den Anlaß eine persönliche Verstimmung des Weihbischofs gegeben[2]). Aber das ist Kombination. Tatsache ist, daß der Abt am 24. Februar folgende Beschwerde über die Rücksichtslosigkeit des Weihbischofs an den Bischof Konrad sandte:

Dem hochwurdigen fursten und hern, hern Conraden ... Bischoven zu Wurzburg ...

Hochwurdiger furst, gnediger herr, e f g[3]) sein mein willigs gebeth zu got, und was ich sunst guts vermagk, allezeit bevor. Gnediger herr. Es haben e f g onzweivel gut erfarung, wie es in diesen geschwinden leuften vill muhe, arbeit, und sorge hatt, das priesterliche standt und ambt und kirchenordnung (zuvor who arme dorfkirchen sein, als hie bei mir underm closter Scluchtern) zuerhalten und in sein ordenliche wesen bringen. Auß dieser bedrachtung hab ich das vergangen jar etliche guttartige (als ich hoff) jungen in der anzall eilf zusamen hieher in ewer f g closter Scluchtern vociert und gefordert, der endtliche meinung, sie in christlicher lar und zucht zuerziehen und nach eins iglichen gelegenheit auß inen mein convent

---

[1]) Leider scheinen alle Dokumente der Neustädter Reformation nach der gewaltsamen Ueberführung des Neustädter Klosterarchivs gen Würzburg verloren gegangen zu sein. Joh. Ad. Kraus: Die Benediktinerabtei: Neustadt a. M. 1856. S. 70 ff.

[2]) Der Plan, den genitus a sacerdote ex soluta im Kloster zu promovieren, hat sich jedenfalls zerschlagen. Wir begegnen im Kloster keinem Jüngling, der es sein könnte; Hans Wurtzel, der sich „münchskindt" schelten lassen muß (undat. 1543 CL II), hat einen parens, der seit fast 7 Lustren Klosterschmied in Schlüchtern ist (19. XI. 43 CL I, 55 Nr. 3).

[3]) euer fürstliche gnaden.

domit besetzen und auch sunst dorfpfarkirchen, so mir zugehoren, domit besorgen. Hierauf haben sich gemelte jungen, mit irer eltern und freundt guten wissen und willen und auch fur sich selbst, obgemelter meinung mir mein nachkomen und dem closter Scluchtern mit guten waren trewen verpflicht und verponden, des standts und ambts also zepleiben und sich darinnen brauchen lassen. Hab ich darauf vorgeschrieben XI jungen den vergangen sommer Joannis Baptiste des 42 jars mit mir gein Wurzburg gefurt, primos ordines entpfahen lassen und sie sonderlich e f g fiscal und dem suffraganeo angezeigt, befolen und bekant gemacht mit ercleruug aller und iglicher gelegenheit, wie sie[1]) mir und dem closter Scluchtern eigentlich zugehoren und ingeleibt sein, mit beneficiis und officiis woll und ordenlich versehen ꝛc, auf das, wann einer oder mehr mit meiner schrieft und bekentnus pro ordinibus suscipiendis vor sie kommen wirde, das sie die selbigen zulassen und ordines conferiren wollten. Und ist alles dießmall, als ich vermaint, woll abgeredt gewesen ꝛc. Itzunt in dißem quatember, fritags nach invocavit, hab ich derselbigen meiner jungen zwen von Scluchtern gein Wurzburgk geschickt, den einen subdiaconatus gradum anzunhemen, mit einer schrieft, an e f g gestellt, welche e f g hierin vor augen sehen[2]): haben die verordneten, welchen dasmals mein schrieft an e f g uberantwort worden ist, mir mein jungen mit sambt der schrieft, gleichs spotlichs verworfen, nit angenhomen und unordinirt widerumb heimgeschickt[3]) und solchen ferren wege, ich geschweige ander mühe und kosten, vergeblich mich auflegen lassen. Und wirt mir dennoch kein grundtlich oder billich ursach angezeigt, so ist mir auch nichs, das bindig sei, wissens. Destoweniger hett ichs gemaint, das ichs verdint hette, mich also umbzufurren, zuvorauß, dieweil es offenbar, was vill seltzamen anstoß und offendicula ich an disem ordt erleiden muß; also das ich woll in eim anderm und grossem irren und strauchelu must, wenn ich also unbedechtig were und e f g ordinandos zuschicket, die do als die untuglichen musten reijcirt und spotlich wider heimgeschickt werden, wie mir denn itzund widerfaren ist ꝛc. Und sie (were sie denn sein) hetten mich der schann und schadens billich uberhoben. Deshalb an e f g mein undertenige bith, e f g wollen gnediglichs insehens haben und befelch thun, daß, so ich itzo widerumb meiner jungen hinauf schicken werde, sie ordinirt und zugelassen werden. So bin ich urbuttig,

---

[1]) sie = die 11 Jungen, die dem Kloster eigen zugehören und ihm eingeleibt sind. Vgl. CL I, 13: in et ad nostrum coenobium et conventum suscepimus, von 3 Jungen, die ebenfalls keine Novizen sind.

[2]) [Die beigelegte Schrift lautet:] Reverendissimo in Christo patri ac idem illustri principi domino Conrado ... Petrus abbas ... salutem et debitam obedientiam. Mitto ad vestram celsitudinem, dignissime praesul, hos duos iuvenes, quorum unus, ut subdiaconatus gradum, alter omnes minores ordines subire et episcopali auctoritate tenere valeant, humiliter peto atque rogo. Namque in hoc a me una cum nonnullis aliis vocati sunt, ut divinis ministeriis incumbant, litteras sacras addiscant, ut populo illo [!], cuius animarum custodia abbati Solitariensi iniuncta est, in verbo Dei et sacramentorum administracione praeesse possint. Vestram celsitudinem salvator omnium nostrum Jesus Christus nobis incolumem conservet. Dat.: 13 februarii. Sub abbatiae meae secreto. Anno 1543. [Siegel].

[3]) Nur einer ist nicht ordiniert worden (s. u. S. 83). Aber von der schimpflichen Behandlung usw. fühlen sich beide betroffen.

vor e f g oder who hin die selbigen mich beschaiden, dieser sachen gnugsam antwort zugeben. Und e f g wollens gewißlich darvor halten: je ferner e f g stull Wurzburg ich entsessen, je vleissiger guter, gehorsamlicher, trewlicher meinung ich heraussen am ordt, Deo volente, genaigt und sein will. Got unser herr beware e f g in langwieriger gesuntheit und gluckseligem regiment. Amen. Datum am tag Mathie apostoli anno salutis 1543. E f g williger Petrus, abt des closters Scluchtern (Original. T).

Aus der Antwort des Bischofs geht hervor, daß der Weihbischof tatsächlich dem Abt keinerlei Bescheid über die Gründe der verweigerten Ordination angegeben hat. Wie es komme, daß der Weihbischof jetzt Ordinationshindernisse für vorliegend erachte, während er doch vor einem Jahre alles in Ordnung gefunden habe, auf diese nächstliegende Frage geht der Bischof nicht ein. Die Lockerung des kanonischen Rechts, die in jener vorjährigen Vereinbarung gelegen hat, wird stillschweigend rückgängig gemacht, die Zügel des bischöflichen Ordinariats gegen den reformfreudigen Abt werden straffer angezogen. Immerhin aber meidet der Bischof auch den Schein solcher Rücksichtslosigkeit, wie der Suffraganeus sie sich hatte zu schulden kommen lassen. Er schreibt:

Conradus.

Andechtiger, Wir haben euer schreiben, darin ir uns zu erkennen geben, welcher massen ir jungsten etlich jungen (mit denen ir vermaint, unser closter Schluchtern widerumb zu besetzen oder sunst die pfarren zu versehen) zu ordiniren in unser stat Wirzburg geschickt und presentirt, welche aber ungeordinirt widerumb heimkommen, mit verner anziehung euer beschwernus inhalts vernommen. Und haben daruff bei unserm suffraganeo, der gleichwol diser zeit etwas schwach, gestalt der sachen erkundung thun lassen und bericht empfangen, das jungst verschinnens quatembers zwen von euch ubersandt allhie an geburenden orth erschinnen; der ein hab minores ordines begert, welcher, nachdem er diöcesanus gewest, sei er ad ordines seiner peticion nach admittirt; der ander aber, so maiores ordines petirt, ist nit zugelassen, der ursach, das er nit diöcesanus noch euer profeß, auch kein titulum beneficialem oder mensalem gehapt, rejicirt worden. Darab ir vernembt, das es on beweglich ursachen nit geschehen. So ir aber hinfurter etlich ad ordines suscipiendos schicken werdent, die abiles und diese mangel an inen nit haben, wellen wir daran sein, das sie admittirt und mit den ordinibus, wie sich geburt, versehen werden. Wolten wir euch, dem wir mit genaden genaigt, nit verhalten. Datum. (Konzept. T.)

Auf diesen Brief schickt Loticius ohne Zaudern den Zurückgewiesenen wieder nach Würzburg. Was den Titel anlangt, so sichert er ihm den Tischtitel im eigenen Hause des Abtes zu[1]).

Der Abt weicht also keinen Schritt breit zurück. Die Tischpfründe hatte der Ordinand auch vorher sicher. Welch andern Inhalt soll denn die vorjährige Abmachung zwischen Abt und Suffraganeus gehabt haben? Aber auch hinsichtlich der Dispensation, wo er entschieden im Unrecht war, fügt

[1]) Unam ex ruralibus parochiis possidebat; et ut certior sit totus negocii ordo, volo et assigno illi harum litterarum testimonio titulum mensalem in propriis meis edibus coenobiticis certo certius sibi impartiendum. 8. III. 43 CL I, 52. 53.

er sich nicht, sondern verspricht nur, sie nachzuholen [1]).

Was hat der Bischof darauf getan? Der Name des Ordinanden ist Henricus Heiden von Gelnhausen. Wir treffen kurze Zeit darauf Heinrich Hain (Hein) von Gelnhausen als ordinierten Diakonus in Schlüchtern (WA III, 6). Der Bischof hat also diesmal noch nachgegeben.

VII. Kapitel.

Die Reformation. 1543.

Der Zwang der Geschichte war stärker, als alles Zaudern des Abtes. Seit selbst der Kaiser in den Niederlanden begonnen hatte, geistliches Territorium zu säkularisieren, schien die Ablehnung der Reformation kein Bistum mehr vor dem Schicksal Utrechts zu schützen. Versuchten die Bischöfe, der immer stärker wachsenden evangelischen Bewegung entgegenzutreten, und erwies sich dabei ihre Macht als zu schwach, so standen sie in Gefahr, daß der Kaiser ihnen die Zügel aus der Hand nahm. Ueberließen sie dagegen die Reformation dem Gutdünken ihrer Landstände, so drohte ihnen die Säkularisation von der andern Seite. So schien es für sie fast das geratenste zu sein, selbst zu reformieren, wollten sie anders ihre Jurisdiktion und Herrschaft nicht einbüßen. Der Erzbischof von Köln und noch energischer der Bischof von Münster-Paderborn-Osnabrück wagten diesen Weg. Fulda war nicht zurückgeblieben. Auch das Würzburger Stift hatte eine starke reformkatholische Partei. Die Domherrn Daniel v. Stiebar, des Camerarius intimer Freund, dazu Melchior v. Zobel und Andreas v. Thüngen sind ihre Führer. Sobald einer von ihnen Bischof wird, wird er gewiß Würzburg reformieren, wenn — ja wenn die Dinge im Reich dann noch so liegen, wie 1542. Das kleine Schlüchtern aber, dessen weltliche Nachbarn allesamt die Reformation eingeführt haben, kann nicht mehr zurückbleiben, nachdem jetzt sein geistlicher Nachbar zur Rechten, der Abt von Fulda, seine reformkatholische Kirchenordnung erlassen und sein geistlicher Nachbar zur Linken, der Abt Konrad Jäger von Kloster Selbold [2]), alle Gerechtsame, die ihm über Gelnhausen zustehen, samt dem jus reformandi dem Rate der Stadt übertragen hat.

Loticius hatte mit längerer Frist für sein Reformationswerk gerechnet. Seine Wittenberger Zöglinge sollten dort erst ihr Triennium absolvieren, die andern elf reifer werden und womöglich ordiniert sein. Aber seine Rechnung fällt über den Haufen. Er muß die beiden Wittenberger schweren Herzens zurückfordern (undatiert CL I, 246). Die Bitte ihres Mentors, des Dr.

---

[1]) sancte confirmo et iuro me proximis paschatos feriis a reverendissimo archipraesule Mogontino litteras dimissoriales efflagitaturum . . . 8. III. 43 CL I, 52. 53.

[2]) Er war nur noch allein mit einem alten Mönch im Kloster zurückgeblieben und hatte deshalb 1. III. 1543 das Kloster mit allen Besitzungen (außer der Kirche Gelnhausen) an den Grafen von Isenburg gegen eine Leibrente von 100 fl und 1200 fl für seine Konventualen verkauft. ZVHG 1886 S. 224.

jur. Kling, daß er sie noch weiterstudieren lasse (7. IV. 43. CL I, 47), muß er abschlagen. Vor Melanchthon bemüht er sich, seinen Schritt in einem langen Schreiben zu rechtfertigen: er ist ohne die beiden zu hilflos. Ungunst der Zeit und Ungunst der Menschen machen ihm zu schaffen[1]). Er findet keine Mitarbeiter in der Seelsorge, „niemand sorgt für das arme grobe und verachtete Volk bei uns in den weltfernten Walddörfern, als ob Gott es nicht geschaffen und seine Seele nicht lieb hätte". „Wo immer Menschen sind, da muß auch Gottes Wort sein, damit aus Gottes Wort eine Kirche geboren werde, der Gott seinen Geist sendet. In meiner Heimat aber ist ein verbanntes Völklein, dem niemand das Wort des Heils darreicht. Wird Gott ihm seinen Geist schicken, wenn ihm niemand das Wort predigt? Ich hoffe es, doch bin ich unsicher. Das quält mich, daß Gott und der Herr Jesus Christus keine Diener haben, die seinem Volke Brot geben" (Uebersetzt).

Kann der Abt für das auswärtige Studium nichts tun, so sorgt er für um so besseres Studium daheim im Kloster. Nachdem er Thomas Mysenius entlassen, hat er den glänzend begabten Schüler Melanchthons Michael Beuther gewonnen[2]). Michael Beuther, ein geborener Karlstädter, der seinen Vater im Bauernkriege verloren hatte, war von seinem Pflegvater Michael Seubolt sehr sorgsam erzogen. Der evangelische Humanist Johann Drach (Draco, Draconites), sein Karlstädter Landmann, hatte sich in Marburg seiner Ausbildung weiter angenommen. Dann war er in Wittenberg von Melanchthon in das Studium der Geschichte eingeführt. Von seiner vielseitigen Begabung wurde das Größte erwartet.

Für Schlüchtern brachte Beuther eine Fülle wertvoller neuer Beziehungen mit, zunächst zu der evangelischen Bürgerschaft Karlstadts, das am Wege von Schlüchtern nach Würzburg lag, und dann zur Marburger Universität, Beziehungen, die sich in der Folgezeit als sehr bedeutungsvoll erweisen sollten. Vor allem aber befestigte Beuther das Band mit Melanchthon.

Zweimal führte gerade in diesen Monaten der Weg Melanchthon über Schlüchtern; und beidemale übernachtete er im Kloster. Melanchthons Reisezweck, die Beratung der Kölner Reformation, konnte sich für Schlüchtern, wo er im ähnlichen Falle die ähnlichen consilia gab, nicht glücklicher treffen.

Melanchthons erster Schlüchterner Aufenthalt ist durch einen Brief Michael Seubolts, des Beutherschen Pflegevaters, bezeugt[3]); er wird etwa auf den 24./25. April fallen (am 23. IV. ist Melanchthon von Gotha nach Bonn weiter gereist; am 27. IV. antwortet Seubolt auf die Nachricht von Melanchthons Schlüchterner Aufenthalt).

---

[1]) Temporis foelicitas et nonnullorum hominum aequabilitas nostrae angustiae non succurrunt. CL I, 237

[2]) Vgl. über ihn Ficker-Winckelmann. Handschriftenproben des XVI. Jahrh. II, S. 93.

[3]) quam sim gavisus ... Philippum nostrum in reditu suo ibi pernoctasse, non est ut scribam. 27. IV. 43 CL II.

Der Mai wird den letzten Vorbereitungen gewidmet. „Brieflein des Präzeptors Philippus Melanchthon", die Seubolt in einem Schreiben vom 5. VI. erwähnt, scheinen noch letzte Ratschläge enthalten zu haben. „Rationes restitutionis ecclesiae" werden ausgearbeitet (5. VI CL II). Und am 2. Juni tut der Abt den entscheidenden Schritt durch folgende Meldung an die Hanauer Befehlshaber:

Anzeigung etlicher religion puncten das closter Schluchtern belangen (RdR)[1].

Es hats iderman gutwissens, was irthums und gebrechen etliche iar lang in unsere christliche relligion sich erhalten haben und wie man allenthalben furgenomen, die selbigen zu reformiren, bessern und abstellen, auf das man mit bestendigem gutem grunde gotes wort, sein heiliges evangelium und das ewig himelreich hette, leret, bezeugets und christlich darzu lebet.

So nhun ich, wiewoll gering und unwurdig, doch auß gotlicher gutigkeit uber das closter und kirchen Solitarien zu eim obersten hierten und seelsorgern verordnet bin, hette ich bißanher vill ding der kirchen Christi angehorig gern in eim besser wesen gesehen, habs aber nit darinn bringen konnen; hab doch alle sachenn mit muhe und arbeit und vill verhindernus gemainiglichen dohin getrieben, ob ich rechtschaffen diener und conventuales zuwegen bringen konde, christliche ordnung in den kirchen anzurichten und handtzuhaben.

Und do ich nhun weiters zu den sachen thun will, findet sich zum ersten und anfenglichen die größt irrung und verwirrung und mißbrauch bei dem hochwirdigen sacrament des altars, also das baidt, priester und laicus, consecrans et accipiens, verruckt sein, kains in seim gradu steht und entweders widersinns mit dem heilgen sacrament umbgehen oder lassen dasselbig gar under wegen.

Was sollt ich thun bei disen engsten? Ich kond meinem ambt weder ab noch ob sein, weder darzu noch darvon komen. Ich rief zu got: herr got regire du dein kirchen und waide dein schaff ꝛc. Mir warde aber geantwort: Ich als ein beruffener diener des herren sollt auch etwas mithelfen, und sollt mich umbsehen und fragen, so würde ich brodt und waidt finden, welche got geben und beraidt hette, seinen schaffen furzudragen. Ich denk den sachen nach und dröst mich deß, das der herre got sein kirchen mit seim heilgen wort und dem heilgen geist jhe woll versehen hat, und

[1]) [Aufschrift auf der Rückseite:] Uff sonabent den 2. tag des monats juni anno ꝛc 1543 hat der ernwirdige her Peter, abt des gotshaws Schluchter, diß anzeigung und ursachen, uß was bewegung er angestelt hab das hochwirdig sacrament des leibs und blouts des herren seinen pfarkindern under beiderlei gestalt zureichen ꝛc, durch seiner jungen knaben kindermeister alher ghen Hanawe uberantwurten lassen: ob er nit ungelimpf furgetragen seiner anstellung, und inen uß erzelten ursachen entschuldigt zu haben ꝛc.

wie die kirch auß gotes wort geborn ist, also behält sie dasselbig und lebet darauß.

Derhalben man in allen engsten auf gotes wort und befelch sehen soll Da kan man sich der irthum entrichten und die war kirchen erkennen.

So man nhun woll weiß die ordnung und insatzung Christi unsers seligmachers, so vill dieß heilg sacrament belangt, hab ich mich im namen gotes zu der selbigen begeben auß bedrachtung nachvolgender ursachen.

Zum ersten. Dieweil alles, so etwas ist im himel oder auf erden, besteht und hat sein wesen, maß, kraft und leben auß gotes wort, befelch und ordnung, und wenn ein creatur wider die ordnung und maß vom schepfer ire gegeben handeln wolt und außerhalb der selbigen etwas sein oder außrichten, so wurdt nichs darauß werden, vill mehr soll in heilgen großen dingen, welche den glauben der ewigen söligkeit belangen, nichs wider gotes wort, ordnung und befelch gehandelt werden; wir musten sunst ungewiß bleiben, ob es auch vor got etwas gelten wurde, who sein heilges wort und befelch uns dessen nit genugsam zeugnis gebe.

Derhalben ist es ganz und gar erschrecklich, dieß hochwurdig sacrament des waren leibs und bluts Christi wider sein eigen natur und art und wider die insatzung und ordnung deß, der es gemacht hat, machets und schaffts, das es sei, was es sein soll, vermoge, was es vermogen soll &c, handeln und brauchen, und das selbig wissentlichen.

Zum andern so haben die hernach genanten fursten, hern und graven, Hessen, Fulda, Hanaw, Ysenburg in iren landten und gebitten den gebrauch des ganzen sacraments dem gemain christlichem volk zuraichen verordnet und angestifft. Und dieweil das pfarvolk dem closter Sluchtern angehorig an hoch und wolermelten fursten und hern landtschaft anstoßet und grenzt, so hat solcher ungleicher gebrauch dieß heilgen sacraments vill nachredt, widerwillens, ungehorsams auf die ban bracht, daß, who ich schon gewollt hett und den gehorsam gotes nichs geachtet, hett ich das volk nit lenger konnen aufhalten und ein böß spill mussen besorgen, dieweil es mit iderman rings umb meim pfirch her, ia hart vor der thor, anders gehalten warde &c.

Zum dritten befint ich einn erbermlichen, iemerlichen und unleidlichen irthum bei dem gemain einfeltigen volk (got verzeiehe es allen denen, so schuldt daran haben), nemlich: dieweil es durch gotes wordt, ordnung und insatzung clar und lauter ist und auf allen canzeln so oft gepredigt wurde, den kindern im catechismo so oft furgelesen und ingepildet und vor aller menschen oren kont gethan wird, das Christus unser herr zum gedechtnus seins leidens und unser erlosung sein fleisch zu einer speis zu essen, sein blut zu eim drank zu drinken im heilgen sacrament gegeben und befolen hab, und die einfeltigen gar nit wissen noch wissen konden, warumb man inen den kelch nit mitteil, so hat darauß gefolget, das, so man den selbigen einfeltigen einerlei gestalt des brodts, das ist den leib Christi, geraichet hat und darnach schlechten wein auß dem kelch

zu drincken geben, haben sie es darvor gehalten, sie habens baidts entpfangen. Was vor ere ist hie got geschehen? Wer will solches alles erdragen?

Zum vierdten hat hierauß gefolgt, das vill menschen wider ir eigen gewissen und wider offentliche gotes ordnung das heilge sacrament allein under einerlei gestalt nit haben wollen entpfahen, sondern vill lieber sterben und leben on sacrament, den desselbigen widersinns und wider sein eigen ordnung gebrauchen. Was wurdt got dazu sagen, das man seinem volk sein wort und sacrament und ewigen willen furhelt, beraubt und entzeugt ꝛc?

Zum fünften. Dieweil zu einer besserung unsers sindthafftigen lebens und zunehmung in gotes gnaden, bei allen gotsfurchtigen ernstlich geratten wirdt, das die cristglaubigen menschen im iar vill mall das sacrament des altars entpfahen, iren glauben dardurch sterckken ꝛc., kan man das volk nicht darzu gewhenen, man lere sie denn das ganz sacrament, des selbigen gebrauch, nutzung und verheissung, vermöge und kraft. Und hilft hie kains vermentels. Denn die wort sein clar und idermann bekent; man bleib do bei, so kan man dester ernstlicher und fruchtbarlicher ein bestendigen gebrauch anrichten ꝛc.

Diser iamer und dringende ursachen haben mich getriben, das heilge hochwurdige sacrament nach seiner eigen, alten, ursprunglichen ardt in gebrauch bringen, ungezweifelter zuversicht, es sei gotlichem willen und befelch nit ungemeß. Derhalben bith ich alle gotfurchtigen, sie wollen mich diser verenderung entschuldigt haben und sich gutwillig erzeigen.

De ministris ecclesiae.

Dieweill under anderm iamer der nit am geringsten erfunden wurdt, das man nit prediger und pfarher haben kan gemainiglich, who arm volk und landschaft ist, hab ich disem iamer und gebrechen auch helfen wöllen und etliche jungen zu priestern erzogen, die nuhn mehr der kirchen furstandt thun konden; darzu noch zehen jungen, die im closter in christlichem studio erzogen werden und nhunmehr erwachsen sein, alle tag den armen kirchen zuhelfen. Waß diser aller teglich thun sein, folget hernach.

Estivalis ordo ministeriorum, studii et disciplinae in coenobio Solitariensi ab omnibus observandus.

Mane hora quinta omnes sint parati ad audiendam lectionem sacram in auditorio aut concionem publicam in templo.

Cum audita fuerit sexta, fiunt precaciones publicae in templo aut caelebratur sinaxis, quibus omnes adesse debent: his finitis iterum oportuna hora succedet, qua praelegentur quae erunt utilia.

Post octavam, cum iam imminet nona, pro celebrandis aliquot psalmis, hymnis et praecacionibus omnes templum intrent.

Deinde paratur prandium.

A prandio usque duodecimam non absurdum fuerit, manuali aut

domestico aliquo negocio esse sollicitum et deditum aut id curare, quod studiis adiumento esse possit.

A duodecima usque secundam horam omnes studiosi debent assidere suis libris. Praelegetur enim his horis de philosophia et dicendi artibus.

Hora secunda signantur laudes vespertinae, ad quas omnes venire debent, nisi gravis aliqua caussa obstiterit.

Peractis vespertinis precibus omnes intrent auditorium, compendio audituri aut tractanda aut tractata.

Deinde coena. Porro illud intervallum, quod a coena usque completorias (ut vocant) praeces datur, nullus vestrum ignava aut noxia garrulitate aut qualibet re ad rem non pertinente consumat, sed unusquisque se ipsum sic formare studeat, ne molestus, aut taedio aut scandalo sit aliis.

Cum nola insonuerit, completoriae laudes et communis gratiarum actio in templo peragantur, et quisque feliciter diem claudat, ut feliciorem resumere possit: si in benedictionibus domini obdormiveris, in benedictione resurges, si studiis et praecacionibus totus intentus somnum ceperis, evigilans meditaris eadem.

1543.

Sumptus temporis praeciosissimus.

Dise ordnung hab ich darumb hieher schreiben wollen propter cavillatores et denigratores omnis boni instituti.

Petrus Coticius abbas in ecclesia Solitariens[i].

Heben wir die Spitzen dieser Meldung heraus, so fällt unser Blick zuerst auf die äußere Ursache, die Coticius für seine Reform angibt; denn die innere Ursache, seine Sorge um die Seele des ihm anvertrauten Volkes, kennen wir längst. Welches ist die äußere? Er wird vom Volke gedrängt, und zwar, wenn wir näher zusehen, von dem Bauernvolke, zumal von dem, das draußen an der Grenze der Abtei nahe den jetzt schon reformierten Territorien wohnt. Widerstand findet er, wie wir anderswo hören, bei Reaktionären in der Stadt (vgl. 30. VIII. 43 CL II) und in der Ritterschaft (19. X. 43 OL 120; 11. X. 43 CL I, 71); die Bauern aber, schon immer unruhig und seit ihrem Aufstande gewohnt, ihre Forderungen im Namen des Evangeliums zu erheben, sind durch die Reichung des ganzen Altarsakramentes jenseits der Grenzen so erregt, daß sie es sich auch diesseits nicht mehr weigern lassen. Der Bauernglaube (und er ist nicht nur der Glaube der Bauern) an die Wunderkräfte, welche die Kirche verwaltet, gipfelt ja im Glauben an die Kraft des Blutes Christi, das die Priester sich vorbehalten haben. Und der Bauernhaß gegen die Pfaffen wird jetzt, gerade so wie bei den Utraquisten des 15. Jahrhunderts, am deutlichsten darin, daß sie das Vorrecht der Pfaffen auf das Blut Christi an sich reißen. Mit dem Evangelium, auf das sie sich berufen, hat diese Forderung wenig zu tun. Es ist dasselbe Volk, das sein Heil in Bruderschaften, Wallfahrten, Ablässen, bei

wundertätigen Heiligenbildern, geweihten Substanzen und Reliquien gesucht hat. Jetzt greift es nach dem höchsten Wundermittel dieser Art und verjagt die Wächter, die es ihm vorenthalten. Nachdem es aber die Panacee besitzt (das ist die Kehrseite der Forderung), kann es alle andern heilbringenden Dinge und Bräuche entbehren. Ja wenn sie den Kelch nicht bekommen, so argumentieren die Schlüchterner Waldbauern weiter, dann hat die Kirche für sie überhaupt keinen Wert mehr. Entweder alles oder nichts! Verstärkt und zugleich etwas christianisiert wird diese Bewegung durch den Biblizismus der neuen Zeit. Kerzenbrennen und Chrisamölen hat Christus in der Bibel nicht eingesetzt, wohl aber Taufen und Abendmahlspenden. Die Laien lesen nun oder erfahren von Lesern, sie hören es auch, wie Loticius in seiner Meldung betont, bei der Katechismuslehre und in der Predigt, was es mit der einzig wirksamen Spendung des Abendmahls nach Gottes Wort für eine Bewandtnis hat: den Kelch für alle. Sie sehen, daß die Pfaffen das Abendmahl nur für sich biblisch-korrekt, also nur für sich wirksam spenden, die Laien werden um das biblisch-echte Sakrament betrogen. So wird ihnen auch die Gnade nicht gespendet, welche die Bibel an das Sakrament gebunden hat. Sie müssen mindestens, nach Loticius Worten, „ungewiß bleiben, ob es auch vor Gott etwas gelten würde". Was hat es dann aber noch für einen Wert? Darum wollen die Schlüchterner Bauern „viel lieber sterben und leben ohne Sakrament, denn desselbigen widersinnig und wider seine eigne Ordnung gebrauchen".

Den kelchfordernden Bauern könnte jetzt der Abt, der ihren Aberglauben gewiß wenigstens halb durchschaut (vergleiche seine Klagen über Abgötterei und Superstition des armen Volkes!), halb freilich teilt, auch wenn er wollte, keinen Widerstand mehr entgegensetzen. Denn von den Bauern muß das Kloster leben; das reformierte Hanau aber ist jetzt sicher nicht mehr geneigt, einem papistischen Kloster zur Beitreibung der Abgaben von evangelischen Bauern seinen Arm zu leihen. Es bliebe nur der Ausweg, die Bauern durch Darreichung des Spülkelches zu täuschen. Für einen Loticius ist dieser Ausweg ungangbar.

So tut er also, was ihn sein Herz schon lange heißt, und reicht allen das Abendmahl dergestalt, wie es eingesetzt ist, damit allen als dessen Wirkung zu gut komme: die Stärkung des Glaubens, die Besserung unseres sündhaften Lebens, die Zunahme in Gottes Gnade. Erhebt er sich durch diese zugleich evangelische und wahrhaft katholische Zweckbestimmung frei über den vulgärkatholischen Aberglauben, so denkt er doch ganz sakramentalistisch, wenn er diese Wirkung nun abhängig macht von der genauen Befolgung des durchs Wort Gottes vorgeschriebenen echten göttlichen Rituals; wie er denn augenscheinlich der Lehre von der Transsubstantiation nichts weniger als kritisch gegenübersteht.

Hat er in der ersten Hälfte seiner Meldung die Front gegen diejenigen genommen, welche die Neuerung von ihm verlangen, so in der zweiten gegen die, welche ihn daran hindern wollen und ihn verleumden, als hätte

Meßdienst und Chorgebet in seinem Kloster aufgehört. Ihnen hält er vor, wieviele ministeria alltäglich in Schlüchtern gehalten, mit welchem Fleiß und wie sinnvoll sie zelebriert werden. Auch Hanau gegenüber kann es nichts schaden, wenn er darauf hinweist.

Dagegen spricht er in der ganzen Meldung nicht von dem andern Punkte, der ihm für seine Reform nach dem Muster des Regensburger Buches samt dem Laienkelch der wichtigste sein mußte: von der Priesterehe. Dem weltlichen Schirmherrn gegenüber mochte es ihm hinreichend erscheinen, sein Verhältnis zur Einwohnerschaft klarzulegen (Laienkelch) und den Nachweis der täglichen Pflichterfüllung zu führen (Klosterordnung). Verschwiegen hat er es aber nicht, daß er seinen Mönchen und Priestern die Ehe erlaubte; er hat es einer anderen Stelle gemeldet. —

In Würzburg gab es alsbald eine große Unruhe. Noch im Mai war soviel von den Neuerungen dorthin verlautet, daß ein bischöflich-Würzburger reitender Bote, der seinen Sohn in die Schlüchterner Klosterschule getan hatte, ihn schleunig abforderte (29. V. 43. CL II). Schon am 7. Juni schrieb der Bürger Bastian Hartmann, der den Schlüchterner Hof in Würzburg innehatte, an den Abt: „. . . ich bin . . . von vilen adels und anderer person befragt worden, obs waar sein und ob ichs wisse, das e g in der religion des closters Sluchtern und desselben closters angehorigen kirchen enderung gemacht. Dominus Ewaldus [Kreuznacher, der Sekretär] fragt michs in sonderheit vil mal, und leudt die mer seindt dan er, aber ich hab mit warheit sagen kennen, und habs gesagt, ich wiss nicht davon . . ."

Gerüchte können die Sache nur verschlimmern. Darum übergibt jetzt Loticius auch der Oeffentlichkeit eine Reformationsschrift[1]). Sie ist, wie sich ziemt, lateinisch abgefaßt; die dedicatio aber ist an den Prälaten gerichtet, der mit seiner Reformation dem Abte vor allen vorbildlich gewesen war, an den Fürstabt Philipp von Fulda, den Primas des Benediktinerordens in Deutschland. Wenn diesem ob seiner Reform nichts zuleide getan wurde, dann war es auch nicht so leicht, um derselben Dinge willen seinen Schlüchterner Nachbar zu verdammen.

Loticius berief sich für seine Reform auf die Befehle Kaiser Karls V., nicht ohne zu betonen, daß er durch seine Maßnahmen nur die von Karl V. angestrebte concordia generalis befördern wolle. Die theologische Begründung gab ihm sein oft wiederholter Grundgedanke von Wort Gottes, Dienst am Wort und Kirche, wie die drei beieinander sein müssen.

„Zuerst habe ich gemeint, so schreibt er[2]), was brauchst du angstvoll dich zu sorgen und zu ängsten? Die Kirche wird schon wohl fahren, da soviel Fürsten und Präsides unser Deutschland lenken. Die Verwaltung der göttlichen Dinge wird schon in ihrer guten Ordnung erhalten bleiben. Als ich aber sah, wie Dörfer und Weiler von Dienern am Wort entblößt waren, wie

[1]) Originaldruck AM. — Danach gedruckt OL 72—85 und B, Beil. Lit. F.

[2]) Das folgende ist eine Inhaltsangabe, keine strenge Uebersetzung.

Klöster und Stifter sich weder um eigene noch um der Nächsten Not kümmerten, und wie das meiner Sorge anvertraute Völklein sich meiner versah, als eines sorgfältigen und wachsamen Hirten, und wie ich mich ihm doch als solchen nicht zu beweisen vermochte, außer mir aber niemand war, den ich bitten konnte, mit mir in der Ernte des Herrn zu arbeiten, und wie alles immer schlimmer wurde, da fingen an ernste Gedanken meine Seele zu bewegen: es genüge nicht, wenn ich nur den Affekt habe, eine ziemliche Ordnung unseres Amtes herzustellen, sondern ich müsse mich selbst in die Gefahr stürzen. Auch unser Kaiser Karl hat uns ja so oft ermahnt, wir sollten jeder an seiner Stelle das eifrig betreiben, was unsre heilige und gemeinsame Religion fördern und uns zur allgemeinen Concordia, die wir vom gnädigen Gotte erhoffen, helfen könne". So erschien es mir als erste Pflicht, „dafür zu sorgen, daß das Volk nicht ohne das Wort Gottes bliebe", und deshalb habe ich die Gelehrtenschule und die Bibliothek eingerichtet. Mit der Schulgründung geschah es aber so:

„Es kamen zu mir Leute aus einem Dorfe und baten: ‚Herr, gib unsern Jungen einen Lehrer'. "Etwa nur den Jungen?" fragte ich. Drauf jene: ‚Die Jungen werden die Lehre auch an die Alten bringen.' Die Bauern hatten Recht. Ich hieß sie gutes Mutes sein: ich selbst wolle ihnen Pastor und Lehrer werden. So habe ich den Versuch gemacht, den Knaben jener Leute und zugleich dadurch allen andern, die reine Lehre zu überliefern, Jünglinge im Kloster heranzubilden, die sie überallhin verbreiten sollen".

Die Schule und ihre Bibliothek waren das, was dem Loticius selbst am meisten am Herzen lag. Vor der Oeffentlichkeit aber, vor den älteren Herren seines eigenen Konvents und vor seinem Bischof mußte vor allem die Neuordnung des Gottesdienstes und des Klosterlebens verteidigt werden. Dabei kommt es — gemäß den Ergebnissen des Regensburger Reunionsversuches (s. o. Kap. VI) — vor allem auf Abendmahl samt Gottesdienstordnung und auf Priesterehe an. Da ist es nun bezeichnend, daß sich Loticius in eine Erörterung über die Spitzfindigkeiten der Abendmahlslehre gar nicht einläßt. „Wir lehren und bekennen das Sakrament der Taufe und das Sakrament des Leibes und Blutes des Herrn so, wie es die Kirche immer gelehrt und geglaubt hat; was Verwaltung und Brauch anlangt, so möchten wir zur alten Reinheit zurückkehren. Drum reichen wir dem Volke das ganze Abendmahl." Und diesen Entschluß verteidigt Loticius nicht sowohl mit dogmatischen Gründen, als mit den praktischen Erfahrungen und Befürchtungen des Seelsorgers. Ihm ist das heilige Mahl vor allem das Sakrament der Gemeinschaft (sacramentum unionis). Er schreibt in einer Zeit, die die Abendmahlslehre zur Standarte der Zwietracht und des Haders hatte werden lassen: „Dieweil wir das Sakrament der Gemeinschaft nehmen, wissen wir, daß wir Glieder des einen Leibes Christi werden, und so können wir nicht vergessen, einander zu lieben."

Ebenso zeigt sich die besonnene und schonende Haltung des Reformators gegenüber dem Gebrauch der Sprachen: Gebete, Gesänge und Lektionen in

der Kirche dürfen nur aus der Schrift oder von bewährten Verfassern stammen. Die lateinische Sprache verehren wir und behalten sie bei, aber so, daß das Volk seine deutschen Gesänge hat. Und bei Sakrament, Gebet, Verlesung und Predigt verfahren wir derart, daß das Volk „mit Amen antworten und in seinem Herzen Gott Dank sagen kann".

Was die Klosterregel anlangt, so sorgt Loticius dafür, daß alle die Seinen täglich die Regel lesen, „die Paulus dem Timotheus und Titus vorschreibt, damit unser aller Leben unsers Professes würdig sei".

Trotz aller Vorsicht und Rücksicht wahrte sich Loticius auch in der Frage des Cölibates das gute evangelische Recht. An den Sünden des unreinen erzwungenen Cölibates wollen wir keinen Teil haben, sondern: „Wir sagen, daß die Freiheit der Ehelosigkeit zu gutem Gebrauch ergriffen werden soll, alles wegen der frohen Botschaft vom Reiche Gottes. Will einer der unsern fortan mit einem Weibe leben, so soll es ihm freistehen, nur daß er im Herrn heirate".

„Wenn aber", so schließt der Abt seine Verteidigung, „wenn einer fortfährt mir Mühe zu machen, der wisse, daß die Malzeichen des Herrn Jesu an seinem Leibe trug der Apostel: und auch ich will nicht von Ihm weichen, von dem ich Gerechtigkeit und Heil erlangt habe."

Eine Würdigung dieser Reformationsschrift muß vor allem auf die beiden Vorbilder verweisen, denen sie folgt, auf das Fuldische und auf das Kölnische. Philipp Schenk v. Schweinsberg hatte seine ordinatio 1542 erlassen, weil er sich, wie er sagte, der Römischen Kaiserl. Majestät . . . in dem uns, als einem Fürsten und Gliedmaß des Heil. Röm. Reichs, aufgelegten Befehl untertänigsten Gehorsam zu leisten, schuldig erkannte. Und ebenso hatte sich Hermann v. Wied, beraten von demselben Melanchthon, der auch Loticius beraten hatte, auf des Kaisers Regensburger Buch und seine Befehle berufen.

In seiner Meldung nach Hanau hatte Loticius von den Befehlen des Kaisers schweigen können; dort war die Hauptsache gewesen, zu zeigen, wie er bei seiner Reformation mit den Hanauischen Untertanen auszukommen gedächte, wie er die fortschrittlichen befriedigen, den rückschrittlichen keinen Grund zu Vorwürfen geben wolle. In seiner Reformationsschrift dagegen, die durch ihre Widmung an den Abtprimas der Benediktiner Germaniens und Galliens deutlich zeigt, vor welchem Gerichtshofe er sein Werk öffentlich mit ihr zu rechtfertigen beabsichtigt, muß er sich auf die höchste Autorität berufen, die er nur finden und die ihn auch gegen seine geistlichen Oberen schützen kann: auf den Kaiser.

Mit vorsichtigem Freimut bekennt er sich zu allen Aenderungen, die er im Kloster getroffen hat. Bei seinem Anschluß an das Regensburger Buch hätte es gewiß nahe gelegen, nur das hervorzuheben, worin er mit dessen Reformen übereinstimmte, also die Gewährung des Laienkelchs wie in der Meldung nach Hanau in den Mittelpunkt zu stellen, von der Priester- und Mönchsehe, von der Aenderung im Gebrauche des Missales und des

Breviers und von der Umbildung der Klosterregel als von internen Dingen aber zu schweigen, bis der allgemeine Fortschritt der Reformation auch davon öffentlich zu reden erlaubte.

Doch er zieht aus dem halben Entgegenkommen der Regensburger Kolloquenten offen die Folgerung, daß er seinen Konventualen die christliche Ehe gestattet. Und nur zwei Sakramente nennt er: die Taufe und das Abendmahl. Seine Ausführungen über das Abendmahl sind im wesentlichen eine lateinische Paraphrase dessen, was er darüber nach Hanau berichtet hat. Er führt nicht zweierlei Rede in seinem Munde, die eine gegen die evangelische Landesherrschaft, die andre gegen die kirchlichen Oberen, sondern sagt beiden dasselbe. Das schließt natürlich nicht aus, daß die Ausführungen in der Reformationsschrift bisweilen etwas kirchlicher klingen. Aber wie geringfügig ist der Unterschied, wenn wir z. B. in der Abendmahlslehre die folgenden Parallelstellen nebeneinander betrachten:

Derhalben ist es ganz und gar erschrecklich, dieß hochwurdig sacrament des waren leibs und bluts Christi wider sein eigen natur und art und wider die insatzung und ordnung deß, der es gemacht hat, machets und schaffts, das es sei, was es sein soll, vermoge, was es vermogen soll 2c, handeln und brauchen — und das selbig wissentlichen.	cum enim hoc augustissimum sacramentum verbo et virtute Dei firmatum et conditum sit et per eandem potentiam et voluntatem divinam (nobis quotidie huius institutionem recolentibus) fiat corpus et sanguis domini (hoc est: id quod Deus esse et posse voluit), quis hominum tam audax est, qui velit derogare, aut tam tumidus, quod dubitet se committere et assentiri divinae institutioni?

Aus dem Satze sacramentum fit corpus et sanguis domini kann man kaum (wie das Merz ZVHG 1850 versucht hat) einen Schluß auf das „Lutherthum" des Abtes ziehen, eher darauf, daß er an der Transsubstantiation festhält. Aber eine spezielle Lehrformulierung darf man bei Loticius überhaupt nicht suchen; er bindet sich nur ganz allgemein an den echt katholischen Grundsatz: sacramentum corporis et sanguinis domini docemus, sicut semper docuit et credidit Dei ecclesia.

Die Messe wird täglich begangen als Erinnerung an die Einsetzung des Abendmahls (s. o.: nobis quotidie huius institutionem recolentibus), also etwa nach dem Muster, das die Brandenburgische Kirchenordnung von 1540, damit „die Stiften und Klöstern nicht teglich also müssig hingiengen", für das Tagamt ohne Kommunikanten aufgestellt hatte (Richter I 327). Daß Loticius grade diese Brandenburgische Kirchenordnung als vorbildlich betrachtet hat, wissen wir aus seiner Korrespondenz; er hat sie sogar dem Fuldischen Fürstabt geborgt (ca. 2. 11. 44 OL 131). Auch an diesem Punkte besteht also wahrscheinlich wieder ein Zusammenhang der Schlüchterner Reformation mit der Kirchenpolitik Karls V. Denn eben diese Kirchenordnung hatte ja Karl V. (bis zum künftigen Konzil) dem Brandenburger Joachim II. genehmigt. Sicher haben hierin auch die Nürnbergische Kirchenordnung (vgl. Richter I 209 a) und vor allem die Kölnische (Bonn 1543, fol. 146 b — 150 a) als Vorbild gedient.

Der Gebrauch der deutschen Sprache beim Tagamt ohne Kommunikanten, wie ihn die Brandenburgische Kirchenordnung vorsieht, entspricht ganz dem, was Loticius de linguarum usu als Regel aufstellt. Den Ausdruck, das Volk solle zu den Gesängen „Amen sagen" können, hat er wörtlich der Kölnischen (fol. 147 a) oder schon ihrer Vorlage in der Nürnbergischen Ordnung (S. 208 b) entnommen. Bei dem Chorgebet hat er sich, wie wir aus seiner Meldung nach Hanau wissen, größere Freiheit genommen, als sie die Brandenburger Kirchenordnung mit ihrem „da sol nichts nachgelassen werden, es sei Metten, Prima, Tertia, Sexta, Nona, Vesper, Complet" den Stiftern und Klöstern gewährte. Er hatte dafür nicht soviel Zeit, weil die Schule Zeit und Kraft verlangte. Die Reinigung der Texte in Missale und Brevier entspricht der Nürnbergischen (S. 209 a), der Brandenburgischen (S. 328 a) und der Kölnischen Ordnung (fol. 147 a).

Am vorsichtigsten und doch deutlich genug drückt sich Loticius über die Klosterregel aus. Täglich stellt er sie denen, die ihm in Gehorsam untertan sind, magna concione et exprobratione vor Augen, täglich müssen sie sie lesen. Aber freilich, es ist nicht die Regel Benedikts, von der er spricht, sondern die regula, quam D. Paulus Timotheo et Tito praescribit.

Wie in seiner Meldung nach Hanau, so beruft sich Loticius auch in der Reformationsschrift auf seine Bauern, dort für den Laienkelch, hier aber für die Schulgründung. „Da nostris pueris doctorem", so haben sie ihn bestürmt. Wir können darin einen Erfolg seiner nun schon fünfzehnjährigen seelsorgerischen Arbeit in den umliegenden Dörfern erblicken. Ueber die halb religiösen, halb abergläubischen Wünsche hat er das „arm Volk" hinaus geführt zum Bewußtsein seiner „ruditas"; und aus diesem Bewußtsein heraus stellt es ihm seine Kulturforderung: Erziehung und Schule. Man sieht: es sind noch aufrechte Bauern des sechzehnten, nicht die gebückten des siebzehnten, die gebrochenen des achtzehnten Jahrhunderts.

Seinem Bischof die Reformationsschrift zu schicken, wagte der Abt nicht gleich. Er sandte sie zunächst an Bastian Hartmann, um von dem näheres über die Stimmung des Bischofs zu hören, und versicherte, man würde seine „Aenderung" dem Geschrei nach viel zu unschuldig finden (Hartmann an Lot: 28. VII.). Hartmann antwortete, er wisse nicht, wie der Bischof die Nachricht von der Aenderung aufgenommen habe, Loticius werde doch wohl solche Kirchenbrauch-Aenderung nicht ohne Vorwissen des Bischofs vorgenommen haben? Aber noch ehe die Antwort eintraf, hatte Loticius seine Schrift dem Abte überreicht und dazu folgenden Brief geschrieben:

Reverendissimo. . . . Conrado . . . episcopo Herbipolensi . . .
domino suo clementissimo.

Hochwurdiger furst, gnediger herr, efg sein mein willigs gebeth zu got und allezeit schuldige gehorsamkeit zuvor. Gnediger furst und herr, mir ist angezeigt, efg etwas zorn und ungnade auf mich geschepft solt haben, welchs ich doch nit glauben kan. Who ich aber anders, denn mein gedanken vor got, mein wort und werk vor den leuten sein, efg angedragen

worden were, so bith efg ich underteniglichen, sie wollen sich alles und iglichs grunds, ursach, handels und wandels, was mich belangt, von denen, so es wissen und verstehen könden, und on bedrug bezeugen und erfaren und mir ein gnediger herr sein. Ich kan noch will nit vergessen des juraments efg hochloblicher gedechtnus furfaren seligen uber die abtei des closters Schluchterns durch mich gethan, welchs ich bißanher unverbruchlichen, so vill an mir gewest, gehalten und gegen efg mit gotshilf nach meinem besten vermogen halten will, den selbigen getrew, holt, dinsthaftig, und, was mir geburt, gewertig sein will und bleib.

Und waiß mich des woll zu erinnern, das mein jurament drei punkten furnemlich in sich begreift, nemlich: curam animarum, 2. vitam regularem, 3. bona temporalia non abalienanda. So vill regularem vitam belangt, wolt ich, das nimandts meinsgleichen dem gemainen pristerstandt und closterleben mehr ergernuß und abgang brecht und machet, den ich und die meinen, so mir gehorsam sein. So vill zeitlich guter belangent, hab ich noch nimants nichs ubergeben, so hat auch nimants nichs an mich begert, hab mich auch gleichswoll darnach mussen halten, und nimants kein ursach geben ꝛc. Aber mit der bittern cura animarum oder dem tewerm befelch und wort Christi unsers lieben hern, do er spricht, Petre, si diligis me, pasce oves meas: hie ligt der hader, hie ist muhe und arbeit, hie gilt es nit schimfen, hie will got sehen, wie gehorsam ein iglicher sei ꝛc. Dieweil nhun das arme closter Sluchtern viler seel sorg und wartung auf sich dragt und wenig seel hirten sein, das ist: willig und tuglich prister, und doch mir der befelch aufgelegt ist ꝛc, hab ich mich arbeit und sachen mussen annhemen, do ander meins gleichen nit vill nachfragen, sondern mich woll daruber verspotten. Ich hab aber gehort, das who und an welchem ende volk ist, da woll got sein heilges wort auch haben, auf das ein kirch do geboren werde, die den heilgen geists entpfahen konne und auß got leben. Wer will aber gotes wort dohin thun? Quomodo audient sine predicante? Who sein aber die selbigen prediger? Nimants will sich der armen annheme, nimants wonet gern (sprechen sie) bei dem groben waldvolk. Hie bin ich bedrengt worden, entweders mein ambt zu verlassen oder dem selbigen genugk thun. Ich hab eigner person mich des predigsambts underfangen, die heilge sacrament administriren helfen und tractiren und mitler weil under handt ein schull und studium aufgericht, jungen beruffen, praeceptores daruber ordiniret, bucher und liberei gezeuget und die sachen dohin getriben, das das closter Sluchtern mit sein zugehorigen seelen mögten im einem christlichen wesen in diser ferlichen zeiten mit got außkomen und gotes volk diener haben, die im sein heiliges wort furdragen.

Und bei disem vleißigen auffsehen hat sich befunden die groß irrung und verwirrung des heilgen hochwurdigen sacraments des waren leibs und bluts Christi unsers seligmachers. Nhun hat nit allein das furstenthum zu Hessen, sonder auch Fulda, Hanaw, Ysenburg in iren landen und gebitten, reformiren lassen und den gebrauch des heilgen sacraments nach der in-

satzung Christi under baiderlei gestalt dem volk zuraichen verordnet, welchs under meinem pfarvolk, dieweil es an obgmelter fursten und graven landtschaft anstoßet und grenzet, groß bewegung, widerwilln, murren, afterreden 2c erwecket hat, das ich verursacht worden bin, schleuniger weiß davon zu predigen und das volk sanftigen, welchs entweders nach der ordnung Christi die communio halten, oder gar davon bleiben wollten 2c.

Zum andern hab ich gesehen, wie es der from und gutig kaiser Carolus, unser allergnedigster herr, zu Regensperg in seim furgelegten buchlin gemaint hat, wie man es an den örten, do das volk nit anders will, denn das ganz sacrament haben, einigkeit halben halten soll.

Zum dritten glaub ichs genzlich, got der herr wolle es haben, das man in diesen letsten ferlichen zeiten seinem volk sein sacrament und werk nit anders, denn nach sein eigen worten, befelch und ordnung, verkondigen und furdragen sölle.

Zum vierdten hat sich under dem gemein einfeltigen volk erhalten vill jemerlichs mißbrauchs, abgotische opinionen, welchs alles zu kainer besserung gedienen kan. Dieselbigen abzuschaffen hat mir eigentlich geburen wollen, auf das got der herr nit allwegen also veruneert, sein volk verirret, der satan gesterkt, got erzornet und alles ungluck auf unsern hals geschuttet werde.

Ich hab auß zufelligen ursachen in disem monat dise gedruckte schrieft domino abbati Fuldensis ecclesiae zugeschrieben. Wollen efg gnediglichen verlesen lassen und mir hirinn nichts verargen. Denn ich will mit gotshilf in disen letsten ferlichen zeiten ein vleißiger getrewer diener in der kirchen gotes erfunden werden, so vill mir geburt und moglich ist, und gemain christlich religion helfen ferdern, das arm closter Sluchtern bei eren behalten und gegen efg allezeit willig und gehorsam sein und bleiben 2c.

Got unser herr gebe efg lange zeit gesuntheit und gluckselige regirung nach seinem gotlichen willen. Datum den XXVIII julii anno salutis 1543. Efg gehorsamer Petrus, abbas in coenobio Solitariensi. (Original. T.)

Eine Antwort bekam Loticius nicht. Aber, wie er an seinen Freund Micyllus schreibt (13. VIII. 43 CL I, 55, 4): der Würzburger Bischof, mein allergnädigster Herr, soll schwer erzürnt sein, weil ich mein ministerium ein wenig reformiert habe, doch möchte ich nicht gern glauben, daß so etwas Unschuldiges verdammt werden kann.

Melanchthon war eben in diesen Tagen auf der Heimreise wieder durch Schlüchtern gekommen, hatte noch einmal dort übernachtet (wahrscheinlich 7./8. August) [1]) und sich von Loticius dann noch bis nach Fulda auf der Reise begleiten lassen. Nicht genug, daß er die Veröffentlichung der Schrift billigte und den Abt lobte, er habe „simpliciter, graviter et verecunde, idque

---

[1]) Am 6. August war Melanchthon noch in Frankfurt; am 9. ist er schon in Erfurt.

quod res esset" geschrieben, sondern er versprach ihm auch, ihn zu verteidigen (13. VIII. 43 CL I, 55, 4).

Schlimmer aber als die Gefahren, die vom Bischof drohen konnten, war in diesem Momente die Gefahr innerer Uneinigkeit, die im Kloster selbst durch die Aenderung heraufbeschworen worden war. Zwischen den älteren Konventualen auf der einen, Sigfrid Hettenus, Michael Beuther und den jüngeren Insassen auf der andern Seite scheint heftiger Streit ausgebrochen zu sein. Beuther reist schleunig nach Marburg zu Draconites und bleibt krankheitshalber dort zurück[1]). Vielleicht sind gar Gewalttätigkeiten und Handgreiflichkeiten vorgekommen, was uns von dem jähen Prior Henßler nicht wundern dürfte. Es wurde erzählt: Michael Beuther hat Schlüchtern den Rücken gekehrt. Und weshalb? Der Abt hat seinen Vorsatz geändert! Wenn sie Beuther im Kloster nicht haben ertragen können, wen werden sie ertragen? Ja, mit Versprechungen sind sie freigebig. Aber dann? Kein gelehrter und tüchtiger Mensch kann ohne Gefahr dort bleiben. Alles ist in Schlüchtern verstört und verwirrt.

So schildert der Abt selbst die Gerüchte (OL 197). Und gewiß sind sie nicht grundlos. Denn auch dem Pfarrherrn Sigfried ist ein solches „Unglück" zugestoßen, daß er Schlüchtern verlassen will. Michel Seubolt hat sogar in Karlstadt davon gehört und schreibt voll treuer Sorge an Loticius (CL II): „Ich höre sagen wie groß uneinigkeit in eurem closter zwischen den herrn des convents sei. Welchs mir seer leid ist. Dann der teufel will je sein samen ein sehen, damit er, was recht und christlich angefangen ist, wider durch uneinigkeit zuruck möcht stoßen. Darumb wachet und betet, das im got woll weren. Dann Christus salvator noster dicit: omne regnum in se divisum rc. Item ethnicus: concordia magnae res crescunt rc. Sehet, wenn mein sun Michel wider zu euch kumt, das er sich nicht in solchen zank wickel, damit im kein schad widerfare. Ach seit ir herr und vater! Bit got fur uns! Salutiert mir Sefridum! Sprecht er soll sich ein klein ungluck nicht so bald lassen bewegen, das er von sein schiflein fliehen und die selbigen verlassen wolt. Datum Carlstat, seer seer eilentz in vigilia assumptionis [Mariae] anno rc 43 [14. VIII. 43 CL II]. Schreibt mir uffs est wider. E. e. williger Michel Seubolt."

Die Gerüchte wuchsen und wuchsen. Vierzehn Tage nach dem Brief konnte man in Würzburg auf der Gasse sagen hören, die Herrschaft Hanau wollte das Kloster einnehmen und den Abt mit dem Klosterhof Lindenberg entschädigen, ja der Abt bewerbe sich gar schon um ein Weib (Seubolt an Lot. 30. VIII. 43 CL II).

Aber Loticius, der es vielleicht bei der Konfusion im Kloster an Energie hatte fehlen lassen, ließ sich von seinen großen Zielen nicht abdrängen. Während noch die Verwirrung im Kloster herrschte (vgl. 28. IX. 43 OL 195), wagte

[1]) Seubolt an Lot: 14. VIII. 43 CL II; Cremer an Lot: 21. [falsch: 31!] IX. 43 OL p. 195. Draconites an Lot: 1543 CL I, 51.

er es, zwei Ordinanden an Konrad von Würzburg zu schicken! In seinem Briefe vom 19. IX. 43 (gedruckt OL 119) weist er gleich eingangs auf die neue Ordnung hin, die er, getrieben vom Eifer um das Haus des Herrn, eingeführt habe. Und was den Ordinationstitel anlangt, so läßt er sich auch hierin von den Gedanken der neuen Ordnung bestimmen. Er gibt den Ordinanden kein benificium; auch sind diese keine Professen des Ordens. Sondern er macht aus dem titulus mensalis und dem titulus professionis ein Mittelding, wie ihm sich das aus seiner Reform zu ergeben scheint, und berichtet hierüber nur, die Ordinanden seien dem Kloster gänzlich verschrieben und darein aufgenommen, und zwar so, daß sie von ihm ernährt würden und ihm darum auch beständig dienen müßten; an ihrem Leben, Umständen, Unterhalt oder Benefizien sei also nichts unsicher.

Hat Loticius gehofft, daß der Bischof trotz allem Zorn doch die beiden ordinieren würde? Verließ er sich darauf, daß so und so viele Herren im Würzburger Kapitel ebenso dachten wie er? Man kann es kaum für möglich halten. Dennoch ist des Abts Enttäuschung, als die Dinge nun ihren unvermeidlichen Lauf gehen, so schmerzlich, daß man an seine immer wieder versicherte Harmlosigkeit glauben muß.

Mit einem Umstand hatte Loticius jedenfalls nicht gerechnet: der Kaiser Karl V., von dem man im Sommer schon geglaubt hatte, er sei im Mittelmeer ertrunken, war heimgekehrt. Sofort hatte er sich (im August 1543) mit seiner Armee auf den Herzog von Cleve geworfen, mit dem er in Erbfolgestreit verwickelt war und der — eben auch im Jahre 1543 — das Abendmahl unter beiderlei Gestalt genommen hatte. Das ganze Rheinland von Kurköln bis hin zu dem niederländischen Besitz Karls V., dazu das Münsterland wollte ja jetzt evangelisch werden. Ein entscheidungsvoller Augenblick! Karl V. erkannte ihn in seiner Bedeutung. Mochten die Türken Gran erobern (10. August), die Franzosen Brabant plündern, die türkisch-französische Flotte Nizza zerstören (20. August), er zog an den Niederrhein. Die evangelischen Fürsten aber mit ihrem schmalkaldischen Bunde ließen den Herzog von Cleve schmählich im Stich — der großmütige Philipp von Hessen, der für seine Doppelehe die kaiserliche Nachsicht brauchte, hatte hintertrieben, daß sie ihm beistanden. Am 7. September mußte der Herzog vor Karl V. Fußfall tun. Die von den evangelischen Fürsten verlassene, verratene Sache des Evangeliums hatte den schwersten Schlag erlitten, der sie jetzt treffen konnte. Die Vorherrschaft des Papsttums in Westdeutschland war für immer entschieden.

Dem heimgekehrten Kaiser stimmten allenthalben, wie in diesen Tagen (26. IX. 43 CL I, 50) der Steinauer Pfarrer Gaß an Sigfried Hettenus schrieb, die Päpstlichen laute Siegeslieder an. Des Kaisers wegen wären auch, so fuhr er fort, die Schlüchterner Ordinanden vom Bischof mit Drohungen zurückgewiesen als abgefallen von der katholischen Kirche (also hatte der Bischof wohl wegen der irregularitas ex delicto haereseos die Ordination verweigert). Ja, fragt Gaß, sind denn diese Bischöfe selbst ordinations-

fähig, sie die sich die Zungen abgeschnitten und die Ohren abgerissen haben? [Sie denken ebenso wie wir, nur sagen sie es nicht. Sie hören unsre stichhaltigen Gründe, aber sie stellen sich taub dagegen.] Darum sind sie gar nicht würdig, Diener der Kirche zu weihen [wegen ihrer irregularitas ex defectu corporis] — mögen sie Glocken, Kräuter, Wachs und anderes dummes Zeug segnen.

Nun aber, so schließt die Mahnung, sollten sich die Schlüchterner auch nicht mehr um ihre Pseudobischöfe kümmern, sondern nur noch darum, daß sie mit Strenge, Nüchternheit und Furcht den Dienst Gottes in ihren Kirchen versähen. „Sei wachsam und zupfe unsern Abt, daß auch er wacht, aber in der Kirche Gottes, nicht im Hof der Herodesleute" [1]).

Die Sorgen des Steinauers, daß Loticius seine Reformation wieder verleugnen könnte, zeigen deutlich, daß er auch nach Zurückweisung seiner Ordinanden bleibt, was er war: Reformkatholik. Er bleibt es auch, wie er kurz darauf die Nachricht bekommt, daß ihn der Bischof öffentlich verdammt habe (an Micyllus 19. X. 43 OL 120). Die alte Kirche hat mit ihm gebrochen — er aber ist der wahren katholischen Kirche treu. Alle schreien, so schreibt er Micyllus, eine Reform sei nötig, und doch wollen sie die pflichtmäßige nötige Reform nicht dulden. Ich aber danke und lobe meinen Gott und meinen Herrn Jesus Christus, seinen Sohn, daß er mich sein Wort hat lieben lassen und daß er den Jungen Verstand und Ingenium gegeben hat zum Verständnis der Weisheit und zu den guten Künsten, durch die die Erkenntnis Christi gewahrt und die echte Frömmigkeit gemehrt wird" (Uebers.).

VIII. Kapitel.

Exkommuniziert und absolviert. 1543—1548.

Die nächsten Jahre vertiefen die Kluft, die sich zwischen Würzburg und Schlüchtern aufgetan hat. Nicht daß der Abt seinem Bischof irgendwie schroff entgegenträte oder auf die Unheilbarkeit des Bruchs hinarbeitete. Im Gegenteil, er müht sich, ihm alle Pflicht zu halten. Aber er sagt sich jetzt doch, daß von denen, die vorsichtig die Gefahren des Reformierens zu vermeiden suchen, nichts mehr zu erwarten ist, sondern nur von denen, die das Himmelreich nach Matth. 11, 12 mit Gewalt an sich reißen (OL 131). Und moralisch denkt er über sein Hochstift wie sein junger Freund, der Karlstädter Rechtsgelehrte Johann Hiltebrand, der jetzt von Würzburg nach Marburg übersiedelt, um in Würzburg nicht „im ewigen alten Sumpfe umzukommen und vergeblich besseres zu hoffen" [2]).

Zum schwersten Bruche kam es um den Punkt, der für die römische Betrachtung der Angelpunkt der ganzen Kirchenspaltung ist — nicht um die

---

[1]) „nostrum dominum vellito, ut vigilet, sed in ecclesia Dei, non in diversorio cum Herodianis" [wo Petrus zwar wachte, aber Jesum verleugnete]

[2]) 24. V. 44 CL I, 65: Novit enim RDV, quantulum pietatis et honestatis (ut cetera taceam) invenire liceat Wirceburgi.

Lehre, nicht um die religiösen Sitten und Bräuche, sondern um die kirchliche Jurisdiktion. Der Abt braucht ordinierte Pfarrer, um sein Werk durchzuführen; der Bischof weigert sich, grade als die Schar der elf Zöglinge zum kanonischen Alter heranreift, sie zu weihen: da nimmt der Abt eigenmächtig nach Analogie der Nottaufe in drei Fällen (ASA) eine Not-Ordination vor[1]). Der Bischof verhängt darauf über ihn die excommunicatio summa[2]).

So gewiß die Exkommunikation zur selbstverständlichen Folge hat, daß der Abt sich nun immer rückhaltloser an die Sache der Reformation anschließt und daß aus der Reform nach Kölnischem und Fuldischem Vorbilde eine Reformation unter Wittenbergischem und Marburgischem Einflusse wird: am fleißigsten pflegt Loticius doch grade in dieser Zeit die Beziehungen zu dem reformkatholischen Fulda: zum Fürstabt Philipp von Schenk, der sich nicht scheute, den Exkommunizierten an seinen Tisch einzuladen (4. III. 46 CL I, 76) und mit ihm Rats darüber zu pflegen, wie der neuen und alten Fulder Dechanei kirchlich wieder aufgeholfen werden könne; zu dessen Sekretär Adolar von Ottera (ca. 2. II. 44 OL 131), dem er seine intimsten Gedanken über Reform und Reformation ausschütten kann, zu Philipp Georg Schenk zu Schweinsberg, dem Kämmerer des Stifts (vgl. 4. X. 50 CL II), zu dem Organisten Lorenz Dhaun (CL I, 66; 90; 241; 121 f.) und zu dem (verheirateten) Fulder Pfarrherrn Jakob Oethe, der auf seine Empfehlung sein Amt erhalten zu haben scheint (CL I, 215. 216; OL 148, 150).

Wie fest diese Beziehungen geknüpft sind, sieht man an ihrer Dauer. Noch 1565, also nach dem Tridentinum (das übrigens der 1551 gestorbene Philipp v. Schenk nicht besucht hatte), hat Loticius zwei der von ihm ausgebildeten Pfarrer zur Arbeit auf fuldischem Gebiete beurlaubt[3]).

Wie in Fulda, wird im fuldischen Hammelburg enge Freundschaft

---

[1]) WA; vgl. das juramentum erroris ZVHG 1877 S. 222 und unten.

[2]) Das Datum der Exkommunikation kann ich nicht feststellen. Loticius hat doch wohl die vom Bischof Zurückgewiesenen alsbald ordiniert, sodaß er noch von Konrad von Bibra († 8. VIII. 1544), nicht von Melchior Zobel exkommuniziert sein dürfte. Wahrscheinlich ist deshalb die Exkommunikation schon gemeint, wenn Lot. am 19. X. 43 an Micyllus schreibt: . . . male instructus reverendissimus episcopus meus Würzburgensis, nescio quid, in condemnationem mei proferre et pronunciare dicitur. OL 120. S. o. Kap. VII, Schluß.

[3]) Friedrich Schönbub und Velten Kolb (WA III, Nr. 2 und 5). — Der Kämmerer des Stifts Fuld Philips Georg Schenk zu Schweinsberg (Neffe Philipps, 1567—68 Abt) schickte 4. X. 1550 einen Landsmann zu Loticius in die Schule. Der Fuldische Consilarius Klückhardt empfahl ihm 9. XII. 1556 den Joannes Heroldus Basiliensis (Beziehungen zwischen Fulda und Basel durch Hermann, den Bruder Philipps v. Schenk, der dort Comthur des Deutschordens war). Ueber die evangelische Gesinnung des Fuldischen Amtmanns und spätern Erbschenken Caspar v. Schenk (er ist ein Bruder Philipps und Schwager Adams von Bodenstein, des Sohnes Karlstadts) verdanke ich Adolf Heinrich Köstlin die briefliche Mitteilung, daß ihm 1563 der Prediger an S. Peter zu Basel eine evangelische Kir-

mit Schlüchtern gehalten (OL 145; 147). Und auch im Frankenlande selbst hat der große Bann keinen Eindruck gemacht. Nur ein Beispiel: Der bischöflich würzburgische Amtmann in Brückenau Balthasar von Weyhers bittet den exkommunizierten Abt, er möge ihm einen Priester aus Schlüchtern beurlauben, dem er die Pfarre zu Hettenhausen übertragen könne, „uf das ich und die meinen hindersassen zu Hettenhausen mit einem priester, der das rain lauter wort gottes und das sacrament in bederlei gestaldt predigen und raichen thete, möchte versehen werden" (26. I. 47 CL II).

Aber Rückhalt und Schutz kann Kloster Schlüchtern jetzt allein in Hanau suchen. Hatten viele Pfarrkinder zumal unter den Waldbauern den Abt zur Reformation gedrängt, so gab es in Schlüchtern doch nicht wenige (vor allem wohl im Städtchen), die mit der Neuerung unzufrieden waren. „Eur Schluchterer sind noch zum teil seer uff der alten meinung", so schreibt der Karlstädter Michel Seubolt (6. V. 44 CL II). Er wußte gut Bescheid, denn alle die Schlüchterner, die mit Würzburg Verkehr pflogen, mußten ja an Karlstadt vorbei fahren (vgl. 24. VIII. 43 CL II). Der schärfste Gegner der Reformation aber war Herr Hippolyt von Hutten auf dem Steckelnberg. Erbhaß gegen Hanau (entstanden in den Fehden des „Stern"bundes, eingewurzelt seit dem Streit um das Trimbergisch-Schlüchterische Gericht, wachgehalten durch unablässige Reibungen) ließ die Huttenschen scharf sehen, daß die Aenderung der Religion in Schlüchtern zugleich Hanaus Vorteil und ihr eigener Schaden war. Alte nachbarliche Streitigkeiten grade auch mit dem Kloster schürten seit Menschengedenken die Zwietracht immer aufs neue [1]). Am meisten Zank gab es um den Zehnten, den die Hutten von ihren Gütern zu Volmerz, Ramolz, Sannerz, Heswinden und Weiperz (teils Hanauischen, teils Fuldischen Lehen; ihre Burg war Würzburgisches Lehen) zu entrichten hatten: da handelte es sich jährlich um über 200 Würzburger Malter Korn, ungerechnet den „kleinen" Zehnten vom Vieh und vom Gartengewächs: eine Haupteinnahme für das Kloster [2]), eine noch größere für die verarmten und heruntergekommenen Herren von Hutten (HZ). Seit 1527 hatten sie die Last abzuwerfen gesucht, doch vergeblich. Brauchten sie aber jetzt den Zehnten noch zu entrichten, wo die Religion geändert, wo das Huttensche ewige Licht in ihrer Klosterkapelle nicht mehr recht bedient, wo gar als Huttenscher Kapellan im Kloster ein Lutherischer Ketzer angestellt war? (ZVHG 1877 S. 211 f.) Zwar hatte damit der Zehnte eigentlich gar nichts zu tun. Die Kapelle war von einem Huttenschen Ehepaar über dem

---

chenordnung des Friedbergers Durplatz, evg. Predigers in Schweinsberg, freundschaftlich überreicht hat.

[1]) Freundliche Beziehungen zu einzelnen der Gebrüder v. Hutten fehlten nicht. Bei einem Petrus v. Hutten hatte der Abt Petrus Gevatter gestanden. Mit dem jugendlichen Mangold v. Hutten war des Abts Neffe Petrus Lotichius Secundus nahe befreundet OLS I, 295.

[2]) Innocenz VI. hat dem Kloster 1354 durch Inkorporation der Ramolzer Parochie diese Einnahme verschafft, um ihm die Existenz zu ermöglichen. HU III 121.

Totengebein, die Lampe war von einem Hanauer Herrn als Sühne für einen erschlagenen Hutten gestiftet; der kirchliche Zehnt aber war viel älter und ganz etwas andres als diese Stiftungen. Doch was bedeuteten solche Gründe? Die Hutten verstanden seit alters, ihr Recht mit der Faust zu nehmen; und der Abt glaubte darum eine Zeitlang nicht einmal seines Lebens vor Hippolyt v. Hutten sicher zu sein (19. X. 43 OL 120; 11. X. 45 CL I, 71).

Aehnliche Schwierigkeiten wie im Huttenschen Gebiete wird es auch sonst mit der Beitreibung der Klostereinkünfte gegeben haben. Da konnte nur Hanau helfen. Michaelis 1545 (CL I, vorn), zur Zeit, wo die Erntezehnten fällig waren, mußte Loticius z. B. die Hanauer Befehlhaber bitten, ihm einen von den Räten zu schicken, der ihm das Volk zum Gehorsam anhielte.

Hätte, wie hier im Kleinen, so auch in allen andern Dingen Hanau die Hand nicht über den Abt gehalten, so würde Würzburg gewiß überhaupt versucht haben, ihm nach dem Bann den Genuß aller seiner kirchlichen Rechte und Segnungen zu entziehen.

Nicht minder wichtig war Hanaus Mitwirkung bei der weiteren Reform. Daß er bereit sei, die Priesterehe zu gestatten, hatte Loticius in seiner Reformationsschrift öffentlich ausgesprochen. Jetzt mußte er das mit der Tat beweisen. Ja jetzt überlegte derselbe Mann, der vor vier Jahren noch seinen Pfarrherrn, weil er ein Weib genommen, davongejagt hatte, ganz ernstlich, ob er nicht selbst heiraten solle (25. I. 45 CL I, 68). Fleischliche Nöte trieben ihn nicht dazu: er war allezeit ein so gewissenhafter Mönch gewesen, daß diese Gefahr ganz hinter ihm lag (WA und 27. XI. 61 T). Vielmehr beschäftigte ihn die rein praktische Erwägung: der evangelische Charakter des Klosters war unzweifelhaft festgestellt, wenn der Abt ein Eheweib hatte (22. III. 46 OL 46). Er überlegte also, ob er nicht des Exempels wegen heiraten sollte, um des Teufels Lehre zu widerlegen, daß ein Abt nicht Ehemann, nicht gleichzeitig Familienvater und Diener am Worte sein könne. Den Gedanken, das Kloster etwa zu säkularisieren, sich etwa einen Teil der Klostergüter vom Landesherrn erblich übertragen zu lassen, wies er zugleich weit von sich. Nein er wollte als Abt sein Amt weiterführen (OL 46), also das beneficium auch weiterhin nur des officii wegen genießen.

Der Hanauer Rat Lic. Erhard Kraus (Crispus) riet ihm aber dringend davon ab (vgl. 25. I. 45 CL I, 68). Und als er von seinen Freunden dennoch weiter mit Heiratsplänen bestürmt wurde, sagte er ihnen, daß erstens der Jahresunterhalt eines verheirateten Abtes für die leere Kasse des Klosters nicht zu erschwingen sei, und forderte zweitens: Gebt mir eine Frau die mir beides zugleich: Miterbin des ewigen Lebens und Mitgenossin in den Gütern der Ehe, und die nicht so schlecht sei, daß sie mich hinderte, meine Pflicht zu tun [1]). Darauf erbaten die Berater Bedenkzeit. Der Abt hat nicht geheiratet.

[1]) Date uxorem, quae ut consors est haereditatis vitae futurae, ita socia sit bonorum coniugii et non tam mala, ut per illam cogar deesse officio meo. OL 46.

Aber wenigstens der Pfarrherr von Schlüchtern und der Prior taten es. Zuerst der Pfarrherr (8. XII. 44 OLS I, 491). Er heiratete Elisabeth Lotz aus Niederzell, eine Bruderstochter des Abtes; und er war und blieb trotzdem Konventual des Klosters. So wurde des Loticius eigene Heirat minder nötig.

Nun ließ es auch dem Prior keine Ruhe mehr. Wolfgang Henßler, derselbe der 1540 mit seinen polternden Worten den heiratenden Pfarrer Widmann beschimpft (so S. 74), der alle Reformarbeit des Abtes immer wieder mit häuslichem Zank gestört hatte, war der zweite Schlüchterner Konventual, der ein Weib nahm. Auch diesmal ging es nicht ohne Streit ab. „Ich setzt ihn gen Marjoß, so berichtet Loticius darüber, in das haus und hove und in alle güter, so das closter des orts fallen hat, denn er wollt es also haben; ich hatte sonst keinen frieden vor ihm" (WA). Der Verzicht auf diese Güter (auf einen Pfarrer hätte eigentlich kaum so viel entfallen dürfen) war dem Abte nicht zu teuer, wenn er sich dadurch den übelsten Störenfried vom Halse schaffen konnte.

Die Ehe des Pfarrherrn in Schlüchtern hatte zur Folge, daß auch die Schlüchterner Pfarrstelle, von der nun eine Familie leben sollte, reicher aus dem Klostergut dotiert werden mußte; und dazu mußte wieder Hanau helfen. Die Beratung darüber mit den beiden hanauischen Vormündern Wilhelm von Nassau und Reinhard von Solms führte Rat Kraus. Der half nach allen Seiten die schwierige Sache zu ordnen, „daß dem Kloster daraus in seiner kirchlichen Verwaltung später kein Nachteil erwachsen konnte" (Enneobolus 28. VI. 45 CL I, 58; Kraus 11. X. 45 CL I, 71.) Noch 1509 hatte der Abt den Pfarrherrn dem Bischof präsentiert [1]), jetzt setzte er ohne Bischof die Einkünfte der Stelle fest. Außer dem gewöhnlichen Pfarrrecht, sechs Frankfurter Hellern von jedem Erwachsenen seiner Gemeinde (in Schlüchtern, Bellings, Hohenzell, Niederzell, Alersbach und in den Klosterhöfen), sollten dem Pfarrer aus der Klosterkellerei 30 fl. bar, 8 Malter Korn, 1 Malter Weizen, 10 Malter Haber, 3 Wagen Heu, Stroh nach Bedarf, 2 Schweine, 1/2 Fuder Bier und Beholzung nach Notdurft entrichtet werden. Seine Frau bekam ein Haus auf dem Kirchhof (das Kloster blieb ihr streng verschlossen); er für seine Person hatte Tisch und Kost beim Abt im Kloster (16 V. 46 CL I, 72 = DP Lit. V). Der Rat Kraus und (vom Vormund Reinhard) ein Solmsischer Sekretarius waren Zeugen beim Abschluß der Dotation.

Welch eine Wandlung seit der kurz vergangenen Zeit, wo keiner der Professen etwas eigenes hatte, sondern alles dem Abte auf einen Haufen tragen mußte! Zuerst die Abmachung mit den beiden Hilfsgeistlichen im Bauernkriege (s. o. S. 29). Dann die Lohnverträge mit den vagabundierenden Klerikern. Weiter die Verschreibungen des Mensaltitels an die

[1]) Präsentationsbriefe über Lotz, Widmann und Hettenus habe ich nicht gefunden. WA sagt Loticius, daß der Abt sonderlich aus seinen Conventualibus einen obersten Pfarrherrn zu Schlüchtern v e r o r d n e t (s. o. S. 34). Für die Präsentation von 1509 vgl. ZVHG 1877 NF VI S. 299 Nr. 148.

Geistlichen, die der Abt selbst zur Ordination promoviert hatte. Dann die eigenmächtige Preisgabe der Marjosser Einkünfte. Jetzt die feste, geordnete und verbriefte Dotation der ersten evangelischen Pfarrstelle. Anno 1525 sind neben dem Pfarrecht die täglich 2 Dreiling Wein samt der Notdurft Bier die Hauptsache, jetzt sind es alle die Dinge, die eine Hausfrau braucht um eine Familie nach guter Ordnung zu versorgen.

Die Hochzeit des Pfarrherrn war zugleich ein glänzendes Fest für die Schlüchterner Schule gewesen. Der Bruder der Braut, Petrus Lotichius Secundus, der, zuerst in Hanau (CL I, 55 Nr. 1) und Gelnhausen (Nr. 2 1. VII. 41) dann in Frankfurt von Micyllus (Nr. 3 u. 5: 18 u. 23. III. 43), jetzt in Marburg (Nr. 6: 23. III. 44) ausgebildet war und ein starkes poetisches Talent verriet, hatte ein lateinisches Festspiel gedichtet (OLS I, 491); und Gäste von nah und fern waren geladen.

Der Schule war das Fest zu gönnen, denn sie hatte wieder schlimme Zeiten durchgemacht. Michael Beuther, der nach Marburg zu seinem Oheim Draconites gezogen war, als beim Bruch mit Würzburg die Konfusion im Kloster ausbrach, kam erst spät zurück (? CL I, 51), eigentlich nur um sich ein gutes Abgangszeugnis zu holen (22. VI. 44. OL 159). Einige Schüler brachte Lotichius vorläufig bei Micyllus in Frankfurt unter (19. XI. 43 CL I, 55 Nr. 5); auf kurze Zeit half in Schlüchtern selbst wieder einmal ein fahrender Magister aus: Pedionaeus Rhetus, nachmals berühmt als Professor der Rhetorik in Ingolstadt (OLS I, 1 Anm.; II, 81). Aber so ging es nicht weiter.

Da entschloß sich Lotichius und schickte Ostern 1544 seine sieben best vorgebildeten Jungen nach Marburg auf die hohe Schule (Lot. an Melanchthon CL I, 62). Der Tüchtigste unter ihnen, Petrus, der junge Dichter, war vorausgezogen und ebnete ihnen den Weg (23. III. 44 CL I, 55 Nr. 6). Ihr vornehmster Förderer wurde Draconites. Dieser, damals noch nicht verbittert, sondern liebenswürdig und hilfsbereit, mietete Wohnung und bat seinen jungen Kollegen Theobald Thamer um weitere Fürsorge. Thamer und ebenso des Draconites Karlstädter Landsmann Hiltebrand ließen es an nichts mangeln (CL I, 59; vgl. 62). Sigfrid Hettenus, der Pfarrherr, geleitete die Sieben und blieb eine Zeit bei ihnen (Zurückgerufen 24. V. 44). Und nun ging es an fleißige Arbeit. Der Abt ermahnte sie väterlich: Ihr seid die Reiser und Schößlinge, die ich dem Marburger Weinberge anvertraut habe, damit eure Seelen, dem Weinstocke Christus eingepfropft, fruchtbringende Reben werden und den Weinberg des Herr Zebaoth schmücken. Ich bin euer Weingärtner. Du Peter Lotz als Edelrebe voll Augen: denk immer daran, dich mit der Hippe der Bescheidenheit und Scheu zurückzuschneiden; Delten Kolb, der Heuerling, soll sich immer und immer wieder von Unkraut frei machen; Bamberg, der Rankenschößling, soll niemals vergessen, mit dem Pflanzholze des Fleißes sich festzustopfen; Daniel Schönbub, der Jährling, soll sich vornehmen, durch emsiges Behacken den Geist zum Grünen zu bringen und die Sonne des Unterrichts drauf scheinen zu lassen; Bernhard Melmann, der Fruchtschößling, soll sich mühen, jegliche Trockenheit mit dem Winzermeißel des

Studiums aufzulockern; Sebastian Pauli, der Pfröpfling, muß in Brauch und Farbe die Natur seiner Genossen eintrinken — ihr alle keine alten oder verhärteten, sondern ausgesuchte, tragfähige Reben: bringt Frucht, das Schlüchterner Volk zu speisen, zur Ehre der Dreifaltigkeit! [1]).

Der treuen, die Eigenart eines jeden einzelnen Zöglings liebevoll bedenkenden Fürsorge, die der Abt aus der Ferne übte [2]), trat die Fürsorge der Marburger Freunde zur Seite. „Keine Schüler in Marburg sind besser als die Deinen versorgt", schrieb Draconites (CL I, 61); Petrus, der erste unter ihnen, war seiner Vertrauensstellung ganz gewachsen [3]). Freilich bedurften die meisten noch des häuslichen Nachhilfeunterrichts (Thamer 26. V. OL 98); doch die Fortschritte der Befähigteren, vor allem die Begabung des Petrus, erregten Aufsehen.

Das Größte aber erwartete der Abt von einem, der nicht mit in Marburg war, von des Petrus jüngstem, erst elfjährigen Bruder Georg.

Quatuor addideras septem natalibus annos,
iamque lyrae cordi — iam tibi carmen erat (OLS I, 420).

Da mußte es geschehen, daß Georg erkrankte und starb (am 20. VII. 44 OL 193). Als die Schlüchterner Schule aufgelöst wurde, hatte sein Oheim den schon kränkelnden (17. V. CL I, 64) nach Gelnhausen zu dem Lehrer Conrad

---

[1]) Corr. Lot. I, 62: Honestis Petro Loticio; Valentino Kolbio; Nicolao Bambergio; Nicolao Danielo [Schönbub]; Bernhardo Melmanno; Sebastiano Paulino salutem. — Si quid in huius vitae ordine est, dilectissimi filii, de quo prudentes patres familias et οἰκονόμι (!) praeiudicare solent, qua industria et labore fundamentum iaciendum, plantae et propagines figendae et illa paranda, quae operi et opificio stabiliendo necessaria sunt ꝛc, hoc mehercle de omnium vestrum adolescencia et enutricione anxium tenet atque solicitum. Vos estis sarmenta et traduces, quos agriculturae Marpurgensi commisi, ut vestrae mentes vero viti Christo domino infixae in palmites fructiferos consolidentur ad ornandam vineam domini Zebaoth. Ego spiritu et precibus meis agricola vester sum. Tu Petre Lotici palmes germanius, ocellis conspicuus, falce modestiae et verecundiae te repurgandum semper cogita; — Valentinus palmes focaneus frequenti remocione ab inutilibus herbis se liberandum putet; — Bambergius palmes pampinarius diligenciae acu sarciendum se nunquam obliviscatur; — Danielus palmes anniculus solicita sarculacione ingenium fruticandum [?] et erudicionis solem admittendum sibi praesumat; — Bernhardus palmes fructuarius quamvis ariditatem scalpro vigilantis studii remollire studeat; — Sebastianus palmes insititius usu et colore naturam equalium imbibere debet. — Vos omnes palmites non veteres aut emeriti aut indurati sed electi foecundi, ferte fructum ad cibandam plebem Solitariensem, ad trinitatis gloriam, et rescribite. Datum Solitariae [vor 9. V.] anno 1544.

[2]) Vgl. noch seine Briefe vom 23. V. 44 CL I, 64 (Estote vos ornatores patriae vestrae! etc.) und vom 24. V. 44 CL I, 64 (an Thamer und an Draconites).

[3]) Draconites hatte über ihn an Michel Seubolt in Karlstadt geschrieben: „man darf nicht für Petrum Loticium sorgen, das er nicht studir, er thue für sich selbst allzugrosen fleis" (6. V. 44 CL II). — Im Jahr drauf durfte er den Danielkommentar des Draconites (Tbg. Univ.-Bibl.) mit einer Elegie eröffnen.

Cremer gebracht (13. IV. 44 OL 192). Dort war er von einem Gehirnfieber (phrenesis) befallen worden, dem er schnell erlag. Loticius war tief erschüttert. Er hatte in ihm sein eigen Blut mit der Liebe des Erziehers[1]) geliebt. Was hatte man sich nicht schon von ihm versprochen!

Gloria musarum tu summa futurus, et olim
dulce decus nostrum, si licuisset, eras —

so klagte sein Bruder Petrus über ihn, Catulls Epigramm 100 und Ovids Epistel ex Ponto IV, 8 v. 70 zugleich nachahmend (OLS I, 419).

Der Tod Georgs traf des Abtes pädagogische Hoffnungen ins Herz. Aber er raffte sich empor. Und als gälte es nun doppelt sorgsam und eifrig in der Erziehung der Seinen zu sein, machte er sich auf und zog selbst nach Marburg.

Hier genügte es ihm nicht, seine Zöglinge in ihren Sitten und ihrer Arbeit zu beaufsichtigen, sondern er ließ sich selbst immatrikulieren, „ging selbst in die Schule der Weisheit, grüßte die Musen, pflegte des Umgangs mit Apollo und war Gast der unsterblichen Götter", wie sich der Professor Asklepius geschmackvoll ausdrückte (OL 102). Johannes Hagen, ein Würzburger Student, der damals das erste Semester in Marburg war, hat davon in seinem Alter erzählt: „Ich sah als Jüngling den alten Herrn, wie er nicht nur für sich die Wissenschaften und besonders die Theologie mit uns in ruhmvollem Eifer studierte, sondern auch begabte Jünglinge aufs freigebigste aus seinen Mitteln unterhielt und sie durch sein eigenes Beispiel und das tägliche häusliche Zusammenleben zum Fleiße einlud und antrieb. Diesen ehrwürdigen Prälaten, der mit uns in der Akademie verkehrte, haben wir so verehrt, geachtet und geschätzt, daß nicht nur die Studiosen das schönste Beispiel häuslichen Zusammenlebens vor Augen hatten, sondern daß die Universität selbst und die Versammlungen der Lernenden und Lehrenden gleicherweise auf ihn ihre Blicke richteten" [2]). Draconites aber, der am 1. Juli sein Rektorat angetreten hatte, trug in die Matrikel ein: „Petrus Loticius Abbas Solitariensis (vulgus Schluchter adpellat) hanc universitatem invisit magna cum laude; hic non solum eos, quos Herbipolis ordinare noluit, sacerdotes huc misit propter evangelion, sed etiam reformationem ecclesiarum suarum iuxta Dei verbum scripto publico confessus est".

Der Besuch der Universität, das besagt das „noluit"[3]), ist an die Stelle dessen getreten, was vor der Religionsänderung die Ordination war. Nicht mehr Weihen verleihen die Fähigkeiten zum Amt, sondern das fleißige und wissenschaftliche Forschen im Evangelium.

In Würzburg war der Bischof, der Loticius verdammt hatte, ge-

[1]) Sentio naturales affectiones erga sanguinem meum, et quidem non vanas, sed quae fidem, amorem, eruditionem plus multo certiorem et perpetuam in hoc nepote pollicebantur. OL 194.

[2]) Uebersetzt und gekürzt nach Hagens Vita Lotichii Secundi. OLS II, 78.

[3]) Joh. Petrus Lotichius (1640) in seiner Ausgabe der OL liest voluit. Die Lesung noluit ist von Friedrich Küch in Marburg kontrolliert.

storben; sein Nachfolger war wider Erwarten ein reformfreundlicher Herr geworden. Zwar nicht, wie Michel Seubolt (6. V. 44 CL II) am liebsten gesehen hätte, der freisinnige Humanist Daniel v. Stiebar, aber doch dessen naher Freund Melchior v. Zobel [1]). Daß dieser die Zöglinge des exkommunizierten Abtes ordinierte, war trotz allem Freisinn nicht von ihm zu hoffen. So mußte auch unter ihm den Schlüchternern das akademische Studium die hierarchische Würde ersetzen.

Bis zum Herbst dauerte dies Studium. Dann fand der Abt, als er nach der Ernte seine Einkünfte überschlug, daß sein Geld zu Ende wäre (5. X. 44 CL I, 60). Wieder zwang ihn die Not, einen groß angelegten Plan halb vollendet abzubrechen. Aber wiederum ließ er den Mut nicht sinken.

Unter allen Marburger Hochschullehrern hatte ihn Theobald Thamer am meisten angezogen. Kein Wunder, denn Thamer war im Grunde ein Mann der alten Religion geblieben, zu der er denn auch später wieder zurückkehrte. Ein Vermittler wie Loticius, der sehr wider sein Gefühl in Opposition zu seinem Bischof gedrängt worden war, mochte dies herausmerken, auch wenn Thamer gegen die Marburger Wiedertäufer oder gegen Hyperius die Sprache der schroffen Lutheraner redete [2]). Ihn mit nach Schlüchtern zu nehmen, das war der Ausweg, den er versuchte. Er verhandelte darüber mit dem hessischen Hofprediger Dionysius Melander. Denn darauf, daß Landgraf Philipp Thamern beurlaubte, kam es an [3]). Thamer selbst war gern bereit (6. XII. 44 CL I, 57), und Draconites förderte die Angelegenheit weiter, als sie sich bis ins nächste Jahr hinzog (3. IV. 45 OL 106); darauf endlich wandte sich Loticius mit einer ausführlich motivierten Eingabe vom 19. April 1545 an Rektor und Senat (OL 87). Aber seine Bitte wurde abgeschlagen: der Landgraf wollte Thamern nicht hergeben, Thamer sollte weder seine exegetischen Vorlesungen noch seine ausgezeichneten Predigten unterbrechen (OL 88).

Die Lehrernot ging nun von neuem an. So lange als möglich ließ Loticius die Tüchtigeren noch auswärts. Die anderen mußten heim [4]) oder durften erst gar nicht fort (CL I, 207). Am 1. Oktober 1545 half der Abt seiner Kasse dadurch auf, das er das Issigheimer Klostergut um 600 Gulden bar einlöste (vgl. 1546 ZVHG 1877 221) und um 1200 Gulden auf Wiederkauf weiter verkaufte (ZVHG S. 212). Die 600 Gulden, die ihm blieben, mußten nicht nur für die Schulden und die Hochzeiten (s. o. S. 104), sondern

[1]) Joachim Camerarius (in der Dedicatio vor seiner Ausgabe der Poemata Lotichii) schreibt über Zobel: Cum quo Stibarus propemodum aequali conjunctissime vixerat. OLS II, 51.

[2]) Vgl. Aug. Neander: De Thamero 1842 und H. Hochhuth: De Th. Thameri vita et scriptis 1858. — Grade jetzt stand Thamer in heftigem Kampfe mit den Wiedertäufern, von denen eine magna colluvies in Marburg war. 26. V. 44 OL 98.

[3]) 5. XI. CL I, 60 vgl. I. XII. OL 101; 6. XII. CL I, 57.

[4]) Z. B. 5. IV. 45 OL 105; vgl. CL I, 62.

vor allem für die neuen pädagogischen Ausgaben herhalten. Noch im Oktober wurde ein fahrender Lehrer, der „itziger zeit etwas bloß und arm" war, Jodocus Petrus Neithart aus Ulm, bis Ostern 1546 gedingt [1]).

Anfang 1546 brachte Loticius diejenigen Zöglinge, die eines besseren Privatunterrichtes bedurften, auf Neuhellers Rat (24. III. 46 OL 60) zu dem Präzeptor Mathias Limperg in Frankfurt [2]). Als dieser starb, machte er „einen sehr guten Herrn" in Halle ausfindig [3]). Die Schlüchterner Schule versorgte nach Neithart ein Sohn der Untergrafschaft namens M. Conrad Cleß [4]); und auch Zöglinge von auswärts boten sich wieder an [5]). Dazu stellte sich ein adliger Privatpensionär ein, wie der Abt sie ab und zu schon während der frühern Zeit in seinem Hause gegen besonderes Kostgeld erzogen hatte [6]).

Auch an sichtbaren Erfolgen fehlte es nicht. Als die wichtige Pfarrei Steinau durch den Tod des Johannes Gaß vakant wurde, besetzte sie Hanau nach des Abtes Vorschlage (15. I. 47 CL I, 83) mit dessen ältestem Schüler Nicolaus Loticius. Als Neuheller in Hanau einen neuen Kaplan brauchte, schickte das Kloster einige seiner jungen Leute zur Probepredigt nach Hanau (CL I, 79. 81); und wenn auch einer stecken blieb (25. VIII. 47 CL I, 85), so erwarb sich doch ein anderer allgemeinen Beifall: es war der Steinauer Bernhard Melmann, der „fruchtbringende Rebstock", wie ihn der Abt in seinem Briefe nach Marburg einst genannt hatte. Melmann wurde alsbald in Hanau angestellt und machte dem Kloster große Ehre.

Während der letzten Jahre hatte sich das Gewitter am politischen Himmel immer schwerer zusammengezogen. Luther starb (OL 127), der Schmalkaldische Krieg brach aus, das Heer Moritzens von Sachsen rückte November 1546 in die Nähe von Wittenberg, die Universität stob auseinander. In Wittenberg bei Melanchthon studierte jetzt der junge Petrus Loticius Secundus. Er floh mit seinen Lehrern nach Magdeburg. Die dort geplanten Vorlesungen verbot aber der ängstliche Rat. Die Erregung wuchs; selbst Melanchthon rechtfertigte, als er vernahm, daß der Kaiser als Söldner Spanier und „Husaren" angeworben habe, den Krieg mit den Worten: „es frage ein jeder sein eigen Gewissen, so ihm solche fremde Gäste, die Weib und Kinder schänden, ins Haus kämen . . ., was er tun wolle und was er für recht hielt". Während Abt Loticius in Schlüchtern noch die Flugschrift las, gegen die dieser Kriegsruf Melanchthons gerichtet war [7]),

---

[1]) Loticius empfiehlt ihn an Melanchthon CL I, 75.

[2]) OL 123 (lies hier 1546 statt 1548; 1548 war Limperg gestorben); OL 46; CL I, 72. 74; OL 125. 126; vgl. „her Mathes [Limpergs] witfrau" CL I, 97.

[3]) Für Friedrich Schönbub 28. XI. 47 CL I, 86; 8. V. 48 OL; CL I, 91. — Ebenso Joh. Bamberg CL I, 95.

[4]) Vgl. 1. XI. 46 CL I, 73; 7. XI. 48 OL 201.

[5]) 2. VIII. 47 CL I, 78; 10. X. 47 CL I, 84 vgl. 94.

[6]) 23. III. 46; 27. VIII. 46 CL II.

[7]) 15. I. 47 CL I, 83: Consilium Lutheri typis excussum his diebus legi; epistolam Melanchthonis legi et transscripsi. Gemeint ist der 1546 neugedruckte

stimmte sein Neffe in Magdeburg das herrliche Trutzlied wider die fremden Gäste, das schönste aller historischen deutschen Volkslieder, an:

O Magdeburg, halt dich feste,
du wohlgebautes Haus,
dir kommen fremde Gäste,
die wölln dich jagen aus ...

wenn er es nicht gar selbst gedichtet hat [1]). Und, wie viele seiner Kameraden [2]), machte er mit den Worten des Liedes Ernst und nahm selbst Kriegsdienste fürs Vaterland gegen die Spanier und die Husaren:

Exitus in dis est: sed enim ruit acer in armis
Cantaber: invictas gens habet illa manus,
utque alios taceam, dic, quaeso, ferocibus Hunnis
ecqua sub Arctoo saevior axe fera est? ....
Jamque tubae lituique sonant, lacrimosa valete
omina: pro patria dulce piumque mori. OLS I, 68.

Trotz seiner Klagen, daß Mars die Musen vertreibe, reifte dem Wachtmeister [3]) Peter Lotz grade unter den Waffen seine Poesie zur hohen Kunst heran. Aber mochte man in Schlüchtern noch so stolz sein, wenn eine seiner Magdeburger Elegieen den Weg bis in die Heimat fand: die Sorge ließ keine Freude darüber aufkommen.

Schlüchtern selbst hatte von Heerzügen schwere Bedrängnis und verderblichen Schaden (SS 27 u. öfter). Würzburg schrieb wieder eine Landsteuer aus, begnügte sich freilich dank dem persönlichen Wohlwollen des Bischofs Melchior mit einem sehr milde bemessenen Subsidium (SS 40 ff). Um die Religion hatte der Abt noch nicht zuviele Not; er zahlte sein Subsidium „viel lieber dem itzigen fursten [als Bischof Conrad, dem vorigen Fürsten], dieweil ich höre, das ire gnaden gotes wort und rechtschafne bestendige christliche religion gern gefordert sehen“ [4]).

Doch auch die Sorge um die Religion stellte sich ein. Es kam die

---

„Ratschlag Martini Luthers und andrer Hochgelehrten zu Wittenberg [vom Jahr 1530], ob sich der Kurfürst von Sachsen um des Evangelii willen in Krieg einlassen soll“, worin Luther dem damaligen Kurfürsten vom Krieg abgeraten hatte. — Die epistola Melanchthonis ist der Brief an Philipp von Hessen von 1546, den Gundlach ZVHG 1904 S. 81 in der Festschrift zum Gedächtnis Philipps d. Großmütigen veröffentlicht hat. Das von Gundlach angesetzte Datum wird durch den Brief Lot.s vom 15. I. 47 bestätigt; die Abschrift liegt CL I, 197.

[1]) Der älteste erhaltene Wiederabdruck (von 1551) trägt noch den Titel: ein lied der christlichen und löblichen stadt Magdeburg zu ehren gestellt durch **P. L.** (Liliencron IV Nr. 590 C).

[2]) Einer davon heißt Melchior Zobel. Es konnte nicht ausbleiben, daß man ihn mit dem gleichnamigen Würzburger Bischof verwechselt und diesen zum protestantischen Söldner im schmalkaldischen Kriege gemacht hat. OLS I, 8.

[3]) Als der dem Feldwebel (dux) beigegebene Wachtmeister (custos) begegnet er uns OLS I, 11.

[4]) An Bastian Hartmann, seinen Würzburgischen Vertrauensmann, 10. II. 47 SS 27.

Zeit des Interim. Melchior Kling zwar, der nachmalige „Doctor Interim", beruhigte den Abt schon im voraus. „Der Kaiser ist zu Wittenberg gewesen, uff dem kirchhoff und allenthalb in der stadt; hat keinen prediger, auch niemands beleidigen und beschweren lassen, sondern sich gnediglich gehalten"[1]). Am 2. Juli 1548 (CL I, 96) erzählt er die neue Zeitung, daß Herzog Moritz „der religion halb einen landtag ausgeschrieben gegen Meissen, dohin sein gezogen magister Philippus und andere theologi mehr — gott gebe, das es zu gottes eher und zum besten gereiche". Das war der erste große und zugleich der entscheidende Landtag nach dem Interim: Kursachsen erklärte sich hier in den wichtigsten Stücken gegen den kaiserlichen Reunionsversuch.

Im kleinen Lande Hanau konnte man sich eher gegen Kaiser und Interim durchhelfen als in Kursachsen. Der in Ingolstadt erzogene junge Graf Philipp III. war jetzt mündig geworden; aber da er zu seiner Ausbildung noch viel auf Reisen war, wurde die vormundschaftliche Regierung noch weiter geführt[2]). Der Umstand ließ sich zu einem Doppelspiel ausgezeichnet benutzen. Denn trotz Ingolstadt war Philipp evangelisch gesinnt. Als am 19. August 1548 der kaiserliche Bote das Interim nach Hanau brachte, antwortete man zunächst: die Sache müsse an die Vormünder gehen (OL 60). Später erhielt der Kaiser eine ausweichende Antwort, worauf er am 12. Oktober (Bernh. KG 51) dem Grafen schrieb, man hätte sich einer solchen gemeinen ungewissen Antwort nicht versehen, maßen das ergangene Mandat nicht allein auf die hanauischen Untertanen gerichtet sei, sondern auf die Person des Grafen selbst gehe; über das würden S. Majestät glaublich berichtet, daß die Prediger des Grafen und andere deren Zugehörige allerlei widerwärtige und aufrührerische Predigten und Reden wider das Interim üben und treiben sollten: der Graf möchte sich deshalben für sich, seine Diener und Untertanen lauter, richtig und unverdunkelt erklären und die Prediger, welche sich darwider mit Worten, Schriften oder Predigten einließen, zum Abstand und Gehorsam anhalten.

Die Hanauischen Räte ließen in Abwesenheit Philipps III. das Schreiben an den (jetzt römisch gesinnten) Vormund Reinhard zu Solms gelangen; und dieser forderte nun (9. XI. 48), ohne weiter seinen Mitvormund[3]), geschweige den jungen Grafen zu fragen, die Räte auf, dem Befehl des Kaisers zu gehorchen. Er wollte „zwen oder drei predicanten unsern vettern uß landen und von leuten nit predigen lassen" (Bernh. KG 52).

---

[1]) Er schreibt so am 2. VIII. 47 CL I, 78 an Loticius von Mansfeld aus, wo er in dem bekannten Erbstreit der Mansfelder Grafen als Sachwalter arbeitete. — 1546 war er mit Luther zugleich als Schiedsrichter nach Eisleben gerufen worden.

[2]) [Wegener], Geschichte der ehemals regierenden Herren und Grafen zu Hanau. Hanau 1782. S. 37.

[3]) Auch Wilhelm von Nassau unterwarf sich übrigens dem Interim; und sein Superintendent Erasmus Sarcerius verließ schon vor dessen Publikation seine Stelle. C. F. Keller, Geschichte Nassaus I, 167.

Schon vorher hatten sich die Räte daran gemacht, das Interim zu publizieren: in den ersten Novemberwochen wurde es in der unteren, in den beiden letzten in der oberen Grafschaft verkündet. Die Pfarrer der unteren ließen es sich etwa zur Hälfte gefallen, die anderen bekamen 14 Tage Bedenkzeit (Bernh. KG 52). Am 19. November legten sie dann ein tapferes Bekenntnis zum Evangelium ab (Abgedruckt Z 608). An der Spitze unterschrieben sich Philipp Neuheller, Bernhard Melmann (der Schlüchterner Zögling) und Johann Widmann (der einstige Schlüchterner Pfarrherr). Tags drauf meldete Philipp III. dem Kaiser, er habe das Interim nun unter schweren Strafen seinen Untertanen zur Nachachtung eingeschärft und werde auch selbst sich gehorsam erweisen. Eine ihm amtlich proponierte Formel, die seinen Gehorsam in noch schärferer Weise zum Ausdruck bringen sollte und die ihm der kaiserliche Kommissar vorlegte, lehnte er ab (Bernh. KG 52). Seine Erklärung dünkte ihn grade schon genug zu sagen.

Die Pfarrer erschraken über die den Tatsachen widersprechende Meldung des Grafen, und Neuheller überreichte tags drauf eine Gegenvorstellung (B 29). Niemand dachte dran, ihn dafür zu bestrafen. Der Steinauer Pfarrer Nicolaus Coticius predigte heftig gegen das Interim. Das wurde ihm verboten. Obschon er aber in einer langen schriftlichen Eingabe erklärte, er könne nicht das halbe, sondern nur das ganze Evangelium predigen, geschah ihm doch nichts (Bernh. KG 54) [1]).

In der oberen Grafschaft, soweit sie zu Schlüchtern gehörte, waren die Dinge anders abgelaufen. Coticius hatte sich vorerst nicht so große Sorgen gemacht, wie die Hanauer. Priesterehe und Kommunion unter beiderlei Gestalt erlaubte das Interim. Die Jurisdiktion des Bischofs hatte er nach Kräften stets anerkannt. Meßgewand und lateinische Kirchengesänge waren noch in Brauch. An Melanchthon schrieb er (1. VIII. 48): Wie wir an unserm Ort zu lernen und zu lehren angefangen haben, so fahren wir fort und bedenken dabei, daß Gott gerecht und wahrhaftig ist [2]). Und Melanchthon bestärkte ihn (23. VIII. 48): die ganze Kirche sei jetzt eine Ecclesia Solitariensis. Die Schar der Gläubigen sei einsam und von allem menschlichen Schutz verlassen; aber der Herr habe ja gesagt: ego gestabo, ego feram vos etiam in senecta (Jes. 46, 3—4. — Corp. Reform. VII, 4573 falsch dat.) So hoffte er, leidlich durchzukommen; er war ja obenein traktabel und geneigt, sich eines besseren belehren zu lassen [3]).

Diese Stimmung ließ seine schroffen evangelischen Freunde befürchten,

[1]) Ueber die gleichfalls resultatlose Kirchenvisitation durch Mainz vgl. Z 581. 612 ff.

[2]) Nos ut in nostro loco discere et docere coepimus, diligentiam retinemus, illud scientes, quod Deus iustus et verax est. CL I, 89. —

[3]) OL 179 an seinen Neffen Christian: Legi libellum Interim, legi Reformationem; nec video, qua ratione institutum nostrum culpari possit, cum simus tractabiles et ad discendum paratissimi, nec alia via hoc tempore officio nostro praeesse potuerimus.

daß er zu nachgiebig sein würde. Neuheller und Melmann hörten darum nicht auf, ihn bei jeder wichtigen Wendung zur Standhaftigkeit zu ermahnen[1]).

Ebenso stärkte Coticius Secundus, der nach überstandenem Kriegsdienste jetzt wieder in Wittenberg bei Melanchthon war[2]), die zaghaften Schlüchterner mit demselben Trostworte, an dem auch Melanchthon sich immer wieder aufrichtete: senescentem ecclesiam ego portabo, ego in utero meo gestabo (Jes. 46, 3—4. — OL 201 ff.).

Auf den 12. November wurde Abt Petrus zu der Synode, die in Würzburg über das Interim gehalten werden sollte, zitiert (Conc. Germ. X 752). Man hoffte zwar, daß es auch in der Bischofsstadt nicht an Opposition dagegen fehlen würde[3]). Aber die Gefahr, daß Coticius für ein freies Bekenntnis zum Evangelium schwere Bedrängung würde erleiden müssen, lag doch viel näher.

Begleitet von Berittenen begab sich der Abt zur Synode. Die Berittenen kamen ohne ihn zurück. Die ängstlichsten Gerüchte verbreiteten sich daraufhin in der Umgegend[4]), ja sie drangen bis nach Halle (1. XII. 48 CL II). Die Situation war sehr ernst. Aber doch noch in andrer Weise, als die Besorgten es meinten.

Coticius stand nicht, wie die andern, vor der Alternative: hie Evangelium — hie papistische Greuel. Da wäre die Entscheidung nicht schwer gewesen. Sondern er war, wie er noch am 8. Mai dieses Jahres an den Hammelburger Matthias Wanckel geschrieben hatte (OL 145), gleich weit von den beiden streitenden Parteien entfernt, von den Papisten, die in seinen piis exercitiis ein Verbrechen sahen, und von den ungebildeten Pfarrern, die nach Zeitbedürfnis, ad nutum temporis, wie sie schwätzten, das Pfarramt formierten und reformierten; wie denn einer von ihnen gesagt habe: „Was mein Jungherr glaubt, will ich auch glauben". Für ihn fragte es sich, ob er in den Interimswirren seinen evangelischen Katholizismus werde behaupten können, der durchaus nicht, wie das Interim, ein Kompromißprodukt, sondern der seine feste Ueberzeugung war, so bereit er in Einzelnheiten zu Kompromissen sein mochte.

Seiner Exkommunikation wegen wurde er in Würzburg vor ein Examen gestellt. Die Absolution machten die Examinatoren, der Weihbischof Georg und zwei Assessoren (Lic. Armbruster und D. Fuchs), davon abhängig, daß er die folgende Formel rezitierte:

> fateor me errasse, vindicando mihi dignitatem et autoritatem episcopalem, quibusdam temerarie manus imponendo praeficiendoque ecclesiis, ut praedicent verbum Dei non missi et conficiant ac

---

¹) Aug. 48 OL 61; 20. X. CL II = B Lit. G; 23. XI. 48; 17. I. 49 OL 65.

²) Cot. an Melanchthon 1. VIII. 48 CL I, 89 und undat. CL II. Dazu Corp. Ref. VII, 4573 und OL 146.

³) Cot. Sec. an Hettenus: Non dubito, quin in synodo Wirtzburgensi pii et docti homines sententias suas de tanta re graviter dicturi sint. OL 202.

⁴) In Babenhausen 25. XI. 48 CL I, 93.

administrent sacramenta, quare hunc errorem revoco et abjuro, sicut et omnes alios, si quos contra universalis et catholicae ecclesiae consuetudinem et praescriptum docuissem. Promitto etiam, quod posthac me prorsus catholicae ecclesiae conformabo et reverendissimo in Christo patri ac illustrissimo principi et domino Melchiori episcopo Herbipolensi ac catholicis successoribus ejus tamquam ordinariis meis fideliter parebo.

Ueber den Gang der Verhandlungen hat er fünfzehn Jahre später den folgenden Bericht aufgezeichnet in der Absicht, sich gegen den Vorwurf zu verteidigen, er sei nicht sowohl wegen Anmaßung der bischöflichen Gewalt, denn als Häretiker absolviert [1]):

Der herr suffraganeus weiß, daß ich bei diesen mittel (?) „si quid contra catholicam ecclesiam docuissem ꝛc." gern diese wort gehabt hätte: „quod tamen scienter non feci"; aber er wolts nicht zulassen. Und hat recht daran gethan. Dann sein ehrwürden meinten, ich hätt wissentlich wider die falsche Kirche, die den namen füret, geschrieben und gelehrt — das ist war. So meint ich, man könt michs nicht überzeugen, daß ich wissentlich wider mein allerlibsten heiligen christlichen kirchen gelehrt oder geschrieben hätte — das ist auch war; und bleibt mein protestation recht.

Dann dieses ist mein täglich bitt und beicht, daß mich mein gott und herr nichts reden, lehren, glauben, oder schreiben laß, das wider den artikel sei: „Ich glaub eine heilige christliche kirch". Dann diese christliche kirch, die ich glaub uff erden sein, ist aus gottes wort geboren, wird dadurch erhalten, erneret und beschürmet und ist gebawt uff das fundament sanctorum apostolorum et prophetarum, cuius lapis angularis est ipse Christus. Wenn ich nun wider diese heilige kirchen etwas leret, so wäre es wider der propheten und aposteln lehre; und wo ich das gethan hätte, so soll es nicht allein revocirt sein, sondern soll sein anathema marantha und ich darzu . . .

Die babistischen vexiren die leut mit dem wort catholica, so uns doch nichts liebers sein kann, dann catholica, das ist christlich. Und das christlich universalis ist und eigentlich des heiligen Christes kraft und wirkung. Der hat breite flügel, kann die ganze welt überschütten, erleuchten, in einigkeit des glaubens erhalten. Und aus dieser wirkung des heiligen geists haben wir solche erkenntnus.

Hat der notarius [2]) der dabei gewest sein soll, diese wort von dem herrn suffraganeo in absolvendo me gehört: „ego te absolvo ab heresi, quam incidisti, ab excommunicatione, quam promeritus es", so muß ers wissen. Ich habs

[1]) Erst so spät wird diese Verteidigung nötig, weil erst 1560 bei Verhandlungen zwischen Würzburg und Hanau betr. die Jurisdiktion über das Kloster, die Würzburger Abgeordneten ein Protokoll über das Jurament des Abtes vorlegen, wonach er als Häretiker exkommuniziert und nach Revokation der Häresie absolviert sein sollte. Vgl. den Brief des Kanzlers Hellu an Lot. 8. I. 62 (SS) mit dem Briefe des Lot. an ihn 27. VIII. 62 T. — Der folgende Bericht ist nur in fehlerhafter Abschrift bei WA erhalten.

[2]) Das notarielle Protokoll der Absolution sagt: Georgius episcopus Salonensis . . . Petrum abbatem . . . a summa excommunicatione, quam propter nonnullos errores hereticos incurrit, in forma ecclesiae consueta absolvit. ZVHG 1877. S. 222.

nicht gehört. Ich hab die absolution nicht anders uffgenommen, dann wie die vorige privat. Auch in der privatbeicht wolte man kaum des guten mir zu viel gethun. Wie dann doctor Conrad Fuchs[1]) in diesem handel auch sagt: sapientis est, timere culpam, ubi nata est culpa. Ich ließ mich desmals bedünken, sie hielten mich selbst vor unschuldig, sie müsten doch exempli caussa mit mir also spielen. Mit diesem wil ich denen geantwort haben, die sagen ich sei als ein hereticus absolvirt worden, welches ich keinswegs gestendig, und auch den andern, die sagen, ich hab mit meinen beichten die bekannte wahrheit verleugnet. Das sei fern; es kann nit geschehen sein.

Man merkt es dieser Verteidigung an, daß es dem Abte nachträglich sehr schwer gefallen ist, den Kompromiß, zu dem er sich in Würzburg herbeigelassen hat, vor seinem Gewissen zu rechtfertigen. Doch diese Not ist von jener fremden Alternative aus — hie Evangelium, hie Katholizismus — von außen her in sein skrupulöses Gewissen später hineingetragen. Für ihn als Mann der Mitte konnte damals der Kompromiß nicht das Bedenkliche haben, das er für andere, und später auch für ihn selbst, gehabt hätte.

Sein Auftreten auf der Synode[2]) gewann ihm die wärmste Sympathie der reformerischen Partei des Würzburger Kapitels. Mit ihren Führern finden wir ihn in den nächsten Jahren aufs engste verbunden, und zwar, obschon er sofort nach seiner Heimkehr von der Synode den Pfarrern seiner Abtei freie Hand ließ, zu erklären, daß sie sich dem Interim nicht beugten.

In Schlüchtern war, wie fast allenthalben in evangelischem Lande die Bewegung gegen das Interim Volkssache geworden. Endlich seit dem Ekel des bäurischen Aufruhrs gegen Pfaffenwirtschaft und mönchisches Unwesen hatte man sich jetzt in geordnete und willkommene Zustände eingewöhnt, endlich hatte man statt der betrügerischen, unbiblischen sakramentalen Bräuche die rechten und wirksamen Sakramente gespendet erhalten: da sollte nun mit Gewalt das Alte wieder hergestellt werden. Totenmessen und letzte Oelung, Weihrauch und Chrisam, Bilder und Kerzen, Anrufung der Heiligen und Ausstellung des Leibes Christi: all das Abgetane sollte wieder gelten; die echten Gnadenmittel wieder zu verlieren, stand man in Gefahr. Da ist es nun rührend, wie in den Briefen, die zu jener Zeit nach Schlüchtern geschrieben werden, die Sorge um die Gewissensnot der einfachen Gläubigen, der Mütter, der Schwestern, zu Worte kommt. So geschieht es in dem Briefe des Loticius Secundus an Hettenus vom 7. November (OL 201 ff.); so vor allem in dem folgendem Briefe den ein Merten Schmidt aus Halle an Barbara Schmidin, seine Mutter wohnhaft zu Schlüchter schreibt (1. XII. 48 CL II):

---

[1]) Er beruft sich auf D. Fuchs im Gegensatz zu den beiden andern Mitgliedern der Commission, denen er 27. VIII. 62 (T) vorwirft, daß sie es wären, die ihn durch ein unrichtiges Protokoll für einen Häreticus hätte ausrufen lassen.

[2]) Das Protokoll der Synode bei Groppius: Collectio novissima scriptorum et rerum Wirceburgensium 1750 Bd. I S. 311. Vgl. S. 76. — Ussermann: Episcopatus Wirceburgensis 1794 S. 142.

Herzliebe muter, . . . es kame mir erschreckliche botschaft her, die hat gemacht, das ich euch bald wider schreiben muß. Dan uff S. Andreas abent kam Weigants Clas zu mir und sagt, das der bischof zu Wirtzbergk unsern herrn abt solt mit gewalt gen Wirtzbergk haben gefordert, daraus nichts guts zu vermuthen. Auch sagt er, das alle christliche prediger sollen hinwegk komen und vertriben werden, und die papistischen greuel widerumb gewaltig sollen eingesetzt werden. Wen (da got fur sei) das geschicht, wie wirds den zugehn? was wird den zu hoffen sein? Got behut uns dafur, das wirs ja nicht erfarn, den es besser were zehnmal gestorben. Aber wie dem allem — das ichs nicht lang mache, bitte ich, ir wolt mir es in einer kurze lassen schreiben, wie es drum steht. Und wen es (da uns der liebe got fur behute) je darzu keme, das man die greuliche abgotterei widerum wolt anrichten, so last euch nichts anfechten, bleibet bei Christo und dankt deme, das er sich uns zu diesen letzten und fehrlichsten zeiten hat offenbaret, und bittet, das er wolt darbei sein und die seinen erhalten. Wir mussen die zeit hie durch leiden, wir thun gleich, was wir wöllen. Weil den hie nichts hilft wider anfechtung, so wirds freilich das beste sein, das wir uns under Christum halten, under welchem wir hie in allem elend und ungluck ein gut gewissen und frölichen muth, dort aber ewige freude und seligkeit haben. Aber ich kome zu weit. Denkt ir im selbst nach ꝛc . . . Got gebe euch viel guter zeit. Auch sagt allen guten freunden viel guter nacht. Datum eilends zu Hall, sonabend nach Andreae anno 1548. E. L. sone Merten Schmidt.

Der Abt übte, heimgekehrt, auf die Seinen keinen Druck aus. Wer nicht im Kloster bleiben wollte, weil es ihm zu gefährlich deuchte, durfte gehen (6. XII. 48. CL I, 88). Aber er freute sich ihrer Treue. Und bei der Erklärung seiner Pfarrer hielt er sich so, daß ihm Neuheller und Melmann herzlich dafür danken konnten[1]).

Diese Erklärung faßt den ganzen Stand der Reformation Schlüchterns im Jahre 1548 zusammen und lautet (nach zwei Abschriften DP Lit. AA 2):

⟨Erklärung der Pfarrer im Amt Schlüchtern und Schwarzenfels auf das Interim.⟩

Wohlgeborner gn. herr, e. g. sein unßer unterthenig gehorsamb sampt unßerm willigen dienste zuvor, gn. herr,

nachdem euer gnaden ambtleute und befelchhaber die kaiserliche resolution in e. g. oberngrafschaft e. g. unterthanen furgetragen und von römischer kaiserlicher mayestät, auch von e. g. wegen, festzuhalten und nichts darwider zu tun, zu schreiben noch zu reden ernstlich gebotten und dan uns, die wir bishero das volk mit gottes wort und ausspendung der h. sacramenten unterrichtt und versehen haben, gleichfals solches auferlegt, so haben wir keines wegs umbgehen können, e. g. hierinnen unßer einfältige antwort, und wie wir es bishero gehalten, in untertenigkeit aufzuzeichnen und zu berichten.

Und erstlich wollen wir uns untertenig erbotten haben, der Röm:

———

[1]) Die 17. Januarii Abbati Lotichio Enneobolus et Mehlmannus in simulscripto de constantia in turbis illis interimisticis exhibita gratulantur: et ita alacriter fortiterque uti pergat, pie admodum hortantur. OL 65. Der Brief selbst fehlt.

kaiſ: mayeſtät und e. g. in allen und ieden politiſchen ſachen unterteniglich gehorſamb zu leiſten und menniglich auch dazu zu ermahnen. So viel aber die kaiſ: reſolution belangt, werden e. g. wohl ſelber, als die das evangelium Chriſti alweg heftiglich geliebet und in gottes wort genugſamb unterrichtet, erachten und mit hohem verſtandt können ermeſſen, daß wir alle und jede punkten, darin verleibt, nit ohne groſze beſchwerung und ergernus unßer ſelber und der herde Jeſu Chriſti gewißen annemen können. Wir achtens aber unnötig ſein, ſolche zuerzehlen; dieweil dieſelbige nuhn mehr am tage und clar und genugſamb von andern gottesgelehrten, ſo eines hohern verſtandts, dan wir, angezeigt worden, wie dan e. g. ohn zweifel ſelber wiſſen. Wir wollen aber e. g. nit pergen,

wie wirs bis anhero in e. g. obergrafſchaft bei dem pfarrvolk gehalten,

darauß e. g. erlernen und abnehmen können, daß wir uns in alwege gottes wort gemeß gehalten haben. Und erſtlich waß die lehr belangt, iſt bisher einträchtiglich und einhelliglich von uns gelehrt worden, daß wir allein durch den todt, leiden und ſterben des ſohns gottes von ſünden loß und vom ewigen todt erledigt werden müſſen, und daß wir ſolche erlößung, durch den ſohn gottes geſchehen, durch den glauben faſſen, ergreifen und zu uns pringen müſſen, alßo, daß man allein durch den glauben vergebung der ſunden erlanget. Darbei wir dan allzeit die bueß getrieben und die leute zu den werken der liebe mit ernſt vermahnet und gereizet, doch die beſcheidenheit alwegk gebraucht, daß ſie die gerechtigkeit, die vor gott gilt, nit der bueß und guten werken, die man doch tun muß, ſondern dem glauben zurechnen ſollen. Wie dan ſolches S. Paulus zun Römmern Galatern und Ephezern bezeuget.

Von guten werken aber haben wir gelehret, daß man ſie darumb zu thun ſchuldig ſei, nit als wolten wir vergebung der ſunden dardurch erlangen, welches unnötig iſt, ſondern umb dießer dreier urſachen willen, daß ſie erſtlich ein anzeigung ſein eines dankbarhen herzens für die geſchehene erlöſung durch Chriſtum, zum andern daß ſie gott gebotten habe und deshalben wolle, daß wir ihm gehorſamb ſein ſollen, zum dritten, daß die gute werk gewiße teſtimonia ſeien eines lebendigen und warhaftigen glaubens.

Zum andern die lehr von den ſacramenten, taufe, abſolulution und abendtmahl des herren ſambt der adminiſtration derſelbigen betreffent wollen wir e. g. unterteniglich anzeigen, daß ſie dermaßen und alßo geſtelt geweßen, und noch, daß ſie hierinne dem wort gottes und der evangeliſchen rechten catholiſchen kirchen nit zuwieder oder entgegen geweßen. Wie wir dan ſolches, ob es noth ſein würde, aus gottes wort vermittels göttlicher gnaden, wie gering und ungelehrt wir auch ſeindt, erweißen und dartun können.

Und ſonderlich die abſolution und nachtmahl des herrn belangendt haben wir uns der Auspurgiſchen confeſſion gemeß gehalten: nemlich niemandt zu demſelbigen gelaßen, dan die zuvor explorirt worden und beich-

tet haben, wie wir auch noch einen iglichen insonderheit hören und in den fürnembsten puncten und articulis unßer christlicher religion zum besten unterrichten.

Letztlich, was die ceremonien belangt, haben wir uns der Cölnischen, Nürnburgischen, und Maintzischen[1]) kirchenordtnung gleichmäßig gehalten, und noch. Das meßgewandt haben wir bei der administration des nachtmahls des herren sampt andern mehren gewohnlichen und christlichen ceremonien gebraucht. Und wissen doch wohl, daß das hauptstuck unserer christlichen lehr hierinnen nit gelegen, halten auch andere, so solches nit gebraucht, deshalben uns in den hauptarticulis nit ungleich.

So haben wir auch die gewohnliche kirchengesengk, so sie rein und dem wort gottes gemäß, als introitus, antiphonas, responsoria und dergleichen uff die sontagk und fest, wo schuler vorhanden geweßen, lateinisch zu singen nit unterlaßen. Hiebei seindt aber auch fein christliche teutsche psalmen und gesänge dem volk gottes vorgesungen.

Dieß ist ungefehrlich unßer kirchenortnungk in e. g. obergrafschaft biß uf dieße zeit gewest, und noch. Und dieweil dan unßers geringen verstandts hierinnen nichts ist, das der christlichen lehr und guten christlichen zucht und disciplin entgegen sei, auch in vielen das interim selbst alßo haben will und zuläst, und nunmehr alte und junge leut darinnen unterricht und auferzogen, so wöllen wir verhoffen, es soll der röm: kai: may: und e. g. nit entgegen sein, daß wir hinfürter bei solcher christlichen lehr und ordnung bis uf ein gemein christlich im heiligen geist versamblet concilium bleiben und furtfahren. Wie wir dan e. g. unterteniglich umb gottes und seines worts willen hiemit tun bitten, uns bei der kai: may: deßgleichen auch bei unsern geistlichen ordinariis und bischoffen (welche, wie wir in erfahrung kommen, auch dasjenig, so die kai: resolution bis uff ein concilium zuläst, als nemlich unßer, der priester, ehe und reichnung des herren nachtmahls under beider gestalt nit gestatten wöllen) verbieten [?], daß wir alßo darbei bleiben mögen und nit darvon getrungen werden,

so erbieten wir uns in allen andern, was christlich und vor gott aus seinem heiligen wort verantwortet und geduldet werden solle, der röm: kai: may: und e. g. allerunterthenigsten und unterthänigen gehorsamb zu leisten und zu erzeigen.

Im fall aber e. g. solchs bei der kai: may: und unßern ordinariis den bischoffen nicht erhalten köndten (wie wir doch hoffen wollen, zu erhalten

---

[1]) Eine der Kölnischen und Nürnbergischen analoge Mainzische Kirchenordnung giebt es nicht. Die soeben am 24. Nov. 1548 publizierten Dekrete der Mainzer Diözesansynode (Scheppler: Codex eccl. Mogunt. novissim. 1802 I, 1 S. 8 ff. Vgl. Fritz Herrmann: Das Interim in Hessen S. 135 ff und Ders.: Die evg. Bewegung zu Mainz S. 43) können kaum gemeint sein, noch weniger die gedruckten Statuta der Reformsynoden aus dem 15. Jahrh. So ist wohl, wenn die Abschriften richtig sind, nur an Gleichförmigkeit mit der üblichen Ordnung in benachbarten Kirchen des Mainzer Sprengels wie Hanau und Gelnhausen gedacht.

sein solle), und sie unß ihre decreta synodalia zu halten, unßer eheweiber zu verlaßen, das sacrament des leibs und bluts unßers herren Jesu Christi unter beider gestalt nit mehr dem gemeinen christenvolk zu reichen zwingen wolten, so pitten wir e. g. unterteniglich, sie wöllen uns alßdan unßer ämbter, darbei wir doch gerne pleiben wolten, erlassen und, in e. g. landt als arme gehorsame unterthanen zu pleiben, gnediglich vergönnen.

Solches wöllen wir in aller untertenigkeit gegen e. g. ... mit leib und gut zu verdienen geflissen sein. Der gnedige barmhertzige vatter im himmel wölle umb Jesu Christi seines sohns und unßers lieben herrn willen e. g. ferner zu wohlfahrt ihrer landt und leut mit allen gnaden erhalten und vor allem ubel gnediglich bewahren. Amen. Datum in festo trium regum. A° 49

e. g. unterthenige und gehorsame

Sigfridus [Hett] Pfarrherr zu Schlichter. — Sebastianus [Pauli] Caplan daselbst. — Valentinus [Kolb] Caplan zu OberCalbach. — Joannes [Urseler] Pfarrherr zu NewenGrunaw. — Wendelinus [Jdmann] Pfarrherr zu Mutgers. — Hiobus [Hopf] Pfarrherr zu HinderSteinau. — Henricus [Heyn] Pfarrherr zum Sterphurt [Sterbfritz].

Ueber den ernsten männlichen Freimut, der aus dieser Erklärung spricht, muß man immer aufs neue staunen. Von den Vorteilen, die Schlüchtern durch seine ritualistische Kirchenordnung hat, wird hier auch nicht einer ausgenutzt. Wie leicht hätten diese Pfarrer sich mit der Erklärung begnügen können, daß sie sich in allen wichtigen Bräuchen dem Interim gemäß hielten; sie hätten damit keine Unwahrheit gesagt. Denn wie die ganze Schlüchterner Reformation seinerzeit von dem Regensburger Interim ihre Gestalt empfangen hatte, so würde sie sich auch jetzt sehr wohl mit der Form des Augsburger Interims haben ausgleichen lassen. Aber daß schon jetzt das Ziel nicht das Interim, sondern der alte Zustand war, mußte ihnen aus den Forderungen klar werden, gegen die sie am Schlusse ihrer Eingabe kämpfen: 1. die decreta synodalia der Bischöfe zu halten (also auch die Dekrete der Synode, an der eben ihr eigner Abt teilgenommen hat), 2. ihre Ehefrauen zu verstoßen, 3. den Laien den Kelch zu versagen. Dessen weigern sie sich unter allen Umständen.

Ob der Bogen in der Hand des Bischofs zerbrochen wäre, wenn er ihn nicht so überspannt, sondern sich nur auf das beschränkt hätte, was das Interim zu fordern erlaubte? Jetzt jedenfalls kann es für die Schlüchterner mit dem Interim keinen Pakt geben, und darum opponieren sie ihm auch da, wo ihre Bräuche mit den Interimsbräuchen übereinstimmen. Sie sind, wie sie ausdrücklich betonen, mit denen in gleicher Verdammnis, die von den Bräuchen des Interims abweichen. An den Zeremonien liegt ihnen nichts: sie verteidigen ihre evangelische Freiheit.

Darum stellen sie das an die Spitze, was ihre tiefste Differenz vom

Geiste des Interims zum Ausdruck bringt, die reine Lehre von der Rechtfertigung allein aus dem Glauben. Sie formulieren sie in scharfer evangelischer Fassung und unter Abwehr aller Vermittelungen mit der thomistischen Lehre des Interims. Für die Notwendigkeit der guten Werke geben sie die Gründe der Apologie (Müller III, 68) an, über die Lehre von den Sakramenten gehen sie schnell hinweg, für die Absolution heben sie ihren Anschluß an die Augustana, Abusus IV, hervor und akzentuieren dadurch ihre Opposition gegen das Interim, die gleich darauf am Punkte ihrer größten Uebereinstimmung mit ihm am schärften herausgehoben wird: hinsichtlich der Zeremonien [1]). Bei den Kirchengesängen, wo sie gestehen müssen, daß sie noch die vom Interim verlangten introitus, antiphonas, responsoria „und dergleichen" gebrauchen, unterstreichen sie, daß sie sie nur singen, wenn sie rein und dem Worte Gottes gemäß sind und wenn genug Schüler zum Singen vorhanden sind. Und als ob es ihnen peinlich sei, daß sie sie lateinisch singen, schließen sie mit dem Hinweis auf die deutschen Gesänge, die hierbei zur Andacht des Volkes eingeschoben werden.

Vergleicht man nun die theologische Atmosphäre dieses Bekenntnisses der Pfarrer mit der, in welcher ihr Abt lebt, so ist man über den Unterschied verwundert. Die evangelische Rechtfertigungslehre ist für ihn in keinerlei Weise von entscheidender Bedeutung. Der Lohn- und Gerichtsgedanke beherrscht sein sittliches Streben, der Sakramentalismus seine Religiosität; und demgemäß liegen ihm auch die Dinge, deren seine Pfarrer sich hier fast zu schämen scheinen, ernstlich am Herzen.

Es ist ein Beweis seiner Weitherzigkeit, seiner Bescheidenheit und seines Glaubens an die Kraft des Studiums die Theologie, daß er der jungen Generation, welche die jetzt verhandelten Fragen in Wittenberg und Marburg studiert hat, ihre Art läßt. Und die jungen Pfarrer wiederum ehrt es, daß sie den ritualistischen Wünschen ihres Abtes und Vaters sich bisher gebeugt haben und weiter beugen. Gegen ihn werden sie nie in solcher Sprache von den Zeremonien geredet haben, wie es ihnen gegen das Interim jetzt Gewissenssache ist. Wo sich in der Praxis doch Schwierigkeiten zwischen ihnen hätten ergeben können, ließen sie sich dadurch vermeiden, daß Klosterkirche und Pfarrkirche in Schlüchtern zwei verschiedene Gebäude sind. In der Interimserklärung wird uns der Kultus in der Pfarrkirche geschildert; in der Klosterkirche mochte der tägliche Brauch sich auch jetzt noch viel enger an das Brevier anschließen, als die Erklärung der Pfarrer vermuten läßt [2]).

[1]) Unter den Kirchenordnungen, denen sie in den Zeremonien folgen, schämen sie sich, die jetzt so übel beleumdete Brandenburgische zu nennen, die doch Loticius besonders schätzte.

[2]) Bei Anlegung des Schlüchterner Kirchenbuches 1577 ist darin außer den bloßen Titeln der beiden Reformationsschriften (an Hanau und Fulda) ausführlich der ganze Ordo ministeriorum von 1543 (s. o. S. 88 f) eingetragen mit seiner genauen Regelung des Tagamtes und des Chorgebets. Er war also doch wohl damals noch das „teglich tun" im Kloster.

Die Eingabe ist an den Landesherrn gerichtet, der den Pfarrern das Interim auferlegt hat. Darum hören wir hier nur von Lehre und Zeremonien in den Pfarrkirchen, und darum haben auch nur die Pfarrer, nicht der Abt, die Eingabe unterzeichnet. Sie haben alle unterschrieben bis auf den Marjosser Pfarrer, den Prior Henßler.

Von dem Eindruck, den dieses Bekenntnis gemacht hat, hören wir ebenso wenig, wie von Maßregeln gegen die Bekenner. In der Mitte des Jahres 1549 war jedenfalls alles in Schlüchtern wieder in seiner alten Ordnung[1]).

Das Jahr 1550 brachte gemäß der kaiserlichen „Reformation", die mit dem Interim zugleich ausgegangen war, die Gefahr einer Würzburgischen Kirchenvisitation. Melanchthon, der sich bei Loticius Neffen Christian häufig nach dem Stande der Kirche in Schlüchtern erkundigen pflegte (OL 189), ließ, als sie drohte, dem Abte ausrichten (23. X. 50), er freue sich, daß die Kirche in Schlüchtern ruhigen Frieden genieße; man solle nicht unbesonnen sich durch irgend jemanden davon abdrängen lassen, zumal ja der Artikel von der Rechtfertigung lauter und rein gelehrt werde.

Die Visitation scheint aber ihren Weg gar nicht bis Schlüchtern gefunden zu haben. Ja Bischof Melchior ist in seinem Entgegenkommen gegen den Abt so weit gegangen, daß er seine Zöglinge (zuletzt 1551) sogar wieder ordiniert hat. Die Würzburger konnten wenigstens 1573 einen Auszug aus des Würzburgischen Fiskals Verzeichnis vorlegen, „darinnen zusehen, was fur Conventuales und Münich zu Schlüchtern von anno domini 1530 bis uff das 51. jhar inclusive zu Wirtzburg sacros ordines empfangen haben"[2]). So hat nichts fürder mehr das Evangelium in Schlüchtern gehindert, nachdem seine Verkünder es in ihrem Protest gegen das Interim so tapfer verteidigt hatten.

IX. Kapitel.

Schul- und Kirchenregiment 1548—1567. Die Zukunft des Klosters und der Lebensabend des Abtes.

Die unmittelbare Folge des Interims und der Absolution des Abtes ist das Aufblühen der Schule. Daniel von Stiebar und Hans Zobel von Gibelstadt, die Gönner und Freunde des Loticius im Würzburger Kapitel, schicken sofort am 1. Januar 1549 einige Jünglinge aus ihrer Verwandtschaft in das Schlüchterner Kloster[3]). Dadurch bekommt die Schule, die bisher nur hin und wieder auch von einzelnen adligen Pensionären des Abtes besucht worden war, einen starken Zustrom aus diesen Kreisen. Bald folgen den Vettern der Domherren weitere Knaben aus den fränkischen adligen Geschlechtern

[1]) Friedrich Schönbub an Lot. 15. VIII. 49 CL I, 105: Ex fratris [Nicolai] literis intellexi, omnia adhuc in veteri statu esse.

[2]) AW in den Probationes der Wirtzburgischen Abgesandten nach Gelnhausen 1573. Das Verzeichnis selbst fehlt leider.

[3]) 1. I. 49 CL I, 100 und viele weitere Briefe.

nach. Dazu kommen Schutzbefohlene der fuldischen Herren, wetterauische Junker, Kinder der Hanauer reichen Leute. Vor allem senden aber auch die Frankfurter Bürgermeister und Patrizier ihre Söhne; in Schlüchtern konnten diese Jungen, unbedrängt von den Frankfurter politischen und theologischen Interimsnöten, christlich erzogen werden.

Hatte Schlüchtern ursprünglich eine Klosterschule im strengen Sinne des Worts gehabt, so wandelt diese sich jetzt von selbst allmählich in eine Landesschule nach Art der sächsischen um[1]). Allmählich. Denn bei den Verwandten der Würzburger Domherrn handelt es sich noch um ähnliche Zwecke, als sie Loticius mit seinen eigenen Zöglingen verfolgte: sie sollen später eine Präbende bekommen und bedürfen dazu einer gewissen geistlichen Vorbildung. Zugleich ist selbstverständlich den Würzburgern die Sendung ihrer Knaben ein Mittel, Schlüchtern gemäß der kaiserlichen „Reformation" wieder fester an Würzburg zu binden.

Eine Bindung an die alte kirchliche Lehre ist damit nicht beabsichtigt. Das Domkapitel hegt vielmehr mit der Ketzerei eine Sympathie, die immer wieder in Erstaunen setzt. Das gilt vorerst von Daniel Stiebar v. Rabeneck, jenem merkwürdigen Manne, von dem Camerarius in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Melanchthonbriefe sagt, mit ihm sei er ebenso innig als mit Melanchthon befreundet gewesen[2]). Es gilt aber sogar von dem Bischof Melchior Zobel v. Gutenberg selbst, der, um nur ein Beispiel zu erwähnen, den ehemaligen Schlüchterner Lehrer Michael Beuther trotz seiner offen und scharf bekundeten Zugehörigkeit zu den Wittenbergern in seine Dienste nahm, um ihn bei den Verhandlungen des Passauer Vertrages und des Augsburger Religionsfriedens die Sache des Bistums vertreten zu lassen. Ja die ganze Welt, in der diese Würzburger atmen, ist so ketzerisch, daß die Würzburg-Schlüchternschen Zöglinge, die künftigen[3]) Dompfründner, einige Zeit später auf einer Ausbildungsreise durch Frankreich um ihrer ketzerischen Lebensgewohnheiten willen mit der Inquisition ernst zusammenstoßen und gar nicht daran denken, ihre Befreiung durch Kirchenbuße zu erwirken (OLS II, 100).

Mit bewundernder Liebe fördert Stiebar insbesondere den genialen Neffen des Abtes, den Dichter Petrus Lotichius Secundus. Lotichius heißt er jetzt, denn Melanchthon hat den Namen aus dem harten Loticius in das wohllautende Lotichius geändert (OL 4). In diesem prächtigen Menschen war aber auch das Poetenideal des ganzen späthumanistischen Kreises verkörpert. Sie rühmten an ihm vor allem die hinreißende Eleganz seiner leichtfließen-

[1]) Vgl. die Abschrift des Schülerverzeichnisses DP Lit. X[1].

[2]) Vgl. die ausführliche Schilderung, die Camerarius unter Aufgebot seiner glänzenden biographischen Kunst von Leben und Charakter Stiebars in seinem Liber Hippocomicus entworfen (Lpz. 1556, Bogen AA), und den wehmütigen Nachruf, den er ihm in seiner Ausgabe der Lotichischen Gedichte (1561 OLS II, 51) gewidmet hat. Dazu Melchior Adam, Vitae Germ. iuris consultorum II, 105.

[3]) Wenn sie nicht gar schon ihre Präbende angetreten, eine kurze Zeit residiert haben und dann erst auf Reisen gegangen sind. CL I, 124.

den Verse und seine staunenswerte Kunst, die Alten nachzuahmen; doch auch ihr zweites Wort ist immer das Lob der Echtheit seiner Empfindungen, der Männlichkeit und Liebenswürdigkeit seiner Person. Uns tritt das Zweite an die erste Stelle: selbständiges tiefes Leben, großes Schicksal, eigene Stimmung vom fröhlichen Uebermut bis zur tiefsten Schwermut, glühender deutscher Patriotismus neben der vollen Hingabe an die Alten, Treue zu seiner Schlüchterner Heimat und aufgeschlossener Sinn für den Reiz ihrer Landschaft neben dem Verständnis für wälsche Schönheit, eine Liebe, die keusch, eine Frömmigkeit, die lauter ist. Und das alles spricht er in seinen Versen ganz so aus, wie er es besitzt.

Die Biographie, die August Ebrard von ihm geschrieben hat, ist in recht vielen Einzelheiten falsch[1]), aber der Gesamteindruck, den sie vom Wesen des Lotichius Secundus vermittelt, ist treffend. Lotichius Secundus ist in jeglichem Stücke ein Gegenbild jenes Cyriacus Weiß, den wir (Kap. IV) als Beispiel für die Erziehungsnöte des Abtes schilderten: Würde, Tapferkeit, Fleiß, Zucht im Trinken, Abscheu gegen die Zote, zuverlässige Freundschaft, Familiensinn und freie Dankbarkeit gegen seine Wohltäter: das bezeichnet sein Wesen. Gerade an der Entwicklung dieser Eigenschaften aber hat sein Oheim, der Abt, durch eigenes treuliches Erziehen und selbstlosen Opfersinn sein gutes Verdienst.

Stiebar ward bis zu seinem Tode der Mäcenas des Dichters und machte für seine Studien in Frankreich und Italien großen Aufwand. Die Liebe aber, die er zu dem Dichter hegte, ließ er dem ganzen Kloster zu Gute kommen; und als er starb, vererbte er sie seinem Nachfolger, dem Domherrn Erasmus Neustetter. Auch auf des Dichters Bruder, Christian Lotichius, den der Abt Theologie studieren ließ (zweifelsohne in der Absicht, ihn sich zum Nachfolger heranzubilden) erstreckte sich Stiebars Fürsorge. Christian wollte nicht Profeß tun, wollte die „commenta hominum" nicht auf sich nehmen. Wie soll er da ein Klosteramt bekommen, geschweige des Abtes Nachfolger werden können? Wird nicht alle Hoffnung und Bemühung dafür vergeblich sein? (22. III. 51. CL I, 131). Doch Stiebar tröstet seinen Freund darüber: Gott würde schon für seine Kirche sorgen die übrigens nicht nur bei uns unter Papst und Kaiser, sondern genau so auch bei den Türken sei[2]); und er, Stiebar, wolle den Christian promovieren, so viel er könne (26. III. 51. CL I, 124).

Die durch Stiebar inaugurierte Schlüchterner Adelsschule hatte ihre erste Blüte von 1549 bis Ende 1552. Der markgräfliche Krieg 1552—54, der in Schlüchterns Umgegend tobte, zwang dazu, von 1552—54 sie wieder zu

[1]) Peter Lotich [!] der Jüngere. Gütersloh 1883. Ebrard benutzt kritiklos die Lebensbeschreibung, welche des Dichters Jugendfreund Joh. Hagen ein Vierteljahrhundert nach des Dichters Tod geschrieben hat, und macht von der reichlichen gedruckten Korrespondenz des Dichters gar keinen Gebrauch.

[2]) Spero, Deum patrem tandem habiturum rationem et curam suae ecclesiae, quae quidem aeque est apud nos sub cruce et tyrannide atque apud Turcos (26. III. 51 CL I, 124).

schließen (DP Lit. X 1). Teils mangelte es dem Abte an Geld (die unsinnigen Brandschatzungen des entsetzlichen Albrecht von Brandenburg kosteten ihn schwere Steuern an Würzburg), teils waren die jungen Adligen selbst gefährdet: wie leicht konnten sie von den Kriegführenden als Geiseln oder auch von Schnapphähnen, wie dem berüchtigten Hans Kuchenbecker (13. X. 51, CL II), um Lösegeld zu erpressen, in dem schutzlosen Schlüchtern aufgehoben werden. Die unheimlichen Wälder, die verborgenen Schluchten, die von wildem Volke befahrenen Straßen machten das Kloster so unsicher, daß die Jungen alsbald nach allerhand Aufregungen zu ihren Eltern heimkehren mußten. Einen zurückgebliebenen Knaben nahm ein Gelnhausenscher „Modist" auf (CL I, 227). Schlüchtern war verödet, die junge Saat war zerstört. Lotichius Secundus dichtete in der Fremde seinen mächtigen Viburnus Venator, worin er nach ergreifender Klage über den Bruderkrieg im geschändeten Vaterland seiner Schlüchterner Heimat gedenkt:

Wär ich beim Kinzig, der hüpfenden Fußes durch Felder und Fluren
eilt und durch grünende Schluchten, da wechseln Hirsche und Rehe
pfadlos, und er belauscht der Elfen heimliches Lieben,
während Acis [1]) singt, an der Quelle, in lauschiger Höhle:
„Hierher komm, Telethusa, du süße Maid von dem Berge!" —
Ach! Das Schöne ist hin, das Liebliche alles vergangen.
nimmer mehr weilet die Freude, wie früher, in Wäldern und Feldern.
Zwietracht, die Unholde, scheucht die schüchternen Elfen von dannen,
schwarzgeflügelt umkreist sie in heulendem Sturme die Berge,
reißt in's wilde Heer mit sich fort die wüsten Alraune (OLS I, 578).

Erst 1554 begann das Haus sich allmählich wieder zu füllen (Neidhart v. Thüngen 54. CL II). Dann kam der Religionsfriede; und bald entfaltete nun die Schule ihren vollen Segen. Der Prozentsatz der Adligen war in den nächsten Jahren nicht mehr so groß, als unmittelbar nach „Interim" und „Reformation"; das Kloster konnte sich wieder ungestörter seiner unmittelbaren pädagogischen Aufgabe widmen, Diener heranzubilden, die dem Klosterpfarrvolk das Wort Gottes predigten.

Von dem Leben in der Klosterschule ließe sich leicht ein weit ins Einzelne gehendes Bild zeichnen. Abt Lotichius, denn Lotichius müssen wir auch ihn [2]) jetzt nennen, nachdem seines Neffen Name durch Melanchthon verschönert ist, — Lotichius hat die ganze wichtige Korrespondenz mit den Eltern samt Kopien vieler seiner Antworten und Auskünfte, Schülerkataloge, Verhandlungen mit den Lehrern, Bestallungen, Eingaben, Carmina, Briefe und Wunschzettel der Schüler, Rechnungen und Quittungen, Schulbücherverzeichnisse, Bibliotheksleihzettel und vieles andre aufgehoben [3]).

---

[1]) Der Acisbrunnen ist eine alte sagenumwobene Quelle im Walde bei Schlüchtern.

[2]) Seine Unterschrift Lotichius begegnet uns zum ersten Male unter einem Brief an Stiebar vom 30. X. 50 CL I, 118.

[3]) Als sekundäre Quelle neben den Sammlungen des Abtes und den OCL die viele Schulpoesie enthalten, kommt die Schilderung in Betracht, die Johannes

Wir sehen grobe Väter, die ihre Söhne mit körperlicher Züchtigung erzogen wünschen. Mildere, welche die Einschränkung hinzufügen, daß man sie zwar strafen, aber nicht an den Kopf schlagen möge (1. XI. 65 CL II). Praktische, die sie zur Furcht Gottes befohlen haben wollen, damit sie „keinen eigensinnigen Kopf gewinnen" (CL II, 16. IV. 52). Weltkluge, die dem Lehrer eine gebührliche „Verehrung" versprechen, wenn er bei ihrem Sohn das Beste tut (CL II, 10. V. 64). Daneben so feinsinnige vornehme Männer, wie den Frankfurter Patrizier Justinian von Holzhausen, der mit überlegenem Humor auch dem Abte und den Lehrern pädagogische Lehren und praktische Winke zu geben weiß, die sie brauchen können (3. B. CL II, 30. IX. 51); denn unpraktisch im Umgang mit den Kindern waren die Mönche selbstverständlich; daß die Hand der Frau im Kloster fehlte, merkte man überall. — Wir hören und sehen zärtliche Mütter, die um die Gesundheit oder um die Frömmigkeit ihrer Kinder in Sorge sind (Bärbel v. Bellersheim. CL II, 20. XII. 59 ff.). Keifende Frauen, die ihre Söhne ausschmälen (Dorothea Stalberger. CL II, undat). Gute Jungfrauen, die dem Abt bei Schulantritt des Zöglings ein schönes Tüchelchen (13. II. 46 CL II), bei seiner Abberufung eine Schlafhaube dedizieren (27. VIII. 46 CL II).

Hochmütige Lehrer und überbescheidene. Meister der Versifikation und Stümper. Vor allem auch tüchtige Musici: Orgelspieler (CL I, 122), Citharisten (CL I, 90), Künstler auf dem Clavichordium (Melmann CL II), Dirigenten des kunstvollen Chorgesangs der Schüler in der Kirche (CL I, 122; OL 198).

Dann die Schüler: Edel und unedel (CL I, 161). Armer Leut Kinder, felicioribus ingeniis praediti, und herwiederumb tardiores aus reichem Hause (CL I, 131). Feine Junker, die mit dem Hanauer Grafensohne spielen dürfen (CL I, 181). Bettelstolze Adlige, für die das Kostgeld ausbleibt und die obenein „krätzigt und reudigt" werden (CL I, 125). Vornehme Jungen aus reicher Familie, die prächtige Kleider tragen und den andern Marzipan schenken (CL II, 22. I. 52). Zarte, schüchterne Knaben, die sich besonders dem guten väterlichen Abt anschließen [1]). Muttersöhnchen, die vom Heulen und Weinen

Appelius über das Leben der Schule vor ihrer Aufhebung i. J. 1628 entworfen hat ZVHG 1873 S. 41 ff. Zwar zeigt sich hier selbstverständlich in vielen Dingen der große Umschwung der Zeit. Die Klosterverfassung ist aufgehoben; Schlüchtern hat keinen Abt mehr; die Klosterschule ist ein Gymnasium, das von Hanau ganz abhängt; der Adel wird bevorzugt, Lehrer und Stipendiaten sind servil. Die kalvinistische Schulzucht und mehr noch die engherzige Pädagogik überhaupt, die dem protestantischen Humanismus mit den Jesuiten gemeinsam ist, hat an den alten Ordnungen Vieles geändert. Aber es ist doch Manches geblieben, das sich aus der neuen Zeit nicht erklären läßt, sich von dem Schulleben, wie wir es sonst aus jener Zeit kennen, stark abhebt, dagegen mit dem alten Bilde übereinstimmt, wie es uns aus den Akten des Lotichius entgegentritt. — Appelius hat seine für die Geschichte des Schullebens höchst lehrreiche Schilderung im Jahre 1674 als Jugenderinnerung niedergeschrieben.

[1]) Engelbert v. Lauter schreibt an Lotichius, der z. Z. in Hanau ist, am 22. VI. 53: „ich wolt auch zumal gern, das E.E. einmal widerumb daheim weren, den das closter dünckt mich gar weit sein, das E.E. nit daheim sein".

nicht abstehen wollen (1. X. 58 CL II). Unbändige Gesellen, die sich in die Zucht nicht fügen können. Viele Durchbrenner, die wieder eingefangen werden, oder auch nicht[1]). Im ganzen mögen 25 bis 30 Schüler gleichzeitig im Kloster sein.

Ihr Leben. Die Adligen im Hause des Abtes, des Pfarrherrn oder auch sonst in Privatquartier, wofür sie alle ein ungefähr gleiches Kostgeld von 20—30 fl. entrichten. Truhe oder Lade samt anderem Gerät von jedem mitgebracht. Die eigenen Zöglinge im Kloster interniert. Diese Stipendiaten noch nicht (wie im 17. Jahrhundert) zur Dienstbarkeit unter die Adligen erniedrigt. Der Unterricht nach festem Plane, in der Regel von vier Lehrern, erteilt (CL I. 249). Die Zucht streng aber nicht finster. Anfänglich auch kein heimlicher „Korycaeus" als Aufpasser (CL I, 225). Spiele auf der Klosterwiese. Ja, was damals sonst für unziemlich galt, Baden in der Kinzig[2]). Ueberhaupt vernünftige Körperpflege, wahrscheinlich unter dem Einflusse des Lotichius Secundus, der als Naturforscher und Arzt ein begeisterter Anhänger der modernen medizinischen Richtung war. Harmlos fröhlicher Pennalismus: Taufe der Neulinge im sagenreichen Acisquell unter den tausendjährigen Eichen des Ohlwaldes; Belehnung mit allen Hasen, die sie in der Kinzig, und allen Fischen, die sie im Ohlwalde fangen würden[3]). Freilich auch die Gefahr böser Gesellschaft für die einfachen Bürgerkinder (13. IV. 49 CL II). Freßkisten aus der Heimat mit Honigkuchen oder mit Zuckerbrot. Wagenladungen von Weißkraut und firnem Frankenwein. Lustige Fastnachtsgänge durch den Flecken zum Einsammeln von Gaben (CL I, 230, 231; CL II. 14. II. 58). Huldigung des königlichen „Hofgesindes" vor dem (Saturnalien-)„König" am Fastnachtstage mit Spiel, Schmaus und Trunk der „Reichsgenossen" (22. I. 52 CL II). Und bei dem allen immer wieder der Versuch, diese Wirklichkeit nach klassischen Vorbildern in eine höhere Sphäre zu transponieren: eine Menge lateinischer Gedichte, von den wunderbaren Poesieen des Lotichius Secundus und den mittelmäßigen Versifikationen seines Bruders Christian an bis herab zu den schülerhaften Versuchen der Tironen in der Palästra Musarum.

Ueber alledem waltet der Abt mit Freude an allem Feinen und Guten, mit Sparsamkeit, aber auch mit Freigebigkeit, soweit er als guter Rechner freigebig sein kann, mit Milde, Geduld, mit nie ermattendem, treuem Fleiß, der Mann des Vertrauens für die Zöglinge, voll Rücksicht auf die capicitas ingenii eines jeglichen, von allen geliebt, nicht ohne Stolz auf die guten Werke, die ihm gelungen sind.

---

[1]) Vgl. CL I, 183: „im fall aber der hailoß verzweifelt lecker nit zu betretten oder zu erforschen, so wollen E E. denen faren lassen".

[2]) fatigatis puras dat Cynthius undas OLS I, 572; vgl. aus Marburg 1544: saepe sole ardente in fluminis alveum nos conicientes unaque nandi artem addiscere periclitantes, in qua ille (Lotichius Secundus) caeteros excellere, una corpora nostra refrigeravimus OLS II, 84.

[3]) Erst aus späterer Zeit belegbar, aber sicher aus der fröhlicheren Jugendzeit der Schule stammend.

Die Fürsorge für die jungen Adligen läßt ihn niemals die Pflicht gegen die eigentlichen Klosterzöglinge vergessen. Sie sind es vielmehr, an deren Fortschritten ihm am meisten liegt; mehr als einmal hält er den adligen Vätern die bessere Begabung der armen Kinder vor. Freilich bei ihnen hatte er das Aussuchen, bei den Adligen nicht. Das Angebot nimmt erfreulich zu; bald kann Lotichius seine Stipendien auch denen zuwenden, die in den spätern Jahrhunderten, vorzugsweise Alumnen werden sollten, den evangelischen Pfarrersöhnen. Der erste Knabe dieser neuen Art war wohl Neuhellers Neffe, der Sohn des Pfarrers Hermann Rulmann in Butzbach[1]). Ein genitus a sacerdote, für den es keiner Dispense bedarf, um ihm einst die cura animarum anzuvertrauen!

Ich breche ab. Eine wirkliche Schilderung dieses Schullebens ist nicht möglich, ohne zugleich das große Material ausführlich vorzulegen. Drum mag hier die Skizze genügen.

Außer der Schule sind es vor allem vier Angelegenheiten, die Lotichius in den folgenden Jahren bis zu seinem Lebensabend zu schaffen machen. 1. Die Ordnung der Kirchengebräuche in der Hanauer Landeskirche; 2. die Ordinationsfrage; 3. die Selbständigkeit des Klosters gegen Würzburg und Hanau; 4. die Vorsorge für seine Nachfolgerschaft.

1. Lotichius bietet nach dem Tode Neuhellers (1553) gemäß seinen vermittlungstheologischen Anschauungen[2]) die Hand dazu, dem Kultus der ganzen Hanauer Landeskirche einen ritualistischeren Charakter aufzudrücken, als sie bisher hatte. Es handelt sich dabei aber nicht, wie man glauben könnte und es auch bisher dargestellt hat, um einen Verteidigungskampf des reformierten Kirchentypus der Untergrafschaft, wie er ihr von den Oberländern Arbogast und Neuheller aufgeprägt war, gegen das „Luthertum" der Schlüchterner. Zwar spielt auch Solches mit; aber die Triebkräfte liegen nicht hier. Man kann das aus Folgendem sehen: die angeblichen „Lutheraner" vertreiben einen Geistlichen aus Hanau; eben derselbe wird aber, nachdem er in Heidelberg Pfarrer geworden war, auch dort vertrieben (1560), weil er — ein Lutheraner war und dem Befehle, sich in der Abendmahlslehre der Particulä in et sub gänzlich zu enthalten, nicht nachkommen konnte (Bernh. KG 64). Daß dort, wo Neuheller gepredigt hat, der Widerwille gegen katholisierende Riten besonders heftig ist, das ist natürlich klar. Aber wir müssen einen Streit, dessen lauteste Kämpfer auf beiden Seiten Lutheraner sind, doch wohl anders zu verstehen suchen, als nur aus der Spannung zwischen den Oberländern und den Wittenbergern.

---

[1]) 23. VIII. 52 CL I 136; 7. XI. 52 CL II Rulmann hat danach jedenfalls schon vor 1540 Neuhellers Schwester geheiratet. Neuheller heiratete erst 1542. — Der verheiratete Rulmann hatte „sein ehrlich Auskommen" von dem Abt zu Limburg an der Hardt.

[2]) Vgl. wie er am 8. VI. 49 CL I 106 Marxen Vogeln, Konventualen in Urach (Aurach), zur Primiz gratuliert.

Als Nachfolger Neuhellers berief Philipp III. 1553 Nikolaus Krug, der bisher in Leisnig Pfarrer gewesen war. Lotichius, Krug und Philipp begegneten sich in der Liebe zu den alten Kirchenbräuchen. Als im November Philipps III. erster Sohn getauft wurde (Lotichius war zugegen 23. XI. 53 T), hatte Krug ihm ostentativ das Westerhemd angezogen. Das war die Einleitung zu der geplanten Neuordnung der Bräuche. Krug verlangte jetzt, daß auch seine Kapläne (oder gar alle Pfarrer der Untergrafschaft) bei der Taufe vestis alba und Exorzismus, bei dem Abendmahl das Meßgewand brauchten; er sammelte die Abendmahlspartikel, er verlangte, daß Brot und Wein bei der Konsekration mit der Hand erhoben würden (8. II. 53 Bernh. KG 64). Die beiden Kapläne Krugs, Neser und Melmann, weigerten sich des, worauf ihnen Krug das Predigen verbot; Neser hatte sich von dem Frankfurter Lutheraner Hartmann Beyer in seiner Weigerung bestärken lassen. Nun kamen alle Pfarrer der Grafschaft in Hochstadt am 18. Dezember zusammen (Bernh. KG 67) und baten den Grafen, er möchte doch über diese Sache ein Gutachten Melanchthons einholen. Aber der Graf ließ im Beisein Lotichius die Pfarrer vor sich kommen und ermahnte sie zum Nachgeben. Es gelang Lotichius auch, seinen Schüler Melmann zu überreden; aber der hatte darauf nachts keine Ruhe und nahm seine Zustimmung zurück (Bernh. KG 69), im Januar darauf lenkte er freilich wieder ein. Die Bewegung griff nun auch aufs Volk über. Wenn Krug ein grünes Meßgewand anzog und die deutsche Messe sang, liefen die Leute aus der Kirche; der Amtmann ließ sie durch seine Diener wieder hineintreiben (Bernh. KG 64. 69). Inzwischen hatte Hartmann Beyer sowohl Flacius als Melanchthon für den Streit interessiert. Beide waren in seiner Verurteilung einig [1]). Aber Philipp III. ließ sich dadurch nicht bestimmen [2]). Neser wurde entlassen und Krug setzte seinen Willen durch. Freilich nur in sehr bescheidenen Grenzen; die Bräuche wurzelten sich nicht wieder ein. Nicht einmal die Mecklenburgische Kirchenordnung gelang es überall einzuführen (B 49). Als wenige Jahre darauf (1561) Philipp III.

[1]) Das Material ist von Bernh. KG gesammelt und danach in den Progr. d. Hanauer Realschule 1869 u. 75 teilw. abgedruckt. Zur Kritik vgl. Ev. ref. Kztg. 1876 S. 94 ff. — Beyer schreibt am 20. Dez. an Neser: Illyricus de Hanoënsi adiaphorismo ad me scripsit: Hanoensibus rectum consilium dedisti; semper res pessimae optimos et pulcherrimos praetextus superinducunt. Sic et adiaphorismus conformationem praetendit, cum extremam deformationem ubique efficiat (Bernh. KG 68). Und am 25. Jan. 1554 schreibt Melanchthon zwei Briefe, einen an Neser und einen gleichlautenden an Krug (also an beide Rädelsführer): ... ut non fiat rursus in ecclesiis vestris alia rituum mutatio ... de reliquiis in coena domini: nulla res habet rationem sacramenti extra usum divinitus institutum ... Et cogitate, liberam in sumtione praesentiam esse (Bernh. KG 69).

[2]) Philipp III. hatte trotz dieser ritualistischen Neigung durchaus keine Vorliebe für den ganzen katholischen Kultus. Er ließ 1558 beim Ausbau der Stiftskirche alle Bilder und Altäre der Heiligen, die Reliquienschreine, die Kreuze und sogar die Meßgewänder bis auf zwei, die Krug weiter benutzte, entfernen und anderwärts aufbewahren. Calaminus, Nachricht S. 48.

starb, bedurfte es (1562) nur einer Kirchenvisitation (der sich nun auch Lotichius unterwerfen mußte CL I, 176), um Krugs Einrichtungen wieder abzutun[1]). Der Geist, den Neuheller der Hanauer Kirche eingehaucht hatte, erwies sich mächtiger als der evangelische Katholizismus des Lotichius und seines gräflichen Freundes Philipp III.; die „Zwinglianer", wie Krug seine Hanauer (den strammen Lutheraner Neser eingeschlossen) gescholten hatte, hatten in diesem adiaphoristischen Streite gesiegt.

Lotichius kirchenpolitische Niederlage in der untern Grafschaft wirkte selbstverständlich auch auf das Kloster zurück. Ihn selber schonte man allerdings. Aber nur ein Jahr nach seinem Tode wurden die Meßkleinodien des Klosters auf der Frankfurter Herbstmesse verkauft. Das Luthertum der Klosterschule blieb indes noch unbestritten[2]).

2. Die Frage der Ordination, die zu Ende der fünfziger Jahre wieder brennend wurde, führte zu weiterer Verschmelzung des Klosters mit der Landeskirche. Der Würzburger Bischof ordinierte nach dem Augsburger Religionsfrieden die Klosterzöglinge selbstverständlich nicht mehr. Lotichius selbst durfte es nach seinem Eide von 1548 keinenfalls tun. Also mußte Hanau helfen und eine Examinations- und Ordinationskommission einrichten. Melanchthon, der am 11. Dezember 1557 einen Tag auf der Rückreise vom Wormser Kolloquium in Schlüchtern weilte, gab dazu sein Gutachten unter Hinweis darauf ab, wie er es in der Mecklenburgischen Kirchenordung vorgeschrieben habe (12. XII. 57 CL I, 142). Im Januar 1558 fanden Examen und Ordination in Hanau statt.

Hatte Hanau die Schlüchterner examiniert, so durfte es sie auch visitieren. So wurden 1562 aus den uns schon bekannten Gründen die Schlüchterischen Pfarreien, gleich allen andern hanauischen, von den gräflichen Visitatoren inspiziert. Den beiden Superintendenten, die infolge der Visitation angestellt wurden, und dem Kirchenrat (3 Regierungsbeamte, 2 Superintendenten) wurden, soviel ich sehe, die Pfarrer des Klosters jetzt noch nicht unterstellt.

3. Nach dem Augsburger Religionsfrieden, näher: nach der Ermordung des Bischofs Melchior in der Grumbachischen Fehde, als Bischof Friedrich von Wirsberg den Politiker Balthasar von Hellu zum Kanzler genommen hatte, wurden allerhand feine und grobe Ränke angezettelt und lange Zeit weitergeführt, um Beweise für die territoriale Zugehörigkeit Schlüchterns zu Würzburg zu gewinnen. Denn nur wenn Würzburg den Nachweis erbringen konnte, daß Schlüchtern im Würzburger Territorium lag, konnte es hoffen, es für

---

[1]) Jeder der beiden Vormünder schickt aus seinem Lande einen Visitator: aus Nassau kommt der Sup. Bernhard Bernhardi, aus Hanau-Lichtenberg Johann Laubner-Babenhausen.

[2]) 1567 droht ein beleidigter Vater, seinem Sohn ein Stipendium, das ihm „von der Pfalz" angeboten sei, annehmen zu lassen und ihn so der „calvinischen Religion" zuzuführen (8. IV. 67 CL II). Die Drohung hat nur Sinn, wenn man in Schlüchtern vom Kalvinismus nichts wissen will. Vgl. auch noch Abt Sigfrids Testament NSH 289.

sich und das Papsttum wieder zu gewinnen. Das Reservatum ecclesiasticum kam vorerst nicht in Betracht, da Lotichius nach dem Religionsfrieden trotz seines notorischen Abfalls von der alten Religion nicht gezwungen worden war, Amt und Einkünfte niederzulegen. Sollte es gelten, so hätte man es gleich anwenden müssen. Kompliziert wurde diese Frage allerdings wieder dadurch, daß Lotichius nicht aufhörte, den Bischof als seinen Dioecesanus, also die bischöfliche Jurisdiktion (in gewissen Grenzen) anzuerkennen. Er wollte freilich darin nur eine Anerkennung der politischen Rechte ausgesprochen haben, die unter den gegebenen historischen Verhältnissen dem Bischof über Schlüchtern jedenfalls zustanden. So kam man auch hier wieder auf die Frage der territorialen Zugehörigkeit zurück.

Die gemeine Landsteuer entrichtete das Kloster selbstverständlich nach Hanau (vgl. Lot. an Bischof Melchior 4. VIII. 52 DP Lit. P 7). Aber auch an Würzburg hatte es 1547 und 1548 im schmalkaldischen Kriege den Zehnten des jährlichen Einkommens, in beiden Jahren je 60 fl., als Landsteuer bezahlt (SS 83). Viel härter wurde es im markgräfischen Kriege geschatzt: die ungeheuren Summen, die Albrecht von Brandenburg dem Bischof abgepreßt hatte[1]), mußten auch auf die Klöster abgewälzt werden. Zunächst entrichtete der Abt 1552 den Zehnten seines Einkommens mit 60 Gulden (SS 83 und T); von den Hintersassen des Klosters Steuer einzuziehen, lehnte er ab (4. VIII. 52 DP Lit. P 7). Dann aber sollte er 1553 volle 3000 Gulden „furstrecken" (CL I, 139). Mit Hilfe Hanaus gelang es, die Forderung auf 600 Gulden (SS 112) herabzumildern (Lotichius mußte den Zehnten seines Heimatdorfes Niederzell an Hanau verpfänden, um das Geld aufzubringen SS 108); aber im Jahr darauf wurde er gezwungen, weitere 400 Gulden abzuliefern (SS 127). Das Schlimmste war dabei nicht, daß das Kloster in diesen Jahren so ausgesogen und bei Hanau immer tiefer in Pfändung und Schulden (DP Lit. HH 4) verstrickt wurde, sondern daß später aus der Entrichtung der Steuer die bedenklichsten Folgerungen gezogen werden konnten. Zudem hatte der Abt in seinen flehenden Briefen nach Würzburg viele gute Worte gegeben und nicht nur beteuert, daß er den Bischof als seinen Dioecesanus und Ordinarius unverbrüchlich anerkenne, sondern er hatte (um das Unvorsichtigste herauszugreifen) dem Würzburger Sekretär, als der Bischof 1551 die Kriegsrüstung gegen den Markgrafen ausschrieb und den fünften Mann des Klosters einforderte, in einem eigenhändigen Briefe geantwortet, er sei „gern gestendig und willig darzu, das mein gn. herr von Würzburg in dergleichen notten solchs vom closter fordern magk".

Um den unablässigen Streitigkeiten dieser Art ein Ende zu machen, wurde 1560 ein Vergleich zwischen Hanau und Würzburg über Schlüchtern versucht (V), doch er scheiterte.

Daran knüpfte der Kanzler Balthasar von Hellu bei seinem Intriguen-

[1]) Würzburg sollte 200 000 Gulden zahlen und außerdem 370 000 Gulden Schulden des Markgrafen übernehmen.

spiel an. 1559 war wieder eine Landsteuer, auf 10 Jahre der Zehnte alles Einkommens, ausgeschrieben. Ganz ratlos schrieb Lotichius darüber am 5. II. 1561 an Philipp von Hanau (CL I, 176). Aber Philipp, sein wohlgeneigter Freund[1]), starb schon am 14. November 1561. Gleich nach seinem Tode schickte Lotichius den Hettenus nach Würzburg, mit dem Kanzler zu verhandeln (Protokoll vom 27. XI. T). Der hat dabei gemerkt, daß hier etwas zu machen sei. Mit allen Mitteln sucht er alsbald den Abt zu bereden, jene Landsteuer zu bezahlen. Er gibt sich als eifrigen Förderer des Wohles des Klosters aus, er verspricht ihm die Huttenschen Zehnten, die seit Jahren nicht mehr einzutreiben waren, und um die der Abt einen Prozeß anhängig gemacht hatte, wieder zu verschaffen, will aber als Gegengabe gegen diese Gefälligkeit schriftliche Versprechungen des Abts, die er dem Bischof vorlegen kann, er besucht ihn, weiht ihn in seine hochfliegenden politischen Pläne ein, schickt ihm Kopien der „Reformation und Petition", „so die kaiserlich Majestät, Frankreich und Baiern an das Concilium begert", er tröstet ihn in seinen Anfechtungen und sucht ihm als Antwort darauf Geständnisse zu entlocken, er behauptet, man sei ihm in Würzburg wohlgesinnt, während Lotichius doch erst vor zwei Jahren von Würzburg als ein meineidiger Häretiker denunziert worden war, er läßt Abgesandte des Abts nach Würzburg kommen und verhandelt zweideutig mit ihnen. Und dabei läßt er immer durchblicken, daß es Würzburg nicht auf Abstellung der Reformation, sondern eigentlich nur auf die Temporalia ankomme[2]).

Beinah ist es ihm gelungen, den vertrauensseligen Abt zu fangen.

In Hanau hatte die Gräfin-Witwe Helena, die Tochter des Pfalzgrafen bei Rhein Johann II. von Pfalz-Simmern, die Zügel gegen das Kloster fester angezogen (vgl. CL I, 183); die Kanzlei stand ihr darin bei. So mußte der Abt wieder Anschluß in Würzburg suchen. Zudem der Huttensche Zehnte! Er mochte in guten Jahren 300 Gulden tragen: Würzburg aber forderte als Landsteuer nur 60 Gulden und auch die nur auf zehn Jahre. Und wollte nicht Würzburg die Religion des Klosters tolerieren? War der freundliche Kanzler nicht ein Mann der besonnenen Mitte, während vom „zwinglianischen" Hanau und seinen Kirchenvisitationen her und von der kalvinistischen Gräfin dem

[1]) Lot. an Melanchthon 12. VII. 58 OL 110. Dazu viele andere Briefe aus der Zeit 1554—1561. Vgl. auch OL 115.

[2]) Hellu an Lot. 8. I. 62: „Obwohl i. fürstl. gnaden [der Bischof] . . . als billig steif und vest ob der alten wahren algemeinen christlichen religion halten, auch in aller fleisiger ermahnung und erinnerung nichts erwinden und bei i. f. gn. regirung nit gerne weitere [!] erneuerung einreißen laßen, so hab ich doch bishero nit gesehen oder gespürt, daß i. f. gn. diejenige, so bei i. f. gn. vorfahren hochseliger gedächtnus leidlicher maßen geendert, so hoch verfolgt oder vertrieben, sondern nach gestalt der sachen mit gedult toleriren und leiden müssen, sonderlich wan dieselbige die sach nit zu gar grob machen und sonsten in temporalibus gebürende und schuldige gehorsamb leisten (DP Lit. FF[2]).

Kloster die Abschaffung der schönen und heiligen teuren alten Bräuche drohte?

Schon hatte der Hanauer Vormund Graf Reinhart zu Solms (vgl. 25. VIII. 62 DP Lit. KK) dem Abt geraten, auf das Abkommen mit dem Kanzler einzugehen; er müsse die Steuer an Würzburg schließlich doch zahlen, also sollte er sich den Huttenschen Zehnten sichern. Aber die Sache zog sich hin. Der Kanzler hielt sein Versprechen mit dem Zehnten nicht; in Hanau durchschaute man immer deutlicher sein Spiel, und am 21. Juni 63 (SS 153) wurde dem Abte geschrieben: er solle sich in keine weitere Handlung mit dem Kanzler einlassen. Lotichius gehorchte.

So erlebte Balthasar Hellu in Schlüchtern ebendasselbe, was ihm auch sonst in der ganzen Welt bei seinen politischen Fischfängen immer wieder zustieß: wenn er eben das Netz zuziehen wollte, schwamm der Fisch davon. Aber das war in Würzburg doch erreicht, daß der Abt sich bei jedem Landtage seines Ausbleibens halber ausdrücklich entschuldigt hatte; noch 1566, in seinem letzten Lebensjahre, bat er (22. III. SS 160), daß es ihm „vor kein contumacion gerechnet werde", wenn er den Landtag nicht besuche und beschicke. Ja selbst Hanau gegenüber hatte Lotichius die hergebrachten weltlichen Rechte Würzburgs verteidigt und dort gebeten, die Dinge so zu regeln, daß „ich und meine nachkommenden Aebte in diesen äußerlichen Dingen könnten bleiben, wie unsre Vorfahren auch blieben sind: so wäre einem iglichen Herrn in seiner Gerechtigkeit nichts benommen und alles Klagens überhoben" (ZVHG 1877 S. 241) [1]).

4. Die Regelung seiner Sukzession hat Lotichius schon früh beschäftigt. Seinen Neffen Christian hatte er zeitig dafür ausersehen, daß er nach ihm das Kloster regieren solle (s. o. S. 123). Er hatte ihn besonders sorgfältig ausbilden lassen. In Heidelberg durch Micyllus wurde er zum Magister promoviert; dann studierte er in Wittenberg weiter unter Melanchthon [2]). Aber konnte jemand Abt werden, der nicht Mönch war? Und Christian weigerte sich schon 1551 als Student, Profeß zu tun (CL I 131 u. 124 s. o. S. 123). Noch 1555 erklärt er aus Wittenberg, er wolle nicht der Sukzession wegen zum Baal abfallen (OL 185); aber die Aussicht macht sein Wünschen doch schon damals zwiespältig. Heimgekehrt übernahm er die Leitung der Schule, erließ einen strengen Studienplan in wohlgesetzten Hendekasyllaben (OCL 115 ff.), half dem Abte bei seinen Geschäften (wennschon alles Wichtige dem Pfarrherrn Sigfrid Hettenus, dem „Dekan", wie er jetzt öfter genannt wird, überlassen blieb), pflegte die humanistischen Interessen durch Anfertigung gewandter lateinischer Poesien (OCL) und die theologischen durch griechischen (OCL 117), ja durch hebräischen Unterricht (OL 200).

Der Abt schenkte ihm das größte Vertrauen (20. XII. 55 CL I). Seine

[1]) Die episcopalia iura, die mit der Landständigkeit nichts zu tun haben, sind immer ruhig weiter bezahlt worden, noch 1597 T. Vgl. auch 27. XI. 61 T.

[2]) 5. IV. 50 CL I, 109; OL 188. 190; CL I, 248.

Ordination 1558 (CL I, 156) brachte ihn dem Ziele wenigstens einen Schritt näher; seine Verheiratung aber [1]) war anfangs gar nicht nach dem Sinne des Lotichius (OCL 13). Doch er söhnte sich damit aus. Christian gewann einen immer stärkeren Einfluß auf ihn und wurde von ihm so bevorzugt, daß die andern Pfarrer ihn mit Neid und Eifersucht betrachteten.

War es vor 1555 geboten gewesen, mit Würzburg über diese Dinge zu verhandeln, so jetzt mit Hanau. Etwa seit dem Bruch mit dem Würzburgischen Kanzler betrieb nun der alte Abt seinen Plan bei den Hanauer Befehlshabern in der Form, daß ihm Christian als Coadjutor cum spe successionis beigegeben werden sollte. Er reichte der vormundschaftlichen Regierung ein sehr klug und umsichtig abgefaßtes Promemoria über seine Vereinbarungen mit dem verstorbenen Grafen Philipp III. ein [2]) und stellte darin die vier ausführlich und trefflich begründeten Forderungen auf, daß Hanau 1. die heilige christliche Religion im Kloster beschützen und fortsetzen, — 2. seine Gerechtigkeiten und Freiheiten schirmen, — 3. den Zank mit dem Bischof zu Würzburg begleichen, — 4. die Elektion eines künftigen Abtes beratschlagen sollte.

Die Elektion des Nachfolgers denkt Lotichius sich hier so, „daß ich mein conventual-priesterschaft . . zusammen vocire und ihre gnaden auch etwan einen oder zwen erbare und gottsfürchtige menner darzu verordtnen, daß sie also samptlich (vermog des closters Schlüchtern alter herprachter freiheit) einen tüglichen mann, bei welchem gottes geist zu spüren were, zu einem abbaten uber den stieft, kirchen und das uralte closterlin Solitarien, do wol umb die siebenhundert jharen abbates gewesen sein 2c., erwelen und benennen sollen“ (NSA).

Daß die zeitige Wahl eines Nachfolgers im Interesse des Klosters lag, ist nicht zu bezweifeln. Noch 1561 hatte Sigfrid Hettenus dem Würzburger Kanzler für wahrscheinlich erklärt, daß nach dem Tode des Lotichius „wol schwerlich mher ein ander abt oder convent allda erwhelet und gefunden werden solle“ (27. XI. T). Also er rechnete ernstlich damit, daß Hanau das Kloster einzöge. Würzburg andrerseits konnte nach dem Reservatum ecclesiasticum sein Augenmerk darauf richten, daß es die Wahl eines altgläubigen Abtes herbeiführte. Also war in der Tat periculum in mora. Der Abt aber hatte nur zwischen zwei Nachfolgern die Wahl: zwischen Hettenus und Christian. Aber entsprach Hettenus seinem Ideal eines Klosterabtes? war er ein Humanist? hatte er einen akademischen Grad? konnte er lateinische Verse machen, das griechische Neue Testament auslegen, im Hebräischen, der heiligen Sprache, unterweisen und so den freien Zugang zum ganzen Worte Gottes eröffnen? So werden wir nicht erstaunt sein, daß der alte Herr seine Augen allein auf Christian richtete.

[1]) Hochzeit am 22. I. 1559 CL I, 228. Das Jahr ergiebt sich daraus, daß 1559 der Sonntag nach Sebastian auf den 22. I. fällt.

[2]) Sehr fehlerhaft ZVHG 1877 236 ff. Das Datum dort ist aus 14. Juni in 14. Januarii zu verbessern. NSA.

Nachdem er an Hanau zwei dem Kloster zugehörige Dörfer geopfert hatte (Z 589), fand in Dillenburg vor dem Vormund Grafen Johann von Nassau eine Verhandlung statt (Protokoll v. 29. VIII. 63 T), die damit endigte, daß Christian, ohne vorher durch den Konvent gewählt zu sein, sich bereit erklärte, zu einem Coadjutori sich gebrauchen zu lassen. Der Konvent trat erst hinterher zusammen, daß heißt nicht alle, welche aus dem Kloster zum Studio verlegt waren, sondern nur diejenigen, die der Abt, weil sie sich für immer dem Kloster verschrieben hatten, als Konventualen rekognoszierte [1]), und holte die Elektion nach (vgl. 12. VI. 67 T).

Zu Christians Glück gereichte das nicht. Die Mißstimmung des Konvents gegen ihn wuchs. Man sagte ihm nach, daß er „durch unziemliche praktiken zur coadjutorei kommen" (12. VI. 67 T). Verhandlungen, die er in Würzburg mit dem Domherrn Erasmus Neustetter führte (OCL 15. 131; undat. T), machten ihn verdächtig, zumal ein Besuch dort im Jahre 1567, als es mit dem Leben seines Oheims zu Ende ging. Motiviert war dieser und die andern Besuche durch den Plan einer Gesamtausgabe der Gedichte seines Bruders Petrus in ihrer Fassung von letzter Hand. Neustetter förderte den Plan ernstlich und eifrig. Aber es war auch von andern Dingen gesprochen worden, besonders beim letzten Besuche. Damals hatte ihm, wie er selbst erzählte, der Bischof antragen lassen, er wolle ihm das Kloster zu Händen stellen, wenn er mit einem Konventualen in Würzburg erschiene (NSH 167), ja er würde ihn mit Waffengewalt gegen Hanau schützen (21. VII. 67 T). Man wußte nun: „es war ime speck uf die fallen bunden" (2. VI. 67 NSH 5); und die Schlüchterner besorgten, „der coadjutor habe zweierlei mensch in seiner haut" (21. VI. 67 NSH 25—27). Obenein war er, wie man in Hanau sagte, „mit etwas schwachheit des leibes beladen" und hatte „mit der haussorg und verwaltung des closters große mühe und arbeit" (NSH 49).

Als am 23. Juni 1567 der alte Abt starb und Christian nun nach dessen Mandat durch Wahl des Konvents sein Nachfolger hätte werden müssen, fiel keine Stimme auf ihn. Jedermann wählte Sigfrid Hettenus [2]), und auch er selbst mußte ihm mit süßsauren Worten seine Stimme geben (OL 50). Hanau hatte dessen Wahl gewünscht, nachdem er mit Gräfin Helena unter vier Augen eine Aussprache über Christian gehabt hatte (vgl. 4. IV. 67 NSH 2).

---

[1]) Vgl. NSH 51. Als solche Konventspersonen werden 1567 (NSH 39) bezeichnet: Sigfrid Hettenus (Profeß), Wendelin Ithman (Profeß), Sebastian Paulinus (wie wurde er Konventual ?), Nicolaus Daniel (?), Valentin Gerlach (?) Hartmann Gotfrid (mit etlichen gottfürchtigen Jungen in das Kloster aufgenommen. Vgl. o. S. 72), Johann Glümper (Revers CL I, 194). Die übrigen früheren Zöglinge, mochten sie auch Pfarrer an den inkorporierten Kirchen sein, wurden 1567 als Nicht-Konventualen ausdrücklich vom Wahlrecht ausgeschlossen. Eine Ergänzung und Neukonstitution des Konvents fand erst 22. V. 82 wieder statt (NSH 275).

[2]) Beschreibung der Wahl und der Feier in der Kirche NSH 48.

Aber die Ordnung, die Petrus Lotichius dem Kloster gegeben hatte, war doch so fest, daß nun einfach Sigfrid in die Stelle einrückte, die er Christian zugedacht hatte. Nach der Wahlhandlung wurde der Neugekorene zunächst auf nichts anderes verpflichtet, als auf die Verschreibung, die Abt Johann v. Gilsa 1457 dem Hanauer Grafen gegeben hatte. Die Freiheiten des Klosters wurden nicht vergewaltigt. Die Wünsche, welche die Konventualen gegen Hanau über die schriftliche Obligation des neuen Abtes zustellten (NSH 35) wurde in ihren wesentlichsten Punkten in sie wörtlich aufgenommen (ZVHG 1877 S. 259). Christian wurde in seinem bisherigen Amte als Coadjutor bestätigt und gegen die immer noch rege, recht gehässige Mißgunst der andern geschützt [1]).

Nur auf einem Punkte war eine Neuerung Hanaus dem Konvente höchst empfindlich. Die Stelle des Klosterkellners, der nach der alten Gilsischen Verschreibung dem Kastenvogte zur Rechnungsablage verpflichtet war, sollte neu besetzt werden und zwar, unter Einwilligung des Konvents, mit einer besonderen politischen Person (NSH 206). Hanau suchte sich dazu einen tüchtigen Beamten aus, der sich als Kellner im Römer zu Frankfurt bewährt hatte. Aber er war verheiratet.

Das empörte die Konventualen (NSH 210). Keiner von ihnen durfte seine Frau mit ins Kloster nehmen, sie mußten ihre Weiber haußen im Flecken mit häuslichen Wohnungen versehen, und nun sollte der Kellner sein Weib hineinbringen? Aber Hanau gab nicht nach. Grade eine Frau sei im Kloster nötig, wenn die Schule in guter Ordnung bleiben solle. Sie würde das Weißzeug beschließen, die Küche versorgen und alles sauber halten.

Die Konventualen fügten sich. Es war nicht das letztemal, daß sie es taten.

Würzburg hatte einen Versuch gemacht, sich das Kloster noch schnell vor Lotichius Tode zu sichern, aber er war fehlgeschlagen. Ein Abgeordneter des Bischofs (er hieß Georg Vischer und war vordem Lehrer an der Schlüchterner Schule gewesen) hatte sich als alter Freund zu Besuch ins Kloster begeben und Christian versprochen, der Bischof wolle ihn (zunächst als Coadjutor) konfirmieren, wenn er ihm eine Obligation ausstellte. Die brauche aber nur eine politica obligatio zu sein und würde allein die iura episcopalia belangen; und ob er hierinne sich beschweren würde der Religion halben, so wisse er doch, daß dieselbige einem jeglichen Augsburgischer Konfession Verwandten frei stehe und zugelassen sei, bis auf ein allgemein christlich concilium (21. VI. 67 NSH 20). In der Instruktion des Bischofs für

[1]) Der Zank, der sich nun zwischen Abt, Coadjutor und Konvent erhebt, ist dem Zank geradezu lächerlich ähnlich, der sich hundert Jahre vorher zwischen Abt Johann v. Gilsa, Abt Christian und den Mönchen abgespielt hat — bis auf die einzelnen Vorwürfe und Streitobjekte (Aneignung von Bechern, eigene Pforte im Kloster). Auch die kirchliche Rolle des Landesherrn ist beidemale fast genau die gleiche; nur daß Hanau jetzt auch noch die nebensächlichen und dekorativen Pflichten übernimmt, die 1470 dem Bischof teilweise überlassen blieben. NSH 237. Vgl. o. S. 12.

Georg Vischer [1]) hatte dieser Unsinn natürlich nicht gestanden, sondern darin war als Bedingung der Konfirmation verlangt, daß er sich gegen Würzburg „in spiritualibus und temporalibus (wie von den alten und vorigen abten geschehen) aller schuldigen gepur und gehorsam, wie ein anderer gehorsamer apt des stifts Wirzburg erweisen und erzeigen wölle". Christian hatte den Antrag Vischers (sei es aus Gewissenhaftigkeit, sei es, weil er sich beobachtet sah) sofort nach Hanau gemeldet; Hanau hatte noch vor des alten Abtes Tode eine starke Besatzung ins Kloster gelegt und seine Tore für jedermann streng geschlossen. So kam es, daß eine Kommission des Domkapitels, die sich am 3. Juli 1567 nach Schlüchtern begab (DP Cit. MM), um die Elektion eines neuen Abtes zu verlangen (Memorial v. 1. VII. 67 T), unverrichteter Dinge wieder abziehen mußte. Wäre der Streich gelungen und ein Abt gewählt worden, der als altgläubig gelten konnte, so hätten fortan die Bestimmungen des Reservatum ecclesiasticum Platz gegriffen. Petrus Lotichius würde dann wohl vor der Nachwelt, wie sein Nachbar Philipp v. Schenk in Fulda, als „katholischer" Abt gegolten haben, wenn es auch der Ueberlieferung bei ihm mehr Mühe gekostet haben würde, die evangelischen Züge seines Bildes auszulöschen.

Der Bischof Friedrich sah sich auf den Prozeßweg verwiesen: 1571 tagte eine gütliche kaiserliche Kommission, die nichts erreichte. Dann brachte Friedrichs Nachfolger Julius Echter die Sache vor die Reichsausträge; auf die Vorladung reagierte Hanau nicht. Würzburg erwirkte darauf beim Reichskammergericht 1578 eine Zitation super denegata iustitia und klagte zuerst auf Turbation, änderte aber dann die Klage und stellte sie auf Spolium. Der Prozeß zog sich dort bis 15. September 1624 hin und stand für Würzburg die ganze Zeit über aussichtslos. Mittlerweile hatte Hanau 1609 nach dem Tode des vierten evangelischen Abtes den Konvent keine neue Wahl halten lassen sondern dessen Rechte dem reformierten Konsistorium zu Hanau übertragen. Aber sogar der Kalvinismus, dem Hanau sich 1595 in voller Entschiedenheit angeschlossen hatte, brachte ihm beim Reichskammergerichte keinen Schaden. 1624 verzichtete Würzburg auf den kameralischen Prozeß in Wetzlar. Obschon Wetzlar für Klagen auf Grund des Religionsfriedens der allein zuständige Ort war, verstand es Würzburg, die Sache zuvor „ex alio fundamento" beim Kaiser anzubringen. Schon am 13. Dezember 1624 erließ der Wiener Reichshofrat ein Restitutionsmandat. Freilich gründete es sich im wesentlichen nicht auf ein alium fundamentum, sondern — auf den Religionsfrieden. Aber es wurde vollstreckt. Alle Wiener Reichshofräte wurden bestochen; die Bestechungsliste vom 9. II. 1627 und die Dankbriefe der edlen Herren sind erhalten (AW).

Hanau mußte das Kloster 1628 räumen [2]). Ja Würzburg forderte

[1]) Falsch datiert von „Mitwoch den 28. Junii 1567" (T). Der 28. Juni 1567 ist kein Mitwoch. Vermutlich ist der 18. Juni richtig.

[2]) Lünig, spicil. eccles. II, 1049. Instrument über die Restitution AC. Zugehöriges AM und AW. — Gleichzeitige Schilderung in Pfarrer Feilingers Kirchen-

jetzt sogar außer dem Kloster noch das Amt Schlüchtern mit Zehnten, Gerichten, Steuern, Frohndiensten und Gülten. Aber als Gustav Adolf 1631 vorrückte, flohen die Würzburger; Hanau nahm es nun an sich zurück[1]). Doch 1637 mußte es die Würzburger wieder hineinlassen[2]). Endlich kam es 1649 (nach Verhandlungen beim westfälischen Frieden) zu einem Vertrag: Hanau sollte Würzburg 5000 Gulden geben und dafür das Kloster zurückerhalten. Um das Geld aufzubringen, wurde in der ganzen reformierten Welt gesammelt, zuvörderst beim Protektor Cromwell[3]), aber vergeblich. Schon drohte das Kloster endgültig verloren zu gehen, als 1656 der Bischof sich, statt der 5000 Gulden, mit den Salzbrunnen zu Orb und einigen Klostergütern begnügte[4]). Nun blieb es im Hanauer Besitze und unterstand fortan wieder mit allen Einkünften dem reformierten Konsistorium. Das seinen Zwecken erhaltene Klostergut wird noch heute vom Kgl. Konsistorium zu Cassel verwaltet.

Rechnen wir zusammen, was Lotichius in den vier Angelegenheiten: Ritus, Ordination, Selbständigkeit und Sukzession Dauerndes erreicht hat, so ist all sein Sorgen um diese vier einzelnen Dinge vergeblich gewesen. Er hat, was die Selbständigkeit anlangt, den Prozeß nicht aufhalten können, der im Grunde schon vor der Reformation zwischen Kloster, Bischof und Landesherr (vgl. Kap. I) zu Gunsten des Landesherrn entschieden war. Der anschwellenden Macht des Territorialismus vermochten die schwachen Schutzwehren nicht mehr zu widerstehen, die im Reformationszeitalter für ein schismatisches Kloster ihre Tauglichkeit vollends verloren hatten; die Persönlichkeit des Lotichius und die von ihr ausgehende Tradition konnte das Unvermeidliche nur auf kurze Zeit hintanhalten. Die Sukzession Christians war eine Unmöglichkeit; daß überhaupt noch drei Aebte: Sigfrid Hettenus, Nikolaus Schönbub und Johannes Wankel sich mit ihrem Konvent gegen den fürstlichen Absolutismus behaupteten, ist schon merkwürdig genug. Die Ordination, ursprünglich gemeint als eine Stärkung der Schlüchterner Institutionen, mußte sofort zu einem Mittel werden, das Kloster in Abhängigkeit von den der neuen Zeit und ihrem Fürstenregiment besser angepaßten Hanauer Institutionen zu bringen; die Prüfungs- und Ordinationskommission ist gewissermaßen die Vorläuferin des reformierten Konsistoriums, dem 1609 das ganze Kloster unterstellt wurde. Und daß vollends der Ritualismus und der ganze evangelische aber konservative Katholizismus des Abtes noch bei seinen Lebzeiten in einer Welt heimatlos werden mußte, die sich nach Parteien spaltete, das war unausbleiblich.

Dennoch wäre eine Betrachtung einseitig (auch eine, die auf den Erfolg sieht), welche hier nur Niederlagen herausrechnen wollte. Man muß ver-

buch. Vgl. ZVHG 1877 NF VI, S. 201 ff.

[1]) ZVHG NF VI, S. 207.

[2]) Bernstein in Schneiders Buchonia III, S. 186.

[3]) Schreiben vom 5. XII. 1655. FD, 44.

[4]) Bernstein a. a. O. S. 186.

gleichen, wie die anderen Klöster und Stifter unterlegen sind, wie selten die Ueberbleibsel ihrer Einrichtungen einen kirchlichen Sinn behielten, wie wenig von ihrem Kirchengut überhaupt, wie wenig vollends davon für kirchliche Zwecke gerettet wurde. Ohne jene „vergeblichen“ Sorgen hätte Lotichius den Erfolg nicht erreicht, daß bis in die Gegenwart hinein aus den Einkünften, die vordem nur mit Mühe zwölf ledige Mönche erhalten konnten, das große evangelische Kirchenwesen der Abtei, das höhere und niedere Schulwesen, Universitätsstipendien, Unterstützungen von Witwen und Waisen der Kirchendiener, das Armenwesen, und wie die piae causae alle heißen, bestritten werden konnten und in ihrem Grundstock heute noch bestritten werden. Und bilden auch die Pfarrer und Lehrer der dem Kloster inkorporierten Parochieen heute keinen Konvent mehr, so führt doch die gemeinsame Gebundenheit ans Kloster in allen leiblichen Dingen für sie und für die Gemeinden eine solche Gemeinsamkeit auch des geistigen und inneren Lebens herbei, daß nicht allzuviele Gegenden unseres deutschen Vaterlandes sich damit vergleichen können. Es lebt darin noch etwas von der communis vivendi forma (s. o. S. 39 f.), die Lotichius durch seine Reform dem Kloster samt seinen Dorfpfarrkirchen erhalten wollte. Das Coenobium ist noch heute dazu da, daß im Schlüchterner Land die drei beieinander sind und mit einander ihren Lauf haben: „Gottes Wort, christliche Kirch, Diener der Kirch“. — —

Einen schweren Lebensabend hatte der Abt Lotichius erlebt.

An äußerm Glanze freilich fehlte es ihm nicht. Melanchthon feierte ihn in phaläzischen Versen (11. XII. 57 OL 108). Der steigende Ruhm seines Neffen Petrus Lotichius Secundus war ihm innige Freude und hohe Ehre zugleich. Mit Micyllus blieb die alte Freundschaft in Kraft. Andreas Hyperius dedizierte ihm 1556 sein Buch de recte formando theologiae studio, von seinen privaten Schmeicheleien (OL 90—97) zu schweigen. Schnepf und seine Kollegen besuchen ihn bei der Heimkehr vom Wormser Kolloquium (vgl. 8. X. 57 CL I, 15). Mit den Frankfurter Patriziern, mit ihren Pfarrern Hartmann Beyer (OL 151) und zumal mit Matthias Ritter pflegte er den Verkehr. Bürgermeister und Rat von Gelnhausen bemühten sich um seine Gunst (CL I 162). Vor allem aber schätzten und liebten ihn der Hanauer Graf Philipp III. und sein Bruder Reinhard [1]). Jährlich brachte er mehrere Wochen bei ihnen zu. Nicht etwa nur in Geschäften oder zur Erholung. Im Jahre 1555 z. B. predigte er auch regelmäßig im Schlosse. Bei der Taufe des Erbgrafen sahen wir ihn zu Gaste geladen. Als eine treibende Kraft der ritualistischen Bewegung am Hanauer Hofe lernten wir ihn kennen. Die Achtung eines ehrwürdigen Prälaten, das Ansehen eines evangelischen Reformators, der Ruf eines humanistischen Mäcens waren ihm gleicherweise zu teil geworden.

Aber der Tod nahm ihm bald eine Stütze und eine Freude nach der andern: Micyllus und Melanchthon starben; in Hanau starb 1561 sein

[1]) Für Reinhard vgl. 11. VII. 59 OL 115. Der junge Graf Philipp Ludwig schreibt elfjährig an Lotichius 2. IV. 65 CL I, 180.

Schirmherr, der junge Graf; in Heidelberg starb 1560 sein ganzer Stolz, der treue, stets hilfsbereite und dankbare Petrus Lotichius Secundus.

Die beiden letzten Schicksalschläge trafen ihn unsäglich schwer[1]). Aber noch etwas Anderes hat ihn jetzt in düstre Schwermut gestürzt. Beim Zank zwischen Würzburg und Hanau um das Kloster hatten ja 1560 die Würzburger die Eidesformel bekannt gemacht, durch welche er sich 1548 von der Exkommunikation losgekauft hatte. Und nicht genug damit. Zugleich war jenes notarielle Protokoll der Absolutionshandlung vorgewiesen worden, nach welchem es sich bei dem Verfahren nicht sowohl um die widerrechtlichen Ordinationen gehandelt haben sollte, als um Häresie. Als Ketzer sei er exkommuniziert, als reuiger Ketzer absolviert worden. Nun beschuldigten ihn die Würzburger, er sei als ein Meineidiger wieder in die Ketzerei zurückverfallen. Auf der andern Seite aber mußte er hören, er habe mit jenem Eide die erkannte Wahrheit verleugnet und also die Sünde wider den heiligen Geist begangen. „Diesem allen setzet der Satan nach und machet aus dem periurio und der blasphaemien ein gebundt, wil mich damit beteuben und zu einer kleinmutigkeit und verzagung, wie er vormals andern[2]) auch getan hat, reizen und senken. Aber der barmherzig warhaftig gott tut mir durch seinen heiligen geist getrew beistandt" (8. I. 62 T).

An der Kirchenleitung hat ihm das Bekanntwerden jenes Protokolls vielen Abbruch getan. (27. VIII. 62 T). Seine Kraft ging darüber zu Ende. Der Coadjutor sollte ihn entlasten. Aber Christian Lotichius, ingenio leni minus et tractabili als sein großer Bruder[3]), war ja der Aufgabe so wenig gewachsen. Da tauchte bei ihm der alte Plan (vgl. OL 46) wieder auf, zu heirathen, sich aus dem jungfräulichen Stande noch jetzt in den Stand des Zacharias und der Elisabeth zu begeben. Sollte er als einziger einsam bleiben, er allein keine Seele haben, der er sein bekümmertes Herz zeigen, von der er Trost empfangen könnte? „Ist auf erden recht und bestendig lieb, ehre, treue zu suchen, so muß man sie im heiligen ehestand finden. Lieb der eltern gegen ihre kinder ist groß und natürlich; aber sie muß der lieb zwischen eheleuten weichen. Was ist nun eim menschen höher zu wünschen, dann solchen gehilfen haben, davon er eitel lieb, ehre und treue zu erwarten hat?" So schreibt er in einem predigtartigen Entwurfe (WA), durch den er der Gemeinde seine Heiratsabsicht mitteilen wollte.

Es ist bei der Absicht geblieben.

Das was ihn tröstete und wieder aufrichtete, war seine Schule und ihre Erfolge. Wie hing er doch an ihr! Wie betrachtete er alles, was er tat, in Beziehung auf sie! Selbst in seiner Heiratspredigt sagt er: Der Zweck der Ehe sei das Kinderzeugen; nun halte er zwar nicht viel von seinem Kinderzeugen, „was aber kinder erziehen belangt, wisset ihr alle, daß ich so viel

[1]) Brief an die Gräfin Witwe 1. I. 1562. T und V. — Ueber seines Neffen Tod vgl. seinen Brief an den bekannten Franz Baudouin v. 1. IX. 61 CL I, 174.

[2]) Ob er von Francesco Spiera † 1548 gehört hat?

[3]) So urteilt Joh. Hagen über ihn OLS II, 76.

jahr vieler leut kinder auferzogen hab und noch tue; und wo ich ein weib darbei gehabt hätte, wäre es noch besser nachher gegangen" (WA).

Er hatte auch ohne Eheweib mit der Schule Großes erreicht. „Ich glaube, so hatte er schon 1555 schreiben können (20. XII. CL I, 141), daß jene Hausgespenster, die man Bruder Rausch nennt, und andre Unholde der Wirrung, des Ehrgeizes, der Eifersucht, der Treulosigkeit, der Undankbarkeit, und wie solche Werke der Finsternis heißen, zugleich mit dem Götzendienst, dem Aberglauben, der Feindschaft gegen die Wissenschaft und der Unbildung aus unserm Kloster gänzlich vertrieben und daß an ihre Stelle die reine Lehre, das Wort Gottes, der wahre Kultus, die Erkenntnis der heil. Dreifaltigkeit, die Wissenschaft, die Ehrbarkeit der Sitten, die Bescheidenheit und Eulabie im ganzen Leben getreten sind" (Uebers.).

Auf diesem Wege war es seither ununterbrochen vorwärts gegangen. Die Krisis des protestantischen Schulwesens war auch draußen in Deutschland überstanden; jetzt drängten sich tüchtige Lehrer und gut begabte Knaben herzu: man konnte sich die besten wählen.

Lotichius liebte es, darin ein echter Bauernsohn und zugleich ein Sohn der alten Kirche, seine Werke zu zählen, Verzeichnisse der von ihm geförderten Diener der wahren Religion, der durch ihn versorgten Kirchen, der von ihm aufgewendeten Opfer anzulegen. Den umfassendsten dieser Kataloge schrieb er 1565; und man spürt es seinen Worten an, daß er beim Schreiben die Tröstungen des heiligen Geistes fühlte, der ihm sagte, daß er Gutes gewirkt habe und daß der Segen seines guten Werkes ihm nachfolgen werde. Als er sich 1565 noch mehr von den Geschäften zurückzog und sich ein Altenteil ausmachte, behielt er sich außer der Nutzung des von ihm erbauten Klosterhofs Lindenberg nur sein Haus beim Kloster vor, darin er allwege die Jungen auferzogen („bei dieser übung will ich bleiben bis an mein ende"), dazu seinen Predigtstuhl samt dem Museo und der Bibliotheca dabei; „diesen stull wil ich mit täglichem lehren, beten, psalliren heiligen und zieren und meinen nachkommen dessen ein exempel lassen, die bibliothecam mit guten büchern bessern und neben andern ministris ecclesiae zu meinem trost und heil brauchen, so lang bis wir in die ewige himmlische schul kommen, da bedurfen wir keins äußerlichen worts oder zungen mehr. Quia prophetiae abolebuntur et linguae cessabunt. 1. Cor. 13. (WA).

Die letzten Zeilen von seiner Hand, die ich gefunden habe, sind ein ergreifendes Zeugnis dieser unermüdlich hoffnungsvollen Arbeit an der Jugend. Sie mögen den Schluß dieser Skizze bilden:

Honestis ed dilectis suis filiis Joanni Glumpero, Mauricio Praetorio, Michaeli Mollero, Solitariensibus [1]) dentur hae literae.

. . . Multa bona mihi de vobis polliceor, charissimi filii, et spem non mediocrem concepi, vos tales ad nos redituros, quales desideramus, hoc est

---

[1]) Die Drei studieren in Wittenberg bei Paul Eber. Vgl. Lot. an Paul Eber 14. V. 65 OL 112. —

christiana pietate vera Dei cognitione, timore et amore instructos, deinde bonis artibus et scientia ornatos, postremo honestis moribus, probitate vitae, iusticia et temperantia praeditos. Neque tamen non timeo et sollicitus sum, ne spes me fallat, dum huius seculi mores et petulantiam considero. Vobis igitur magnopere cavendum est, ne solum non homines de vobis bene meritos, dilectam nostram patriam, cui multum debetis, sed etiam omnipotentem Deum, a quo cuncta bona procedunt, irritare et deridere vobis contingat. Nostis suspiria mea, labores et pericula, ingravescentem senectam, quibus omnibus tamen non desunt consolationes certae et dulcissimae. Augebit autem pondus consolationum mearum non modice vestra integritas, obedientia et cultura omnium virtutum. Quod ut fiat, aeternum patrem Domini nostri Jesu Christi piis precibus rogare nunquam nobis omittendum erit. Opto vos in Domino foeliciter valere. Scriptum Solitariae 19. mensis Junii. Anno Salutis 66.

Petrus Lotichius Abbas in Ecclesia Solitariensi. (CL I, 186).

Die letzten Unruhen im Kloster blieben ihm erspart. Als es mit ihm zu Ende ging und die Intrigen um die neue Wahl zu spielen anfingen, wurde ihm aus Hanau geschrieben, es sei Gefahr zu besorgen, daß Kriegsvolk von Gotha über Schlüchtern abziehen würde, deshalb solle er in beikommenden Wagen nach Hanau zur Fürstin Helena sich verfügen (18. IV. 67 NSH 8). Dort ereilte ihn der Tod am 23. Juni. Am 25. wurde er in Schlüchtern begraben. Eine ungeheure Menschenmenge strömte aus der ganzen Nachbarschaft cum magna miseratione zusammen. Nikolaus Lotichius aus Steinau hielt ihm die Grabrede.

Ueber seinem Grabe wurde ihm ein steinernes Bild errichtet (OL 51). Seine Gegner haben, um ihn noch nach dem Tode zu strafen, das Bild geschändet und zerschlagen[1]). Das Denkmal, das er sich durch sein Werk gesetzt hatte, war von stärkerer Dauer; es steht heute noch.



[1]) Vor 1641, denn Joh. Petr. Lotichius meldet es in der Einleitung zu den Poemata Christiani Lotichii von 1641 S. 17.

Urkunden und Quellen

Die Abkürzungen sind vorausgestellt. Gedrucktes ist in Klammern gesetzt. Die Reihenfolge richtet sich alphabetisch nach den Abkürzungen. Nicht-Abgekürztes ist nach seinem Stichwort eingeordnet.

AC Archiv des Kgl. Konsistoriums zu Cassel.

AM Kl. Archiv zu Marburg.

AS Acta Subsidii = Acta welchermaßen der Bischof zu Würzburg das Subsidium an den Abbt zu Schlüchtern gefordert hat. 1528—1530. — 56 Bl. fol. geh. AM. — Abschriften einzelner Stücke in: Anzeige welchermaßen die Bischöffe zu Würzburg uf etlichemal das Subsidium an die Abbte zu Schlüchtern gefordert haben. 1528 ꝛc. 38 Bl. fol. geh. AM. — Desgleichen in: Handlung betreffend das Würzburgische begehrte Subsidium vom Kloster Schlüchtern anno 1528 beschehen. 10 Bl. fol. geh. AM.

ASA Abt Sigefridi seligen Antwort auf etliche Würzburgische Klagepunkten, am Kammergericht übergeben. 1567. 6 Bl. fol. geh. AM.

AW Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg.

(B) (Brammerell, Friedrich: Geschichte von der Kirchenreformation in der Grafschaft Hanau-Münzenberg vom Jahr 1523 bis auf das Jahr 1610, mit Beylagen von Lit. A bis Lit. RR. Frankfurt 1782. 8°. VI + 96 S. u. 99 S. Beil. — Von demselben: Weitere Ausführung der Geschichte von der Kirchenreformation. Erstes Stück mit Beylagen von Lit. A bis Lit. O. Hanau 1782 8°. 28 S. Bibliothek der Stadt Hanau. — Von demselben: Nachricht in welcher Lehensqualität die Güter der zu dem Ev. reformierten Kirchenwesen in der Grafsch. Hanau Münzenberg gehörigen milden Stiftungen und besonders die sogenannten Laßgüter des Klosters Schlüchtern von alten Zeiten her verliehen worden ... mit beigefügten Urkunden. Zwei Stücke. Hanau 1790. 1. Stück mit Urkunden Lit. A bis RR.; 2. Stück mit Urkunden Nr. 1—30. 118 u. 111 S.)

Bernh.KG = Bernhard, Joh. Adam: [Hanauer Kirchengeschichte bis 1642]. MS ohne Titel, 146 numerierte sehr eng beschriebene Seiten in 4°. S. 1—4 (Libr. I, capp. I—III § 4) fehlen; Beilagen und Kollektaneen angebunden. Geschichtsverein Hanau. Mit Beherrschung eines großen z. T. eingestreuten urkundlichen Materials vom lutherischen Standpunkte geschrieben. Buch I vollendet am 23. X. 1734; Buch II am 20. XII. 1734; Buch III abgebrochen am 15. I. 1735. Das reformierte Kirchenarchiv war dem Lutheraner nicht frei geöffnet, vgl. S. 23.

Beschw. = Beschwerde des Abts Petrus zu Schlüchtern gegen Joh. Wittmann usw. 1540. 6 Bl. fol. geh. AM.

(BHML) (Beschreibung der Hanau-Müntzenbergischen Landen, welche zum Verständnüß der Reichs-Lehen-Brieffen und anderer Documenten dienlich ist. 1720 fol. 111 S. + 16 S. (Anhang) + 246 S. (Dokumente) + 24 S. (Beylagen). — Dazu: Gegenvorstellung. 1723. 156 S. + 130 S. nebst Specificationen [besondere Seitenzählung!] — Ferner: Documenta. 1721. 30 S. und Karte. — Endlich: Beylagen [zur Gegenvorstellung] 14 S.)

CL I Die Correspondenz Petri Lotichii Abbt zu Schlüchtern Tom: I. 330 Bl. fol. ungeh. AM. [Die Blätter sind von der Hand JABernhards mit Tinte numeriert. Sie sind ungefähr nach dem Datum geordnet; was Schwierigkeiten machte, ist an den Schluß gelegt.]

CL II Die Korrespondenz des Abbts Petri Lotichs Tom: II. 266 Bl. fol. ungeh. AM. [Die Blätter von JABernhard geordnet (wie Tom. I), aber nicht numeriert.]

DP Duplicate derer zu der Probation und resp: Confutation-Schrift gehörigen Beilagen a Lit: A ad Lit: MM inclusive, das Kloster Schlüchtern betreffend. 1627. 161 Bl. fol. ungeh. AM.

Erziehung einiger jungen v. Cronberg in der schule zu Schlüchtern. 1557—1560 14 Bl. fol. geh. AM.

EuCL Erwählung und Confirmation Petri Lotichii zu einem Abbt zu Schlüchtern. 1534. 16 Bl. fol. geh. AM.

FD Acta den verlohren gegangenen Fundations- oder Donationsbrief wegen des dem reformirten Consistorio zu Hanau überlassenen Closters Schlüchtern betreffend. 74 S. fol. geh. AC. [Hierin u. a. Vernehmung des Archivars Bernhard vom 27. XII. 1736 über die von ihm benutzten Akten des Klosters.]

(HU) (Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven. Hessisches Urkundenbuch. Abt. 2. Reimer: Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau. Bd. I—IV. 1891—1897. 8°.)

HZ Huttenscher Zehnten = Streit mit denen von Hutten wegen der Zehnten zum Vollmerz, Ramholz, Sannerz, Heswinden und Weiperz. 1537—1566. 20 Bl. fol. ungeh. AM.

Instrument über die restitution des closters Schlüchtern 1628. 101 S. fol. geh. AC

J Inventarium waß von Schlüchtern in der ufruhr nach Steinau geführt worden. 35 Bl. 4° geh. AM.

(Lotichius, Petrus Abbas: Ad ... Philippum, abbatem ecclesiae Fuldensis, ... de quibusdam articulis religionis sententia. 1543. kl. 4°.) AM. vgl. OL.

NSA Nachrichten von der Stift- und Aufrichtung des Klosters Schlüchtern. 11 S. fol. geh. AC.

NSH Neue Schlüchterische Handlungen, was sich seit des vorigen Herrn Abbts Petri Lotichii seeligen Tode ꝛc desselben Klosters halben zugetragen usw. 1567—1586. 295 Bl. fol. geh. AM.

(OCL) (Opuscula Christiani Lotichii = Christiani Lotichii Solitariensis Poemata. Ed. Joh. Petr. Lotichius. Marburg 1641. 155+4 S. 12°).

(OL) (Opuscula Lotichii = Reverendis[simi] patris Petri Lotichii, abbatis Solitariensis, opuscula. Marburg 1640. 223 S. 12°) Enthält: 1. Vita Lotichii, eine Paraphrase von WA; — 2. Fabricius, Historiola. s. u.; — 3. Lotichii de quibusdam articulis religionis sententia. s. o.; — 4. Epistolarum libellus.

(OLS) (Opera Lotichii Secundi = Petri Lotichii Secundi Solitariensis Poemata omnia. Rec. Petrus Burmannus Secundus. 2. Bde. Amsterdam 1754. 4°. 721 u. 390 S.) Die vollständigste der vielen Ausgaben.

Original-Abschiede und Protocolla des Klosters Schlüchtern betr. 1576 bis 1595. 67 S. fol. geh. AC.

RdR Reformation der Religion im Closter Schlüchtern. 1558. 16 Bl. fol. ungeh. AM. [Enthält nur zwei Schreiben von 1558, im übrigen ein Gutdünken von 1533, Anzeigung der Religionsänderung von 1543 und Protocoll betr. Coadjutor von 1563.]

SS Acta Schlüchterisch Subsidium und andere Würzburg- und Hanauische darinn angezogene Gerechtigkeit zu und in dem Kloster Schlüchtern belangend. 1547—1563. 1578. 164 Bl. fol. geh. AM.

SU Schlüchterner Urkunden in dem neuen Urkundenverzeichnis des AM.

T Türkenschatzung de Annis [1542]. 1545. 1548. 1549. 1552. 1553. 1567 in specie das Amt Schlüchtern betreffend. 469 Bl. fol. ungeh. AM. [Die erste Hälfte von T sind auf die Reformation des Klosters und sein Verhältnis zu Würzburg bezügliche Akten.]

V Zwischen Würzburg und Hanau ratione Schlüchtern vorgewesener güt-licher Vergleich. 1560. 9 Bl. fol. ungeh. AM.

WA Wahrhaftig Anzeigung [Genauer Titel s. o. S. 32]. fol. geb. Nürnberg, Germanisches Museum. Original wahrscheinlich AC.

(WB) (Warhaffter Bericht, was es mit dem Closter Schlüchtern ... für eine Beschaffenheit habe, und was ... wegen solchen Closters in den Jahren 1624. 1625. 1626 und 1627 durch das ... mandatum de restituendo ...

vor höchste Beschwehrungen zugezogen worden. Für 16 Jahren also verfasst und nunmehr ... in offenen Truck kommen. 1647. 59 S. 4°. AM)

(Z) (Zimmermann, Ernst J.: Hanau Stadt und Land. Hanau 1903. 8°. 4+LXXXVI+796 S.) Mit vielen Beilagen, darunter auch urkundlichen.

(ZVHG) (Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. 1846 ff.) Nicht nach Bänden und Folgen zitiert, sondern nach dem Erscheinungsjahr.

Darstellungen

soweit sie nicht als Quellensammlungen schon oben aufgeführt sind

Bernstein, Eduard: Geschichte der Stadt und des Klosters Schlüchtern. In Joseph Schneiders Buchonia. 1828. 3. Bd., 1. Heft, S. 164—188 und Ebenda 1829. 4 Bd., 2. Heft, S. 83—136.

Fabricius, Georg: Historiola ecclesiae in Hano-Müntzenbergico comitatu inprimis vero coenobio Solitariensi ex archivo collecta anno 1616. In: OL S. 55—71.

Heimpel, August: Stammbuch der Lotichier aus Schlüchtern. Mit 4 Lichtdruck Porträts usw. 4 Stammbäumen und Anhang. Frankfurt a. M. 1902.

[Henß, Karl: Darstellungen zur Hanauischen Kirchengeschichte in Z].

Herwig, C.: Beiträge zur Geschichte des ehemaligen lutherischen Gymnasiums zu Hanau. Progr. d. Realschule zu Hanau 1869.

Merz, G. J.: Beiträge zu einer richtigern Beurteilung des Ganges, den die Kirchenverbesserung des XVI. Jahrhunderts in der ehemaligen Grafschaft Hanau-Münzenberg genommen. ZVHG 1850 S. 197—244.

Rullmann, J.: Geschichte der Reformation des Benedictiner-Klosters zu Schlüchtern. ZVHG 1862 S. 291—313.

— — Beiträge zur älteren Geschichte des Klosters Schlüchtern. ZVHG 1871. S. 262—340.

— — Die Schutzherrschaft über das Kloster Schlüchtern und ihre Vortheile und Nachtheile für dasselbe. ZVHG 1873. S. 1—16.

— — Nachträge zu den Beiträgen der älteren Geschichte des Klosters Schlüchtern. ZVHG 1873 S. 17—28.

— — Geschichte des Gymnasiums zu Schlüchtern. ZVHG 1873 S. 28—94 (Darin Appelius, Johannes: Die Beschaffenheit der Schule in Schlüchtern vom Jahre 1624 bis ins Jahr 1628).

— — Ein Kirchenvisitationsprotokoll über die evangelisch-reformierten Landpfarreien des Kreises Schlüchtern aus dem Jahre 1602. ZVHG 1874. S. 175—207.

— — Die Lotichier aus Schlüchtern. Mitteilungen des Hanauer Bezirksvereins für hessische Geschichte und Landeskunde Nr. 5. 1876 S. 107—135.

— — Die Einwirkungen des dreißigjährigen Krieges auf die Stadt Schlüchtern und ihre Umgegend, aus Kirchenbüchern zusammengestellt. ZVHG NF Bd. VI 1877 S. 201—249. [Ist stets mit dem Zusatz NF Bd. VI zitiert.]

— — Weitere Beiträge zur urkundlichen Geschichte des Klosters Schlüchtern ZVHG 1877 NF Bd. VI. S. 250—300. [Ist zum Unterschied vom Folgenden stets mit dem Zusatz NF Bd. VI zitiert.]

— — Urkundliche Geschichte des Klosters Schlüchtern. ZVHG 1877 NF Bd. VII. [Ist ohne den Zusatz NF Bd. VII zitiert.

Scheer, Julius: Die Einführung der Reformation in Hanau. Progr. der Realschule zu Hanau 1875.

Schiele, Friedrich M.: Petrus Lotichius und sein Kloster. Die Christliche Welt 1899 Nr. 35 Sp. 832—834; Nr. 36 Sp. 846—848; Nr. 37 Sp. 867—870; Nr. 39 Sp. 929—931. — Dazu: Petrus Lotichius Secundus. Nr. 41 Sp. 974—977.

Eine Polemik gegen diese Darstellungen habe ich grundsätzlich vermieden. In den meisten ist die Hauptquelle, das handschriftliche Material, nicht verwertet. Rullmann hat es versucht, aber unkritisch und oberflächlich damit geschaltet; seine Darstellung ist im Ganzen und bis ins Einzelnste weit unzuverlässiger als die wunderliche aber tüchtige Arbeit von Bernstein und die auf OL fußende Abhandlung von Merz.
